

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Helmut Pollähne</i>	Justizvollzug – Eckpfeiler der inneren Sicherheit?	131
<i>Claus-Jürgen Hauf</i>	Die Reichweite des Gefangenschaftsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung des Vollzugsverhältnisses Ein Beitrag zu den Grundlagen des Vollzugsrechts	138
<i>Bernd Schaaf</i>	Anklopfen an Haftraumtür vor Betreten durch Vollzugsbedienstete	145
<i>Gottfried Heckmann</i>	Punktuelle Hospitalisierung, Überagilität und Straffälligkeit Ein Erfahrungsbericht	147
<i>Jochen Kämmer</i>	Bericht aus der praktischen Arbeit: Projekt Wasserwacht Herrsching Aufzeigen und Durchführen einer sinnvollen und sozialen Freizeitbeschäftigung für Insassen der Justizvollzugsanstalt Landsberg – Außenstelle Rothenfeld –	151
<i>Stefan Kwiecien</i>	Die Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten im polnischen Strafvollzug nach dem politischen Umbruch	152
<i>Sabine Eucker/Ute Tolks- Brandau/Rüdiger Müller-Isberner</i>	Prognosebildung im Psychiatrischen Maßregelvollzug	154
<i>Manfred Eschenbacher</i>	Nordrhein-Westfalen begeht neue Wege im Bereich der Abschiebungshaft	158
<i>Thaddäus Troll</i>	Rotkäppchen auf Amtsdeutsch – mit Vorbemerkung der Schriftleitung	162
	Aktuelle Informationen	163
	Aus der Rechtsprechung:	
	OLG Celle v. 12.5.1993 – 1 Ws 75/93 (StrVollz) –: Betreten des Haftraumes ohne vorheriges Anklopfen	174
	OLG Zweibrücken v. 3.9.1993 – 1 Ws 378/93 –: Widerruf einer Besitzerlaubnis, Entzug von Gegenständen, besondere Sicherungsmaßnahmen	175
	OLG Koblenz v. 12.7.1993 – 3 Ws 341/93 –: Besitz von Scheckformularen als Sicherheitsrisiko	176
	OLG Karlsruhe v. 16.6.1993 – 2 Ws 201/92 –: Widerruf begünstigender Vollzugsmaßnahmen, Voraussetzungen besonderer Sicherungsmaßnahmen, Gewährung von Akteneinsicht	177
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 30.4.1993 – 2 BvR 1605/92 – 2 BvR 1710/92 –: Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes bei Eilanträgen, hier: gegen Disziplinarmaßnahmen	180
	OLG Koblenz v. 6.12.1993 – 3 Ws 696/93 –: Rechtsbeschwerde bei Verletzung rechtlichen Gehörs, zulässige Disziplinarmaßnahme	182
	OLG Frankfurt v. 23.1.1991 – 3 Ws 888/90 (StVollz) –: Urlaubsgewährung an ausländische Gefangene, Ausweisungsverfügung, Strafdauer und Fluchtgefahr	183
	Für Sie gelesen	184
	Leser schreiben uns	191

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Helmut Pollähne</i>	Universität Bielefeld – Oberstufenkolleg – Hammerschmidtstraße 4, 33615 Bielefeld
<i>Dr. Klaus-Jürgen Hauf</i>	Richter, Freier wissenschaftl. Mitarbeiter am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen Marienbader Straße 48, 70372 Tübingen
<i>Bernd Schaaf</i>	Lebacher Straße 54, 66113 Saarbrücken
<i>Gottfried Heckmann</i>	Dipl.-Psychologe, JVA Wiesbaden Holzstraße 27, 65197 Wiesbaden
<i>Jochen Kämmer</i>	Dipl.-Soz.Arb. (FH), JVA Landsberg Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
<i>Stefan Kwiecien</i>	Oberst mgr., Leiter der Untersuchungshaftanstalt (Rejonowego Aresztu Sledczego) in Lublin/Polen
<i>Mariusz Warchol</i>	Regierungsoberinspektor Emscherstraße 148, 47166 Duisburg
<i>Ute Tolks-Brandau</i>	Assistenzärztin, Klinik für gerichtliche Psychiatrie 35114 Haina (Kloster)
<i>Sabine Eucker</i>	Dipl.-Psychologin, Klinik für gerichtliche Psychiatrie 35114 Haina (Kloster)
<i>Dr. Rüdiger Müller-Isberner</i>	Ärztlicher Direktor, Klinik für gerichtliche Psychiatrie 35114 Haina (Kloster)
<i>Manfred Eschenbacher</i>	Oberamtsrat, Justizministerium NRW Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf
<i>Prof.Dr. Heike Jung</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Karl-Michael Walz</i>	Oberstaatsanwalt, Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe
<i>Eva Vogelgesang</i>	Wissenschaftl. Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof.Dr. Heike Jung, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Wolfgang Schriever</i>	Oberregierungsrat Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen 53902 Bad Münstereifel
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Christoph Kunz</i>	Brandteichstraße 18 a, 17489 Greifswald

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialoberinspektor Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof.Dr. Max Busch †, Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ltd. Regierungsdirektor Harald Preusker, Staatsministerium der Justiz, Postfach, 01076 Dresden Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden.		
Erscheinungsweise	6 × jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug 10,50 Jahresabonnement 39,00	Ausland: Einzelbezug 11,00 Jahresabonnement 39,80	
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 23,50 Buchhandel 28,50		
		Jahresabonnement Ausland 23,50	– Alle Preise incl. Versandkosten. –
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Justizvollzug – Eckpfeiler der inneren Sicherheit?¹⁾

Helmut Pollähne

Ein solches Tagungsthema befördert den Justizvollzug mit einer Selbstverständlichkeit zum „Eckpfeiler der inneren Sicherheit“, die allzusehr dazu verleitet, sich sogleich den möglichen Einzelaspekten dieser Rollenzuweisung zu widmen, um „Handlungshilfen und -methoden“ zu entwickeln, „die auch spezielle Antworten auf spezielle Probleme“ geben; der Justizvollzug diene als „zweiter Eckpfeiler“ der inneren Sicherheit „dem unmittelbaren Schutz der Gesellschaft vor erkannten Rechtsbrechern“. ²⁾ Im folgenden soll diese Selbstverständlichkeit zunächst einmal grundsätzlich in Frage gestellt werden, bevor nach „speziellen Antworten auf spezielle Fragen“ gesucht wird. Der Justizvollzug – ein Eckpfeiler der inneren Sicherheit? Sowohl derjenige, der dies als Selbstverständlichkeit postuliert, als auch derjenige, der dies kritisch hinterfragen will, muß an dieser Stelle zunächst einmal Begriffe klären.

Justizvollzug

... ein bemerkenswerter Begriff, denn er vereint zwei staatliche Gewalten – Judikative und Exekutive – in einem Wort. Aus § 139 StVollzG ist zu erfahren, daß es um den Vollzug solcher freiheitsentziehenden kriminalrechtlichen Sanktionen geht, für die die Justizverwaltung zuständig ist. Sieht man einmal von dem einigermaßen gängigen Kürzel JVA und davon ab, daß sich in der Bevölkerung die Begriffe Gefängnis und Knast nach wie vor hartnäckig halten, so ist doch allgemein von dem *Strafvollzug* die Rede. Es ist kein Zufall, daß das soeben in Bezug genommene Gesetz durchweg als Strafvollzugsgesetz gehandelt wird. Der Begriff des Justizvollzugs verdeutlicht denn auch letztlich vor allem die Zuständigkeit der Justizverwaltung, allen voran der Landesjustizministerien, in Abgrenzung zum Maßregelvollzug (§§ 63, 64 StGB), der regelmäßig in der Zuständigkeit der Gesundheits- und Sozialministerien liegt (*Kaiser/Kerner/Schöch* 1991, 231, 255). Darüber hinaus deckt der Justizvollzug neben dem Vollzug der Freiheitsstrafen so unterschiedliche Teilbereiche ab wie den Vollzug der Untersuchungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und der Erzwingungshaft und nicht zuletzt der Abschiebehafte, die gerade in jüngster Zeit besondere Probleme bereitet (*Krieg* 1993). Die Grenze verläuft entlang der Zugriffsbereiche der exekutiven Schutzhaft (*Gössner* 1989).

Innere Sicherheit

... das ist mehr als nur der Name eines Informationsblattes aus dem Hause des Bundesinnenministeriums, aber immerhin: Zuständig für die innere Sicherheit sind traditionell die Innenministerien des Bundes und der Länder. In deren Verlautbarungen, wie in dem eben genannten Informationsblatt, wird man das Stichwort Justiz- bzw. Strafvollzug in aller Regel vergeblich suchen, statt dessen aber umfassende Informationen über Polizei, Bundesgrenzschutz und Verfassungsschutz finden. ³⁾ Das korrespondiert übrigens mit dem Befund, daß in gängigen Lehrbüchern und Kommentaren

zum Strafvollzugsrecht das Stichwort „innere Sicherheit“ ebenso vergeblich gesucht werden muß ⁴⁾... Innere Sicherheit ist staatstheoretisch der Komplementärbegriff zur „äußeren Sicherheit“, womit die konstitutiven Aufgabenzuweisungen an den modernen Staat bezeichnet sind: Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit für alle Staatsbürger und -bürgerinnen, nach außen und nach innen (vgl. *Götz* 1988). Bekanntlich haben sich beide Aufgabenbereiche historisch teilweise verselbständigt; zugespitzt lauten die Aufträge: Bekämpfung des Feindes, sei es nach außen, sei es im Innern – und als einer dieser Feinde wird das Verbrechen deklariert.

Eckpfeiler

... zu verstehen als tragende Säule, ohne die ein Tempel in sich zusammenfällt – durchaus keine überzogene Allegorie angesichts der bisweilen hypertrophen „Huldigungen“ an die innere Sicherheit. Nach dem Sprengstoffanschlag auf den JVA-Neubau in Weiterstadt entstand in der Tat der Eindruck, das Gesamtsystem der inneren Sicherheit – wenn nicht gar der Staat schlechthin – sei akut gefährdet... Aber gerät der „Tempel“ wirklich ins Wanken, wenn der Justizvollzug die ihm zugeordneten Sicherheitsleistungen nicht erbringt? Möglicherweise, so eine erste vorsichtige These, bekommt es dem Justizvollzug gar nicht gut, eine der wesentlichen staatstragenden Funktionen für sich zu reklamieren – die Geschichte der Bastille sollte eher ein mahndes Beispiel sein (*Vulpus* 1789/*Linguet* 1783).

Strafvollzug und Verbrechensbekämpfung

Keihen wir zurück zum Strafvollzug und nehmen ihn wahr als sog. „dritte Säule“ (!) des *Kriminaljustizsystems* (*Kaiser/Kerner/Schöch* 1991, 19). Die Aufgaben des Kriminaljustizsystems sind – sehr grob – Strafverfolgung, Bestrafung, Strafvollstreckung und -vollzug. Ausgangspunkt aller Aktivitäten in diesem System ist eine *Straftat*, zumindest ein entsprechender Verdacht. Die Straftat gilt es aufzuklären und gegebenenfalls zu ahnden; im Blickpunkt steht der Straftäter bzw. der Beschuldigte. Normatives Bezugssystem ist das Strafrecht im weiteren Sinn, vor allem StGB, StPO und StVollzG.

Vergleichen wir damit das *System der inneren Sicherheit*: Ausgangspunkt der Aktivitäten sind hier *Gefahren* für die öffentliche Sicherheit und Ordnung; die Bekämpfung (u.a.) von Kriminalität ist angesagt, insbesondere in der Form von Prävention (dazu *Hund* 1991 und *Kriesel* 1992). Im Blickpunkt steht der *Störer*, der potentielle Kriminelle oder die kriminelle Szene; normativer Anknüpfungspunkt ist das Polizei- und Ordnungsrecht (ausführlich *Götz* 1988).

Es klingt paradox, aber das Kriminaljustizsystem und mit ihm das Strafrecht eignen sich nicht zur *Kriminalitätsbekämpfung* (*Sack* 1990, 331 f.). Schlimmer noch: Wer Kriminaljustizsystem und Strafrecht dem Verbrechensbekämpfungskonzept der inneren Sicherheit unterordnet, gefährdet ihre rechtsstaatlichen Strukturen. ⁵⁾ Dies wurde und wird gerade in den letzten Jahren und Monaten überdeutlich. Materielles und formelles Strafrecht werden nahezu pausenlos geändert, so daß es selbst dem vermeintlichen Insider schwer fällt, auf dem laufenden, sprich: auf dem Stand des geltenden Rechts zu bleiben. Eine Gesetzesänderung ist

kaum in Kraft, da wird schon die nächste beschlossen; selbst alljährliche StGB-Taschenbuchausgaben erscheinen bereits mit Loseblatt-Nachlieferungen – und dennoch, oder gerade deshalb: Kriminalpolitik findet praktisch nicht mehr statt oder wird zumindest von der Politik der inneren Sicherheit bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt (vgl. *Krauß* 1993).

Strafvollzug im „Sicherheitspaket '94“

Hierzu ein aktuelles Beispiel: Am 30.9.1993 stellte der neue Bundesinnenminister *Kanther* sein „Sicherheitspaket '94“ der Öffentlichkeit vor und markierte damit die „Kriminalitätsbekämpfung (als) Schwerpunktaufgabe der Innenpolitik“. ⁶⁾ In der Koalition mit der FDP hat man sich derweil auf ein „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ geeinigt, das noch in der laufenden Legislaturperiode vom Bundestag verabschiedet werden soll. ⁷⁾ Im folgenden soll das „Sicherheitspaket '94“ etwas eingehender beleuchtet werden, nicht nur weil es eine ganz bestimmte innenpolitische Stoßrichtung frei von Koalitions-Kompromissen aufweist, sondern weil es – wie mir scheint ein Novum in der Geschichte der jüngeren deutschen Rechts- und Innenpolitik – den Strafvollzug unmittelbar berührt.

Mit diesem Paket sollen in einem „Sicherheitsmosaik“ zahlreiche, zum Teil ganz unterschiedliche Gesetzeswerke gleich in einem „Aufwasch“ geändert werden, u.d. StGB, StPO und JGG, Ausländer- und Asylverfahrensgesetz, Betäubungsmittel- und Waffengesetz, Kriegswaffenkontroll- und Außenwirtschaftsgesetz, Gewerbeordnung und G-10-Gesetz, Verfassungsschutz- und BKA-Gesetz... Zahlreiche Vorschläge dieses „Sicherheitspakets“ zielen direkt oder indirekt darauf ab, häufiger längere Freiheitsstrafen zu verhängen (neue Tatbestände, Tatbestandserweiterungen, Strafrahmenerweiterungen) bzw. zu vollstrecken (Einschränkung der Aussetzung zur Bewährung in § 56 Abs. 3 StGB) und die Anordnung von Untersuchungshaft zu erleichtern (Erweiterung der absoluten Haftgründe, Erleichterung der Anordnung von U-Haft wegen Wiederholungsgefahr). ⁸⁾ Der Justizvollzug soll sich – jedenfalls nach dem Willen der Autoren – offenbar weiter füllen. Im dritten Kapitel werden unter der Überschrift „Bekämpfung der Gewaltkriminalität“ eine „Vielzahl von Einzelmaßnahmen“ als erforderlich benannt; im Bereich „Straf- und Strafprozeßrecht im allgemeinen“ – an unscheinbarer Stelle, so daß man fast darüber hinwegliest – heißt es dann hinter dem zweiten Sternchen wörtlich:

„Beschränkung der Möglichkeit (...) zur Lockerung des Strafvollzugs (§ 11 Abs. 2 StVollzG), soweit der Schutz der Allgemeinheit vor Gewalttätern dies erfordert (Vorrang vor Interessen des Häftlings).“

Eine Einzelmaßnahme, mit der direkt in das Vollzugsgeschehen eingegriffen werden soll, wohlgermerkt: Zum Zwecke der „Bekämpfung der Gewaltkriminalität“. Wer den Justizvollzug als „Eckpfeiler der inneren Sicherheit“ begreift, den mag die Vorstellung nicht sonderlich befremden, er solle seinen Beitrag zur Verbrechensbekämpfung leisten. Wer den Strafvollzug jedoch kriminalpolitisch im Strafjustizsystem verortet, der kann sich nicht damit abfinden, ihn als Manövriermasse einer neuen „Sicherheitspolitik“ instrumentalisieren zu lassen.

Strafvollzug und Sicherheit

Diese Auseinandersetzung läßt sich normativ auch an § 2 Satz 2 StVollzG festmachen: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten.“ An der Tragweite dieser Kompromißformel scheiden sich bekanntlich die Geister. Es ist aber wohl (noch?) herrschende Meinung, daß das in § 2 Satz 1 beschriebene Vollzugsziel – soziale (Re-)Integration – absoluten Vorrang genießt, hinter dem die Sicherungsaufgabe zurücktritt. Der Sicherungsauftrag ist quasi ein Reflex des sozialstaatlichen Wiedereingliederungsziels: Der Vollzug dient dem Schutz der Allgemeinheit primär gerade dadurch, daß er sich um die (Re-)Integration bemüht. Der Resozialisierungsauftrag ist eine sozialstaatliche Verpflichtung, die mit einem entsprechenden verfassungsrechtlich fundierten Anspruch des Gefangenen korrespondiert. Die sichernde Isolierung hat – mit anderen Worten – allenfalls eine der Resozialisierung dienende Funktion. ⁹⁾ Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung setzt § 129 StVollzG deutliche Zeichen – die Freiheitsstrafe, deren Vollzug hier im Vordergrund steht, ist aber gerade keine Sicherungsmaßregel.

Die Freiheitsentziehung durch sicheres Einschließen gehört sachlogisch, jedenfalls aber semantisch zwingend zum Wesen der Freiheitsstrafe, und doch ist sie weder Selbstzweck noch Zielvorgabe für den Strafvollzug (*Beachthold* 1994, 17). Liest man den Beginn des StVollzG aufmerksam, so muß man sogar diese vermeintliche Sachlogik in Zweifel ziehen, denn in § 10 wird der offene Vollzug als Regelvollzugsform postuliert, die „keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen“ vorsieht (§ 141 II). Kritiker empfehlen allerdings, das StVollzG von hinten nach vorne zu lesen, um frühzeitig in § 201 Ziff. 1 zu erkennen, daß jedenfalls in den bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Anstalten der geschlossene Vollzug die Regel bleiben darf. Die sicherlich in weiten Teilen der Bevölkerung herrschende Vorstellung, Kriminelle sollten im Gefängnis hinter Schloß und Riegel verschwinden, entspricht jedoch weder den normativen noch in jedem Fall den tatsächlichen Gegebenheiten. ¹⁰⁾

Beispiel: Vollzugslockerungen

Die kriminalpolitischen Maximen des Strafvollzugs werden besonders anschaulich in den Vorschriften über die Lockerungen des Vollzuges (§§ 11 ff. StVollzG). Ebenso wie die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 10 I) dürfen Lockerungen – und das gilt für Beurlaubungen entsprechend (§§ 13 I 2, 15 III 2 und IV 2) – nur angeordnet werden, „wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde“. Man mag hierin die Sicherungsaufgabe des Strafvollzugs erkennen, letztlich handelt es sich aber um eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit. Dies ist nicht der Ort, um auf Einzelheiten einzugehen: In der Praxis geht es um Erprobungen und Risikoabwägungen und um Fragen der Verantwortbarkeit (*Pollähne* 1994 m.w.N.), wie es auch aus der 2/3-Regelung des § 57 I StGB ersichtlich wird. ¹¹⁾

Wer über die Formulierung des § 11 II StVollzG hinaus – wie im „Sicherheitspaket '94“ geschehen – dem Schutz der Allgemeinheit vor Gewalttätern Vorrang vor den Interessen des Häftlings einräumen will, muß bestimmten Gefangenen

Vollzugslockerungen auch dann versagen, wenn *nicht* zu befürchten ist, daß sie die Lockerungen zu Straftaten mißbrauchen werden. Ob damit die Allgemeinheit besser geschützt wird, steht noch dahin – es drängt sich allerdings der Eindruck auf, hier solle die alte Differenzierung zwischen Gefängnis und Zuchthaus wiederbelebt werden, die wir mit der Etablierung des humanen Strafvollzugs doch für überwunden glaubten.

Zu diesem Komplex abschließend zwei Bemerkungen: Wer die *Gewißheit* haben will, daß ein Gefangener während des Vollzuges keine Straftaten außerhalb der Anstalt begeht, der muß ihn in einem Hochsicherheitstrakt unterbringen und von jeglichen Vollzugslockerungen ausschließen. Wer diesen Gefangenen bei Endstrafe allerdings ruhigen Gewissens entläßt, dem liegen offenbar weder dessen Grundrechte noch der Schutz der Allgemeinheit sonderlich am Herzen. Es ist immer wieder erstaunlich, wie groß die öffentliche Erregung ist, wenn ein Strafgefangener – sei es auf der Flucht, sei es im Rahmen einer Vollzugslockerung – eine Gewalttat begeht, und wie stillschweigend darüber hinweggegangen wird, wenn dergleichen nach einer vorzeitigen Entlassung oder (zumeist) nach Vollverbüßung geschieht (Geiter 1991, 326 f.).

Kriminalpolitik vs. Sicherheitspolitik

„Spezielle Antworten auf spezielle Probleme“ des bundesdeutschen Strafvollzugs anno 1994 bedürfen der Verortung in einem politischen Koordinatensystem, dessen eine Achse kriminal- und dessen andere Achse sicherheitspolitisch ausgerichtet ist. Kriminalpolitik ist langfristig angelegt, reflektiert Entwicklungen der Vergangenheit und projiziert Programme für die Zukunft; zugegeben: ein eher idealistisches Bild.¹²⁾ Die Politik der inneren Sicherheit – neuerdings „Sicherheitspolitik“ – kommt hingegen kurzfristig daher, setzt auf „Effekthascherei“, verschließt die Augen vor den Fehlern der Vergangenheit und bietet als Programm für die Zukunft im wesentlichen „more of the same“; zugegeben: eine eher tendenziöse Charakterisierung.

Man kann diese Unterschiede auch gesetzgebungsgeschichtlich nachzeichnen: Während kriminalpolitische Reformvorhaben oft Jahre, bisweilen auch Jahrzehnte brauchten¹³⁾, kommen sog. „Sicherheitsgesetze“ mitunter innerhalb weniger Monate zustande und tragen den Anschein von Maßnahmegesetzen (Beste 1989). Die hektische gesetzgeberische Betriebsamkeit im Bereich der inneren Sicherheit hat viel mit symbolischer Politik zu tun: Tagespolitischer Aktionismus – bisweilen mit populistischem Einschlag – soll über zurückliegende Versäumnisse und fehlende Zukunftskonzepte hinwegtäuschen, dies ließe sich an zahlreichen Beispielen nachweisen.

Ein Blick auf die Geschichte des Strafvollzugs läßt es als systemimmanent erscheinen, daß er sich beständig politischen Herausforderungen ausgesetzt sah. Waren diese in der Vergangenheit vornehmlich kriminalpolitisch orientiert, ist nun eine verstärkte sicherheitspolitische Inpflichtnahme zu beobachten. Ob sich der Strafvollzug angesichts einer vermeintlich verschärften Sicherheitslage auf neue Herausforderungen einstellen muß und ob es in diesem Zusammenhang einer entsprechenden, wie es hieß, „konsequenten, auf Tätergruppen abgestellten Ausgestaltung“ bedarf¹⁴⁾, soll

im folgenden in den drei Problemfeldern Gewaltkriminalität, Rechtsextremismus und Ausländerproblematik erörtert werden.

Gewaltkriminalität

Die Vorstellung, daß die Bedrohung durch Gewaltkriminalität sowohl quantitativ als auch qualitativ zunimmt, findet in der Öffentlichkeit und in der Politik immer mehr Verbreitung: „Die Zahl der Gewaltdelikte ist in den vergangenen Jahren bedrohlich angestiegen. Zudem nimmt die Brutalität von Straftaten erschreckend zu.“¹⁵⁾ Dieses Bild, das beharrlich auch von jenen Medien verbreitet wird, denen man zugleich eine Mitschuld an dieser Entwicklung anlastet¹⁶⁾, wird sich in den Köpfen der meisten Wählerinnen und Wähler inzwischen als Gewißheit festgesetzt haben; es dürfte auch mit Wahrnehmungen der im Justizvollzug Beschäftigten korrespondieren. Muß sich also der Strafvollzug auf eine stetig wachsende Zahl immer brutalerer Gewalttäter einstellen? Skepsis erscheint berechtigt, zuverlässiges Zahlenmaterial ist meines Wissens derzeit nicht zur Hand. Im übrigen beruht nicht jede Abweichung in der Zusammensetzung der Strafvollzugspopulation auf realen Veränderungen in der Kriminalitätsstruktur, schon eher auf einem Wandel in der Tätigkeit der Sanktionsinstanzen; zudem besteht die Gefahr selektiver Wahrnehmungen bis hin zu den bekannten Effekten sich selbst erfüllender Prophezeiungen. Wer den Strafvollzug – wenn auch selbstkritisch – als „Zwischen- oder Endlager für hochgefährlichen menschlichen Sondermüll“ begreift (Beachthold 1994, 17), dürfte solcherlei Fehlwahrnehmungen allerdings noch fördern.

Der Strafvollzug hat aktuell (und hatte übrigens schon immer) genug eigene Probleme mit der Gewalt¹⁷⁾ – machen wir uns nichts vor: Der Knast ist ein gewaltförmiges Unternehmen, das Gegengewalt erzeugt. Er ist (nach Abschaffung der Todes- und Körperstrafen) der sichtbarste und spürbarste Ausdruck von Staatsgewalt. Er kann daher von den Betroffenen grundsätzlich keine friedfertige Akzeptanz und keine gewaltfreie Kooperation erwarten. Längerfristige Inhaftierung führt nahezu zwangsläufig entweder zu „Verrohung“ oder zu unkalkulierbarer Resignation, gegen sich selbst und/oder gegen andere¹⁸⁾ – alles andere sind Ausnahmen, die bestenfalls das Gewissen beruhigen.

Der Strafvollzug ist mithin der denkbar schlechteste Ort, an dem ein sinnvoller Beitrag zu den gesellschaftlichen Reaktionen auf Gewalt geleistet werden könnte. Wer etwas anderes verspricht oder auch nur dem Strafvollzug abverlangt, leistet seinerseits einen möglicherweise verhängnisvollen Beitrag zu jenem gesellschaftlichen Abschiebespiel, genannt Problembewältigung: Die Probleme werden in den Strafvollzug abgeschoben und dort verwahrt, bestenfalls werden sie zeitlich verschoben und kehren nach Jahren – oftmals zusätzlich deformiert – zurück, oder aber sie haben sich (dann aber versehentlich) irgendwie von selbst erledigt. Ob das Hamelner „Anti-Aggressionstraining“ halten kann, was dessen Betreiber sich selbst und der Gesellschaft versprechen¹⁹⁾, mag bezweifelt werden, mit Sicherheit ist es nicht auf den Strafvollzug insgesamt übertragbar.

Der Strafvollzug kann weder in der Verwahrvariante noch in der Resozialisierungs- bzw. Behandlungsvariante in dem proklamierten „Kampf gegen die Gewaltkriminalität“ eine

sinnvolle Rolle übernehmen. Das ist keine Resignation sondern Einsicht in die Realitäten: Die Angehörigen einer Institution, die zum Vollzug freiheitsentziehender kriminalrechtlicher Sanktionen berufen ist – fürwahr eine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe –, haben das gute Recht, sich gegen weitergehende verantwortungslose Aufgabenzuschreibungen zu wehren. Der Strafvollzug ist bereits für seine originären strafjustiziellen und kriminalpolitischen Aufgaben alles andere als optimal ausgerüstet und adäquat besetzt. Bekanntlich fehlt es an allen Ecken und Enden, und bessere Zeiten sind nicht in Sicht, eher ist das Gegenteil der Fall. Der Strafvollzug sollte sich dagegen wehren, daß ihm die Strategen der inneren Sicherheit – zumal in Zeiten knapper Kassen – noch mehr Gefangene und noch mehr Probleme aufhalsen.

Rechtsextremismus

Das zur Gewaltkriminalität Ausgeführte gilt für den nächsten Problemkomplex entsprechend: Militanter Rechtsextremismus ist auch in Deutschland kein isoliertes Phänomen der 90er Jahre, vielmehr wurde das Problem über Jahre hinweg verharmlost. Man muß allerdings zugeben, daß die gewalttätigen Aktionen eine neue Qualität erreicht haben, sowohl zahlenmäßig als auch in ihren Folgen für die Opfer: „Allein im 1. Halbjahr 1993 wurden 11.543 Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Straftaten eingeleitet, ... 1.430 dieser Verfahren (hatten) Gewaltdelikte zum Gegenstand.“²⁰⁾ Hier werden wir konfrontiert mit politischem Extremismus in Gestalt einer neuen Gewaltkriminalität, die mit dem sog. „Terrorismus“ der 70er und 80er Jahre nichts gemein hat. Es ist aber keinesfalls damit getan, diese Fanale des wiedervereinten und -erstarkenden Deutschlands als bloßes Jugendproblem oder Gewaltphänomen abzutun (exemplarischer Überblick bei *Otto/Merten* 1993).

Gleichwohl stellt sich die Frage: Muß sich der Strafvollzug – und das gilt in diesem Kontext vor allem für den Jugendstrafvollzug – auf eine neue rechtsextreme gewalttätige Population einstellen? Ob die Fälle, in denen tatsächlich eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung erfolgt, zahlenmäßig so zu Buche schlagen, daß sie im Strafvollzug als besonderes Problem behandelt werden müßten, ist zu bezweifeln; aktuelle Zahlen sind mir nicht bekannt – letztlich wird es sich aber doch nur um Einzelfälle handeln. Immerhin gibt es allerdings den erklärten innenpolitischen Willen, militanten Rechtsextremismus verstärkt zu kriminalisieren und diesem zugeordnete Verdächtige und Täter vermehrt einzusperrern.²¹⁾

Der Strafvollzug als letztes Glied in der Kette der gesellschaftlichen und staatlichen Reaktionen auf Rechtsextremismus wäre hoffnungslos überfordert, wollte er eine „Umerziehungsaufgabe“ wahrnehmen – bekanntlich ist bereits der Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugs umstritten.²²⁾ Der Vollzug wird genug damit zu tun haben, negative Einwirkungen dieser Klientel auf die übrigen Insassen abzuwehren, eine wahrlich nicht leichte Aufgabe in einer totalen Institution, die – da sollten wir uns nichts vormachen – ohnehin geprägt ist von der Gewaltbereitschaft und dem Recht des Stärkeren und von latentem Rassismus. Die informellen Binnenstrukturen des Strafvollzugs – bisweilen als „Subkultur“ abgetan – bilden möglicherweise gerade den „rechten“ Nährboden für

Skinheads und Neo-Nazis. Inzwischen häufen sich Meldungen über faschistoide und rassistische Aktivitäten in bundesdeutschen Gefängnissen. Dabei geht es nicht nur und teilweise nicht einmal vorrangig um solche Gefangene, die wegen rechtsextremistisch motivierter Delikte inhaftiert wurden, sondern es ist insgesamt eine Rechtsradikalisierung der „normalen“ deutschen Gefangenen zu beobachten; leider gab es bereits auch Berichte über vereinzelte ausländerfeindliche Vorkommnisse in den Reihen der Vollzugsbediensteten.²³⁾ Hier liegt eine echte Herausforderung für den Strafvollzug, der er sich nicht seinerseits durch Verweis auf die gesamtgesellschaftlichen Ursachen entledigen kann. Der Strafvollzug darf nicht – um ein gängiges Klischee aus einem anderen Zusammenhang aufzugreifen – „auf dem rechten Auge blind“ sein (dazu *Frehsee* 1993, 262 ff.).

Ausländerprobleme

Wir Deutschen haben mit den sog. „Ausländern“ in diesem unseren „Inland“ offenbar besondere Probleme. Die Rede ist bewußt von „sog. ‚Ausländern‘“, denn wir sollten uns jederzeit vergegenwärtigen, daß diese Mitbürgerinnen und Mitbürger durch das nach wie vor geltende „völkische“²⁴⁾ Staatsangehörigkeitsrecht erst zu Ausländern, und damit zu Bürgern zweiter Klasse abgestempelt werden. Nach den fremdenfeindlichen Vorkommnissen der letzten Jahre ist es politisch kaum nachvollziehbar, daß die Bundesregierung ihren Plan aufgegeben hat, die dringend überfällige Reform des Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrechts noch vor den Wahlen zu behandeln.²⁵⁾

Gerade im Strafvollzug – und dies wird besonders deutlich im Jugendstrafvollzug – begegnen uns die dramatischen Kehrseiten dieses geltenden Ausländerrechts: Da werden Menschen, die hier geboren oder jedenfalls aufgewachsen sind, die seit langen Jahren hier leben und die deutsche Sprache beherrschen, die deutsche Schulen besucht und deutsche Steuern gezahlt haben, diese Menschen werden mit Ausweisung und Abschiebung in ein für sie „fremdes“ Land bedroht, weil sie als „Ausländer“ im Strafvollzug gelandet sind. Auch das ist Ausländerfeindlichkeit – und im übrigen ist es eine doppelte Bestrafung, die sich verfassungsrechtlich als höchst bedenklich erweist (*Gaserow* 1993).²⁶⁾

Die Verantwortlichen im Strafvollzug können zunächst einmal nichts dafür, daß die Rechtslage im Bereich des Staatsangehörigkeits- und Ausländerrechts so ist, wie sie ist. Sie können sich zudem auf herrschende Rechtsansichten und entsprechende Verwaltungsvorschriften zum StVollzG berufen, wonach diejenigen Gefangenen für Vollzugslockerungen und Beurlaubungen oder gar für den offenen Vollzug ungeeignet seien, die bei Endstrafe mit der Ausweisung rechnen müssen.²⁷⁾ Das sind grundsätzlich erst einmal alle Ausländer im Strafvollzug, mit einigen meines Erachtens völlig unzureichenden Ausnahmen für Minderjährige (§§ 45-48 AuslG). Aber da gibt es bekanntlich Beurteilungsspielräume, die von den jeweils zuständigen Vollzugsbeamten in recht unterschiedlicher Weise ausgeschöpft werden. Mir sind Stellungnahmen bekannt, die gelinde gesagt keinerlei Problembewußtsein erkennen ließen – auch in diesem Zusammenhang ist (zumindest eine strukturelle) Ausländerfeindlichkeit zu beobachten.

Der Strafvollzug hat zweifellos ein Ausländerproblem, dem er sich besonders widmen muß, aber nicht, weil er es dabei mit einer besonderen „Tätergruppe“ zu tun hat, sondern weil es sich um eine besondere Bevölkerungsminderheit handelt, der bereits außerhalb des Vollzuges auf unterschiedlichste Weise Probleme genug bereitet wurden und werden, die sie mit in den Vollzug bringen.²⁸⁾

Nun wird mancher verwundert die Frage stellen, warum die sog. „Ausländerkriminalität“ hier keine Erwähnung findet, und besorgt auf statistische Befunde hinweisen, wonach der Ausländeranteil im Strafvollzug überproportional hoch ist im Vergleich zur „normalen“ Wohnbevölkerung.²⁹⁾ Von „der Ausländerkriminalität“ ist hier nicht die Rede, weil es eine spezifische Ausländerkriminalität ebensowenig gibt, wie eine spezifische Inländerkriminalität der Deutschen – sieht man einmal von den Vergehen gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz einerseits und den rechtsradikalen Übergriffen von Deutschen auf Ausländer andererseits ab. Die sog. „Ausländerkriminalität“ erweist sich bei näherem Hinsehen als ein sicherheitspolitisches Konstrukt, mit dem in der Öffentlichkeit – leider wieder mit wachsendem Erfolg – der Eindruck vermittelt werden kann, daß gerade Ausländer besonders kriminell seien und daher eine besondere Gefahr darstellten, die auch besonders bekämpft werden muß.

Die Behauptungen über eine wachsende oder besonders bedrohliche Ausländerkriminalität lassen sich bekanntlich nicht belegen; wer unter Zuhilfenahme dubioser Zahlen etwas anderes versucht, mißbraucht die Statistik – ganz im Sinne des geflügelten Wortes – als großen Bruder der Lüge.³⁰⁾ Gerade im Strafvollzug darf man sich nicht dadurch irritieren lassen, daß hier tatsächlich ein stark überhöhter Ausländeranteil zu verzeichnen ist. Diese Beobachtung im letzten Glied des Kriminaljustizsystems spiegelt aber keineswegs die überhöhte kriminelle Belastung dieser Bevölkerungsgruppe wider, sondern ist das Ergebnis eines effektiven Systems von Selektionsmechanismen, die bei der Anzeigeerstattung ansetzen, sich bei Strafverfolgung und Anklageerhebung fortsetzen und über die Aburteilung und Vollstreckung schließlich bis in den Vollzug durchsetzen.³¹⁾

Zu diesem Komplex sei abschließend aus dem Fazit einer durchweg lesenswerten Broschüre der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung zitiert:

„Daß Ausländerinnen und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland kriminelle Handlungen begehen, kann von niemandem bestritten werden. Es sollte aber deshalb nicht pauschal von ‚Ausländerkriminalität‘ gesprochen werden. In seiner Allgemeinheit ist der Begriff als konkrete Bezeichnung – wo er nicht gezielt vorhandene Vorurteile untermauern soll – unbrauchbar. ‚Ausländerkriminalität‘ ist als Begriff auch geeignet den Anschein zu erwecken, als genüge es, die Ausländer und nicht die Kriminalität zu bekämpfen. ... Im Fall von kriminell gewordenen Ausländerinnen und Ausländern, die seit Jahren ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und besonders im Fall derer, die hier geboren und/oder aufgewachsen sind, darf die Ausweisung nicht mehr als anwendbare Maßnahme gelten, denn sie käme vor allem für ausländische Jugendliche einer Verbannung gleich. Junge Ausländer, die kriminell sind, müssen auch ent-

sprechend behandelt werden. Aber sie sind sozusagen ‚unsere‘ Kriminellen. Es sollte sich verbieten, das Problem gewissermaßen mit den Menschen abzuschieben.“³²⁾

Dem bleibt nicht viel hinzuzufügen. Wahrscheinlich ist der Strafvollzug überfordert, die zahlreichen Benachteiligungen auszugleichen, die die Ausländer bereits mit in die Anstalt bringen; er kann sich aber aktiv darum bemühen, nicht noch weitere Benachteiligungen hinzuzufügen. Der Einsatz ausländischer Vollzugsbediensteter, so wie er jüngst aus Straubing gemeldet wurde, könnte hierzu ein sinnvoller Beitrag sein; wer diese Mitarbeiter jedoch mit achtwöchigen Schnellkursen einführt, torpediert letztlich die gute Idee ebenso wie diejenigen, die sich davon eine bessere Kontrolle jener ausländischen Gefangenen versprechen, welche sich in ihrer Muttersprache einen geschützten Raum schaffen wollen.³³⁾

In diesem Bereich bedarf es erheblicher Anstrengungen, sicherlich auch einiger Phantasie und nicht zuletzt Mut zu sog. „unpopulären“ Maßnahmen – Populismus sollte sich als Devise für den Justizvollzug ohnehin verbieten. Es ist aber gewiß nicht damit getan, in vermeintlicher Sozialstaatlichkeit Türkischkurse anzubieten für diejenigen Gefangenen, die man ausländerrechtlich zu Türken gemacht hat, um sie sodann in eine „Heimat“ abzuschieben, die gar keine ist, die eben auch deshalb keine Heimat ist, weil für die Betroffenen Türkisch zu einer Fremdsprache wurde. Dieser – fürsorglich gedachte – Zynismus verschlägt nicht nur dem unbefangenen Betrachter schlicht die Sprache.³⁴⁾

Exkurs: „Schwarze Sheriffs“ im Knast?

Die aktuelle Debatte um „öffentliche Sicherheit als Ware“³⁵⁾ läßt sich auf den Strafvollzug bezogen als die Fragestellung reformulieren: „Schwarze Sheriffs“ in den Knast? Sieht man sich einmal die Entwicklung in anderen Ländern an, in denen es bereits ganze Gefängnisse in privater Hand gibt, so müssen erste Anzeichen einer Privatisierung des Justizvollzugs im eigenen Lande zumindest Beunruhigung auslösen.³⁶⁾ Bereits vor einigen Jahren war aus dem niedersächsischen Maßregelvollzug zu vernehmen, daß ein privates Wachunternehmen zur Aufsicht eingesetzt wurde³⁷⁾; neuerdings werden in nordrhein-westfälischen Abschiebehaftanstalten – zuerst in Wuppertal, später in Büren – „schwarze Sheriffs“ mit der Bewachung betraut³⁸⁾, und aus Hamburg ist zu hören, daß für die sozialdemokratische Justizsenatorin – nach einem Besuch in England – die teilweise Privatisierung von Haftanstalten kein Tabu mehr ist.³⁹⁾

Auch in Zeiten knapper Kassen muß die Privatisierung des staatlichen Gewaltmonopols – jedenfalls dort, wo es nicht selbst zur Disposition steht – tabu bleiben (diff. Narr 1992). Es kann nicht angehen, daß die Staatsgewalt dem Bürger in Gestalt eines Privatunternehmers gegenübertritt, der den Umgang mit geltendem Recht an betriebswirtschaftlichen Prämissen ausrichtet. Der Schritt zur Privatisierung im Bereich des Kriminaljustizsystems dürfte allerdings um so leichter fallen, je stärker der Aspekt der inneren Sicherheit über den kriminalrechtlichen Auftrag Oberhand erhält. Sichere Verwahrung kann möglicherweise von Privatunternehmen effektiver und billiger gewährleistet werden⁴⁰⁾ – den menschenwürdigen Umgang mit Gefangenen und die rechtsstaatliche Umsetzung des Resozialisierungsauftrages möchte man

jedoch nicht in der Hand eines Gewerbes wissen, das hierzu unter der Maxime der Profitsteigerung allenfalls ein taktisches Verhältnis haben kann.

Fazit: Selbstbewußtsein statt Sicherheitsglaube

Es wurde versucht, deutlich zu machen, daß der Strafvollzug nichts zu gewinnen hat, wenn er sich der Politik der inneren Sicherheit als Manövriermasse andient, außer einem neuen aber äußerst zweifelhaften Image als Eckpfeiler eines starken Staates. Der Strafvollzug hat aber vieles von dem zu verlieren, was ihn als verlässlichen Partner im Kriminaljustizsystem eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats legitimiert. Es war bezweckt, die Angehörigen des Justizvollzuges zu verunsichern, nicht jedoch, sie zu demotivieren, ganz im Gegenteil. Sie sollten aber nicht auf den vermeintlichen Ruhm einer tragenden Säule der inneren Sicherheit bauen – am Ende sind sie möglicherweise nicht mehr als ein kleines Rädchen an einem übermächtigen sicherheitspolitischen Staatsvehikel. Sie sollten vielmehr ihr Selbstbewußtsein und ihre Eigenständigkeit (wieder-)entdecken: Solange diese Gesellschaft auf den Vollzug freiheitsentziehender Strafen nicht verzichten will, erfüllt der Strafvollzug innerhalb des Kriminaljustizsystems eine wichtige kriminalpolitische Funktion mit eigenen Zuständigkeiten und Aufgaben.⁴¹⁾

Die Polizei wehrt sich zu Recht dagegen, den Kopf hinzuhalten, wenn die Politik versagt, und gesellschaftliche Probleme mit Gewalt zu „beseitigen“, weil die Verantwortlichen sie nicht wahrhaben wollen. Die Mitarbeiter im Strafvollzug haben mindestens dasselbe Recht: Wehren Sie sich gegen die ebenso kurzfristige wie kurzichtige Inpflichtnahme durch die Strategen der inneren Sicherheit; wehren Sie sich dagegen, ausgerechnet im Strafvollzug die Probleme lösen zu sollen, mit denen die Gesellschaft nicht fertig wird; fordern Sie von dieser Gesellschaft statt dessen selbstbewußt, endlich diejenigen Mittel und Instrumente an die Hand zu bekommen, die Sie benötigen, um die originären kriminalpolitischen und strafjustiziellen Aufgaben des Strafvollzuges adäquat bewältigen zu können – im Interesse der Grund- und Menschenrechte der Gefangenen, im Interesse Ihrer Rechte als Beschäftigte dieser Institution und nicht zuletzt im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit.

Anmerkungen

1) Leicht veränderte und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Referats, das anläßlich einer gleichnamigen Tagung am 14.2.1994 in Bad Oeynhausen gehalten wurde.

2) Zitate aus der Tagungsankündigung.

3) Dies gilt weitgehend entsprechend für die Zeitschrift „Kriminalistik“, Ausnahme *Rebscher* 1988.

4) Dies gilt weitgehend auch für die kriminologische Fachliteratur, vgl. aber *Hofmann* 1991 m.w.N.

5) Vgl. *Naucke* 1990, *Albrecht* 1993a; kritisch zur Prävention als Zielbestimmung im Kriminaljustizsystem *Albrecht* 1986 m.w.N.

6) Im folgenden zitiert nach „Innere Sicherheit“ 6/93, S. 12 ff.; dieses Paket deckt sich weitgehend mit sicherheitspolitischen Vorstellungen von CDU und CSU und entsprechenden Parteibeschlüssen.

7) BT-Drs. 12/6853 vom 23.2.1994; dieser Entwurf enthält allerdings keine Regelungen, die den Strafvollzug direkt berühren.

8) Vgl. im einzelnen a.a.O. (Fn 7) S. 13 ff.; einige dieser Vorschläge finden sich auch in dem Koalitionsentwurf für ein „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ (Fn 8) wieder.

9) Zum Ganzen *Calliess/Müller-Dietz* § 2 Rn. 5, *AK-StVollzG-Feest* § 2

Rn. 5 ff., *Kaier/Kerner/Schöch* 1991, 66 ff., jeweils m.w.N.; die Gegenposition wird u.a. von der Polizei bezogen, dazu *Rebscher* 1988, vgl. auch *Arloth* 1990; zu den Veränderungen des Vollzugskonzepts durch Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Landesjustizverwaltungen *Koepsel* 1992.

10) *AK-StVollzG-Feest* § 2 Rn. 14; vgl. *Beachthold* 1994.

11) Ein echtes Versäumnis übrigens, daß das „Sicherheitspaket '94“ (Fn 7) diese Vorschrift bei seinen Restriktionsbemühungen ausgelassen hat.

12) *Maelicke* 1989; vgl. auch den „think twice“-Ansatz bei *Schüler-Springorum* 1991, 14; *Kaiser* 1992 verweist auf die Notwendigkeit einer „rationalen“ Kriminalpolitik, vgl. allg. *Kerner* 1991 und *Kaiser* 1993; ein eher kritisches Bild (einer Theorie) der Kriminalpolitik zeichnet *Beste* 1993; Überblick über den Stand der Kriminalpolitik auf Landesebene bei *Maelicke/Ortner* 1991.

13) Gerade die Genese des StVollzG ist ein anschauliches Beispiel, vgl. dazu *Kaiser/Kerner/Schöch* 1991, 45 ff., *Calliess/Müller-Dietz* Einl. Rn. 11 ff.

14) Krit. zu Forderungen nach Ausrichtung des Kriminaljustizsystems auf „neue Tätergruppen“ *Albrecht* 1985 m.w.N.

15) „Sicherheitspaket '94“ (Fn 7) S. 16; *Geiter* 1991, 323 ff. liefert eine treffende Analyse der irreführenden Medien-Vermarktung vermeintlicher statistischer Erkenntnisse über die jeweils aktuellen Kriminalitätsentwicklungen.

16) Vgl. dazu *Glogauer* 1990, *Baumann* 1990, 109, *Müller-Zimmermann* 1992; diff. *Cremer-Schäfer/Stehr* 1990 und *Funk/Stehr* 1992 m.w.N.

17) Vgl. einerseits *Der Spiegel* vom 24.1.1994/ „Die Hölle hinter Gittern“ über eine angebliche neue „Gewaltwelle“ in deutschen Gefängnissen, und andererseits *Der Spiegel* vom 14.3.1994: „Ich sehe ihn noch liegen“ über einen extremen Fall von Anstaltsgewalt gegen einen Häftling; diese und die folgenden Hinweise auf Presseartikel sind entnommen dem zweiwöchentlich erscheinenden „Pressepiegel Strafvollzug“, hrsg. vom Archiv für Sozialpolitik e.V. in Frankfurt a.M.

18) Exemplarisch *Goldenbaum* 1992 und der von *Wattenberg* 1990 wiedergegebene Bericht; speziell zu Suizidproblemen im Vollzug *Dittmann/Reimer* 1991.

19) *Weidner* 1989, *Wolters* 1994; vgl. dazu auch *Süddeutsche Zeitung* vom 20.3.1993, *Tagesspiegel* vom 24.2.1994, *Ärztzeitung* vom 10.3.1994.

20) Aus der Begründung zu dem bereits erwähnten „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ der Regierungskoalition (Fn 8).

21) Allg. zur Problematik staatlicher Repressionsmaßnahmen „gegen rechts“ *Gössner* 1993, zur Funktion des Strafrechts in diesem Kontext *Frehsee* 1993.

22) Statt vieler *Albrecht* 1993b, 66 ff. und *Cornel* 1989 jeweils m.w.N., vgl. einen ersten Erfahrungsbericht über den „Umgang mit rechtsextremen Jugendlichen im Vollzug“ bei *Kühn* 1990.

23) Vgl. exemplarisch *Der Spiegel* vom 22.2.1993: „Rassenlehre im Knast“; *Tagesspiegel* vom 24.7.1993: „Rechtsradikale im Gefängnis?“; *tagesspiegel* vom 27.8.1993: „Rassismus im Knast“ vom 4.12.1993: „Frohe Zukunft: Hassen lernen im Knast“ und vom 11.3.1994: „Erfahrungsbericht aus dem Knast Tegel“ sowie *Neue Zeit* vom 10.3.1994: „Das Kainsmal wird ihn ein Leben lang zeichnen“.

24) *Hohmann* 1992, 46; die einseitige Bezugnahme auf die blutsmäßige Abstammung (sog. „ius sanguinis“) ist zudem geeignet, rassistische Vorstellungen zu nähren.

25) Vgl. auch *Oelfs* 1993; zur Reformdebatte *Ziemske* 1993 m.w.N.

26) In dem bereits mehrfach in Bezug genommenen „Sicherheitspaket '94“ (Fn 7) wird als weiteres „Prüfungsvorhaben“ ausdrücklich „die Verschärfung des Ausländerrechts gegenüber straffälligen Ausländern im Bereich von Ausweisung und Abschiebung“ genannt (a.a.O. S. 18) – es sollte zu denken geben, daß sich nahezu identische Passagen in den Programmen jener Parteien finden, die landläufig als rechtsextremistisch eingestuft werden ...

27) Vgl. *VV Nr. 1 und 2 zu § 10, VV Nr. 5 und 6 zu § 11, VV Nr. 4 und 4 zu § 13*; krit. *AK-StVollzG-Hoffmann/Lesting* § 11 Rn. 65 ff. und *AK-StVollzG-Feest* Vorbemerkungen zu § 185, *Nix* 1983, *Rotthaus* 1992, 43. f.

28) Vgl. allg. zur Problematik der Ausländer im Strafvollzug *Schäfer/Sievering* 1984; *Heldmann* 1988; *Kaiser/Kerner/Schöch* 1991, 239 ff.; *AK-StVollzG-Feest* Vorbemerkungen zu § 185; das Ausländerproblem im Strafvollzug auf die vermeintlich zunehmenden Gefahren durch „professionelle kriminelle Banden“ zu reduzieren, so *Koepsel* 1992, 310, dürfte die Situation allerdings eher verschärfen.

29) Der Anteil der Ausländer an der Strafvollzugspopulation ist in den letzten Jahren drastisch gestiegen von 2,9 % (1970) auf 10,8 % (1987), vgl. *AK-StVollzG-Feest* Vorbemerkungen zu § 185 Rn. 1; inzwischen dürften die Zahlen insbesondere im Jugendstrafvollzug erheblich höher liegen, während der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung zur Zeit bei 8,3 % liegt.

30) Zumind. bedarf es einer sehr differenzierten Analyse des vorhandenen Zahlenmaterials, vgl. *Traulsen* 1991.

31) *Mansel* 1989a und 1989b; *Villmow* 1993; *Geißler/Marißen* 1990 m.w.N.; vgl. auch *Tournier/Robert* 1992 zu Frankreich.

32) Nr. 2 der „Mitteilungen der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer“, Titel: „Ausländerkriminalität“ oder „kriminelle Ausländer“ – Anmerkungen zu einem sensiblen Thema“, erschienen im November 1993.

33) Vgl. Der Spiegel vom 2.8.1993: „Türkische Wachteln“; zu diesem Problemkreis auch *Wagner* 1992, 57 f.

34) Vgl. Neue Westfälische (Ausgabe Herford) vom 30.11.1992: „Groteskes hinter Herforder Gittern: Türkischkurse für Türken in der JVA“.

35) Thema der Abschlußdebatte der Tagung in Bad Oeynhausen; vgl. allg. *Gusy* 1994.

36) *Pilgram* 1991; *Stern* 1992; Süddeutsche Zeitung vom 12.1.1993: „Unternehmen Knast – eine sichere Sache“; diff. zur Lage in Großbritannien *Matthews* 1993 m.w.N.

37) Neuerdings wird dies auch aus der Forensischen Psychiatrie Hadamar in Hessen berichtet, vgl. Frankfurter Rundschau vom 23.2.1994.

38) Vgl. Frankfurter Rundschau vom 8.1.1994.

39) Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 8.3.1993; a.A., wenn auch offen hinsichtlich Abschiebehaftanstalten, die hessische Justizministerin *Hohmann-Dennhardt*, vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.2.1994.

40) Obwohl auch hier erste Erfahrungen aus England eine Warnung sein sollten, vgl. Süddeutsche Zeitung vom 19.4.1993: „Häftlingsschwund in Großbritannien“ und tageszeitung vom 12.5.1993: „Die berühmten Hühner von Channel 4“.

41) Zum Berufsbild der Strafvollzugsbediensteten im Wandel der Zeit vgl. *Böhm* 1992.

Literatur

Abrecht, P.-A., Spezialprävention angesichts neuer Tätergruppen, ZStW 1985, 831

ders., Prävention als problematische Zielbestimmung im Kriminaljustizsystem, KritV 1986, 55

ders., Erosionen des rechtsstaatlichen Strafrechts, KritV 1993a, 163

ders., Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 1983b

Alternativkommentar zum StVollzG, 3. Aufl. 1990 (zit. AK-StVollzG-Verf.)

Arloth, F., Aufgaben des Strafvollzugs, ZfStrVo 1990, 329

Baumann, J., Ergebnisse der (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung, ZRP 1990, 103

Beachthold, A., Sicherheit durch Sicherung?, NKP 1/1994, 17

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer (Hg.), In der Diskussion: „Ausländerkriminalität“ oder „kriminelle Ausländer“. Anmerkungen zu einem sensiblen Thema, 1993

Beste, H., Sicherheitsgesetze contra Risikogesellschaft, oder: Durchstarten zum Sicherheitsstaat?, KrimJ 1989, 243

ders., Vom Anfang und Ende (einer Theorie) der Kriminalpolitik, KrimJ 1993, 134

Böhm, A., Das Berufsbild der Strafvollzugsbediensteten im Wandel der Zeit, ZfStrVo 1992, 275

Calliess/Müller-Dietz, Kommentar zum StVollzG, 5. Aufl. 1991

Cornel, H., Wie die Erziehung in das Gefängnis kam, NKP 4/1989, 30

Cremer-Schäfer, H./Stehr, J., Das Moralisieren und Skandalisieren von Problemen, KrimSozBiblio 68/1990, 21

Dittmann, V./Reimer, C., Suizidhandlungen unter Haftbedingungen, Phänomenologie, Erklärungsansätze, Prophylaxe, R&P 1991, 118

Frehsee, D., Zu den Wechselwirkungen zwischen (Kriminal-)Politik und Gewalttaten vor rechtsextremistischem Hintergrund, KrimJ 1993, 260

Funk, A./Stehr, J., Das Reden über Gewalt und sein Beitrag zur Stabilisierung von Herrschaftsverhältnissen, KrimJ 1992, 3

Gaserow, V., Fremder Paß – doppelte Strafe, Die Zeit vom 17.9.1993

Geißler, R./Marißen, N., Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer, KZfSS 1990, 663

Geiter, H., Kriminalität und Strafvollzug – Öffentlichkeit und Justiz zwischen Mut, Unmut und Übermut, ZfStrVo 1991, 323

Glogauer, W., Delinquenz Heranwachsender durch Medieneinflüsse, ZRP 1990, 376

Gössner, R., Der Bürger als Sicherheitsrisiko, NKP 4/1989, 24

ders., Mit dem „starken Staat“ gegen rechts? Die Politik der inneren Sicherheit im Aufwind, vorgänge 122/1993, 38

Götz, V., Innere Sicherheit, in: *Isensee, J./Kirchhof, J.* (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band III: Das Handeln des Staates, 1988, 1007

Goldenbaum, C., Totgesagte leben länger, 1992

Gusy, C., Vom Polizeirecht zum Sicherheitsrecht (Vortrag), Bielefeld 1994 (Publikation in Vorb.)

Heldmann, H.H., Ausländer und Strafrecht, in: *ders.*, Strafrechtskritik und Strafrechtsreform 1954-188, 273

Hofmann, F., Innere Sicherheit, in: *Kerner, H.-J.* (Hg.), Kriminologie Lexikon, 4. Aufl. 1991, 140

Hohmann, H., Integration von Ausländern – das Gebot der Stunde, ZRP 1992, 44

Hund, H., Polizeiliches Effektivitätsdenken contra Rechtsstaat, ZRP 1991, 463

Kaiser, G., Perspektiven einer rationalen Kriminalpolitik, Kriminalistik 1992, 735

ders., Kriminalpolitik, in: *ders.* u.a. (Hg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, 280

ders./Kerner, H.-J./Schöch, H., Strafvollzug, 4. Aufl. 1991

Kerner, H.-J., Kriminalpolitik, in: *ders.* (Hg.), Kriminologie Lexikon, 4. Aufl. 1991, 201

Kniessel, M., Vorbeugende Verbrechensbekämpfung von Straftaten im juristischen Meinungsstreit – eine unendliche Geschichte, ZRP 1992, 167

Koepsel, K., Vollzugspolitik – eine spannende Aufgabe, ZfStrVo 1992, 310

ders., Das Vollzugskonzept des StVollzG und seine Veränderungen durch Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Landesjustizverwaltungen, ZfStrVo 1992, 46

Krauß, D., Strafgesetzgebung im Rechtsstaat, KritV 1993, 183

Krieg, H., Fragwürdige Amtshilfe, NKP 3/1993, 12

Kühn, J., Umgang mit rechtsextremen Jugendlichen im Vollzug, ZfStrVo 1990, 102

Maelicke, B., Kriminalpolitik als fortschreitende Irrtumskorrektur, NKP 1/1989, 36

ders./Ortner, H. (Hg.), Thema: Kriminalpolitik. Krisenmanagement oder neuer Aufbruch?, 1991

Mansel, J., Ausländerkriminalität oder: Kriminalisierung der Ausländer, NKP 3/1989a, 22

ders., Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, 1989b

Matthews, R., Private Gefängnisse in Großbritannien – eine Debatte, NKP 2/1993, 32 ff.

Müller, R./Zimmermann, M., Mediengewalt und Gewaltbereitschaft, Kriminalistik 1992, 227

Narr, W.-D., Der Markt der Sicherheit, das Gewaltmonopol des Staates und die Bürgerrechte, Bürgerrechte & Polizei 43/1992, 6

Naucke, W., Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts, KritV 1990, 244

Nix, S., Urlaubsgewährung für ausländische Strafgefangene, StV 1983, 470

Oelfs, S., Deutsche und Ausländer, ZRP 1993, 475

Otto, H.-U./Merten, P. (Hg.), Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland, 1993

Pilgram, A., Private Perspektiven?, NKP 4/1991, 22

ders., Mobilität, Migration und Kriminalität – gegen die Vordergründigkeit kriminologischer Studien über Ausländer, in: *ders.* (Hg.), Grenzöffnung, Migration, Kriminalität (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie) 1993, 17

Pollähne, H., Lockerungen im Maßregelvollzug, 1994

Rebscher, E., Resozialisierung – Einziges Ziel des Strafvollzuges?, Kriminalistik 1988, 10

Rotthaus, K.P., Die Grundfragen des heutigen Strafvollzugs aus der Sicht der Praxis, ZfStrVo 1992, 41

Sack, F., Der moarliche Verschleiß des Strafrechts, KritV 1990, 327

Schäfer, K.H./Sievering, U.O. (Hg.), Ausländerecht contra Resozialisierung? (Arnoldshainer Texte 21), 1984

Schüler-Springorum, H., Kriminalpolitik für Menschen, 1991

Stern, V., Private Gefängnisse, NKP 2/1992, 16

Tournier, P./Robert, P., Mehr Gefangene als Täter, NKP 2/1992, 38

Traulsen, M., Differenzieren statt Diskriminieren. Ausländergruppen und ihre Kriminalität, Kriminalistik 1991, 627

Villmow, B., Ausländerkriminalität, in: *Kaiser, G. u.a.* (Hg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, 39

Vulpus, C.A., Beschreibung der Bastille (1789); *Linguet, S.N.H.*, Denkwürdigkeiten der Bastille (1783), reprint Leipzig 1989

Wagner, G., Kontinuität oder Umbruch – Probleme des künftigen Strafvollzugs, ZfStrVo 1992, 55

Wattenberg, H.-H., Einflußnahme „Knast“ – Zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafvollzug, ZfStrVo 1990, 37

Weidner, J., Das Anti-Gewalttraining für inhaftierte Körperverletzer („Antagonisten-Training“), ZfStrVo 1989, 295

Wolters, J.-M., Modelle der Behandlung von Gewalttätern im Jugendstrafvollzug: Darstellung der Theorie und Praxis eines sporttherapeutischen Anti-Gewalt-Trainings, ZfStrVo 1994, 20

Ziemske, B., Mehrstaatigkeit und Prinzipien des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, ZRP 1993, 334

Die Reichweite des Gefangenschaftsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung des Vollzugsverhältnisses

Ein Beitrag zu den Grundlagen des Vollzugsrechts

Claus-Jürgen Hauf

1. Einführung, Bedeutung der Thematik

Die Normen, welche die Rechtsverhältnisse der Gefangenen ordnen, weisen zahlreiche Berührungspunkte mit Regelungen außerhalb des Vollzugsrechts auf. Vielfach stellt sich die Frage, welches Regelungssystem eingreift, das spezifisch vollzugsrechtliche oder das für den „Normalbürger“ bestimmte. Im Kern geht es darum, ob die jeweilige Problemlage rechtlich dem Bereich „Vollzug“ zuzuordnen ist oder ob es vielmehr um das Begehren eines Antragstellers bzw. das Einschreiten gegen eine Person geht, die „quasi zufällig“ Gefangener ist. Terminologisch ließe sich insoweit von der Frage nach der „Reichweite des Gefangenschaftsverhältnisses“ sprechen. Trotz des grundsätzlichen Charakters dieser Frage finden sich hierzu lediglich Ansätze in Einzelbereichen¹⁾, hingegen kein Versuch einer einheitlichen Bestimmung.

Dabei ist die angesprochene Frage keineswegs von rein akademischem Charakter. Sie weist eine Reihe von Implikationen auf, die mitten in die Grundsätze der Rechtsposition und Pflichtenlage des Gefangenen reichen. So bestehen

- Zusammenhänge mit Rechtsansprüchen des Gefangenen: Um zu klären, ob der Gefangene diese im Einzelfall gegen die Vollzugsbehörde oder eine andere Einrichtung geltend machen kann, bedarf es einer Bestimmung der Reichweite des Gefangenschaftsverhältnisses. Beispielsweise wird hier die Frage der Abgrenzung zu Leistungsansprüchen gegen Sozialversicherungsträger relevant.
- Zusammenhänge mit Eingriffen gegen den Gefangenen: Die am Vollzug beteiligten Institutionen verfügen über verschiedenste Instrumentarien, um gegen Gefangene vorzugehen, die sich nicht entsprechend den Vollzugszielen verhalten, die die Sicherheit und Ordnung im Vollzug beeinträchtigen, die ihnen gewährte Vergünstigungen mißbrauchen oder die sich ganz einfach dem Vollzug entziehen. Eingriffe gegen den Gefangenen setzen aber wiederum voraus, daß das Gefangenschaftsverhältnis noch betroffen ist. Grenzlinien verlaufen hier insbesondere zu Befugnissen der Staatsanwaltschaft im Falle des Entweichens eines Gefangenen.
- Zusammenhänge zur Frage der Wahl des richtigen Rechtsbehelfs und des Rechtsweges: Insbesondere bei Rechtsansprüchen des Gefangenen sowie Eingriffen gegen den Gefangenen ist zu bedenken, daß es ein einheitliches Gefangenschaftsverhältnis angesichts der verschiedenen Arten des Freiheitsentzugs nicht gibt.²⁾ Vielmehr bestehen Normsysteme für verschiedene Arten von Gefangenen, wobei die umfassendste Regelung

für Strafgefangene vorliegt. Insoweit ließe sich als Teilmenge des Gefangenschaftsverhältnisses vom sog. „Vollzugsverhältnis“ sprechen.

Der vorliegende Beitrag will nicht primär auf die verschiedenen Arten der Gefangenschaftsverhältnisse eingehen, sondern – wegen der praktisch größten Bedeutung einerseits, wegen der gründlichsten Regelung andererseits – das Vollzugsverhältnis in den Mittelpunkt stellen und die Frage aufwerfen, ob im Hinblick auf die Abgrenzungsprobleme zu anderen Rechtsgebieten bei Sicherheits- und Statusfragen jedenfalls für den Bereich des Strafvollzuges von einem einheitlichen Begriff des Vollzugsverhältnisses gesprochen werden kann.

Um die praktische Bedeutung der Fragestellung zu verdeutlichen und um die Position der Rechtsprechung wie auch einiger kritischer Stimmen in der Literatur zu den mit der Reichweite des Vollzugsverhältnisses zusammenhängenden Einzelfragen zu sichten, sollen vorab einige relevante, den Problembereich betreffende Entscheidungen dargestellt werden.

Dem deskriptiven folgt der analytische Teil des vorliegenden Beitrags: Es wird darum gehen, nach dem eingangs geforderten Systemzusammenhang für den grundlegenden Topos des Vollzugsverhältnisses zu fragen und, so ein solcher in den einschlägigen Beiträgen der Rechtsprechung und der Literatur nicht erkennbar ist, Ansätze für einen solchen zu entwickeln. Im günstigsten Falle gelänge es, einen für den Bereich des Strafvollzugsrechts einheitlichen Begriff der Reichweite des Vollzugsverhältnisses zu bestimmen, der sich sowohl in den Regelungszusammenhang des Strafvollzugsgesetzes einfügt als auch praktikable Antworten im Rahmen der praktischen Umsetzung in Anwendung auf Einzelfragen erlaubt.

2. Stand der Diskussion in Rechtsberatung und Literatur

Um eine Diskussionsgrundlage zu schaffen, soll anhand der folgenden Problemfelder ein Auszug aus der einschlägigen Rechtsprechung dargestellt werden.

2.1 Problemfeld 1: Das untersagte Bankkonto Zugleich Überlegungen zur Reichweite des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG

In dem einem Beschluß des OLG Nürnberg³⁾ zugrunde liegenden Sachverhalt wandte sich der Antragsteller gegen eine Anordnung des Anstaltsleiters, nicht mehr über ein gemeinsames Bankkonto bei der Bayerischen Vereinsbank mit einem Mitgefangenen verfügen zu dürfen und es binnen einer Frist von 14 Tagen aufzuheben. Das OLG Nürnberg bestätigte die beschränkende Maßnahme auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 StVollzG mit der Begründung, es bestünde die Möglichkeit, daß zwischen den beiden Mitgefangenen zur Tätigkeit unerlaubter Geschäfte Vermögensverschiebungen vorgenommen werden könnten, die nicht mehr unter Kontrolle der Anstalt stünden.

Kritik an dieser Entscheidung kam insbesondere in der strafvollzugsrechtlichen Kommentarliteratur auf⁴⁾, die ihre Argumentation wesentlich auf den Gesichtspunkt der Reich-

weite des Vollzugsverhältnisses stützt. Beispielhaft seien *Calliess/Müller-Dietz* zitiert: Ihrer Ansicht nach kann eine derartige Anordnung des Anstaltsleiters nicht auf § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG gestützt werden. Insbesondere liege sie außerhalb der gesetzlichen Kompetenz der Strafvollzugsbehörden. Diese könnten zwar im Rahmen der §§ 46 ff. StVollzG auf die Verwendung und Verwaltung von Geldmitteln des Gefangenen Einfluß nehmen, die über das von der Anstalt geführte Konto abgerechnet werden. Eine Kompetenz der Vollzugsbehörde für außerhalb der Anstalt befindliche Vermögensgegenstände des Gefangenen verbindliche Anordnungen zu treffen, lasse sich jedoch weder auf die Einzelregelungen noch auf die Generalklausel stützen.⁵⁾

2.2 Problemfeld 2: Verbotene Vereinsgründung

2.2.1 Einschlägige Rechtsprechung

In dem einem Beschluß des OLG Karlsruhe⁶⁾ zugrunde liegenden Sachverhalt gründete der Antragsteller zusammen mit sieben anderen Insassen der Vollzugsanstalt Mannheim den „Verein zur Förderung eines gesetzmäßigen Strafvollzugs (VGSt)“ und meldete ihn zur Eintragung ins Vereinsregister an. Das Amtsgericht wies mit Beschluß vom 29.9.1981⁷⁾ die Anmeldung zurück. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das Landgericht mit Beschluß vom 22.7.1982⁸⁾ die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben. Die weitere Beschwerde der VA Mannheim, über welche sodann das OLG Karlsruhe zu entscheiden hatte, hatte Erfolg.

In seiner Begründung stützt sich das OLG Karlsruhe darauf, daß die Gründung einer Organisation in Angelegenheiten der Gefangenenmitverantwortung gemäß § 160 StVollzG durch Anstaltsinsassen der Zustimmung der Anstaltsleitung bedürfe. Die Vorlage der Zustimmungserklärung sei Voraussetzung der Registereintragung. Da die Anstaltsleitung verpflichtet sei, die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt aufrechtzuerhalten, hätte sie auch die Möglichkeit, die Gründung von Interessenvertretungen und somit auch solcher in der Form eingetragener Vereine zu beeinflussen.

Bereits zuvor hatte das BayObLG darauf hingewiesen, daß es nicht möglich sei, daß eine Gefangeneninitiative, die sich unabhängig von der Anstaltsleitung gebildet habe, Mitverantwortungsrechte unter Bezugnahme auf § 160 StVollzG wahrnehme. Aus der Regelung des § 160 StVollzG und deren Entstehungsgeschichte folge, daß sich die Gefangenenmitverantwortung innerhalb einer JVA ausschließlich in diesem Rahmen abspielen solle.⁹⁾

2.2.2 Kritische Stimmen

Die hierzu in der Literatur vertretenen Positionen sind kontrovers. Die Problematik entzündet sich insbesondere an der Frage, ob die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG durch das Strafvollzugsverhältnis beeinflusst wird und wenn ja, in welchem Umfang.¹⁰⁾

So gelangt *Seebode* in einer ausführlichen Analyse der zuvor benannten Entscheidung des BayObLG zu der Ansicht, das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit sei nicht strafvollzugsgesetzlich einschränkbar.¹¹⁾ Einschränkungen seien vielmehr lediglich möglich, wenn dies zur Erreichung eines von der Wertordnung des Grundgesetzes gedeckten gemeinschaftsbezogenen Zweckes unerlässlich sei.¹²⁾ Vorliegend kämen dafür nur spezifische Notwendigkeiten des Strafvollzugs in

Betracht. Diese wiederum könnten nicht in unkonkretisierten Gefahren der Entstehung neuer Hierarchien und Subkulturen gesehen werden.¹³⁾

Auch *Feest/Hoffmann*¹⁴⁾ äußern sich dahingehend, daß es der vom Gesetzgeber eingeräumte Freiraum durchaus zulasse, daß die Insassen selbst eigene Modelle entwickeln können, mit Hilfe derer sie versuchen, Selbsthilfe im Sinne von § 160 zu leisten. Dabei sei denkbar, daß die Insassen einen Verein gründen, der die gemeinschaftlichen Interessen dem Vollzug gegenüber wahrnehmen soll. Andererseits wird von *Feest/Hoffmann* durchaus die Gefahr mißbräuchlicher Machtausübung gesehen, der im Einzelfall wirksam zu begegnen sei.

Eine andere Position vertreten dagegen beispielsweise *Calliess/Müller-Dietz*¹⁵⁾: Die kollektive Mitverantwortung der Gefangenen sei in § 160 abschließend geregelt. Eine anderweitige vereinsrechtliche Wahrnehmung der Interessen der Gefangenen umgehe das Gesetz. Eine rechtlich eigenständige Vertretung der Gefangenen sei vom Gesetzgeber nicht gewollt. Sie widerspreche nicht nur dem therapeutischen Zweck der gesetzlich intendierten Gefangenenmitverantwortung, sondern bilde auch das Einfallstor für unerwünschte subkulturelle Abhängigkeitsstrukturen.

2.2.3 Bezug zur Reichweite des Vollzugsverhältnisses

An dieser Stelle kann eine umfassende Auseinandersetzung mit den dargelegten Positionen nicht geleistet werden. Hierzu ist auf die zitierten Fundstellen zu verweisen. Die Darstellung der Auseinandersetzung über die Zulässigkeit der Eintragung von Gefangenenvereinen mit dem Ziel der Insassenvertretung soll, was die vorliegend interessierende Problematik der Reichweite des Vollzugsverhältnisses angeht, insbesondere als Aufhänger für weitergehende Fragen dienen. Zwar ist auch bei der dargestellten Problematik die Reichweite des Vollzugsverhältnisses betroffen. Dies insofern, als sich die Frage stellt, inwieweit das Strafvollzugsrecht auf das Registerrecht Einfluß nimmt. Nach § 60 BGB ist die Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister vom Amtsgericht zurückzuweisen, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 BGB nicht genügt ist. Darüber hinaus ist anerkannt, daß registerrechtlich selbständig die Frage der Eintragungsfähigkeit zu prüfen ist.¹⁶⁾ An dieser Stelle wird die Frage der Auslegung des § 160 StVollzG im Zusammenhang mit der intendierten Eintragung von Vereinen zur Interessenvertretung für Gefangene virulent. Je nach hierzu vertretener Position ergeben sich die entsprechenden registerrechtlichen Konsequenzen.

Noch unmittelbarer wird die Reichweite des Vollzugsverhältnisses jedoch berührt in Fällen, in denen Gefangene die Eintragung eines Vereins anstreben, welcher auf andere Ziele als deren Interessenvertretung gerichtet ist. Es stellt sich die Frage, inwieweit hier Vollzugsbelange einer im übrigen registerrechtlich zulässigen Eintragung entgegenstehen können. Anders ausgedrückt: Wird die Entscheidung über die Eintragung solcher Vereine ins Vereinsregister durch das Vollzugsverhältnis und dessen Bedürfnisse determiniert oder ist der Antrag auf Eintragung wie ein solcher beliebiger Bürger zu betrachten mit dem quasi zufälligen Umstand, daß es sich vorliegend um Gefangene handelt? Die Frage soll zunächst im Raume bleiben und vorab einige weitere Beispiele angesprochen werden.

2.3 *Problemfeld 3: Das Festnahmerecht bezüglich des entwichenen Gefangenen*

2.3.1 *Stand der Diskussion*

Der moderne Strafvollzug läßt zahlreiche Möglichkeiten zu, um die Eingriffsvoraussetzungen des § 87 StVollzG zu erfüllen. Der klassische Fall des Entweichens in der Form des unbefugten Sich-Entfernens aus der Anstalt ist dabei heute eher die Seltenheit geworden. Häufiger sind etwa die Fälle der Nichtrückkehr in die Anstalt nach Erlöschen der Erlaubnis zum Ausgang, Freigang oder Urlaub. Gerade in diesen Fällen stellt sich die Frage nach dem zeitlichen Zusammenhang des Entweichens zum Vollzug. Praktisch wird dies für die Abgrenzung zwischen dem Festnahmerecht des § 87 StVollzG, sonach dem durch die Vollzugsbehörde oder auf ihre Veranlassung hin ausgeübten Festnahme- und Rückführungsrecht, und der Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde, die einen Vollstreckungshaftbefehl erlassen kann, dessen Durchsetzung der Polizei obläge.

Betroffen ist demnach wiederum die Frage der Reichweite des Vollzugsverhältnisses, vorliegend in seiner Abgrenzung zu den Befugnissen der Staatsanwaltschaft. Dabei ist anerkannt, daß die Befugnisse der Vollzugsbehörde sich nur auf den Zeitraum der Nacheile erstrecken. Das Festnahmerecht erlischt, wenn sich die Beziehung des geflohenen oder vom Urlaub nicht zurückgekehrten Gefangenen zur Anstalt durch Zeitablauf oder räumliche Entfernung gelöst hat.¹⁷⁾

Die Reichweite des Vollzugsverhältnisses erscheint in diesen Fällen begrenzt.

2.3.2 *Eigene Stellungnahme*

Analysiert man indessen die Hintergründe des Verhältnisses zwischen dem Festnahmerecht des § 87 StVollzG einerseits und der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde andererseits, so erscheint die getroffene Abgrenzung sachgerecht. Sinn und Zweck der Normierung des Festnahmerechts durch die Vollzugsbehörde war das praktische Bedürfnis für schnelles Handeln. Dies wäre bei uneingeschränkter Notwendigkeit der Erwirkung eines Vollstreckungshaftbefehls nicht gewährleistet.¹⁸⁾ Damit liegen auch die zeitlichen Grenzen für ein Handeln der Vollzugsbehörde oder ein Handeln auf ihre Veranlassung fest: Ein unverzügliches Handeln ist solange erforderlich – und damit die Befugnis der Vollzugsbehörde gegeben –, solange die Nacheile noch Erfolg verspricht.¹⁹⁾ Der Zeitpunkt ist freilich nicht feststehend; es sind die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Etwas problematischer ist die Anwendung der Formel auf Fälle der Nichtrückkehr des Gefangenen vom Urlaub, vom Ausgang oder Freigang. Man könnte dahingehend argumentieren, daß beispielsweise infolge des Urlaubs das Vollzugsverhältnis ohnehin bereits gelockert wurde, weshalb der für die Nacheile im oben beschriebenen Sinne geforderte räumlich/zeitliche Zusammenhang bei Nichtrückkehr des Gefangenen in keinem Falle mehr vorliegt.

Indessen wäre diese Argumentation zu kurzfristig. Vielmehr hat der gleiche Maßstab wie in den Fällen des originären Entweichens aus der Anstalt bzw. von einer Aus- oder Vorführung zu gelten: Kann die Vollzugsbehörde aufgrund ihr bekannter Umstände davon ausgehen, daß der Gefangene sich in der Nähe der Anstalt aufhält, so ist ein schneller Zugriff

ohne den Weg über den Vollstreckungshaftbefehl sinnvoll.²⁰⁾ Anderenfalls greift wiederum die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde ein. Auch hier entscheiden die Umstände des Einzelfalles; freilich wird in den Fällen eines originären Entweichens, d.h. eines Entweichens aus der Anstalt, von der Außenarbeit oder der Ausführung bzw. Vorführung eine Nacheile wegen des eher vorhandenen engen räumlichen Zusammenhangs näher liegen als in den Fällen der Nichtrückkehr.

Rein praktische Erwägungen sind es demnach, die maßgeblich die aufgezeigte Abgrenzung beeinflussen. Außerhalb eines bestimmten räumlichen Umkreises hätte die Vollzugsbehörde mittels ihrer Bediensteten ohnehin faktisch keine Zugriffsmöglichkeiten mehr. Von den Fällen der Nacheile abgesehen, greift die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde mit all ihren rechtsstaatlich bedingten Prüfungsmechanismen zum Erlaß eines Vollstreckungshaftbefehls.²¹⁾

2.4 *Problemfeld 4: Sozialversicherungs- bzw. Sozialhilfeträger versus Vollzugsanstalt*

2.4.1 *Problemstellung*

Ein weiterer Fragenkreis, in welchem die Reichweite des Vollzugsverhältnisses virulent wird, ist derjenige der Leistungsgewährung an den Gefangenen in dem Bereich, der üblicherweise den Sozialversicherungs- bzw. Sozialhilfeträgern überlassen ist. Überschneidungen und damit Abgrenzungsschwierigkeiten können auftreten, da die Konzeption des StVollzG ebenfalls Regelungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge²²⁾ und sozialen Hilfe²³⁾ vorsieht. Wie weit reicht nun im Einzelfall der Anspruch gegenüber der bzw. – anders herum gewendet – die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, und bei welchen Fallgestaltungen endet die Reichweite des Vollzugsverhältnisses? Was nicht bedeutet, daß die als herrschend zu bezeichnenden Differenzierungen damit kritiklos hingenommen werden sollen.

2.4.2 *Überblick über die Abgrenzungen am Beispiel der Leistungen im Krankheitsfall*

Häufiger Anwendungsfall der angesprochenen Abgrenzungsproblematik ist die Leistungsgewährung im Krankheitsfall. Sedes materiae ist im Falle des „Normalbürgers“ das SGB V, im Falle des Gefangenen prinzipiell die §§ 56 ff. StVollzG. Jedoch ist die Anwendung nicht so eindeutig wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag. Wie verhält es sich etwa mit einer Erkrankung während des Urlaubs, während des Dauerausgangs, bei einem Gefangenen in einem freien Beschäftigungsverhältnis?

Um der Reichweite des Vollzugsverhältnisses in diesem Falle näherzukommen, sind vorab einige Gedanken über den Hintergrund der §§ 56 ff. StVollzG anzustellen.

Grundlage der Regelungen zur Gesundheitsfürsorge in §§ 56 ff. StVollzG ist zum einen der Gedanke der Fürsorgepflicht. Wie *Calliess/Müller-Dietz*²⁴⁾ formulieren, „trägt die Verpflichtung der Vollzugsbehörde der Tatsache Rechnung, daß der Gefangene aufgrund des Freiheitsentzugs nicht in gleicher Weise wie ein freier Bürger Beeinträchtigungen seiner Gesundheit begegnen kann. Zugleich berücksichtigt sie den Umstand, daß der Gesundheitsschutz infolge des Zusammenlebens einer größeren Anzahl von Menschen in der Anstalt größere Bedeutung gewinnt“. Der Leistungsumfang ent-

spricht weitgehend demjenigen der gesetzlichen Krankenversicherung eines Arbeitnehmers.²⁵⁾ Zur Vermeidung von Doppelleistungen ruhen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V die Ansprüche der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit Ansprüche als Gefangener auf Gesundheitsfürsorge nach dem StVollzG bestehen. Auf die mit den Regelungen der Gesundheitsfürsorge verbundenen Probleme der Aufhebung des Prinzips der freien Arztwahl, der Belastung der Arzt-Patient-Beziehung, des Fehlens von Spezialbehandlungsmöglichkeiten usw. wurde in der Literatur bereits hingewiesen.²⁶⁾

Was die eingangs erwähnten Problemkreise der Krankenbehandlung im Urlaub und des freien Beschäftigungsverhältnisses anbetrifft, so schließt § 60 StVollzG während eines Hafturlaubs oder Ausgangs den Anspruch auf freie Arztwahl ebenso aus wie die Pflege in einem von ihm gewählten Krankenhaus.²⁷⁾ Vielmehr besteht nur ein Anspruch auf Krankenbehandlung in der zuständigen bzw. ausnahmsweise der nächstgelegenen Vollzugsanstalt. Dogmatisch liegt dem die Tatsache zugrunde, daß die Bestimmungen über Urlaub und Ausgang die Strafvollstreckung nicht unterbrechen, rein praktisch dagegen die Gefahr des Mißbrauchs durch eine Behandlung durch einen freien Arzt auf Kosten der Justizvollzugsanstalt.²⁸⁾

Eine zu den bislang dargelegten Grundsätzen abweichende Regelung findet sich lediglich in § 62 a StVollzG für Gefangene, die aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses i.S.d. § 39 Abs. 1 StVollzG krankenversichert sind. Für sie ist das Ruhen des Anspruchs nach den §§ 57 bis 59 StVollzG angeordnet, was eine Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung ermöglicht. Mit Hilfe dieser Regelung gelang es, einerseits Doppelleistungen auszuschließen, andererseits den unbefriedigenden Umstand zu vermeiden, daß in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätige Gefangene Beiträge zur Krankenversicherung zahlen, deren Leistungen aber nicht in Anspruch nehmen können.²⁹⁾

Wie dieses Regelungskonzept mit einer etwaigen einheitlichen Bestimmung der Reichweite des Vollzugsverhältnisses zu vereinbaren ist, bedarf noch einer genaueren Analyse.³⁰⁾

3. Analyse der angesprochenen Problematik – Reichweite des Vollzugsverhältnisses als einheitliche leitende Systemerwägung

3.1 Bestimmung des Vollzugsverhältnisses

Die in den zuvor dargestellten Beispielen anhand obergerichtlicher Rechtsprechung und Stellungnahmen der Literatur herausgearbeiteten Problemfelder betreffen allesamt die Frage nach der Reichweite des Vollzugsverhältnisses. Dabei ergeben sich, wie die angeführten Beispiele³¹⁾ gezeigt haben, Grenzlinien zu den unterschiedlichsten Rechtsmaterien. Insofern erscheint die Frage um so bedeutsamer, ob sich ein einheitlicher Begriff der Reichweite des Vollzugsverhältnisses herausarbeiten läßt oder ob richtigerweise von einem problemspezifischen Begriff des Vollzugsverhältnisses auszugehen ist. Sollte eine einheitliche Definition für die Reichweite des Vollzugsverhältnisses als leitende Systemerwägung in Betracht kommen, so ist, um *Baumanns* Worte aufzugreifen³²⁾, nicht nur Widerspruchslosigkeit des Systems erforderlich, sondern darüber hinaus seine Verständlichkeit und Praktikabilität Prüfstein für dessen Geltungsanspruch.

Zur Bestimmung der Reichweite des Vollzugsverhältnisses soll eine faktische sowie eine das Wesen des Vollzugs berücksichtigende Komponente herangezogen werden.

Die faktische Komponente berücksichtigt den tatsächlichen zeitlich/räumlichen Zusammenhang mit dem Vollzug. Nur wenn ein solcher vorliegt, kann vom Betroffenen des Vollzugsverhältnisses mit allen inhaltlichen und kompetentiellen Folgen gesprochen werden.

Um das Vollzugsverhältnis im Sinne einer Leitlinie zur Abgrenzung der Anwendbarkeit verschiedener, sich partiell vom Regelungsgehalt her überlagernder Rechtsgebiete zu bestimmen, kann jedoch die rein tatsächliche Betrachtungsweise nicht genügen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß eine Zuständigkeit der Vollzugsbehörde und ein Eingebettetsein von Regelungen in das System des Strafvollzugsgesetzes nur dann sinnvoll, aber auch notwendig ist, wenn die Interessen und Ziele des Strafvollzugs unmittelbar berührt sind. In diesem Falle darf und soll keine andere Instanz für die Vollzugsbehörde entscheiden unter Heranziehung von Regelungen, die jenseits des gedanklichen Zusammenhangs des Strafvollzugsgesetzes stehen. Das Betroffensein von Interessen und Zielen des Strafvollzuges läßt sich unter Berücksichtigung der Bedeutung der §§ 2-4 StVollzG in zwei Komponenten zusammenfassen, den Vollzugszielen einerseits sowie den Sicherheits- und Ordnungsbelangen, „um überhaupt einen geregelten Strafvollzug durchführen und damit die Vollzugsziele erreichen zu können“, andererseits.

Damit ergibt sich folgende Trias zur Bestimmung der Reichweite des Vollzugsverhältnisses bei Abgrenzungsfragen:

Das Vollzugsverhältnis ist betroffen,

- sofern ein tatsächlicher räumlich/zeitlicher Zusammenhang mit dem Vollzug gegeben ist,
- Sicherheits- und Ordnungsbelange betroffen sind und/oder
- das Vollzugsziel berührt wird.

Wie weit es um den Geltungsanspruch des vorliegenden Bestimmungsversuches bestellt ist, muß sich anhand seiner Stimmigkeit und Praktikabilität in Anwendung auf die teils recht unterschiedlich gelagerten Probleme zeigen.

Daher sollen die oben angeführten Problemfelder in einem zweiten Blick auf die Frage hin beleuchtet werden, inwieweit den jeweils als praktikabel erkannten Abgrenzungen die einheitliche Bestimmung der Reichweite des Vollzugsverhältnisses zugrunde gelegt werden kann. Es gilt die Frage zu klären, ob überhaupt von der vorliegend angestrebten einheitlichen Bestimmung angesichts der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Abgrenzungsprobleme ausgegangen werden kann.

3.2 Überprüfung der Tauglichkeit der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung anhand der oben dargestellten Problemfelder

3.2.1 Reichweite des Vollzugsverhältnisses und Anwendbarkeit des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG – Problemfall des untersagten Bankkontos

Im Zusammenhang mit der Problematik um die Reichweite und die Grenzen der Generalklausel des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG wurde unter 2.1 der Fall des untersagten gemeinsa-

men Bankkontos angesprochen.

Überdenkt man Entscheidungsgründe sowie Kritik von seiten der Literatur vor dem Hintergrund der vorliegend vorgeschlagenen einheitlichen Bestimmung der Reichweite des Vollzugsverhältnisses, so kann beiden Positionen nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Nun ist der von seiten der Kommentarliteratur geübten Kritik insoweit beizupflichten, als sie darauf hinweist, daß sich die Anordnung der Anstaltsleitung auf außerhalb der Anstalt befindliche Vermögensgegenstände bezog. Daraus jedoch auf eine fehlende Kompetenz der Vollzugsbehörde zu verbindlichen Anordnungen zu schließen, kann nach der vorliegenden Sicht nicht mitgetragen werden. Vielmehr ist im Ergebnis dem Beschluß des OLG Nürnberg zuzustimmen, welches die Maßnahme auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG bestätigte.³³⁾

In der Tat ist nämlich bei der beschriebenen Problemkonstellation das Vollzugsverhältnis betroffen:

Der tatsächliche räumlich/zeitliche Zusammenhang mit dem Vollzug ist in der Person des Gefangenen gegeben. Daran ändert auch das Faktum nichts, daß die betroffenen Vermögensgegenstände sich außerhalb der Anstalt befinden.

Sonach bleibt die Frage zu klären, ob darüber hinaus Sicherheits- und Ordnungsbelange betroffen sind oder/und das Vollzugsziel berührt wird. Der Beschluß des OLG Nürnberg stützt sich auf Sicherheits- und Ordnungsbelange, indem er auf Vermögensverschiebungen aus unerlaubten Geschäften abstellt, die vorgenommen werden könnten, ohne der Kontrolle der Anstalt zu unterliegen.³⁴⁾ In der Tat wäre dann gemäß der im vorliegenden Beitrag vertretenen Bestimmung der Reichweite des Vollzugsverhältnisses der Vollzug betroffen und eine beschränkende Anordnung der Anstaltsleitung auf der Basis der Generalklausel des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG mangels einschlägiger Spezialregelung möglich.

Indessen ist die Argumentation, auf welche die Anstaltsleitung ihre Maßnahme stützt, nicht ausreichend, um von einem Betroffensein der Sicherheits- und Ordnungsbelange auszugehen. Der Maßstab, an dem der Grad des Betroffenseins jeweils zu messen ist, ist derjenige der konkreten Problemkonstellation. Greift man vorliegend auf die Generalklausel des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG zurück, so ist mit deren Wortlaut „nur Beschränkungen ..., die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind“ die pauschale Darstellung einer Gefahr der Vermögensverschiebung nicht vereinbar.³⁵⁾ So formulieren *Calliess/Müller-Dietz* zu den Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal zur Aufrechterhaltung der Sicherheit unerlässlich: „Es muß eine gegenwärtige und unmittelbare Gefahr bestehen, die den Sicherheitszustand zumindest schon lockert. Es müssen konkretisierbare Einzelhandlungen vorliegen, die über bloße Vorbereitungshandlungen oder Planungen hinausgehen. Allgemeine Befürchtungen genügen nicht.“³⁶⁾

Für den besprochenen Sachverhalt bedeutet dies:

Es müßten zumindest konkrete Anhaltspunkte für die beschriebenen unerlaubten Transaktionen vorliegen, die sodann zur Bedrohung der Sicherheit und Ordnung führen können oder bereits geführt haben. Darüber ist im konkreten Sachverhalt nichts vorgetragen. Solange derartige Anhaltspunkte nicht dargetan sind, fehlt es gemäß der hier vertretenen Bestimmung von der Reichweite des Vollzugsverhältnisses an einem der konstituierenden Kriterien. Weder ist das Vollzugsziel berührt noch die Sicherheit und Ordnung nach

dem gemäß der einschlägigen Regelung zu bestimmenden Maßstab betroffen. Somit ist die Entscheidung des OLG Nürnberg prinzipiell haltbar, im konkreten Falle die Argumentation jedoch unzulänglich.

Die Anwendung der Formel zur einheitlichen Bestimmung der Reichweite des Vollzugsverhältnisses auf die dargestellte Problemkonstellation führt zu sachgerechten Ergebnissen. Sie erlaubt im konkreten Fall eine Differenzierung, die weder der pauschal vollzugsinteressenbetonten Linie des OLG Nürnberg noch der pauschal gegenläufigen Haltung der überwiegenden Kommentarliteratur Recht gibt, die vielmehr den praktischen Sicherheitsbedürfnissen unter Berücksichtigung der Rechtsstellung des Gefangenen in Gestalt der prinzipiell enumerativen Begrenzung der Eingriffsbefugnisse erweitert durch die in engen Grenzen anzuwendende Generalklausel („nur“, „unerlässlich“) Rechnung trägt. Gleichzeitig fügt sich die vorgeschlagene Bestimmung der Reichweite des Vollzugsverhältnisses in den Regelungszusammenhang des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG ein. Insoweit ist mit Blick auf Praktikabilität und Systemtreue kein Einwand gegen die Formel zu erheben.

3.2.2 Problemfall der verbotenen Vereinsgründung

Stimmt man, wofür einiges spricht³⁷⁾, für den Fall der Interessenvertretung durch Gefangene in der Form eines Vereines der restriktiven Ansicht zu, welche besagt, daß es neben der in § 160 StVollzG bestimmten Art und Weise der Gefangenenmitverantwortung keine eigenständige andere Form geben darf, so überlagert die vollzugsrechtliche Entscheidung diejenige des Registerrechts. Vom Begriff der Reichweite des Vollzugsverhältnisses her betrachtet, bestehen hiergegen keine Bedenken. Da es dem Verein um die Ausübung von Gefangenenmitverantwortung geht, ist das Vollzugsverhältnis rein tatsächlich wie auch vom Vollzugsziel her betroffen. Auf das Problem des konkreten Betroffenseins von Sicherheits- und Ordnungsbelangen durch das mögliche Entstehen von Abhängigkeitsverhältnissen kommt es dann nicht mehr an: Das Verhältnis der Kriterien „Sicherheit und Ordnung“ und „Vollzugsziel“ ist gemäß der hier vorgeschlagenen Bestimmung der Reichweite des Vollzugsverhältnisses als oder/und ausgestaltet. Diese Betrachtung erscheint stimmig.

Die Frage stellt sich anders, wenn es um die Gründung und Eintragung eines Vereins geht, welcher sich anderen, nicht vollzugsspezifischen Zielen verschreibt. Aus der Zielsetzung des Vereins kann in diesem Falle kein Zusammenhang zum Vollzugsverhältnis hergestellt werden. § 160 StVollzG kann keinen Einfluß nehmen. Es verbleibt lediglich der rein tatsächliche räumlich/zeitliche Zusammenhang, daß es sich um Gefangene handelt, welche die Eintragung in das Vereinsregister beantragen. Aber ist damit nicht gerade der Fall eines Antragstellers angesprochen, der sich quasi „zufällig“ im Vollzug befindet, ohne daß das Vollzugsverhältnis bei der Entscheidung der anstehenden Frage betroffen wäre? Auf den ersten Blick ja. Dies bestätigt sich durch eine Prüfung anhand der vorgeschlagenen Bestimmung der Reichweite des Vollzugsverhältnisses. Neben dem tatsächlichen Zusammenhang zum Vollzug müßten Sicherheits- und Ordnungsbelange oder/und das Vollzugsziel berührt sein. Letzteres ist bei einem auf andere Interessen als Gefangenenvertretung gerichteten Verein nicht der Fall. Was Sicherheits- und Ordnungsbelange angeht, so wurde wiederholt von der Recht-

sprechung auf die Gefahren der Entstehung von Abhängigkeiten, von Machtinstrumenten in der Hand weniger Gefangener, von neuen Hierarchien und Subkulturen³⁶⁾ hingewiesen. Derartige abstrakt denkbare Gefahren können jedoch, stützt man den Eingriff wiederum auf § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG³⁹⁾, keinen Zusammenhang zum Vollzugsverhältnis im hier beschriebenen Sinne begründen. Hierzu müßten konkret bestimmte Gefahren im einzelnen Falle dargetan werden. Erst dann käme ein registerrechtlich zu berücksichtigendes Verbot durch die Anstaltsleitung in Betracht. Nur in derartigen Fällen wäre das Vollzugsverhältnis berührt. In allen anderen Fällen nicht vollzugsspezifisch orientierter Vereinsgründungen hat sich die Einflußnahme der Anstaltsleitung auf ein Prüfungs- und Überwachungsrecht im Hinblick auf etwaige Sicherheits- und Ordnungsbelange, welche sodann ein Betroffensein im Vollzugsverhältnis auslösen könnten, zu beschränken; ein Ergebnis, welches der Bedeutung des Art. 9 Abs. 1 GG ebenso Rechnung trägt wie der vorliegend vertretenen Bestimmung der Reichweite des Vollzugsverhältnisses, welche sich auch in diesem Zusammenhang als praktikable Systemerwägung erweist. Insbesondere führt sie zu angemessenen Differenzierungen im jeweiligen Problemzusammenhang.

3.2.3 Problemfall des entwichenen Gefangenen

Die von der, soweit ersichtlich, nahezu einhelligen Meinung vertretene Linie hinsichtlich der Abgrenzung der Befugnisse zur Festnahme und Rückführung eines entwichenen Gefangenen erscheint aus den unter 2.3 genannten Gründen praktikabel.

Indessen stellt sich die Frage, ob sich die einheitliche Definition des Vollzugsverhältnisses der dargestellten Rechtslage zum Problemkreis des § 87 StVollzG harmonisch zuordnen läßt. Angesichts der Praktikabilität der bestehenden Abgrenzungen wären anderenfalls nicht diese zu modifizieren. Vielmehr wäre umgekehrt die Tauglichkeit des vorgeschlagenen Systems zur einheitlichen Bestimmung der Reichweite des Vollzugsverhältnisses in Frage gestellt.

Belange der Sicherheit und Ordnung sowie solche des Vollzugsziels im Sinne der vorgeschlagenen Definition sind stets berührt beim Entweichen eines Gefangenen. Insofern sind die im Zusammenhang mit dem Entweichen zu treffenden Maßnahmen das Vollzugsverhältnis betreffende, sonach in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden fallende Fragen. Ebenso erscheint es konsequent, daß in Fällen der Nichtrückkehr eines Gefangenen die Nachteile bei faktischer Möglichkeit der Ergreifung der Vollzugsbehörde obliegt. Die Fälle der Nachteile nach Entweichen bzw. diejenigen nach Nichtrückkehr sind, vom Vollzugsverhältnis her bestimmt, prinzipiell gleich zu behandeln.⁴⁰⁾

Damit bleibt die Frage zu klären, ob der Übergang der Zuständigkeit auf die Vollstreckungsbehörde bei entsprechender räumlich/zeitlicher Entfernung des Gefangenen, somit nach Ablauf der Nachteile, mit dem unter 3.1 definierten Begriff des Vollzugsverhältnisses vereinbar ist.

Das ist der Fall. Der Übergang der Zuständigkeit fügt sich zwanglos in die einheitliche Bestimmung des Vollzugsverhältnisses ein. Der für die Bestimmung als Kriterium herangezogene räumlich/zeitliche Zusammenhang ist abgesehen von den Fällen der Nachteile derart gelöst, daß entsprechende Maßnahmen der Vollzugsbehörde nicht nur rein

praktisch keinen Sinn machen würden; auch von der einheitlich bestimmten Reichweite des Vollzugsverhältnisses her gesehen, kann keine Kompetenz der Vollzugsbehörde mehr angenommen werden. Überdies würde jede andere Betrachtungsweise zu unlösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Ob das Vollzugsverhältnis nach einem Entweichen oder einer Nichtrückkehr innerhalb von vier, von acht oder von zehn Tagen gelöst wäre, wäre der Beliebigkeit anheimgestellt.

3.2.4 Soziale Leistungen am Beispiel der Gesundheitsfürsorge

Ob es sachgerecht erscheint, den Bereich der Gesundheitsfürsorge der Gefangenen allein als Vollzugsangelegenheit zu betrachten oder inwiefern es sinnvoll erschiene, die Gefangenen unter das Dach der gesetzlichen Krankenversicherung zu fassen, darüber läßt sich trefflich streiten.

Für die alleinige Verantwortung der Vollzugsanstalt sprechen Gesichtspunkte der einheitlichen Versorgung ebenso wie die gesteigerte Verantwortung angesichts der Vielzahl der auf engstem Raum zusammenlebenden Menschen, etwa was den Schutz vor Ansteckungen, die einzuhaltende Hygiene etc. betrifft.⁴¹⁾

Andererseits besteht kein Recht auf freie Arztwahl, bestehen durch die Einbindung des Anstaltsarztes in die Hierarchie Probleme im Vertrauensverhältnis⁴²⁾ und sind wegen fehlender Einbindung der Gefangenen in das System der gesetzlichen Krankenversicherung⁴³⁾ die Angehörigen gegebenenfalls auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen.⁴⁴⁾

Richtet man den Blick auf die Frage der Reichweite des Vollzugsverhältnisses, so erscheint es konsequent, die Verantwortung für die Gesundheitsfürsorge umfassend dem Vollzug zuzuweisen.⁴⁵⁾

Der rein tatsächliche räumlich/zeitliche Bezug zum Vollzug ist gegeben.

Von den Kriterien Sicherheit und Ordnung sowie Vollzugsziel her betrachtet liegt der Bezug ebenfalls auf der Hand. Im Rahmen eines resozialisierungsbetonten Vollzugs sind im Rahmen des Vollzugsziels auch Fürsorgeleistungen zu berücksichtigen, zu welchen unter anderem der Bereich der Gesundheitsfürsorge zu rechnen ist. Was Belange der Sicherheit und Ordnung anbetrifft, so wurde bereits oben auf eine gesteigerte Verantwortung der Anstaltsleitung angesichts der auf engem Raume lebenden großen Anzahl von Menschen verwiesen, was sich etwa in dem Bemühen um Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Seuchen ausdrückt.

Da das Vollzugsverhältnis durch Urlaub und andere Lockerungen nicht durchbrochen wird, erscheint auch die Regelung des § 60 StVollzG von der Reichweite des Vollzugsverhältnisses her gesehen konsequent.

Gleiches müßte im Prinzip für den in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätigen Gefangenen gelten. Auch für ihn ist das Vollstreckungsverhältnis weder unterbrochen noch aufgehoben.⁴⁶⁾ Der tatsächliche räumlich/zeitliche Bezug besteht fort ebenso wie die Fürsorgepflicht der Anstalt. Auch die angesprochenen durch die Gesundheitsfürsorge zu vermeidenden Sicherheits- und Ordnungsprobleme bestehen für diesen Gefangenen ebenso wie für andere. Pragmatische Erwägungen waren es, die zur Schaffung der Regelung des § 62 a StVollzG führten⁴⁷⁾, einer Regelung, die der vorliegend

einheitlich definierten Reichweite des Vollzugsverhältnisses widerspricht. Indessen erscheint, insbesondere unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm, diese Durchbrechung nicht geeignet, das vorgeschlagene System der Reichweite des Vollzugsverhältnisses in Frage zu stellen.

4. Abschließende Würdigung

Das Strafvollzugsgesetz als recht junges Gesetz harrt in zahlreichen Punkten noch der dogmatischen Durchdringung. Dabei darf Dogmatik freilich nicht zum Selbstzweck werden, der Seitenblick muß stets auf die praktischen Notwendigkeiten gerichtet sein. Getreu diesen Erfordernissen ging es im vorliegenden Beitrag darum, einen bislang nicht näher ins Auge gefaßten, aber nichtsdestotrotz grundlegenden Begriff des Strafvollzugsrechts näher zu umreißen: Den Begriff von der Reichweite des Vollzugsverhältnisses angesichts der Vielzahl von Grenzlinien des Vollzugsrechts zu anderen Rechtsgebieten. Mit der hier vorgeschlagenen Abgrenzung der Reichweite des Vollzugsverhältnisses scheint es in der Tat gelungen zu sein, diesen verschiedenartigen Grenzlinien aus der Perspektive des Vollzugsrechts einen einheitlichen Systemzusammenhang zu verleihen. Jedenfalls führt die Anwendung der vorgeschlagenen Konzeption auf einschlägige Problemkreise sowohl zu dogmatisch stimmigen wie auch praktikablen Lösungen, womit den eingangs aufgestellten Erfordernissen Genüge getan wäre.

Anmerkungen

- 1) Dazu unten in Abschnitt 2.
- 2) Auch nach Verabschiedung des besonderen Gewaltverhältnisses als Grundlage für Eingriffe in Grundrechte durch BVerfGE 33, 1.
- 3) OLG Nürnberg, Beschl. v. 2.7.1980 – Ws 456/80 = ZfStrVo 1981, 57.
- 4) *Calliess/Müller-Dietz*, Komm. StVollzG, § 4 Rdnr. 19; in gleichem Sinne: *Grunau/Tiesler*, StVollzG, § 4 Rdnr. 4 ff.; *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 4 Rdnr. 24.
- 5) *Calliess/Müller-Dietz*, Komm. StVollzG, § 4 Rdnr. 19.
- 6) OLG Karlsruhe, Beschl. v. 29.6.1983 – 11 W 93/82 = NSTZ 1983, 528.
- 7) Vgl. NSTZ 1982, 136.
- 8) Vgl. NSTZ 1982, 487.
- 9) BayObLG, Beschl. v. 20.8.1981 – BReg. 2 Z 56/81 = NSTZ 1982, 84 ff. (85) m. Anm. *Seebode*. Vgl. auch die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde, die mangels Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen wurde, BVerfG – VorPrA NSTZ 1983, 331. Kritisch zur Begründung der Entscheidung des BayObLG *Kerner* in: *Kaiser/Kerner/Schöch*: Strafvollzug, 4. Auflage, Heidelberg 1991, 326.
- 10) Vgl. hierzu die Analyse von *Schneider*: Vereinigungsfreiheit im Strafvollzug. Zur verfassungsrechtlichen Problematik von Gefangenentvertretungen, in: Festschrift für *Ulrich Klug*, Köln 1983, 597 ff.
- 11) *Seebode*, NSTZ 1982, 86; vgl. auch *Müller-Dietz* in: *Müller-Dietz/Kaiser/Kerner*: Einführung und Fälle zum Strafvollzug, Heidelberg 1985, 186, *Rotthaus* in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 160 Rdnr. 6.
- 12) *Seebode* a.a.O. mit Verweis auf BVerfGE 33, 11.
- 13) *Seebode* a.a.O., 87.
- 14) *Feest/Hoffmann* in: AK, StVollzG, § 160 Rdnr. 6.
- 15) *Calliess/Müller-Dietz*, Komm. StVollzG, § 160, Rdnr. 5.
- 16) *Heinrichs* in: *Palandt*, BGB, § 60, 1.
- 17) *Brühl* in: AK, StVollzG, § 87 Rdnr. 1; *Kühling* in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 87 Rdnr. 3 jeweils m.w.N. Vgl. auch VV Abs. 1 S. 3 zu § 87 StVollzG.
- 18) Vgl. Protokolle der Sitzungen des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Stenographischer Dienst), 1924.
- 19) *Kühling* in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 87 Rdnr. 3.
- 20) *Kühling* in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 87 Rdnr. 4.
- 21) *Brühl* in: AK, StVollzG, § 87 Rdnr. 1.
- 22) §§ 56-66 StVollzG.
- 23) §§ 71-75 StVollzG.
- 24) *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 56 Rdnr. 1.
- 25) Vgl. beispielsweise § 57 StVollzG einerseits, § 25 Abs. 2 SGB V andererseits, ebenso § 58 StVollzG und § 27 SGB V, insbesondere auch § 61 StVollzG.

- 26) Vgl. insbes. *Quensel* in: AK, StVollzG, vor § 56 Rdnrn. 4, 6 ff. m.w.N.
- 27) *Romkopf* in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 60 Rdnr. 1.
- 28) *Quensel* in: AK, StVollzG, § 60 Rdnr. 1; *Romkopf* in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 60 Rdnr. 2. Ausnahmen gelten freilich für Notfälle.
- 29) Vgl. hierzu das Urteil des BSG v. 9.12.1986 – 8 RK 9/85 = NSTZ 1987, 381 = ZfStrVo 1987, 191 m. krit. Anm. *Rotthaus*, in: StrVert 1987, 400 m. Anm. *Stolleis*.
- 30) Vgl. unten Abschnitt 3.2.4.
- 31) Die Beispiele erheben im übrigen keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Hinblick auf die Erörterung der Frage der Reichweite des Vollzugsverhältnisses. Sie stellen lediglich aus der Sicht des Autors die wesentlichsten Fallkonstellationen dar.
- 32) *Baumann* in seiner Habilitationsschrift: Der strafrechtliche Schutz bei den Sicherungsrechten des modernen Wirtschaftsverkehrs. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Abhängigkeit des Strafrechts vom Zivilrecht – Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin 1956, 3.
- 33) Vgl. oben FN 3.
- 34) OLG Nürnberg, ZfStrVo 1981, 57.
- 35) Zur einschränkenden Auslegung der Generalklausel des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG vgl. *Feest* in AK StVollzG, § 4 Rdnrn. 9 ff.
- 36) So *Calliess/Müller-Dietz*, Komm. StVollzG, § 4 Rdnr. 16.
- 37) Vgl. etwa die Argumentation von *Calliess/Müller-Dietz*, Komm., StVollzG, § 160 Rdnr. 5.
- 38) Vgl. beispielsweise BayObLG NSTZ 1982, 84 ff.
- 39) Vgl. OLG Karlsruhe NSTZ 1983, 528.
- 40) Auch vom dogmatischen Blickwinkel her ist die Zuordnung der Nachteile in die Kompetenz der Vollzugsbehörde in den Fällen der Nichtrückkehr konsequent, da Vollzugslockerungen das Vollzugsverhältnis nicht unterbrechen, vgl. etwa *Hoffmann/Lesting* in: AK, StVollzG, § 13 Rdnrn. 9 ff.
- 41) Vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, Komm. StVollzG, § 56 Rdnr. 1.
- 42) Zu diesem Problem vgl. *Quensel* in: AK, StVollzG, vor § 56 Rdnrn. 4 ff. m.w.N.
- 43) § 190 StVollzG tritt erst durch besonderes Bundesgesetz in Kraft, vgl. § 198 Abs. 3 StVollzG sowie *Schöch* in: *Kaiser/Kerner/Schöch*: Strafvollzug, 4. Auflage Heidelberg 1991, 172.
- 44) Vgl. *Romkopf* in: *Schwind/Böhm*, § 56 Rdnr. 12.
- 45) Dies entspricht im übrigen der vom BSG in seinem Urteil vom 9.12.1986 vertretenen Linie, vgl. BSG NSTZ 1987, 381 f. sowie *Quensel* in: AK StVollzG, § 62 a Rdnr. 1.
- 46) Es handelt sich lediglich um Maßnahmen, die den Gefangenen auf ein Leben in Freiheit vorbereiten sollen.
- 47) Vgl. oben Abschnitt 2.4.2.

Anklopfen an Hafttraumtür vor Betreten durch Vollzugsbedienstete

Bernd Schaaf

I.

Die Frage, ob Vollzugsbedienstete verpflichtet sind, vor Betreten eines Hafttraumes anzuklopfen, war in letzter Zeit Gegenstand mehrerer gerichtlicher Entscheidungen in Verfahren nach §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Hierbei kam es zunächst sowohl im grundsätzlichen Entscheidungstenor wie auch bei der Auswahl der in Betracht kommenden Rechts- und Eingriffsgrundlagen zu unterschiedlichen Ergebnissen und Abwägungen.

In den derzeit aktuellen Kommentarwerken und Lehrbüchern¹⁾ wird auf die Entscheidungen der Landgerichte Bielefeld²⁾ und Trier³⁾ verwiesen, wobei das LG Bielefeld unter dem Gesichtspunkt des aus § 3 Abs. 1 StVollzG resultierenden Angleichungsgrundsatzes („Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden“) eine grundsätzliche Pflicht zum Anklopfen vor Betreten des Hafttraumes bejahte, während das LG Trier die Auffassung vertrat, daß aus § 3 I StVollzG zumindest nicht gefolgert werden könne, daß „in jedem Falle“ eine derartige Pflicht für die Vollzugsbeamten bestehe, was insbesondere für den geschlossenen Vollzug gelte. Die – scheinbare – Divergenz dieser beiden Entscheidungen wurde in der anschließenden Interpretation mit einer notwendigen Unterscheidung zwischen offenem und geschlossenem Vollzug und hierbei unterschiedlichen Sicherheitsbedürfnissen begründet.

Ein derartiger – genereller – Unterscheidungsansatz erscheint – bei vorliegendem Thema zumindest – indessen bereits angesichts der Gesetzessystematik verfehlt, da nach § 10 StVollzG der geschlossene Vollzug ohnehin nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein soll⁴⁾ und außerdem Tatsache ist, daß wegen Fehlens ausreichender offener Haftplätze eine erhebliche Anzahl der Inhaftierten – obwohl sie die Voraussetzungen für die Unterbringungen im offenen Vollzug erfüllen – lediglich aus organisatorischen Gründen im geschlossenen Vollzug untergebracht sind⁵⁾.

Einschränkungen, die das Strafvollzugsgesetz nicht ausdrücklich vorsieht, bedürfen daher ohnehin der Einzelfallbeurteilung im Rahmen des § 4 II StVollzG unter Berücksichtigung des „Unerlässlichkeitsgebotes“, das im Sinne einer „Ultima ratio“, also einer „letzten Eingriffsmöglichkeit“, auszulegen ist. Dies hat – ebenfalls für den geschlossenen Vollzug – im Jahre 1985 das OLG Saarbrücken in einer – später auch vom BGH bestätigten – Entscheidung am Beispiel der „Beobachtung durch Sichtspion“ bereits klargestellt.⁶⁾

II.

Erwartungsgemäß hat sich deshalb nunmehr auch zum vorliegenden Streitgegenstand eine – wohl als gefestigt anzusehende – obergerichtliche Rechtsprechung ergeben, wie – trotz gegenteiliger Auffassung des OLG Nürnberg⁷⁾ – durch die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Saarbrücken⁸⁾, Celle⁹⁾ und Frankfurt¹⁰⁾ bestätigt wird. Hierbei sieht

sich interessanterweise gerade die zuletzt veröffentlichte Entscheidung des erstentscheidenden OLG (Nürnberg) nunmehr einer mehrfachen Außendivergenz gegenüber, nachdem das OLG Saarbrücken fast zeitgleich (fünf Tage später) über denselben Streitgegenstand entschieden und das OLG Celle im Mai 1993 sich dieser im April 1993 veröffentlichten Saarbrücker Entscheidung angeschlossen hat, wodurch eine Vorlage an den BGH gem. § 121 II GVG entfallen mußte bzw. unmöglich wurde.

Gleichwohl darf hier von einer wohl abgeschlossenen und einheitlichen Rechtsprechung ausgegangen werden, da im Gegensatz zum OLG Nürnberg – wie ein Vergleich der einzelnen Entscheidungsbegründungen auf den ersten Blick zeigt – sich die übrigen Oberlandesgerichte umfassend, sorgfältig und erschöpfend mit der zu klärenden Streitfrage befaßt und hierbei erkennbar auch die Rechtsprechung des BGH zu § 4 II StVollzG bereits zugrundegelegt haben.

1. Das OLG Nürnberg hat in seiner Entscheidung vom 26.11.1992 die Bedeutung des Streitgegenstandes offensichtlich verkannt. Es geht in seiner äußerst knappen Entscheidungsbegründung nur mit vier Sätzen auf die zu entscheidende Rechtsfrage ein und kommt hierbei zu dem erstaunlichen Ergebnis, daß der Streitgegenstand schlechthin überhaupt nicht justitiabel sei. Das Anklopfen sei eine (bloße?) Frage der Höflichkeit, über die der Senat im Verfahren nach §§ 109, 116 ff. StVollzG nicht zu entscheiden habe. Dann folgt der Hinweis, daß eine Verpflichtung zum generellen Anklopfen bei einer geschlossenen Anstalt mit dem hohen Sicherheitsbedürfnis, wie es bei der Justizvollzugsanstalt Straubing gegeben sei, nicht gefordert werden könne. Mit dem nächsten Satz wird dem Beschwerdeführer dann – allerdings zu seinem Nachteil – sogar bestätigt, daß er eine „generelle Verpflichtung“ der Bediensteten, anzuklopfen, ja überhaupt nicht gefordert habe. Hieran schließt sich dann das „Sachentscheidungsergebnis“ des Senats an: „Ob aber zwar nicht ‚generell‘, aber aus Geboten der Höflichkeit ‚in der Regel‘ anzuklopfen ist, hat der Senat ebenso wie die Strafvollstreckungskammer – wie dargelegt (-!, eig. Anm.) – nicht zu entscheiden.“

Was der Nürnberger Senat in seinen vier Sätzen hier nachvollziehbar dargelegt haben will, ist nicht erkennbar. Ebenso wenig ist erklärlich, weshalb nicht erkannt wurde, daß es dem Beschwerdeführer eben gerade nicht um eine generelle Verpflichtung, sondern um eine sachgerechte Entscheidung nach Maßgabe des § 4 II StVollzG offensichtlich gegangen ist. Ganz bedenklich erscheint hingegen die Auffassung des Nürnberger Senats, daß innerhalb des Strafvollzugsrechts der Begriff der „Höflichkeit“ gerichtlich nicht überprüfbar sein soll, wenn schon z.B. Nr. 19 UVollzO vorschreibt: „Der Gefangene wird mit ‚Sie‘ angesprochen, soweit der Anstaltsleiter für Gefangene unter 16 Jahren nicht etwas anderes bestimmt; die im bürgerlichen Leben üblichen Anreden sind zu gebrauchen.“

Dies um so mehr, als ja gerade im Strafvollzug soziales Verhalten geübt und vermittelt werden soll und das verfassungsrechtliche Gebot der Achtung der Menschenwürde, die zu schützen und zu achten nach Art. 1 I 2 GG Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist, zwangsläufig auch mit den sozialüblichen Mindestanforderungen an Anstand und Rücksichtnahme (= Höflichkeit) in aller Regel, jedenfalls vom Ansatz und

Verständnis her untrennbar verbunden ist. Angesichts all dessen ist es wohl unüblich, wenn ein Oberlandesgericht den überwiegenden Teil seiner Ausführungen dazu nutzt, zwar die formalen Zulässigkeitsanfordernisse der Rechtsbeschwerde – weil „die Frage der generellen Verpflichtung der Justizvollzugsbeamten zum Anklopfen an der Zellentür in einer geschlossenen Anstalt noch nicht obergerichtlich entschieden ist und über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat“ – zu bejahen, dann aber doch keine ordnungsgemäße materiellrechtliche Prüfung des Streitgegenstandes vornimmt und dann lediglich unter knapper „Berufung“ auf einen Landgerichtsbeschluß und einen – nicht näher erläuterten – Hinweis auf einen angeblich nicht justitiablen „Höflichkeitstatbestand“ die Rechtsbeschwerde ohne tieferes Eingehen in die eigentliche Materie „kurz und bündig“ als unbegründet verwirft.

2. Ganz anders hingegen – wie auch die weiteren OLG-Entscheidungen – das OLG Saarbrücken am 01.12.1992, das entschied:

„Nach dem StVollzG sind die Vollzugsbehörden nicht ermächtigt, Hafträume durch ihre Bediensteten generell ohne vorheriges Anklopfen betreten zu lassen. Im Einzelfall kann nach einer Prüfung gemäß § 4 II 2 StVollzG eine andere Regelung getroffen werden.“¹¹⁾

Wichtig für die Beurteilung des Gesamtkomplexes ist die Tatsache, daß die Entscheidung des OLG Saarbrücken nicht nur eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges betraf; bei der JVA Saarbrücken handelt es sich sogar um eine Anstalt mit höchster Sicherheitsstufe, also mit Vollzug von Untersuchungshaft bis zu lebenslanger Strafhaft.

Bemerkenswert ist hier zunächst, daß der Beschwerdeführer beim Leiter der Vollzugsanstalt beantragt hatte, anzuordnen, daß weibliche Bedienstete vor Öffnen und Betreten seines Haftraumes anklopfen. Hierbei fand endlich auch einmal Berücksichtigung, daß der Haftraum in allen deutschen Anstalten des geschlossenen Vollzuges nicht nur als Wohn- und Aufenthaltsraum dient, sondern – ohne ausreichende Abtrennungsvorrichtung – gleichzeitig auch Toilette und Waschraum ist.

Der Strafsenat des OLG Saarbrücken hat hierzu ausgeführt:

„Die verfassungsrechtliche Stellung des Strafgefangenen ist dadurch gekennzeichnet, daß er nur solche Beschränkungen seiner Rechte hinnehmen muß, die sich unmittelbar aus dem gegen ihn angeordneten Freiheitsentzug ergeben oder die auf gesetzlicher Grundlage beruhen (BVerfGE 33, 1). In der Folge des letzteren bestimmt § 4 II 1 StVollzG, daß der Gefangene den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit unterliegt. Damit korrespondiert, daß Rechte der Gefangenen, deren Einschränkung im Gesetz nicht vorgesehen ist, ihm erhalten bleiben. Zu diesen Rechten gehört wie bei jedem Bürger auch das Recht des Gefangenen auf Schutz und Achtung seiner Menschenwürde (Art. 1 GG) und seiner Intimsphäre (Art. 2 GG). Dementsprechend ist die Vollzugsbehörde im Hinblick auf den in § 3 I 1 StVollzG enthaltenen Angleichungsgrundsatz, der neben anderen dort erwähnten Grundsätzen die Konkretisierung des in § 2 geregelten allgemeinen Vollzugsziels

bildet, sogar ausdrücklich verpflichtet, die Intimsphäre auch im Strafvollzug zu beachten.

Für die Frage, ob die Forderung nach Anklopfen der Vollzugsbediensteten an die Zellentür vor Betreten des Haftraumes berechtigt ist, ist zunächst festzustellen, daß damit in Verwirklichung des Angleichungsgrundsatzes nicht mehr verlangt wird, als Höflichkeitsregeln, die allgemein für das Leben außerhalb der Anstalt gelten, auf das Leben im Vollzug zu übertragen.

Fraglos stellt es einen nicht unerheblichen Eingriff in seine (also des Gefangenen, eig. Anm.) Privatsphäre dar, wenn ein Vollzugsbediensteter den Haftraum überraschend betritt und den Gefangenen beispielsweise entkleidet oder bei der Vornahme irgendwelcher intimer Verrichtungen antrifft, ohne daß diesem noch eine Reaktion aus Schamgründen möglich ist. Das Argument allein, das Aufschlußgeräusch bedeute für den Gefangenen eine hinreichende ‚Vorwarnung‘, überzeugt angesichts der Kürze der Zeit zwischen Aufschließen und Öffnen der Haftraumtür nicht.

Die vorstehenden Erwägungen treffen um so mehr zu, wenn neben männlichen auch weibliche Bedienstete im Vollzug tätig sind. ...

Als Eingriffsgrundlage, nach der das Betreten des Haftraumes im geschlossenen Vollzug ohne vorheriges Anklopfen beurteilt werden kann, kommt sonach § 4 II 2 StVollzG in Betracht. Die Vorschrift setzt allerdings eine konkrete, vom Gefangenen ausgehende Gefahr voraus und erfordert deshalb eine Einzelfallprüfung.“

Der Saarbrücker Strafsenat verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine zur Benutzung des Sichtspions getroffene, vom BGH bestätigte Entscheidung.¹²⁾

3. a) Am 12.05.1993 bestätigte das OLG Celle die vorerwähnte Entscheidung des OLG Saarbrücken unter exakter Wiedergabe derselben Entscheidungsgründe, wobei hierbei nicht zu berücksichtigen war, ob auch weibliche Bedienstete Zutritt zu den Hafträumen haben.¹³⁾

b) Am 03.11.1993 hat nun auch das LG Gießen¹⁴⁾ entschieden, daß „vor dem Betreten einer Zelle Vollzugsbeamte anzuklopfen und das ‚Herein‘ des Häftlings abzuwarten haben“, denn auch im Strafvollzug sei die Menschenwürde und Intimsphäre zu wahren. Das Anklopfen stelle eine Höflichkeitsregel dar, die außerhalb der Strafanstalt gelte und deshalb unter dem Gesichtspunkt des § 3 I StVollzG auch auf den Vollzug zu übertragen sei. Schließlich sei es nicht Ziel des Strafvollzuges, den Häftling in seiner Menschenwürde zu verletzen oder ihn zu erniedrigen. Die hiergegen von der Vollzugsbehörde eingelegte Rechtsbeschwerde hat das OLG Frankfurt am 22.02.1994¹⁵⁾ verworfen, so daß auch die Entscheidung des LG Gießen nunmehr Rechtskraft erlangt hat.

Da der BGH bereits in der oben schon erwähnten Analogieentscheidung zur Benutzung des Türspions abschließend entschieden hat, entfällt aufgrund der nunmehr gegebenen Rechtsprechungslage auch zum vorliegenden Streitgegenstand eine Vorlageentscheidung gem. § 121 II GVG, da die Unerläßlichkeit der Herbeiführung einer Rechtseinheit hier nicht mehr gegeben ist.¹⁶⁾

Anmerkungen

1) Vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 5. Aufl. 1991, § 3 Rn. 3; *Schwind/Böhm*, StVollzG, 2. Aufl. 1991, § 3 Rn. 4; *Kaier/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl. 1991, § 5 Ziff. 5.

2) LG Bielefeld, Beschl. v. 26.11.85 – 15 Vollz 116/85 – NStZ 86, 189 = ZfStrVo 87, 368.

3) LG Trier, Beschl. v. 12.05.87 – 57 Vollz 38/87 – ZfStrVo 87, 303 = NStZ 87, 428.

4) Vgl. hierzu: *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 5. Aufl. 1991, § 10 Rn. 1 m.w.H.

5) Vgl. *Dünkel/Rosner*, Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1981, S. 42 f.; *Kaiser/Kerner/Schöch* a.a.O., § 6 Ziff. 2.22.

6) OLG Saarbrücken, Beschl. v. 12.06.85 – 1 Ws 717/83 – ZfStrVo 85, 374 m. Anm. *Schaaf* – NStZ 85, 478; BGH ZfStrVo 91, 242 = NStZ 91, 452.

7) OLG Nürnberg, Beschl. v. 26.11.92 – Ws 1009/92 – ZfStrVo 94, 52.

8) OLG Saarbrücken, Beschl. v. 01.12.92 – Vollz (Ws) 3/92 – NStZ 93, 207.

9) OLG Celle, Beschl. v. 12.05.93 – 1 Ws 75/93 (StVollz) – StV 93, 488.

10) OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.02.94 – 3 Ws 738 u. 739/93 StrVollz –.

11) Siehe Fn. 8.

12) Siehe Fn. 6.

13) Siehe Fn. 9.

14) LG Gießen, Beschl. v. 03.11.93 – 1 StVG 629/93 –.

15) Siehe Fn. 10.

16) *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, GVG, § 121 Rn. 5.

Punktuelle Hospitalisierung, Überagilität und Straffälligkeit Ein Erfahrungsbericht

Gottfried Heckmann

1. Allgemeines

Ich arbeite in der Zugangsabteilung der JVA Wiesbaden und betreue etwa die Hälfte der Gefangenen, die der Anstalt zur Verbüßung einer Jugendstrafe zugeführt werden, in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen.

Ich habe mir als Hauptaufgabe gesetzt, in der Zugangszeit mit jedem dieser Gefangenen den folgenden drei Themenbereichen in Gesprächen nachzugehen:

- Problemverhalten seit der Geburt einschließlich der Straftaten (Weglaufen, übermäßiges Trotzen, Schulschwänzen, Kontaktrückzug, Diebstähle in der Kindheit, Spendieren, Nicht-nein-sagen, Mutproben, Prügeleien, Lehrabbruch, Arbeitsbummelei, Alkohol-, Drogenkonsum, Straftaten usw.).
- Emotional-kognitive Abläufe, die die einzelnen Problemverhaltensweisen anzustoßen scheinen und bisweilen auch durch das Problemverhalten zeitweise in ihrer Intensität geändert werden (Enttäuschungs-, Ablehnungs-, Einengungs-, Vernachlässigungs-, Minderwertigkeitsgefühle, Ängste, Verwöhnungseinstellungen usw.).
- Unausgeglichenes Erziehungsverhalten der Umgebung, an dem sich diese Emotionen und Kognitionen überdurchschnittlich intensiviert zu haben scheinen (Verwöhnung, Ablehnung, Vernachlässigung, Einengung usw.).

Im Rahmen dieser Arbeit entstehen immer wieder Hypothesen über Zusammenhänge von Erziehungsumständen, psychischen Abläufen und Problemverhalten. Der einen oder anderen Hypothese gehe ich zeitweise konkretisierend nach.

2. Häufig zu finden:

Das Problemverhalten der Überagilität

So ist mir vor längerer Zeit aufgefallen, daß eine deutliche Anzahl unserer jungen Gefangenen in der Kindheit einen Verhaltensstil gezeigt hat, den man mit dem Begriff der Übermotorik, der Überagilität bezeichnen mag. Gemeint sind Kinder, die weit überdurchschnittlich ständig in Bewegung sind, ständig etwas losmachen, unaufhörlich etwas Neues in Gang bringen, kaum eine Phase der motorischen Ruhe haben, ständig etwas anstellen, absichtlich oder hektisch viel zerstören, sich unvorsichtig häufig in Gefahr begeben, kaum durch zuwendendes oder strafendes Einwirken der Umgebung an Regeln zu binden sind u.ä.m.

Ihre Umgebung hat für sie Redewendungen wie:

- der hat den Teufel im Leib,
- der ist wie Max und Moritz zusammen,
- der hat Ameisen im Hintern,
- der ist nicht zu halten,

- der hat uns ständig in Atem gehalten,
- ich habe gemeint, der ist im Kopf nicht in Ordnung,
- manchmal habe ich gedacht, ich hätte ein Monster geboren,
- deine Geburt war ein Unglück.

Kürzlich berichtete mir eine Mutter, daß sie ihren Sohn bis kurz vor der Einschulung grundsätzlich mitnehmen mußte, wenn sie die Toilette aufsuchte, „sonst habe ich danach immer die Wohnung neu aufbauen müssen“. Eine andere Mutter hat mir erzählt, sie habe ihren Sohn, wenn sie zum Einkaufen ging und er nicht mitwollte, schließlich aus der Wohnung ausgesperrt, nachdem er zuvor jahrelang die Wohnung auf den Kopf gestellt hatte, sobald er alleine war. Ich weiß von Müttern, die ihre Kinder ans Bett gefesselt haben, weil sie verzweifelt gemeint haben, es müsse doch nun mal Ruhe geben.

Früher habe ich all diese Eltern-Verhaltensweisen einfach auf dem Konto Mißhandlung notiert. Heute tue ich das auch noch, aber nicht mehr einfach so. Ich weiß aus den zahlreichen Gesprächen mit Eltern, vor allem Müttern, daß diesem Mißhandlungs-Verhalten in vielen Fällen eine lange Phase von massivster Überagilität der Kinder vorausging, von der die Mütter sagen: „Ich habe die Hölle durchgemacht.“

Es gibt Berichte von Gefangenen, Eltern, Großeltern, Tanten usw., die eindeutig besagen, daß manche Eltern überagiler Kinder nicht zu mißhandelnden Verhaltensweisen übergegangen sind, sondern mit kaum vorstellbarer Geduld die Überagilität ertragen und immer nur mäßigend zugeredet haben (erfolglos). Ich weiß von Großmüttern und Tanten, daß sie es in diesen Jahren (vor der Einschulung) schließlich tunlichst vermieden haben, Eltern und Kind zu besuchen, weil sie es nicht ertragen haben, wie diese Eltern sich gequält haben, statt „mal gewaltig durchzugreifen“. An solchen Fällen ist mir klar geworden, daß die Überagilität nicht entstehen muß aus mißhandelnder Erziehung, sondern häufig oder gar in der Regel vor den Mißhandlungen schon gegeben war und die Mißhandlung über die Verzweiflung der Eltern nach sich gezogen hat.

3. Der hypothetische Zusammenhang: anscheinend hat es etwas mit der Mutter-Trennung zu tun

Schließlich ist mir in den zahlreichen Gesprächen mit den in der Kindheit überagilen Gefangenen, deren Eltern und der sonstigen familiären Umgebung (Tanten und Omas können recht objektiv sein) aufgefallen, daß immer wieder eine Trennung des Kindes von der Mutter über wenigstens drei Wochen in den ersten drei Jahren, meist im ersten Lebensjahr berichtet wurde. In der Regel erwähnen die Mütter beiläufig – sie messen dem keine Bedeutung bei –, daß nach der Geburt sie selbst noch einige Wochen im Krankenhaus bleiben mußten oder das Kind noch länger dort sein mußte wegen gesundheitlicher Probleme. Oder die Mutter mußte ins Krankenhaus, als das Kind einige Monate alt war. In Familien ausländischer Nationalität kommt es immer wieder vor, daß das Kind einige Monate nach der Geburt für wenigstens ein paar Monate zur Oma oder Tante ins Herkunftsland gegeben wird wegen der Berufstätigkeit der Mutter usw.

Ich habe dann aus solchen Erfahrungen die Hypothese gebildet, daß Überagilität aus einer zumindest kurzzeitigen Trennung (wenigstens drei Wochen) des Kindes von der Mutter in den ersten drei Lebensjahren, meist im ersten Lebensjahr, entsteht. Diese Situation der Trennung habe ich punktuelle Hospitalisierung genannt. Das Wort Hospitalisierung habe ich benutzt, weil die Kinder ihre Mütter nach der Trennung gesucht und nicht gefunden haben und beim Zusammentreffen nach der Trennungsphase häufig kurzzeitig Kontaktverweigerungen zu beobachten waren, die mich an die klassische Hospitalisierung erinnern haben. Außer acht gelassen wurde bei dieser Begriffsbenutzung, daß die Vielfalt der klassischen Hospitalisierungssymptome mir nur in einem Fall von einer älteren Schwester berichtet werden konnten. Der junge Mann war bald nach der Geburt in ein nicht gut geführtes Kinderheim gegeben und mit zwei Jahren zur Oma geholt worden. Den Begriff punktuell habe ich genommen, weil vor und nach dieser Zeit in den meisten Fällen von Hospitalisierung im engeren Sinne nicht gesprochen werden kann, wenn auch sehr häufig weniger harte Vernachlässigungen zu finden sind. In manchen Fällen war vor und nach der Trennung eher das Gegenteil von vernachlässigender Erziehung zu finden.

Die Hypothese des Zusammenhangs von Überagilität und Trennung von der Mutter ist so alt wie die Psychoanalyse und immer wieder mehr oder weniger konkret formuliert worden, auch im Zusammenhang mit psychiatrisch oder kriminell auffälligen Kindern. Da sie mir in der letzten Zeit so drastisch wie nie in den Jahren zuvor in meiner Arbeit angekommen war, wollte ich sie nochmals für mich selbst konkret ausgezählt im Zusammenhang mit der Straffälligkeit von Jugendlichen erarbeiten.

4. Es wird konkret ausgezählt

Nachdem ich beschlossen hatte, der Hypothese nachzugehen, daß das Problemverhalten Überagilität in den Kinderjahren aus der zumindest kurzzeitigen Trennung des Kindes von der Mutter in den ersten drei Jahren kommt, habe ich im Gespräch jedem Gefangenen, den ich als in der Kindheit überagil eingeschätzt habe, grundsätzlich die Frage gestellt, ob er mal davon gehört habe, daß er als ganz kleines Kind zeitweise von der Mutter getrennt war. Einige Gefangene wußten das aus Erzählungen, z.B. daß sie nach der Geburt im Krankenhaus hatten bleiben müssen usw. Bei den anderen haben wir abgesprochen, daß wir gemeinsam die Mutter anrufen. Die meisten Mütter haben spontan zu berichten gewußt, wann und warum es damals eine Trennung gab. Einige Mütter konnten sich an solche Trennungen nicht erinnern, riefen dann nach Stunden oder Tagen bei mir an, sie wußten nun wieder, wie das damals war ...

a) Überagilität und Trennung

Ausgewertet wurden die in den letzten 110 Explorationen erhobenen Daten. Überagilität – zumindest in den Jahren der Kindergartenzeit – habe ich bei 28 Gefangenen diagnostiziert. Das sind immer 25,45 %. Ich denke, ich habe diese Diagnose nur in Extremfällen gestellt.

Bei diesen Gefangenen habe ich nun nachgeforscht bezüglich der Trennung von der Mutter (mindestens drei Wochen) in den ersten drei Lebensjahren: Eine Trennung haben 19 der

überagilen Gefangenen (67,85 %) erfahren. Sechs Mütter konnten nicht befragt werden, zum Teil weil sie in den nachfolgenden Jahren die Kinder verlassen haben, nicht bekannten Aufenthaltes sind oder das Verhältnis zwischen Mutter und Sohn so belastet ist, daß die Söhne den Anruf nicht mit mir gemeinsam machen wollten. In diesen Fällen wurde auf das Telefonat verzichtet. Drei Mütter können sich an eine Trennung nicht erinnern. Von einer dieser drei Mütter sagt das Jugendamt, sie sei öfters weggelaufen. Jedoch ist diese Phase später datiert. Alle festgestellten Trennungen dieser Stichprobe lagen im ersten Lebensjahr.

Dreizehn Trennungen dauerten einige Wochen oder Monate (punktueller Hospitalisierung), sechs Trennungen waren endgültig (mehr oder weniger klassische Hospitalisierung).

b) Überagilität und andere Erziehungsverhaltensweisen

Bei 15 der 19 überagilen Kinder mit Mutter-Trennung war mindestens nach der Trennung der überwiegende Erziehungsstil die Vernachlässigung der psychischen oder gar zusätzlich der körperlichen äußeren Versorgung.

In vier Fällen (es ging um kurzzeitige Trennungen wegen Krankenhausaufenthaltes oder Abgabe des Kindes an die Tante im Heimatland über einige Monate) war eine starke Verwöhnung der vorherrschende Erziehungsstil. Die Verwöhnung ging nicht einher mit Gleichgültigkeit, sondern mit durchaus gegebenem Interesse am Wohlergehen des Kindes.

c) Überagilität und emotionale Begleitung

In 17 der 19 Trennungsfälle war neben dem Verhaltenssymptom der Überagilität eine sehr starke Tendenz zu Enttäuschungs-Emotionen herauszuarbeiten (siehe Punkt 6).

d) Überagilität und anderes Problemverhalten

Ebenso war in 17 der 19 bestätigten Trennungsfälle neben dem Symptom der Überagilität in der Kindheit nun zumindest in den letzten Jahren vor der Haft ein Verhaltenssymptom deutlich gegeben, das ich mit den Worten benenne „Gucken, wo was los ist“. Gemeint sind die jungen Männer, die selbst eine Verabredung mit ihrer Freundin verpassen, um zu Kumpels zu gehen, von denen sie gerade erfahren haben, daß die etwas „Spannendes“ unternehmen. Die Sozialarbeiter des Jugendtreffs sagen von ihnen: „Wenn ich wissen will, wo gerade in unserem weiträumigen Haus was schief läuft, brauche ich nur nachzuschauen, wo der X sich gerade aufhält.“ Die Gefangenen formulieren über sich selbst: „Ich bin immer am abchecken, wo was abgeht; dort muß ich dann sofort hin.“ „Ich bin manchmal in der Nacht in vier Discos. Ich muß immer gucken, wo was läuft, sonst habe ich keine Ruhe.“

Dieses ständige Unterwegssein in der Jugend ist der Überagilität der Kinderjahre sehr ähnlich. Es ist allerdings nicht nur bei der Gruppe der früher überagilen Kinder anzutreffen, sondern tritt auch häufig bei jungen Leuten auf, die extrem verwöhnt oder extrem eingeengt worden sind, z.B. starke Versäumnisängste erzeugt haben usw. Daher habe ich schon seit längerer Zeit die beiden Verhaltensgruppen der „Überagilität“ und des „Guckens, wo was los ist“, getrennt gesammelt.

Die beiden jungen Leute, denen das Symptom des „Guckens, wo was los ist“ nicht zugeschrieben worden ist, zeich-

nen sich in ihrer Jugend – im Gegensatz zur Kindheit – durch allgemeinen depressiven Rückzug aus den Kontakten bzw. durch motorische Erlahmung im jahrelangen Heroinkonsum aus.

Ähnlich wie das ständige Unterwegssein ist das Verhaltenssymptom der „Zuneigungssuche außer Haus“ in 17 von 19 Fällen an die Trennungserfahrung gebunden.

Gemeint ist mit diesem Symptom eine Reihe von Verhaltensweisen, von denen mindestens einzelne als überdurchschnittlich festzustellen sind:

- Nicht nein sagen können, wenn in der Gruppe ein Verhalten vorgeschlagen wird, das ich eigentlich nicht mitmachen möchte,
- alles tun, was andere tatsächlich oder anscheinend von mir erwarten,
- das große Wort führen,
- Mutproben anbieten,
- bei Ausführung von Problemverhalten der aktivste in der Gruppe sein,
- für andere die Kastanien aus dem Feuer holen, also die gefährlichsten Anteile übernehmen,
- Mittäter decken,
- Butler spielen,
- spendieren,
- Geschenke machen,
- teure Kleidung tragen,
- mit teurem Auto vorfahren.

Auch dieses Verhaltenssymptom findet sich nicht nur bei den Gefangenen in der Überagilitäts-Gruppe, sondern auch häufig bei Gefangenen aus völlig anderen Erziehungsstilen, z.B. wenn starke Minderwertigkeitsgefühle oder eine extreme Sehnsucht nach Zuneigung entstanden sind.

5. Bemerkung gegen einen möglichen Trugschluß

Im Hinblick auf den hohen Zusammenhang von Überagilität und früher Trennung darf nicht der Umkehrschluß entstehen, jede Trennung führe unumgänglich zum Verhaltenssymptom der Überagilität. In der zugrunde liegenden Stichprobe von 110 Gefangenen gibt es drei Gefangene mit der beschriebenen früheren Trennungserfahrung, die mit Expansions-Einschränkung, Kontakt-Vermeidung, Tendenz zum Rückzug in grüblerische Tagträume u.ä., also eher mit depressivem Verhalten reagieren. Ich denke, daß man davon ausgehen muß, daß in der Stichprobe noch weitere frühere Trennungen versteckt sind, die nicht diagnostiziert wurden, weil keine Überagilität als Ausgangspunkt der Nachforschungen vorlag. Daher ist nicht bekannt geworden, welche weiteren Verhaltenssymptome neben der Überagilität und dem depressiven Rückzug sich aus diesem Erziehungsverhalten der Mutter zu entwickeln pflegen.

6. Das emotional-kognitive Bindeglied zwischen Trennung und Überagilität

Da ich in meiner kriminologischen Ideologie von einem Hypothesengebäude ausgehe, das einen starken Zusam-

menhang sieht zwischen Problemverhalten von Kind an, belastenden emotional-kognitiven psychischen Abläufen und dem Erziehungsstil, in dem die Gefangenen aufgewachsen sind, ist es mir wichtig, gemeinsam mit dem Gefangenen u.a. den innerpsychischen Zusammenhang zwischen dem Problemverhalten Überagilität und dem erfahrenen Erziehungsstil „Trennungsverhalten der Mutter“ zu betrachten. Das heißt, es ist nachzuschauen, welche Emotionen und Kognitionen das Überagilitäts-Verhalten fördern und durch das Verhalten eventuell reduziert werden.

Ich habe mich in der Erarbeitung der Emotionen zur Überagilität sehr schwer getan, weil den Gefangenen, die oft sehr genau erspüren, aus welchen Emotionen heraus sie die Schule geschwänzt haben, von zu Hause weggelaufen sind, die Arbeit verbummeln usw., die Emotionen im Zusammenhang mit der motorischen Unruhe sehr im Dunkeln liegen. Einige Gefangene konnten sich in die Bilder dieser Kinderjahre zurückversetzen und haben dann verbalisiert: „Ich wollte mich ablenken“, „irgendwie wollte ich aus was anderem raus“, „wenn ich action hatte, ging's mir gut“ und sinngemäß ähnliche Formulierungen. Das heißt, es wurden eher Kognitionen als Emotionen formuliert, was auf die Bewußtseinsferne der Gefühle hinweisen mag. Die meisten Gefangenen konnten immerhin entscheiden, daß das, wovon sie sich ablenken wollten, unangenehme innere Zustände waren. Es wurde in den Gesprächen immer deutlicher, daß Überagilität gebraucht wurde gegen bedrückende Gefühle und Stimmungen. Auf diesem Weg kam mir die Hypothese auf, daß die Überagilität eingesetzt wird, um tiefe Enttäuschungsgefühle, Stimmungen von Trauer, Angst vor Verlassensein usw. wegedrücken.

Ich habe dann später meine Aufzeichnungen durchgeschaut und festgestellt, daß ich bei den Überagilitäts-Leuten sehr häufig mir aus anderen Gesprächs-Situationen notiert hatte, daß sie stark zu Emotionen neigen, die der Thematik der Enttäuschungs-Gefühle, der Enttäuschungs-Ängste, der Resignation zugehören.

7. Die Bedeutung der Überagilität in der Entstehung von Straffälligkeit

Die Untersuchung des Symptoms der Überagilität scheint mir wichtig, weil es meines Erachtens einen starken Zusammenhang zwischen diesem Problemverhalten in der früheren und mittleren Kindheit einerseits, dem Problemverhalten Straffälligkeit in den späteren Jahren andererseits gibt. Die Verbindung wird in den Gesprächen mit den Gefangenen vor allem auf zwei Ebenen deutlich:

a) Überagile Kinder neigen dazu, sich Kontakte zu suchen mit anderen Problemkindern. Oft wird in den Gesprächen verbalisiert: „Die Kinder in meiner Klasse waren mir zu brav, bei denen war nichts los“, „Ich habe action gesucht. Bei mir muß immer was los sein. Mit den Streber-Kindern konnte ich nichts anfangen“ und ähnliches mehr. Oft werden unter den Problemkindern die älteren ausgesucht. In der rückschauenden Erinnerung heißt es dann: „Die haben so tolle Sachen gemacht, davon haben die braven Kinder nicht mal geträumt.“ Zu diesen tollen Aktivitäten gehören Abenteuer-Unternehmungen aller Art, Sachbeschädigung, Laden-Diebstähle, Schulschwänzen, Unterdrückung anderer Kinder, oft auch

Alkohol- und Drogenkonsum in der späteren Kindheit, schließlich Lehrabbruch und Arbeitsbummelei. Die späteren Straftaten sind dann nur noch eine Fortführung der Kette von vorhergehendem Problemverhalten.

b) Die Überagilität bringt selbst zuneigende Eltern zur Verzweiflung. Schließlich reagieren die meisten mit Prügeln bis zur Mißhandlung, mit allgemein abweisendem, also strafendem Verhalten, ebenso mit letztlich maßloser Einengung bis hin zum Einschließen in Räume, ständigem Kontrollieren usw. Dieses Erziehungsverhalten prägt allmählich im emotionalen Bereich die Neigung zu Ablehnungs- und Einengungsgefühlen maßlos aus. Das heißt, diese Kinder aktualisieren intensive Gefühle des Abgelehnt- oder Eingeengtwerdens schon in Situationen, die andere Kinder als unbedeutend gar nicht bewußt wahrnehmen.

Um mit diesen Emotionen fertig zu werden, reagieren sie mit problematischen Verhaltensweisen (Trotz, Weglaufen usw.), die die Eltern wiederum in Gang bringen mit unausgeglichener Erziehungsverhalten usw. Am Schluß bleibt für diese Kinder nur, sich die notwendige Portion Zuneigung, die sie zu Hause nicht mehr bekommen, auf der Straße zu suchen. Die Straffälligkeit ist dann häufig nicht mehr weit entfernt.

Ich weiß heute, daß ich früher in der Beleuchtung der Entwicklung einzelner Gefangener zur Straffälligkeit bisweilen den Ausgangspunkt in maßlos ablehnendem oder einengendem Erziehungsverhalten gesehen habe, ohne zu entdecken, daß davor eine massive Überagilität des Kindes stand, die die ursprünglich zuneigenden Eltern über die Verzweiflung zu einem aggressiv-ablehnenden oder gar aufgebend-vernachlässigenden Erziehungsstil geführt hat.

Die – sei es auch nur vorübergehende – Trennung von Mutter und Kind als der erste Auslöser dieser unglückseligen Kette ist weder den Kindern noch den Eltern bewußt, obwohl sich einige Eltern im Gespräch erinnern können, daß die Überagilität erstmals nach der Trennung aufgefallen ist. Da jedoch in sehr vielen Fällen zuvor die Kinder noch nicht krabbeln und laufen konnten, gibt es häufig keine bewußtseinsfähige Erfahrung, daß die Überagilität vor der Trennung noch nicht vorhanden war.

8. Einschränkung der Untersuchung

Es gibt bisher zur vorgelegten Zahlen-Erhebung keine Kontrollgruppe, die untersucht, ob nicht vielleicht alle Gefangenen oder auch die Nicht-Straffälligen eine zumindest kurzzeitige Trennung erfahren haben, so daß der Zusammenhang von Überagilität und Trennung bedeutungslos wäre.

Die beschriebenen Erfahrungen sind trotz der Unvollständigkeit des Untersuchungsaufbaus niedergelegt worden im Hinblick auf die Hoffnung, daß sie Kollegen/Kolleginnen anregen, die ihnen bereits vorliegenden Erfahrungen in die Diskussion zu geben oder sich künftig an der Untersuchung dieser Thematik zu beteiligen.

Bericht aus der praktischen Arbeit: Projekt Wasserwacht Herrsching Aufzeigen und Durchführen einer sinnvollen und sozialen Freizeitbeschäftigung für Insassen der Justizvollzugsanstalt Landsberg – Außenstelle Rothenfeld –

Jochen Kämmer

Die Außenstelle Rothenfeld der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech liegt geographisch zwischen dem Ammersee und dem Starnberger See und ist eine Anstalt des offenen Vollzugs. Dort sind durchschnittlich 80 Gefangene untergebracht, die sich mit einem voraussichtlichen Strafrest von 18 Monaten unter gelockerten vollzuglichen Bedingungen auf die Entlassung vorbereiten können.

Bei meinen Sprechstunden in der Außenstelle Rothenfeld ist mir aufgefallen, daß viele Gefangene mit ihrer Freizeit nur wenig anzufangen wissen und diese Zeit oft nur passiv am Fernsehgerät verbringen. Aufgrund eines Neubaus der Lehrwerkstätte für Zerspanungsmechaniker (Metallfräser) waren auch die Sportmöglichkeiten im Hof für die Gefangenen sehr eingeschränkt.

Am Ammersee gibt es mehrere Rettungsstationen der Wasserwacht. Die Station Herrsching ist die am nächsten zu Rothenfeld gelegene Einrichtung. Als aktiver Segler kam mir der Gedanke, daß es doch Möglichkeiten geben müßte, Gefangene in den Wasserrettungsdienst einzugliedern. Ich nahm daher Kontakt zum Vorstand dieser Einrichtung auf. Die Vorstandsmitglieder zeigten sich zunächst überrascht und erstaunt. Auch für sie war mein Anliegen ein Novum. Ich konnte sie aber von meiner Idee sehr schnell überzeugen und hatte den Eindruck, daß die Aktiven der Wasserwacht die Idee noch schneller verwirklicht haben wollten, als ich mir dies zu dem Zeitpunkt vorstellen konnte. Kurz darauf wurde von uns ein Plan mit dem Ziel erarbeitet, Gefangenen eine Ausbildung zukommen zu lassen, die sie dazu befähigen sollte, als vollwertiges Mitglied in einer Rettungsstation Dienst zu tun. Das Vorhaben wurde nun in vier Abschnitte unterteilt.

I. Abschnitt

Drei Mitglieder der Wasserwacht Herrsching kamen an einem Abend in die Außenstelle Rothenfeld und berichteten den Gefangenen von den Aufgaben der Wasserwacht und von ihren persönlichen Erfahrungen und Erlebnissen bei ihren Einsätzen – mit dem Ziel, die Insassen für die verantwortungsvolle Arbeit „Menschenleben zu retten und Leid abzuwenden“ zu motivieren.

II. Abschnitt

Zunächst wurde ein Erste-Hilfe-Kurs angeboten. Daran haben 16 Gefangene teilgenommen und den Kurs erfolgreich abgeschlossen. Einige Gefangene besuchten den Kurs auch, um die Voraussetzungen zu erfüllen, die zur Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis notwendig sind.

III. Abschnitt

Im Anschluß daran paukten die weiterhin interessierten und motivierten Insassen – immerhin noch 14 Gefangene – zunächst samstags in der Außenstelle die „Theorie für Rettungsschwimmer“. Danach durften die erfolgreichen Theorie Teilnehmer mit der praktischen Ausbildung beginnen. Die Gefangenen wurden in zwei Gruppen aufgeteilt und nach Arbeitsende mit Fahrzeugen des BRK (Bayerisches Rotes Kreuz) in Rothenfeld abgeholt und in das Hallenbad nach Starnberg gefahren. Dort wurden dann Tieftauchen und Streckentauchen, Kleiderschwimmen, Anwenden von Rettungsgriffen etc. so lange trainiert, bis sich alle Teilnehmer für die Ablegung der Prüfung sicher fühlten. Alle Teilnehmer haben die Prüfung bestanden und das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber überreicht bekommen.

IV. Abschnitt

Nun nahmen die Insassen ihren Dienst bei der Rettungsstation der Wasserwacht in Herrsching/Ammersee auf. In der Saison 1993 wurde für jeden Sonntag von 10 – 18 Uhr ein Gefangener zum Dienst an der Station eingeteilt. Die Wasserwachtmitglieder haben den betreffenden Gefangenen in Rothenfeld abgeholt und wieder zurückgebracht. In einer Verfügung des Abteilungsleiters wurde auch der Rahmen abgesteckt, an den sich die Gefangenen zu halten hatten. (Absolutes Alkoholverbot, Einhaltung der Stationsordnung, Aufenthalt nur im Einsatzgebiet etc.). Die Wasserwachtgruppe wurde gebeten, bei Verstößen die JVA zu verständigen.

Während der Dienstzeit am See bekamen die Gefangenen eine Einweisung über die Ausrüstung, mußten mithelfen, die Fahrzeuge betriebsfähig zu machen, den See zu beobachten sowie bei Kontroll- und Anforderungsfahrten für Hilfestellungen (Mastbruch bei Segelbooten; Kentern; Überschätzung der Kräfte von Surfern und Schwimmern) mitzuwirken.

Es wurde deshalb immer nur ein Gefangener zum Sonntagsdienst zugelassen, damit eine Gruppenbildung durch mehrere Gefangene innerhalb der Wasserwachtgruppe unmöglich war. Dadurch war auch eine schnellere Kontaktaufnahme zu den Mitgliedern der Station und eine schnellere Integration möglich.

Abschließend ist anzumerken, daß am Ende der Saison die Mitglieder der Wasserwachtstation sich über die Mithilfe und das Verhalten sämtlicher Gefangener nur positiv und lobend geäußert haben. Die Gefangenen haben erkannt, daß es eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung geben kann, die auch nach der Entlassung die Möglichkeit zur Fortführung bietet. Das Selbstwertgefühl der beteiligten Gefangenen wurde dadurch und nicht zuletzt auch durch den Erwerb des silbernen Rettungsschwimmerabzeichens gestärkt. Sie haben auch eine Gruppe kennengelernt, in der zwischenmenschliche Beziehungen und der Umgang miteinander anders gestaltet werden als in dem sozialen Umfeld, das die Mehrzahl der Gefangenen bisher erlebt hat.

*Die Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten im polnischen Strafvollzug nach dem politischen Umbruch**

Stefan Kwiecien

I. Die allgemeine Situation im polnischen Strafvollzug nach 1989

Der Vollzug der Freiheitsstrafe

Bis 1990 besaß in den polnischen Vollzugsanstalten Sicherheit und Ordnung die oberste Priorität. Der Strafvollzug war vom Prinzip der Schuld und Sühne geprägt. In der Nachkriegszeit versuchte man zwar mehrmals, den polnischen Strafvollzug zu reformieren; die erzielten Ergebnisse konnten jedoch die katastrophale Lage in den polnischen Gefängnissen nicht verbessern. Die Resozialisierung als das eigentliche Vollzugsziel begann erst nach dem politischen Umbruch in Polen an Bedeutung zu gewinnen. Die Stellung des Gefangenen wurde durch eine Reihe von Reformen rechtlich verstärkt. 1989 wurde die bis dahin geltende Strafvollzugsordnung neu überarbeitet; das Strafvollzugsgesetz soll demnächst dem Parlament zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Hier einige Beispiele aus der neuen Strafvollzugsordnung:

- Jeder Gefangene hat Anspruch auf mindestens 3 qm Unterbringungsfläche.
- Er darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang beziehen. In einigen Anstalten (z.B. mit Abteilungen für jugendliche Straftäter) wird sogar der Besitz eigener Fernseh- und Videogeräte zugelassen.
- Der Vollzug des Arrestes als Disziplinarmaßnahme wurde humaner ausgestaltet. Die Arrestzelle verfügt über ein Bett, was zuvor nicht immer der Fall war.

Die durchgeführten Reformen haben jedoch bislang kaum zu einer Entlastung der Vollzugseinrichtungen geführt. Eine Überbelegung der meisten Anstalten um bis zu 40 % ist keine Seltenheit. Die Hauptursache für diesen Zustand ist der akute Handlungsbedarf im präventiven Bereich. Aber auch die hohe Anzahl der Langstrafigen, die von den Gerichten kaum praktizierte Verhängung von Geldstrafen und Strafaussetzungen auf Bewährung machen die folgende Statistik verständlich: Bei einer Einwohnerzahl von ca. 40 Millionen sind z.Zt. in polnischen Vollzugsanstalten (einschließlich Untersuchungshaft) ca. 60.000 Inhaftierte untergebracht; das entspricht der Zahl von 150 Gefangenen pro 100.000 Einwohner. Wann und inwieweit das polnische Strafrecht reformiert wird, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden.

Der polnische Strafvollzug wie auch der polnische Staat hat in den letzten vier Jahren eine „sanfte Revolution“ erlebt. Die neue Strafvollzugsordnung und das geplante Strafvollzugsgesetz, das vom Europarat als wegweisend für andere

ehemalige Ostblockstaaten bezeichnet wurde, sowie eine immer bessere Qualifikation der Bediensteten lassen einen hoffnungsvollen Blick in die Zukunft zu.

Der wachsende Alkohol- und Drogenmißbrauch, die stets ansteigende Zahl der HIV-Infizierten sowie eine Vielfalt an Subkulturen innerhalb der Gefängnismauern lassen jedoch die Aufgaben der Mitarbeiter immer schwieriger werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Probleme, mit denen Polen nach dem Umbruch zu kämpfen hat, steigt die Zahl der Straftaten. Die wachsende Arbeitslosigkeit und niedrige Löhne sind mitursächlich dafür, daß immer mehr Menschen sich ihre Träume durch Begehung von Straftaten zu erfüllen versuchen. Die Zahl der Eigentumsdelikte ist in den letzten fünf Jahren um fast 75 % gestiegen.

Was bewegt trotzdem sehr viele, vor allem junge Menschen, den Beruf eines Strafvollzugsbediensteten zu ergreifen? Eine wichtige Rolle spielen dabei sicherlich gute Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten. In Anbetracht der hohen Arbeitslosigkeit bietet der Staatsdienst die soziale Absicherung. Aber auch das Berufsbild des Strafvollzugsbediensteten hat sich in den letzten Jahren geändert. Nach der politischen Wende wird der Mitarbeiter im Strafvollzug nicht mehr als Handlanger des kommunistischen Regimes gesehen. Der aus nahezu 80 % neuen Mitarbeitern bestehende Kader genießt schon heute in der Öffentlichkeit hohe Anerkennung. Auch dieser Aspekt bewirkt bei vielen Bewerbern, daß sich die angestrebte Tätigkeit immer öfter zu einem Wunschberuf entwickelt.

II. Die Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten

1. Die Ausbildung

Das neue Modell des Vollzugs von Freiheitsstrafen in Polen erfordert einen hohen Ausbildungsstand sowohl in beruflicher wie auch in allgemeiner Hinsicht. Nach den geltenden Einstellungs Voraussetzungen müssen die Bewerber für die Offizierslaufbahn ein einschlägiges Hochschulstudium (Psychologie, Betriebswirtschaft, Sozialpädagogik oder Jura) abgeschlossen haben. Die Offizierslaufbahn entspricht je nach Qualifikation/Studienabschluß dem gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bzw. dem höheren Dienst. Die Bediensteten aller Laufbahnen müssen nach dem polnischen Strafvollzugsbedienstetengesetz nach dem Eintritt in den Vollzugsdienst eine Fachausbildung absolvieren. Speziell für den allgemeinen Vollzugsdienst wurden die Einstellungs voraussetzungen neu festgelegt. Der Bewerber darf nicht vorbestraft sein und muß mindestens über einen guten Hauptschulabschluß mit anschließender Berufsausbildung verfügen. Ein neues intensives Auswahlverfahren ermöglicht unter Beteiligung von Psychologen und Pädagogen, die Anzahl der eventuellen „Falscheinstellungen“ nochmals zu reduzieren. Der polnische Strafvollzug verfügt bereits heute über qualifizierte Mitarbeiter in allen Bereichen. Dies bedeutet nicht, daß die Quantität darunter gelitten hat, was folgendes Beispiel verdeutlicht:

Bezirk Lublin/Ostpolen

Zahl der Inhaftierten	3.200
Bedienstete	950

* Die Schriftleitung dankt Herrn Regierungsoberinspektor Mariusz Warchol für die Übersetzung dieses Beitrags aus dem Polnischen.

darunter:	
Pädagogen	75
Psychologen	10
Andere (allgemeiner Vollzugsdienst, Verwaltungsdienst usw.)	865

Trotz der schlechten Haushaltslage ist die Beförderungssituation im polnischen Strafvollzug relativ gut. Die durchschnittliche Entlohnung liegt weit über dem Landesdurchschnitt.

a) Der Einführungslehrgang und der praktische Ausbildungsteil

In den vom polnischen Justizminister erlassenen Richtlinien betreffend die Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten ist u.a. zu lesen:

„Die Ausbildung aller Strafvollzugsbediensteten besteht aus einem Einführungslehrgang, dem praktischen Teil in den Vollzugsanstalten und der theoretischen Fachausbildung an den Justizvollzugsschulen. Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die Bediensteten verpflichtet, an mehrtägigen Seminaren teilzunehmen.“

Die Einstellungen (mit Ausnahme des höheren Dienstes) finden zum Ersten eines jeden Monats statt. Nach der Einstellung wird mit dem Angestellten ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen. Der Beamte wird unter Verleihung der Eigenschaft des Beamten auf Widerruf eingestellt. Der polnische Staatsdienst unterscheidet – wie auch in Deutschland – zwischen dem Beamten- und dem Angestelltenverhältnis. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gibt es dort jedoch nicht.

Im Laufe des Einführungslehrgangs, der in einer Justizvollzugsanstalt durchgeführt wird, erhalten die Bediensteten die komplette Dienstkleidung (kostenlos). Folgende Themen und Problembereiche werden im Laufe des Einführungslehrgangs behandelt:

- Rechtskunde (Auswahl)
- Fälle aus der Praxis
- Vollzugskunde (Grundzüge)
- Dienstrecht (Grundzüge)
- Kommunikationstraining (Seminare und Gruppengespräche)
- Sport (waffenlose Selbstverteidigung und Schießen)
- Brandschutz und Arbeitssicherheit

Der Einführungslehrgang soll spätestens eine Woche nach Einstellung beginnen und in der Regel nicht länger als zwei Wochen dauern. Nach Abschluß des Einführungslehrgangs werden die Bediensteten vereidigt. Der anschließende fachpraktische Teil erfolgt in ausgewählten Justizvollzugsanstalten. Die Praktikumsdauer darf drei Monate nicht unter- und elf Monate nicht überschreiten. Nach dem Abschluß des praktischen Teils und vor dem Beginn der theoretischen Fachausbildung findet die Zwischenprüfung statt. Beim endgültigen Nichtbestehen – die Prüfung darf einmal wiederholt werden – ist der Bedienstete zu entlassen.

b) Die Fachausbildung an den Justizvollzugs- und Justizfachhochschulen

Dieser Ausbildungsabschnitt dauert drei Monate. Die im Einführungslehrgang erworbenen Kenntnisse werden dort vertieft und anhand von praktischen Fällen erweitert. Nach dem Ablegen der Abschlußprüfung wird den Anwärtern die Eigenschaft des Beamten *auf Zeit* verliehen. Die hier dargestellten Ausbildungsabschnitte müssen innerhalb der ersten beiden Jahre nach der Einstellung durchgeführt werden. Mit Genehmigung des Justizministers kann diese Zeit im Einzelfall um ein Jahr verlängert werden.

2. Die Fortbildung

Alle Bediensteten sind gesetzlich verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen an allgemeinen und fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Diese Veranstaltungen dauern je nach Art und Thematik zwischen zwei Tagen und vier Wochen. Des Weiteren finden in jeder Justizvollzugsanstalt interne Fortbildungen statt. Es wird zwischen folgenden (internen) Fortbildungen unterschieden:

- Vollzugsrecht (Auswahl der aktuellen Themen, neue Gerichtsentscheidungen etc.): alle drei Monate
- Abteilungsinterne Fortbildungen: einmal im Monat
- Brandschutz und Arbeitssicherheit: je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr

Die Organisation und Durchführung der anstaltsinternen Fortbildungen obliegt dem Leiter der Justizvollzugsanstalt.

III. Schlußbemerkungen

Das dargestellte Aus- und Fortbildungssystem der Strafvollzugsbediensteten in Polen ist in dieser Form erst in den letzten Jahren entstanden. Der wichtigste Unterschied zu dem bis Mitte der 80er Jahre geltenden System ist die Durchführung von Einführungslehrgängen. Diese erlauben mit Hilfe des theoretischen Teils und des ihm folgenden Praktikums die Eignung der Kandidaten für die angestrebte Fachausbildung festzustellen. Nicht zuletzt auch die straffe Organisation (Zwischenprüfung und kurze, aber intensive Ausbildungsabschnitte) und die praxisorientierte Methodik bewirken, daß vor der Übernahme in den Staatsdienst ungeeignete Bewerber entlassen werden können.

Der Verfasser hatte in den letzten Jahren die Möglichkeit, durch einige Besuche in den westeuropäischen Staaten (Großbritannien, Frankreich) das dortige Strafvollzugsausbildungssystem kennenzulernen. Dabei wurde festgestellt, daß das polnische System durchaus den an den modernen Strafvollzug gestellten Anforderungen entspricht. Zum Verfassen dieses Aufsatzes hat mich der Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D., *Dr.jur. K.P. Rotthaus*, ermutigt, an dessen Besuch in der Untersuchungshaftanstalt in Lublin und den intensiven Meinungsaustausch ich noch heute denke.

Prognosebildung im Psychiatrischen Maßregelvollzug

Sabine Eucker, Ute Tolks-Brandau, Rüdiger Müller-Isberner

Zusammenfassung: Zwischen dem 1. Mai 1988 und dem 30. April 1989 wurde jeder männliche Patient (N = 221) der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina an Hand des Hainaer Prognosebogens (HPB) beurteilt. Neben elf konkreten Entlassungshindernissen und patientenbezogenen Basisdaten enthält der HPB 46 allgemein anerkannte Prognosekriterien. Eine Faktorenanalyse nach dem Hauptkomponentenmodell der 46 Prognosekriterien mit anschließender Rotation nach dem Varimaxkriterium ergab die folgenden sechs Faktoren: 1. Fehlende Beziehungsfähigkeit, 2. Fehlende emotionale Steuerung, Affektstörung, 3. Fehlender kompensatorischer sozialer Empfangsraum, 4. Sucht, 5. Fehlverhalten im Maßregelvollzug und 6. Fehlende Situationsbedingtheit der Tat, die insgesamt 41 % der Gesamtvarianz vorhersagen. 22 % der Varianz der Gefährlichkeitsprognose, die als die geschätzte weitere Behandlungsdauer operationalisiert wurde, sind durch die sechs Faktoren mit dem statistischen Modell der schrittweisen multiplen Regression erklärbar. Patientenbezogene Basisdaten führen zu keiner Verbesserung der Vorhersagevarianz. Die Analyse der Gewichtung der einzelnen Prädiktoren weist auf die Vermeidung häufig vermuteter Urteilsfehler bei der Gefährlichkeitsprognose hin.

Summary: In a factor analytic study six dimensions were found to play some significant role in the clinical assessment of dangerousness. These factors are: 1. disability to establish relations, 2. uncontrolled emotions, 3. lack of social support outside the hospital, 4. addiction, 5. conduct problems inside the hospital, 6. index delinquency committed unforced by circumstances. The factors explain 41 % of the total variance of the 46 characteristics of the check list. 22 % of the variance of prognosis of further dangerousness operationalized as estimated further stay inside the hospital was explained by these factors. The prognostic variance was not increased by introducing further patient data.

1. Einleitung

Gefährlichkeitsprognosen, d.h. Entscheidungen, ob der jeweilige Straftäter auch in Zukunft ein Verhalten zeigen wird, das für die Allgemeinheit gefährlich ist, werden täglich von jedem forensisch tätigen Gutachter gefordert.

Bemühungen, für diese alltäglichen Anforderungen eine empirische Grundlage zu schaffen, führten seit den zwanziger Jahren zu der Entwicklung einer Reihe von Prognosetafeln, in denen einzelne Kriterien aufgrund ihres statistischen Zusammenhangs mit der Legalbewährung zusammengestellt wurden (*Burgees* 1928, *Schiedt* 1936, *v. Brocke* 1956, *Müggenberg* 1957, *Frey* 1951, *Meyer* 1956, *Mey* 1965, *Großkellwig* 1963, *Höbbel* 1984, *Glueck* und *Glueck* 1959). Zusammenfassend wurde ihre Brauchbarkeit für die forensische Praxis von *Leferenz* (1972) als unzureichend bewertet.

Während die zitierten Prognosetafeln für psychiatrisch unauffällige Straftäter, überwiegend Jugendliche, entwickelt wurden, wandte sich ab den sechziger Jahren mit den Arbeiten

von *Schmid* (1964), *Laudan* (1969), *Rintelen* (1986), *Ritzel* (1978) und *Steadman* und *Cocozza* (1973) das Forschungsinteresse zunehmend der Gefährlichkeitsprognose bei psychisch kranken Straftätern zu.

In der zusammenfassenden Bewertung des Forschungsstandes kam *Hinz* (1987) zu einem ähnlich desillusionierenden Ergebnis wie *Leferenz* knapp 20 Jahre zuvor. Unabhängig von der Art der verwendeten Methode seien in zwei von drei Fällen Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern falsch.

Aus Sicht des Strafrechtlers kam *Horstkotte* (1983) unter kritischer Rezeption des Forschungsstandes zu dem Ergebnis, daß im Bereich der Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern (§§ 67a - 67g StGB) die klinische Prognose zu präferieren sei.

2. Untersuchungsfrage

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Analyse der klinischen Urteilsprozesse, die zu einer Prognose über zukünftige Gefährlichkeit führen. Klinische Urteilsbildung wird in der psychologischen Literatur (*Wiggins* 1973, *Leichner* 1978) als ein kognitiver Prozeß, in dem Eingangsinformationen über Personen aufgenommen werden, verarbeitet werden und schließlich zu einer abschließenden Prognose führen, konzeptionalisiert. Als statistische Modelle für die Abbildung der Informationsverarbeitungsprozesse werden Faktorenanalyse und multiple Regression herangezogen (*Bortz* 1985, *Diehl* und *Kohr* 1977, *Überla* 1968, *Gaenselen* und *Schuebo* 1976).

Die Eingangsinformationen wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auf 46 allgemein anerkannte Prognosekriterien, die *Rasch* (1986) aus der Literatur zusammengefaßt dargestellt hat, beschränkt.

Die Prognoseentscheidung, d.h. das Urteil, ob der Patient in Zukunft „gefährlich“ sein wird, wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 67e Abs. 2 StGB definiert: „Gefährlich“ ist ein Patient dann, wenn noch nicht erprobt werden kann, ob er auch außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen Straftaten begeht. Entsprechend dieser Maßgabe wurde die Gefährlichkeitsprognose als die geschätzte weitere Behandlungsdauer im Maßregelvollzug operationalisiert.

3. Material

Die 46 Prognosekriterien und die Einschätzung der weiteren Behandlungsdauer wurden mit dem *Hainaer Prognosebogen* (HPB) erfaßt. Dieser Erhebungsbogen enthält:

- a) 8 Patientengrunddaten (u.a. Alter, Delikt, Diagnose, bisherige Aufenthaltsdauer, Zeitraum seit Rechtskraft des einweisenden Urteils, Stufe im Rahmen des klinikinternen achtstufigen Lockerungsplans)
- b) 46 Prognosekriterien nach *Rasch* (1986), die unter den vier Klassen 1) Kriminalität, 2) Persönlichkeit und aktueller Krankheitszustand, 3) Vollzugsverlauf und 4) Zukunftsplanung subsumiert werden.
- c) 11 konkrete Entlassungshindernisse, deren Relevanz sich aus der täglichen klinischen Praxis ergibt.

- d) Befürwortung der Aussetzung bzw. der Fortdauer der Unterbringung und die weitere geschätzte Behandlungsdauer, die in vier Klassen erfaßt wird bzw. Vorschlag einer anderen Maßnahme (Haft, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB).

4. Methode

Es wurden alle Patienten, die zwischen dem 1. Mai 1988 und dem 30. April 1989 in der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina gem. § 63 StGB untergebracht waren, zum Zeitpunkt der jährlichen Stellungnahme zur Fortdauer der Unterbringung gem. § 67e Abs. 2 StGB, anhand des HPB beurteilt.

Der HPB wurde von dem jeweils zuständigen Therapeuten (Arzt, Psychologe, Sozialarbeiter) im Zusammenhang mit der kurzgutachterlichen Stellungnahme ausgefüllt. Anschließend erfolgte die Überprüfung durch einen forensisch erfahrenen Psychiater, der mit dem Patienten vertraut war.

5. Stichprobe

Erfaßt wurden 221 männliche Patienten. Die Daten der elf weiblichen Patienten, die sich in der gleichen Zeit in der Klinik befanden, wurden nicht in die weiteren Analysen mit einbezogen, da sowohl die klinischen Erfahrungen als auch die „Zahlenverhältnisse“ (Leygraf 1987) dafür sprechen, daß der Unterbringung von Frauen andere Maßstäbe als der Unterbringung von Männern zugrunde liegen.

Das Durchschnittsalter betrug 36 Jahre: 20,8 % waren jünger als 25 Jahre, 37,1 % waren älter als 56 Jahre. Vergleicht man die Altersstruktur mit den Ergebnissen der Gesamterhebung Leygrafs für die gesamte ehemalige BRD, ist der Anteil der jüngeren Patienten (< 35 Jahre) deutlich höher.

Die beiden nachstehenden Tabellen informieren über Diagnose- und Deliktverteilung:

Tab. 1: Diagnoseverteilung, eigene Ergebnisse (N = 221) im Vergleich zu den Ergebnissen Leygrafs für die ehemalige BRD (1987) und Hessen (1984)

Diagnose	eigene Ergebnisse	Leygraf BRD	Leygraf Hessen
Hirnorganische Psychosen und Persönlichkeitsveränderungen	12,2 %	6,3 %	4,5 %
Schizophrene Psychosen	35,3 %	37,9 %	43,6 %
Affektive Psychosen	0,0 %	1,9 %	0,0 %
Persönlichkeitsstörungen: ohne Minderbegabung	25,8 %	18,6 %	17,9 %
mit Minderbegabung	17,7 %	25,4 %	13,5 %
Intellektuelle Behinderung mit Verhaltensstörung	7,2 %	6,1 %	10,9 %
Primäre Suchterkrankung	1,8 %	4,4 %	0,6 %

Der überwiegende Anteil der Stichprobe, 35,3 %, wurde wegen einer Schizophrenie in den Maßregelvollzug eingewiesen, wobei der Anteil der schizophren erkrankten Patienten gegenüber den Verhältnissen im Jahr 1984 abgenommen hat, während der Anteil der Patienten mit einer Persönlichkeitsstörung bzw. einer hirnorganisch bedingten Störung zugenommen hat.

Tab. 2: Deliktverteilung, eigene Ergebnisse (N = 221) im Vergleich zu den Ergebnissen Leygrafs für die ehemalige BRD (1987) und Hessen (1984)

Deliktart	eigene Ergebnisse	Leygraf ehemalige BRD	Leygraf Hessen
Straftaten gegen Leib u. Leben gesamt: Tötungsdelikte, Tötungsversuche Körperverletzungen	41,6 % 31,2 % 10,4 %	38,9 % 27,7 % 11,2 %	38,5 %
Sexualdelikte gesamt: ohne Gewalt mit Gewalt	26,7 % 4,1 % 22,6 %	26,7 % 12,7 % 14,0 %	21,8 %
Eigentumsdelikte gesamt: ohne Gewalt mit Gewalt	19,0 % 9,1 % 9,9 %	20,9 % 13,7 % 7,2 %	28,8 %
Brandstiftung	8,6 %	10,8 %	9,0 %
Sonstige Delikte	4,1 %	2,7 %	1,9 %

Nahezu $\frac{2}{3}$ der Stichproben (64 %) befanden sich jetzt wegen Straftaten, die sich direkt und unmittelbar gegen Leib und Leben von Menschen richteten, im Maßregelvollzug. Insgesamt hat der Anteil der Gewaltdelikte, insbesondere der gewaltsamen Sexualdelikte, gegenüber dem Jahre 1984 zugenommen, während weit weniger Patienten wegen gewaltfreier Eigentums- und Sexualdelikte eingewiesen worden sind.

6. Ergebnisse

6.1 Die geschätzte weitere Behandlungsdauer

Hinsichtlich der Kriteriumsvariable, geschätzte weitere Behandlungsdauer, ergab sich folgendes Bild: Für 35,7 % (n=79) der Patienten wurde die weitere Behandlungsdauer kürzer als ein Jahr eingeschätzt, für 14 % (n = 31) 1-2 Jahre, für 33,9 % (n = 75) 2-5 Jahre und in 14,5 % (n = 32) wurde eine längere Behandlungsdauer als fünf Jahre prognostiziert. In vier Fällen wurde eine andere Form der Unterbringung (Haft bzw. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) vorgeschlagen.

6.2 Informationsverarbeitung bei der Urteilsbildung

6.2.1 Dimensionen der Prognosekriterien

Der erste, varianzstärkste Faktor „fehlende Beziehungsfähigkeit“ erfaßt zum einen die fehlende Fähigkeit oder Bereitschaft, sich mit der eigenen Delinquenz und psychischen Störung auseinanderzusetzen, und zum anderen die mangelnde Bindung an einen Therapeuten oder ein therapeutisches Setting. Der zweite Faktor beschreibt relativ homogenen Anzeichen für eine fehlende emotionale Steuerung. Auf dem dritten Faktor „fehlender kompensatorischer sozialer Empfangsraum“ landen zum einen Variablen, die eine fehlende Remission der psychotischen Symptomatik erfassen, und zum anderen fehlende kompensatorische, konkrete Merkmale des sozialen Empfangsraums, wie z.B. geordnete Wohnverhältnisse, gesicherte Nachbetreuung, etc. Der vierte Faktor „Sucht“ erfaßt homogen Suchtverhalten, der fünfte Faktor Fehlverhalten im Maßregelvollzug und der sechste Faktor die fehlende Situationsbedingtheit der Tat.

Tab. 3: Ergebnis der Faktorenanalyse

Faktor	N = 221	Eigenwert	Varianz
1. Fehlende Beziehungsfähigkeit keine Annäherung an die spezielle Problematik, keine Einsicht in die Krankheit, Bagatellisierungs- u. Leugnungstendenzen, keine Therapiebereitschaft, fehlende Bindung an den Therapeuten, fehlende Normalisierungs- und Gesundheitstendenzen, Augenblicksverhaftung, fehlende Beständigkeit, Therapieabbrüche		8,31	18,1 %
2. Fehlende emotionale Steuerung, Affektstörung Impulsivität, geringe Frustrationstoleranz, gestörte Aggressionshemmung, impulsives Sozialverhalten, Delinquenz zurückzuführen auf grundlegende Persönlichkeitsmerkmale, hohe Störbarkeit, Delinquenz zurückzuführen auf eingeschlifene Verhaltensmuster, Delinquenz nicht zurückzuführen auf chronische psychotische Erkrankung		3,13	6,8 %
3. Fehlender kompensatorischer Empfangsraum problematische Wohnverhältnisse, instabiles Beziehungsumfeld, ungesicherte Arbeitsmöglichkeit, ungesicherte Nachbetreuung, Remission der psychotischen Symptomatik, Delinquenz zurückzuführen auf chronische psychotische Symptomatik, pathologische Gedankeninhalte, die bei früheren Taten von Bedeutung waren, problematisches Arbeitsverhalten		2,56	5,6 %
4. Sucht Suchtmittelmißbrauch während der Unterbringung, hohes Suchtpotential, Rauschmitteleinfluß bei der Tat bei Suchtproblematik		1,95	4,2 %
5. Fehlverhalten im Maßregelvollzug Rückstufungen, Entweichungen mit Straftaten, einschlägige Straftaten während der Unterbringung, sonstige Straftaten, problematische Beurlaubungen		1,38	3,0 %
6. Fehlende Situationsbedingtheit der Tat Delinquenz nicht zurückzuführen auf schicksalshaften Konflikt, Delinquenz nicht zurückzuführen auf spezifische Tatsituation, Zufallsopfer, Delinquenz nicht zurückzuführen auf besondere lebensphasische Bedingungen, Keine spezifische Täter-Opfer-Beziehung		1,35	2,9 %

6.2.2 Einfluß der Urteilsdimensionen auf die Prognoseentscheidung

Zur quantitativen Beschreibung des Einflusses der einzelnen Urteilsdimensionen auf die Prognoseentscheidung wurde eine schrittweise multiple Regression zwischen den Faktorenscores auf den sechs einzelnen Faktoren und der Gefährlichkeitsprognose, operationalisiert als die geschätzte weitere Behandlungsdauer, berechnet.

Ihre Ergebnisse zeigt Tabelle 4:

Tab. 4: Schrittweise multiple Regression der 6 HPB-Faktoren auf die geschätzte weitere Behandlungsdauer, Höhe und Signifikanz des Zusammenhangs zwischen den einzelnen 6 HPB-Faktoren und der geschätzten weiteren Behandlungsdauer (Beta-Gewichte, N = 221).

Faktor	Beta-Gewicht	Signifikanzniveau
Fehlende Beziehungsfähigkeit	.22884	.0014
Fehlende emotionale Steuerung, Affektstörung	.18283	.0066
Fehlender kompensatorischer sozialer Empfangsraum	.26714	.0001
Sucht	-.03039	.6278
Fehlverhalten im Maßregelvollzug	-.12920	.0472
Fehlende Situationsbedingtheit der Tat	.04270	.4861

Durch die sechs Faktoren des HPB werden 22 % der Gesamtvarianz der prognostischen Entscheidung aufgeklärt (Multiples R = 47). Hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Dimensionen ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild:

1. In der zusammenfassenden Bewertung und Gewichtung der einzelnen Faktoren wirkt sich die Dimension „fehlender kompensatorischer Entlassungsraum“ am stärksten auf die Gefährlichkeitsprognose aus, d.h. je mehr kompensatorische Ressourcen im sozialen Entlassungsraum trotz Weiterbestehen der Symptomatik zur Verfügung stehen, um so kürzer wird die weitere Behandlungsdauer eingeschätzt.

2. Ebenfalls positive Zusammenhänge bestehen zwischen den beiden ersten, varianzstärksten Faktoren und der Gefährlichkeitsprognose. Die weitere Behandlungsdauer wird um so länger eingeschätzt, je mangelhafter die Beziehungsfähigkeit des Patienten und je gestörter die emotionale Steuerungsfähigkeit beurteilt wird.

3. Die Faktoren „Sucht“ und „Fehlende Situationsbedingtheit der Tat“ gehen nicht signifikant in das prognostische Urteil mit ein.

4. Betrachtet man den negativen Zusammenhang zwischen dem Faktor „Fehlverhalten im Maßregelvollzug“ und der geschätzten weiteren Behandlungsdauer, scheint sich auf den ersten Blick die unter einigen

Patientengruppen durchaus verbreitete Auffassung, daß unangemessenes Verhalten zu einer Verkürzung der Behandlungsdauer führt, zu bestätigen. Die Analyse der Interkorrelationen zwischen den einzelnen Merkmalen zeigt jedoch auf, daß es sich bei dem Faktor „Fehlverhalten im Maßregelvollzug“ um eine klassische Suppressorvariable handelt (Bortz 1985). Dieser Faktor zeigt als Einzelvariable keinen Zusammenhang mit der prognostischen Bewertung, ist jedoch mit allen übrigen Faktoren leicht positiv korreliert. Inhaltlich bedeutet dies, daß das konkret beobachtbare Fehlverhalten während der Unterbringung nach § 63 StGB die Beurteilung der übrigen Dimensionen leicht negativ beeinflusst und somit indirekt zu einer ungünstigeren Gefährlichkeitsprognose beiträgt.

6.2.3 Einfluß von Basisdaten auf die Prognoseentscheidung

In einem dritten Analyseschritt wurde untersucht, inwieweit sich die Gefährlichkeitsprognose dadurch verbessern läßt, daß der Umfang der Prädiktoren um patientenbezogene Basisdaten wie Alter, Diagnose, Delikttyp und bisherige Behandlungsdauer erweitert wird.

Das multiple R von .48 zeigt, daß diese Erweiterung nicht zu einer signifikanten Verbesserung der Vorhersage führt. Die vier genannten patientenbezogenen Basisdaten und die sechs HPB-Faktoren erklären lediglich 2 % der Varianz der geschätzten weiteren Behandlungsdauer mehr als die sechs HPB-Faktoren allein.

Betrachtet man die Gewichtung der einzelnen Prädiktoren in den beiden multiplen Regressionsgleichungen, ergibt sich, daß die Zusammenhänge in beiden Gleichungen im wesentlichen identisch bleiben.

7. Diskussion

Zusammenfassend kann das klinische Urteil, das zu einer prognostischen Beurteilung der weiteren Gefährlichkeit

führt, auf der Grundlage der erhaltenen Ergebnisse wie folgt beschrieben werden. Bei der Informationsverarbeitung von allgemein anerkannten klinischen Prognosekriterien scheinen die Dimensionen „Beziehungsfähigkeit“, „emotionale Steuerung“, „kompensatorischer sozialer Empfangsraum“, „Suchtverhalten“, konkretes Verhalten im Maßregelvollzug“ und „Situationsbedingtheit der Delinquenz“ eine Rolle zu spielen.

Je geringer die Beziehungsfähigkeit und die Fähigkeit zur emotionalen Steuerung ausgeprägt ist und je mehr kompensatorische Ressourcen im sozialen Empfangsraum fehlen, um so negativer scheint die Gefährlichkeitsprognose auszufallen. Interaktionen zwischen diesen Dimensionen und konkret beobachtbarem Fehlverhalten während der Unterbringung scheinen zu existieren.

Weiterhin legen die Ergebnisse nahe, daß die klinische Gefährlichkeitsprognose stärker von „weichen, klinischen“ bzw. „sozialen“ Prädiktoren beeinflusst wird als von „harten, beobachtbaren“ Prognosekriterien, die in der Literatur bzw. der Forschung zur statistischen Gefährlichkeitsprognose als bedeutende Prädiktoren herausgestellt werden. So scheinen die Prädiktoren Alter, Situationsbedingtheit der Tat, bisherige Behandlungsdauer, Suchtverhalten, Diagnose, aber auch Deliktart bei dem zusammenfassenden klinischen Urteil über die weitere Gefährlichkeit nicht berücksichtigt zu werden.

Die zusammenfassende Bewertung dieses Gesamtergebnisses weist sowohl auf positive Seiten, aber auch auf negative Seiten der klinischen Urteilsbildung in der von uns untersuchten Stichprobe hin.

Auf der einen Seite konnte gezeigt werden, daß typische, häufig zitierte Urteilsfehler der klinischen Gefährlichkeitsprognose für die untersuchte Stichprobe nicht nachweisbar sind. Urteilsfehler wie das Ignorieren von extramuralen Behandlungsmöglichkeiten (Nedopil 1988, Rasch 1984), das Stellen der Gefährlichkeitsprognose ausschließlich auf der Grundlage der psychiatrischen Diagnose, nicht aber auf der Grundlage der aktuellen Symptomatik und der zur Verfügung stehenden Bewältigungsstrategien (Nedopil 1988), die Überbewertung der Deliktschwere (Hinz 1987) oder der Freiheitsentzug bei gewaltfreien psychisch kranken Delinquenten (Leygraf 1987) scheinen nicht aufzutreten. Weiterhin widersprechen die Ergebnisse der häufig geäußerten Kritik am bundesdeutschen Maßregelvollzug, daß ausschließlich die Anpassung in der Institution über die Länge des Freiheitsentzuges entscheidet (Volbert 1986). Diese Befunde sprechen dafür, daß der routinemäßige Einsatz des Hainzer Prognosebogens in der Praxis als Instrument der Selbstkontrolle zur Vermeidung typischer Urteilsfehler führen kann.

Auf der anderen Seite korrespondiert jedoch der Befund, daß Prädiktoren, die sich in der empirischen Forschung als relevant herausgestellt haben, keinen signifikanten Eingang in das klinische Urteil finden, mit der allgemeinen Kritik an der klinischen Gefährlichkeitsprognose, wonach Kliniker über ein unzureichendes Wissen der Ergebnisse aus der statistischen Gefährlichkeitsprognose verfügen bzw. dieses Wissen nicht anwenden (Monahan 1981, Steadman 1983, Rasch 1984).

Ob eine gezielte Berücksichtigung der Ergebnisse der statistischen Gefährlichkeitsprognose eine Verbesserung der insgesamt geringen, jedoch mit den üblichen Ergebnissen

zur klinischen Gefährlichkeitsprognose noch vergleichbaren erklärten Varianz der Vorhersage ermöglicht, bleibt offen.

In einer derzeit laufenden katamnesticen Studie wird die empirische Validität der einzelnen Prädiktoren und die Vorhersagegenauigkeit überprüft.

Literatur

- Beck-Texte: Stand 1.4.1987: StGB. dtv-Verlag, 23. Aufl.
- Bortz, J. (1985): Lehrbuch der Statistik. Berlin-Heidelberg-New York: Springer Verlag.
- v. Brocke, I. (1956): Untersuchung zur Frage der Rückfallprognose von Strafgefangenen. MSchrKrim 39, 1-2, 54,56.
- Burgees, E.W. (1928): Factor determining success or failure on parole. J. Crim. Law and Criminol. 19, 241.
- Checkley, H. (1964): The mask of sanity (4th ed.). St. Louis, Mo: Mosby.
- Diehl, J.-M. und Kohr, H.U. (1977): Deskriptive Statistik. Frankfurt am Main: Fachbuchhandlung für Psychologie.
- Frey, E. (1951): Der frühkriminelle Rückfallverbrecher. Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft.
- Gaenselen, H. und Schuebo, W. (1976): Einfache und komplexe statistische Analyse: Eine Darstellung der multivariaten Verfahren für Sozialwissenschaftler und Mediziner. München: Reinhardt.
- Glueck, E. und Glueck, S. (1959): Predicting Delinquency and Crime. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Großkellwig, G. (1963): Prognosetafeln in der Bewährung. Göttingen: Jur. Diss.
- Hinz, S. (1987): Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern: was zählt? Frankfurt am Main, Bern, New York: Lang.
- Höbbel, D. (1984): Bewährung der statistischen Prognoseverfahren im Jugendstrafrecht: Kriminologische Studien, Bd. 1. Göttingen: Otto Schwarz & Co.
- Horstkotte, H. (1983): Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 10. Aufl., 35. Lieferung, §§ 67a-67g. Berlin, New York: de Gruyter.
- Laudan, D. (1969): Kriminalpsychiatrische Prognosen. Heidelberg: Med. Diss.
- Lefrenz, H. (1972): Die Kriminalprognose. In: Göppinger, H. und Witter, H.: Handbuch der forensischen Psychiatrie, 1.2., 1347-1384. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.
- Leichner, R. (1978): Klinische Urteilsbildung. In: Gottschaldt, O.K., Sander, F., Lersch, Ph. und Thomae, H. (Hrsg.): Handbuch der Psychologie, 8.2., 1499-1591. Göttingen, Toronto: Hogrefe.
- Leygraf, N. (1984): Zur aktuellen Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs am Beispiel des Bundeslands Hessen. Forensia, 5, 89-102.
- Leygraf, N. (1987): Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologische und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs. Münster: Habilitationsschrift.
- Mey, H.G. (1965): Die Vorhersage des Rückfalls im intuitiven und im statistischen Prognoseverfahren. MSchrKrim, 48, 1, 1-12.
- Meyer, F. (1956): Rückfallprognosen bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen: Kriminologische Untersuchungen. Bonn: Röhrscheid.
- Monahan, J. (1981): Predicting violent behavior. An assessment of clinical techniques. Beverly Hills, California: Sage.
- Müggenberg, W. (1957): Statistische Untersuchungen zum Problem der Rückfallprognose von Strafgefangenen. Med. Diss.
- Rasch, W. (1984): Zur Praxis des Maßregelvollzugs. Verhalten in der Institution als Basis der Prognosebeurteilung. In: Eisenbach-Stange, H. und Stanege, W. (Hrsg.): Grenzen der Behandlung.
- Rasch, W. (1986): Forensische Psychiatrie. Stuttgart: Kohlhammer.
- Rintelen, E. (1986): Rehabilitation psychisch kranker und geistig behinderter Rechtsbrecher. Rehabilitation 25, 24-29.
- Ritzel, G. (1978): Unterbringung und Wiedereingliederung psychisch kranker Rechtsbrecher. Göttingen: Habilitationsschrift.
- Schiedt, R. (1936): Ein Beitrag zum Problem von Rückfallprognosen. München: Jur.Diss.
- Schmid (1964): Ergebnisse psychiatrisch-kriminologischer Prognosen. Heidelberg: Med. Diss.
- Steadman, H.J. (1983): Predicting dangerousness among mentally ill: art, magic and science. Int. J. of Law and Psychiatry, 6/3, 381-390.
- Überla, K. (1968): Faktorenanalyse. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.
- Volbert, R. (1986): Zwischenfälle im Maßregelvollzug. Wie kalkulierbar ist das Risiko? MSchrKrim 69, 6, 341-347.
- Wiggins, J.S. (1973): Personality and prediction: principles of personality assessment. Menlo Park, London, Amsterdam, Don Mills, Sydney: Addison-Wesley Publishing Company.

Nordrhein-Westfalen begeht neue Wege im Bereich der Abschiebungshaft

Manfred Eschenbacher

Für den Bereich des Justizvollzuges ist es das Wort des Jahres 1993: *Abschiebungshaft!* Da war für den Vollzug eine Situation eingetreten, auf die er nicht vorbereitet sein konnte. Binnen kürzester Zeit nahm die Zahl der Abschiebungshaft-gefangenen rasant zu. Die geschlossenen Justizvollzugsanstalten waren bis an die Grenzen des Zumutbaren belegt. Die Prognosen waren düster. Die weitere Entwicklung war für den Vollzug kaum zu übersehen. Für die Landesregierung bestand dringender Handlungsbedarf. Es mußten Haftplätze geschaffen werden. Für deren Betreuung war Personal nicht verfügbar. Die nordrhein-westfälische Landesregierung fand Lösungen: Eine schnelle Zwischenlösung, die zuvor kaum jemand für möglich gehalten hätte, bei der überkommene Gewohnheiten geradezu auf den Kopf gestellt wurden, und sie fand auch eine langfristige Lösung. Vor einer Darstellung dieser Lösungen empfiehlt sich jedoch ein Blick auf die Rechtsgrundlagen der Abschiebungshaft, auf das Problem der Zuständigkeit für den Abschiebungshaftvollzug und auf die Entwicklung, die neue Wege zu gehen unausweichlich machte.

Rechtsgrundlage der Abschiebungshaft ist zunächst § 57 Ausländergesetz (AuslG). Danach gibt es zwei Arten von Abschiebungshaft:

- Gemäß § 57 Abs. 1 AuslG ist ein Ausländer zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in *Vorbereitungshaft* zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme erschwert oder vereitelt würde.
- Gemäß § 57 Abs. 2 AuslG ist ein ausreisepflichtiger Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in *Sicherungshaft* zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß er sich der Abschiebung entziehen will. Hauptanwendungsfälle dieser Vorschrift sind die, in denen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt oder eine vollziehbare Abschiebungsanordnung erlassen hat.

Ergänzende Vorschriften über das gerichtliche Verfahren bei der Anordnung von Abschiebungshaft (und anderen Freiheitsentziehungen) sowie über den Vollzug der Abschiebungshaft enthält das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG). In diesem Gesetz finden sich insbesondere Bestimmungen darüber, wie und von wem die Abschiebungshaft zu vollziehen ist. § 8 Abs. 1 Satz 3 FEVG weist die Aufgabe „der zuständigen Verwaltungsbehörde“ zu. Zuständig für den Vollzug der Abschiebungshaft ist *die* Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf gerichtliche Anordnung der Freiheitsentziehung (gem. § 3 Satz 1 FEVG) gestellt hat, also die Behörde, die das Abschiebungsverfahren durchführt. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 AuslG sind dies die *Ausländerbehörden*. Ausländerbehörden wiederum sind in

NRW die Kreisordnungsbehörden bzw. die örtlichen Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte, also Behörden der Innenverwaltung.

Was die Modalitäten des Vollzuges der Abschiebungshaft betrifft, so bestimmt § 8 Abs. 2 FEVG, daß die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171-175 und 178 Abs. 3 StVollzG) entsprechend gelten.

Für den Vollzug der Abschiebungshaft ist also nicht dasjenige Ressort zuständig, in dessen Geltungsbereich über die Anordnung der Abschiebungshaft entschieden worden ist, sondern jenes, das die Anordnung der Abschiebungshaft *beantragt* hat. Daß die Justiz nicht für den Vollzug aller von ihr angeordneten Freiheitsentziehungen zuständig ist, zeigt im übrigen auch das Beispiel des Maßregelvollzuges, der zwar von der Justiz angeordnet, aber (mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung) im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministeriums vollzogen wird.

Auch aus § 8 Abs. 2 FEVG („Wird Abschiebungshaft [§ 7 des AuslG] im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, so gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes ... entsprechend“) folgt im übrigen, daß der Vollzug der Abschiebungshaft keine originäre Aufgabe der Justizvollzugsanstalten ist. Um Amtshilfe handelt es sich nur dann, wenn die ersuchte Behörde Amtshandlungen vornehmen soll, die ihr nicht als eigene Aufgaben obliegen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG [Verwaltungsverfahrensgesetz]). § 8 Abs. 2 FEVG kann auch nicht entnommen werden, daß die Abschiebungshaft stets und nur durch die Justizvollzugsanstalten in Amtshilfe für die Ausländerbehörden durchzuführen ist. § 8 Abs. 2 FEVG bestimmt nicht, *wer* die Abschiebungshaft zu vollziehen hat (dazu verhält sich § 8 Abs. 1 Satz 3 FEVG), sondern trifft nur eine Regelung darüber, *wie* die Abschiebungshaft durchzuführen ist, *wenn* sie in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird. (In Berlin wird die Abschiebungshaft beispielsweise in Einrichtungen der Innenverwaltung – Polizei – vollzogen, in Rheinland-Pfalz fällt sie in den Zuständigkeitsbereich des Arbeits- und Sozialministeriums.) Der Begriff der Amtshilfe umfaßt nur *Hilfstätigkeiten*, die lediglich ergänzend und ad hoc ausnahmsweise im Einzelfall für die ersuchende Behörde durchgeführt werden. Die vollständige Verlagerung der gesamten Aufgabenerfüllung von der ersuchenden auf die ersuchte Behörde würde, jedenfalls wenn sie auf Dauer erfolgte, das Institut der Amtshilfe überstrapazieren. Wenn die Justiz aber keine originäre Zuständigkeit besitzt und im Bereich der Abschiebungshaft lediglich im Wege der Amtshilfe tätig wird, dann stellt sich auch sofort die Frage nach Alternativen zum Vollzug der Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten. Das geltende Recht enthält keine Vorschriften darüber, in welchen Einrichtungen die Abschiebungshaft zu vollziehen ist. Insbesondere kann § 8 Abs. 2 FEVG nicht entnommen werden, daß die Abschiebungshaft notwendigerweise in Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden muß. Die Abschiebungshaft kann deshalb auch in Hafteinrichtungen vollzogen werden, die keine Justizvollzugsanstalten im Sinne von § 139 StVollzG sind. Für den Vollzug der Abschiebungshaft in Haftanstalten, die keine Justizvollzugsanstalten sind, fehlt es allerdings bislang an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage; denn die Bestimmungen des Strafvollzuges finden ja nur *dann* entsprechende Anwendung, *wenn* die Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird.

Da der Bund insoweit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Artikel 64 Nr. 4 GG) bisher keinen Gebrauch gemacht hat, könnte die erforderliche gesetzliche Grundlage durch ein Landesgesetz geschaffen werden. Innerhalb der Landesregierung ist dafür das Innenministerium zuständig. An einem entsprechenden Landesgesetz fehlt es allerdings noch; es ist wohl auch nicht in Aussicht.

Die Amtshilfeleistung der Justiz für die Innenverwaltung – Ausländerbehörden – beim Vollzug der Abschiebungshaft hat Tradition. In der Vergangenheit hat diese Tätigkeit die Justiz auch nicht über Gebühr belastet; die Zahlen waren gering, die Durchschnittsverweildauer lag landesweit bei ca. 30 Tagen. Die Zahl der Abschiebungsgefangenen ist in den letzten Jahren aber stetig angestiegen. In den geschlossenen Justizvollzugsanstalten des Landes NRW befanden sich beispielsweise

am 28.02.1991	128 Abschiebungsgefangene,
am 29.02.1992	191 Abschiebungsgefangene,
am 28.02.1993	400 Abschiebungsgefangene und
am 30.11.1993	814 Abschiebungsgefangene.

Somit hat sich die Zahl der Abschiebungsgefangenen in nur zwei Jahren und neun Monaten mehr als versechsfacht und allein in den letzten neun Monaten des genannten Zeitraums mehr als verdoppelt. Sie hat am 28.01.1994, nach der Inbetriebnahme der JVA Büren (auf die später noch eingegangen wird), einen vorläufigen Höchststand von 935 Abschiebungsgefangenen (819 Männer, 116 Frauen) – bei weiter steigender Tendenz – erreicht.

Der massive Belegungsanstieg konnte zunächst – teilweise – dadurch aufgefangen werden, daß mit Wiederinbetriebnahme der zuvor aus personalwirtschaftlichen Gründen geschlossenen Hafthäuser in Coesfeld, Herne und Gütersloh für die Vollstreckung von Abschiebungshaft zusätzliche Haftplätze geschaffen wurden, nämlich 155 Plätze bei Normalbelegung und bis zu 240 Plätze im Höchstfall. Dabei war zu berücksichtigen, daß Abschiebungsgefangene unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges untergebracht werden müssen, wenn der Haftzweck, die Sicherstellung der Abschiebung, nicht gefährdet werden soll. Bei den Abschiebungsgefangenen handelt es sich um Menschen, die – häufig unter Aufwendung letzter Mittel – in die Bundesrepublik gelangt sind, weil sie in ihrer Heimat keine Lebensperspektiven mehr gesehen haben. Sie haben hier angesichts der bevorstehenden Rückführung in ihr Heimatland nichts mehr zu verlieren. Dementsprechend muß von einem hohen Flucht- und Aggressionspotential dieser Gefangenenklientel ausgegangen werden.

Die Belegungssituation im geschlossenen Vollzug des Landes NRW spitzte sich im Jahre 1993 auch im übrigen zu. Die Zahl der Straf- und Untersuchungsgefangenen ist seit ca. zwei Jahren in ständigem Anstieg begriffen. Allein im Zeitraum Februar 1992 bis Februar 1993 hat sich die Belegung in den geschlossenen Vollzugsanstalten um 1.002 Gefangene (von 12.187 auf 13.189) erhöht. Damit war die Haftplatzkapazität am 28.02.1993 unter Berücksichtigung wegen Bau- und Renovierungsmaßnahmen nicht belegbarer Haftplätze

im geschlossenen Männervollzug zu	108,9 % und
im geschlossenen Frauenvollzug zu	105 %

ausgelastet.

Als Folge ergab sich die zwingende Notwendigkeit, weitere kleinere Hafthäuser im rheinischen Bezirk allein für Abschiebungshaft in Anspruch zu nehmen, und zwar die zuvor als Einrichtungen des offenen Vollzuges betriebenen Hafthäuser

Barmen mit	66 Plätzen,
Neuss mit	77 Plätzen und
Leverkusen mit	106 Plätzen
sowie die geschlossene Zweiganstalt	
Moers mit	144 Plätzen.

Die Justiz war somit in der Lage, unter Inkaufnahme einer sehr angespannten Belegungssituation in den geschlossenen Justizvollzugsanstalten und nach Inbetriebnahme der o.g. insgesamt sieben kleinen Hafthäuser bis zu 600 Abschiebungsgefangene aufzunehmen.

Gesicherte Zahlen, die eine verlässliche Prognose der Entwicklung der Zahl der Abschiebungsgefangenen erlaubten, lagen (und liegen bis heute) nicht vor. Ging man davon aus, daß im Jahre 1992 täglich durchschnittlich 285 Asylbewerber in Nordrhein-Westfalen eingereist sind, von denen 40 % offensichtlich unbegründete Asylanträge gestellt haben und davon wiederum – dies entspricht Erfahrungswerten bei Erledigung von Asylverfahren in den vergangenen Jahren – etwa ein Viertel nicht bereit sein würde, das Land freiwillig zu verlassen, obwohl sie zur Ausreise verpflichtet sind, mußte mit 29 Fällen der Anordnung von Abschiebungshaft täglich gerechnet werden. Das ergab einen Bedarf von 870 Haftplätzen bei durchschnittlicher Dauer der Abschiebungshaft von 30 Tagen. Allerdings betrug die Durchschnittsdauer der Abschiebungshaft zum Zeitpunkt der letzten Erhebung am 31.10.1992 nicht 30, sondern 37,3 Tage; gleichbedeutend mit einem Bedarf von ca. 1.080 Haftplätzen. Dabei war der Abbau der „Altfälle“ der Bundesanstalt in Zirndorf, der in den nächsten vier Jahren erfolgen soll, noch nicht berücksichtigt. Eine solche hypothetische Berechnung konnte aber nur als Anhaltspunkt für eine Bedarfsschätzung dienen. Bei allen mit einer solchen Schätzung verbundenen Unwägbarkeiten war davon auszugehen, daß sich der in absehbarer Zeit zu erwartende Bedarf in Nordrhein-Westfalen auf rd. 1.000 Haftplätze belaufen – davon mehr als 800 noch vor Jahresende 1993 – und die für den Justizvollzug kritische Zahl von 600 Abschiebungsgefangenen innerhalb Halbjahresfrist erreicht sein würde. Die letzte Annahme – die Ausschöpfung der 600 Haftplätze im Laufe des Sommers 1993 – erwies sich als zutreffend. So war am 02.07.1993 ein vorläufiger Höchststand mit 628 Abschiebungsgefangenen erreicht. Für die Landesregierung bestand dringender Handlungsbedarf.

Angesichts der steigenden Zahlen faßte das Kabinett im Sommer 1993 eine Reihe von Grundsatzentscheidungen. Die beiden wichtigsten waren:

1. Die Justiz vollzieht bis auf weiteres in Amtshilfe für die Innenverwaltung die Abschiebungshaft. Damit wurde zumindest ein vorläufiger Schlußstrich unter die Diskussion über die Zuständigkeit zwischen Justiz- und Innenministerium gezogen.
2. Weil erkennbar ist, daß die Kapazität des Justizvollzuges mit 600 Plätzen nicht ausreicht, werden weitere Haftplatzkapazitäten durch Übernahme und Umrüstung einer ehemaligen Kaserne erschlossen.

Die zur Umsetzung des letztgenannten Beschlusses eingesetzte interministerielle Kommission entschied sich für den Vorschlag, die seinerzeit noch in Betrieb befindliche, von belgischen Streitkräften genutzte Cortemarck-Kaserne bei Büren (eine Nato-Kaserne) als weitere Abschiebungshafteinrichtung herzurichten. Das Objekt ist für die Justiz deshalb von besonderem Interesse, weil die Unterbringung der Abschiebungsgefangenen dort in drei kompakten Häusern erfolgen kann, in denen je ca. 200 Haftplätze eingerichtet werden können. Als vollzugliche Mindeststandards wurden gefordert:

- Eine Umwehrungsmauer, die im Bereich der Hafthäuser – außen grenzt ein Waldstück an – auf 6,50 m erhöht wird.
- Vergitterung der Hafthäuser.
- Sukzessive Herrichtung der Hafthäuser, damit möglichst schnell zumindest ein Haus belegt werden kann.
- Verzicht auf den üblichen Standard im Pfortenbereich, freilich um den Preis höheren Personaleinsatzes.

Es war erklärtes Ziel, Anfang 1994 mit der Belegung zumindest eines ersten Hauses mit ca. 200 Plätzen beginnen zu können – eine schier unmöglich erscheinende Aufgabe. Doch die Mitarbeiter des staatlichen Bauamtes Paderborn nahmen die Herausforderung an. Sie führten die Planungen mit äußerstem Nachdruck. Schon bald konnte mit den erforderlichen Abbrucharbeiten (es waren einige Gebäude/Hallen ganz oder teilweise zu beseitigen) begonnen und die Umwehrungsmauer errichtet werden. Der Innenausbau lief auf vollen Touren. Das gesteckte Ziel wurde erreicht. Termingerecht am 17.01.1994 wurde die Abschiebungshafteinrichtung Büren als selbständige Justizvollzugsanstalt in Betrieb genommen. An diesem Tage konnte auch mit der Belegung des ersten Hafthauses begonnen werden. Am 08.02.1994 sollte auch das zweite Hafthaus mit ca. 200 Plätzen belegbar sein. Mit der Fertigstellung des dritten Hafthauses ist im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Wenn die Kaserne bei Büren voll genutzt werden kann, verfügt das Land über 600 „alte“ und ca. 600 „neue“ Haftplätze. Ob dies bedarfsgerecht ist, wird die Zukunft zeigen. Ist der Bedarf höher, bietet das Kasernengelände genügend Platz zur Aufstellung zusätzlicher Container. Ist er geringer, können – zumindest teilweise – die kleinen Einrichtungen entlastet bzw. wieder für den Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft genutzt werden.

Nachdem sich erwiesen hatte, daß die Zahl der Abschiebungsgefangenen schon vor Inbetriebnahme Bürens die vorhandenen 600 Plätze weit übersteigen würde (wie erwähnt, war Anfang Juli bereits ein Stand von 628 erreicht), wurde als Interimslösung u.a. die Idee erörtert, Abschiebungshafte in Containern unterzubringen. Es wurde ein Aufbaustab eingesetzt, der den Auftrag hatte, auf Polizeigelände vorübergehend ein Containerlager mit bis zu 200 Haftplätzen zu planen und zu errichten. Von den wenigen in Betracht kommenden Objekten blieb von der Infrastruktur her die ehemalige Bereitschaftspolizeikaserne in Wuppertal-Lichtscheid als geeignet übrig. Auf einer auf drei Seiten von polizeilich genutzten Gebäuden umgebenen Freifläche wurde binnen sechs Wochen in Form einer Wagenburg (d.h., nach „außen“ keine Fenster pp., sondern nur kleine Lüftungsvorrichtungen) ein Containerlager mit jetzt 192 Plätzen errichtet.

Zu den Hafträumen kamen sparsamst kalkulierte Container für Verwaltungs-, Besuchsräume usw. Es besteht allseits Einvernehmen, daß diese Anlage sofort stillgelegt wird, wenn der Betrieb in Büren in etwa derselben Größenordnung aufgenommen werden würde, was für die ersten Monate des Jahres 1994 vorgesehen war.

Zur Umsetzung der Containerlösung in Wuppertal-Lichtscheid ist folgendes geschehen:

- Es ist ein Aufbaustab bei der JVA Wuppertal, dem dieses „Lager“ zuzuordnen war, gebildet worden.
- Ein Vertrag über Lieferung/Aufstellung/Miete der benötigten Container ist am 28.07.1993 mit einer Mülheimer Containerfirma geschlossen worden. Die Bezugsfertigkeit der Anlage zum 01.09.1993 war sicherzustellen.
- Das größte Problem stellte die kombinierte Personal- und Sicherheitsfrage dar. Im Justizministerium wurde stets die Meinung vertreten, es habe der Standard des geschlossenen Vollzuges zu gelten, um sowohl Sicherheit im Inneren wie nach außen nach Kräften gewährleisten zu können. Ein Containerlager ist insoweit ein „Stilbruch“, der nur auf kurze Frist toleriert werden kann. Die Containerwände und -dächer sind mit minimalem Aufwand zu durchtrennen. Das Polizeigelände ist außen von einem Drahtzaun umgeben. Das Containerlager hat seinerseits noch eine Drahtumzäunung. Eine ernsthafte Sicherung gegen Entweichungen ist dies nicht. Die mangelhafte technische Sicherheit war durch Personaleinsatz möglichst weitgehend auszugleichen.
- Der Objektschutz durch die Polizei wurde und wird nur sporadisch durchgeführt und führt für sich allein genommen noch nicht zu einer bemerkenswerten Erhöhung der Sicherheit dieser Containeranstalt.

Wie nicht anders zu erwarten, war die personelle Situation – zumal in dem ohnehin extrem belasteten rheinischen Bezirk – ein besonderes Problem. Mit den Präsidenten der Justizvollzugsämter Rheinland und Westfalen-Lippe wurde vereinbart, daß jeder Bezirk neun Kräfte stellt. Das erlaubte eine Diensterteilung für Justizvollzugsbeamte, die angesichts des im folgenden zu behandelnden Einsatzes privater Kräfte noch die Gewähr für die Wahrung verfassungsrechtlicher Grundsätze bietet:

Da Entscheidungen über Eingriffe in Grundrechte nur Hoheitsträgern zukommen, muß stets gesichert sein, daß Hoheitsträger der Justiz präsent sind, die die jeweils im Einzelfall (nie generell durch Dienstanweisung im Vorhinein) zu erteilende Eingriffsanordnung treffen können. Sodann war der über die Justizbediensteten hinausgehende Personalbedarf zu ermitteln; dies war der weitaus schwierigste Teil der Unternehmung, da insoweit nirgendwo auf Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte. Das Justizministerium hat nach Bekanntwerden des Projekts eine große Zahl von Angeboten erhalten, vom „Einzelkämpfer“ mit Hund bis hin zu Unternehmen mit bundesweit über 10.000 Beschäftigten. Es wurde nach Vorklärunen mit einigen Unternehmen verhandelt, von denen als überzeugende Anbieter nur zwei verblieben.

Beide erfüllten Bedingungen, die die Justiz gestellt hatte, wie z.B.:

- Gute Referenzen durch qualifizierte Aufgaben (z.B. Bewachung von Polizei- und Bundesgrenzschutzanlagen u.a.).
- Einsatz von bereits länger beschäftigtem Personal, keine Neueinstellungen ad hoc.
- Keine aktiven oder ehemaligen Justizvollzugsbediensteten.
- In Westdeutschland länger ansässige Kräfte, kein Ex-Stasi-Personal.
- Benennung eines geschlossenen Personenkreises (Einsatzkräfte plus Personalreserve) zur Überprüfung durch Verfassungsschutz und Gauck-Behörde.
- Zuverlässigkeit einschl. waffenrechtlicher Erlaubnis.

Nach langen Verhandlungen hat sich das Justizministerium zur Zusammenarbeit mit einer der beiden großen privaten Bewachungsunternehmen entschieden und die Zusammenarbeit vertraglich bis zum Jahresende 1993 mit der Möglichkeit einer bis zu zweimonatigen Verlängerung (zusammenhängend mit der Fertigstellung eines ersten Bauabschnitts in Büren) gesichert. Dieses Unternehmen hat sich in der Lage gezeigt, binnen kürzester Zeit aus dem vorhandenen Personalbestand einen Kreis von ca. 40 Personen auszuwählen, die die für einen Einsatz im Justizvollzug vorausgesetzten Bedingungen erfüllten. Bei der Auswahl wurde besonderes Augenmerk darauf gerichtet, daß es sich um Personen handelt, die gegenüber den Ansprachen durch Gefangene menschlich aufgeschlossen sind. Zum Einsatz kommen sollten keine „Draufgänger“, sondern eher seriöse Familienväter. Der ausgewählte, geschlossene Personenkreis wurde in einem Intensivlehrgang auf die neuen Aufgaben vorbereitet. Insbesondere erfolgte eine Einweisung in die speziellen Aufgabenstellungen des Abschiebungshaftvollzuges und eine psychologische Schulung im Umgang mit Menschen in Justizvollzugsanstalten. An der Schulungsmaßnahme waren erfahrene Fachkräfte aus der Praxis des Justizvollzuges maßgeblich beteiligt. Eine Einweisung in das Objekt Lichtscheid erfolgte vor Ort.

Den Angehörigen des privaten Bewachungsunternehmens wurden seit der Inbetriebnahme des Hafthauses Lichtscheid am 01.09.1993 im einzelnen folgende Aufgaben übertragen:

a) Im Pfortenbereich

- die Kontrolle des Personen- und Fahrzeugverkehrs
- die optische Überwachung des Außenbereichs

b) Im Haftbereich

- Zuführung/Abholung der Gefangenen bei Besuch und Arzttermin, zur Kammer und Vollzugsgeschäftsstelle
- Sicherungsaufgaben bei Haftraumkontrollen
- Überwachung des Einkaufs, der Freistunde, des Duschens und der Essenausgabe

c) Im Rahmen der Innen- und Außensicherung

- Kontrollgänge innerhalb der Zaunanlage
- Überwachung des Innenbereichs

d) Im Besuchsbereich

- Überwachung der Besuchsabwicklung

e) Im Rahmen besonderer Verfügbarkeit

- Abholung/Rückführung von Besuchern zu und vom Hafthaus innerhalb des das Hafthaus umgebenden Polizeilandes

- Begleitung bei Transporten
- Begleitung bei Ausführungen

f) Im Nachtdienst

- Überwachung zur Außen- und Innensicherung

Die ausgesuchten Bewachungskräfte haben sich insgesamt von Anfang an mit zum Teil bemerkenswertem Engagement den für sie völlig neuartigen Aufgaben gestellt. Dabei erfolgt die interne Diensterteilung und Organisation jeweils über einen eigenen Schichtleiter des privaten Unternehmens. Das Auftreten der uniformähnlich blau (mit aufgenähtem Firmenemblem) gekleideten privaten Bewacher gibt Anlaß, mit dem im Umgangsdeutsch häufig für sie verwendeten Begriff der „Schwarzen Sheriffs“ aufzuräumen. Diese Bezeichnung ist irreführend und sachlich durch nichts zu rechtfertigen. Die mit ihr verbundene Vorstellung von Wildwestmanieren, insbesondere Draufgängertum und Imponiergehabe, war bislang bei keiner der eingesetzten Personen des privaten Bewachungsunternehmens festzustellen. Sie haben sich durchweg als verlässliche Mitarbeiter erwiesen, die ihre Aufgaben verantwortungsbewußt und gegenüber den Abschiebungshaftgefangenen durchaus mit der gebotenen Zurückhaltung erledigen. Hervorzuheben ist, daß auch weibliche Bewachungskräfte zum Einsatz kommen, die ihren männlichen Kollegen in nichts nachstehen.

Das von den privaten Bewachern bislang gezeigte Engagement kann indessen nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Funktionieren des „Modells“ maßgeblich von der Anzahl und der Qualität der zugleich eingesetzten Vollzugsbediensteten abhängig ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß die privaten Bewacher nicht innerhalb weniger Wochen die in der Ausbildung und in langen Berufsjahren erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Beamten des Justizvollzugsdienstes erlangen können. Es wird daher – zumindest auf längere Zeit – unverzichtbar sein, erfahrene Beamte in der erforderlichen Anzahl einzusetzen, die den privaten Bediensteten vor allem mit ihrem Rat zur Seite stehen. Gleichwohl ist in bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbediensteten und privaten Bewachungskräften im Hafthaus Lichtscheid der Justizvollzugsanstalt Wuppertal eine insgesamt durchaus positive Zwischenbilanz zu ziehen. Bei anhaltendem Engagement werden sich die privaten Bewacher mehr und mehr Kenntnisse aneignen und zunehmend an Sicherheit und Selbständigkeit auch im Auftreten gewinnen.

Die bisherigen Erfahrungen ermutigen jedenfalls den Autor zu der Überlegung, ob nicht der eingeschlagene Weg zukunftsweisend sein kann. Das Miteinander von Justizvollzugsbeamten und privaten Bewachungskräften könnte helfen, personelle Engpässe in vielen Bereichen des Justizvollzuges zu kompensieren. Bei Übertragung von überwiegend Bewachungsaufgaben an private Bewacher stünden die Beamten vermehrt für die Vollzugsaufgaben zur Verfügung, für die sie ihre qualifizierte Ausbildung absolviert haben.

Vorbemerkung der Schriftleitung

Im 18. Jg. (1969), S. 188 der „Zeitschrift für Strafvollzug“ ist der nachfolgende Text

Das Märchen vom Rotkäppchen – juristische Fassung

schon einmal – in etwas anderer Fassung – veröffentlicht worden. Dem Text waren die Hinweise

„(Quelle nicht genau bekannt)
Mitgeteilt von *Christoph Bartels*“

vorangestellt.

Der Wiederabdruck des Textes geht auf einen Briefwechsel mit den Herren *Ulrich Erckenbrecht*, Muriverlag, 34130 Kassel, und Pfarrer *Christoph Bartels*, 31134 Hildesheim, vom Februar und März 1994 zurück.

Durch einen Brief vom 5.2.1994 informierte Herr *Erckenbrecht* den Schriftleiter darüber, daß der obengenannte Text eine 1953 entstandene Satire des bekannten süddeutschen Schriftstellers *Thaddäus Troll* darstellt. Die nunmehr wiedergegebene authentische Fassung, die zugleich den korrekten Titel und den Autor nennt, ist dem Buch von

Hans Ritz: Die Geschichte vom Rotkäppchen. Ursprünge, Analysen, Parodien eines Märchens. 11., erneut erweiterte Auflage. Muriverlag: Göttingen 1993, S. 141-142

entnommen. Auf S. 190 seines Buches gibt *Ritz* zu dieser Satire folgende Erläuterung:

„Rotkäppchen auf Amtsdeutsch: *Trolls* Satire wurde, wie mir seine Sekretärin und Nachlaßverwalterin mitteilte, 1953 geschrieben und seitdem vom Autor selbst verschiedene Male redigiert sowie von allen möglichen zwielichtigen Gestalten plagiiert. Druck nach dem Manuskript *Thaddäus Trolls* von 1980 (Titel von mir verändert).“

Nach der damaligen Veröffentlichung in der „Zeitschrift für Strafvollzug“ wurde die Satire, wie Herr *Erckenbrecht* am 5. und 16.2.1994 dem Schriftleiter mitteilte, von verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften sowie in einem Schulbuch nachgedruckt. Zum Teil ist dies den Informationen zufolge unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Vorabdruck in der „Zeitschrift für Strafvollzug“ geschehen – so in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 18./19.5.1974 und im Großen Analyse Band I, Sekundarstufe I, 4. Aufl. Manz Verlag, München 1987, S. 301. In anderen Fällen sind Nachdrucke anonym, ohne Quellenangabe, und in teilweise entstellter Form erfolgt. In keinem dieser Fälle hat der im Jahre 1980 verstorbene Autor *Thaddäus Troll* ein Nachdruckhonorar erhalten.

Wie der damalige Einsender der Satire, Herr Pfarrer *Bartels*, am 24.2.1994 dem Schriftleiter mitteilte, hat er sie im Jahre 1969 anlässlich einer gemeinsamen Tagung der evangelischen Akademikerschaft und des katholischen Akademikerverbandes zum Thema „Reform des Strafvollzuges“ abends aus dem Stegreif in der Fassung vorgetragen, in der sie dann in der „Zeitschrift für Strafvollzug“ veröffentlicht wurde. Herr Pfarrer *Bartels* wußte damals so wenig wie der seinerzeitige Schriftleiter, Herr *Prof.Dr.Dr.h.c. Albert Krebs*, von wem die Satire tatsächlich stammte. Er glaubt sie nach seiner heutigen

Erinnerung einmal auf einer Familienfeier gehört und auswendig gelernt zu haben. Herr *Prof. Krebs*, der dem Vernehmen nach an jener Tagung teilnahm, erbat von Herrn Pfarrer *Bartels* eine Abdruckgenehmigung, die dieser bereitwillig erteilte. Damit steht fest, daß keiner der Beteiligten damals wußte, wer in Wahrheit Autor der Satire war, daß sie seinerzeit also guten Glaubens gehandelt haben. Dies erklärt auch den Vermerk, welcher dem Text vorangestellt wurde („Quelle nicht genau bekannt“).

Die Schriftleitung sieht es nach Aufklärung der Vorgänge, die sie den Herren *Erckenbrecht* und Pfarrer *Bartels* zu danken hat, als ihre selbstverständliche Pflicht an, Wiedergutmachung in der ihr jetzt noch möglichen Form, nämlich durch Wiederabdruck des authentischen Textes unter Hervorhebung seines Autors und Erklärung des damaligen Geschehens, zu leisten. Sie bedauert es sehr, daß *Thaddäus Troll* auf Grund der damaligen Art der Veröffentlichung – und der darauf zurückzuführenden Nachdrucke – Schaden in seinem Ansehen als Schriftsteller sowie in finanzieller Hinsicht entstanden ist.

Zum näheren Verständnis seien noch folgende Daten über *Thaddäus Troll*, der eigentlich *Hans Bayer* hieß, mitgeteilt: *Th. Troll* ist am 18.3.1914 in Stuttgart geboren und dort am 5.7.1980 gestorben. Er ist als Romancier und Erzähler hervorgetreten; außerdem schrieb er Feuilletons und Theaterkritiken. *Molières* Prosastück „Der Geizige“ bearbeitete er in schwäbischer Mundart („Der Entaklemmer“, 1976). Aus seiner Feder stammen etwa die Romane „Sehnsucht nach Neubudistan“ (1956, 1969 als „Hilfe, die Eltern kommen“ erschienen) und „Herrliche Zeiten“ (1959), der Erzählband „Fallobst“ (1975) sowie eine Reihe sonstiger Werke: „Trostbüchlein für Männer“ (1956), „Deutschland, Deine Schwaben“ (1967), „Kapuzinerpredigten“ (1971), „Preisend mit viel schönen Reden“ (1972). Noch 1980 erschien im Sammelband des V. Schriftstellerkongresses VS „Bestandsaufnahme“, hrsg. von *Bernt Engelmann*, S. 134 ff., ein ökologisch-satirischer Nachruf auf die „Lüneburger Heide 1979“ von ihm. *Engelmann* würdigte den Autor 1980 auch in einem kurzen Nachruf: Stille Art. *Thaddäus Troll* (1914-1980) zum Gedenken, in: VS Vertraulich Bd. 4, hrsg. von *Bernt Engelmann*, S. 105 f.

Rotkäppchen auf Amtsdeutsch

Thaddäus Troll

Im Kinderanfall unserer Stadtgemeinde ist eine hierorts wohnhafte, noch unbeschulte Minderjährige aktenkundig, welche durch ihre unübliche Kopfbedeckung gewohnheitsrechtlich Rotkäppchen genannt zu werden pflegt. Der Mutter besagter R. wurde seitens ihrer Mutter ein Schreiben zustellig gemacht, in welchem dieselbe Mitteilung ihrer Krankheit und Pflegebedürftigkeit machte, worauf die Mutter der R. dieser die Auflage machte, der Großmutter eine Sendung von Nahrungs- und Genußmitteln zu Genesungszwecken zuzustellen.

Vor ihrer Inmarschsetzung wurde die R. seitens ihrer Mutter über das Verbot betreffs Verlassens der Waldwege auf Kreisebene belehrt. Dieselbe machte sich infolge Nichtbeachtung dieser Vorschrift straffällig und begegnete beim Übertreten

Aktuelle Informationen

des amtlichen Blumenpflückverbotes einem polizeilich nicht gemeldeten Wolf ohne festen Wohnsitz. Dieser verlangte in gesetzwidriger Amtsanmaßung Einsichtnahme in das zu Transportzwecken von Konsumgütern dienende Korbbehältnis und traf in Tötungsabsicht die Feststellung, daß die R. zu ihrer verschwägerten und verwandten, im Baumbestand angemieteten Großmutter eilend war.

Da wolfseits Verknappungen auf dem Ernährungssektor vorherrschend waren, faßte er den Entschluß, bei der Großmutter der R. unter Vorlage falscher Papiere vorsprachig zu werden. Weil dieselbe wegen Augenleidens krank geschrieben war, gelang dem in Freßvorbereitung befindlichen Untier die diesfallsige Täuschungsabsicht, worauf es unter Verschlingung der Bettlägerigen einen strafbaren Mundraub zur Durchführung brachte.

Ferner täuschte das Tier bei der später eintreffenden R. seine Identität mit der Großmutter vor, stellte ersterer nach und in der Folge durch Zweitverschlingung der R. seinen Tötungsvorsatz erneut unter Beweis.

Der sich auf einem Dienstgang befindliche und im Forstwesen zuständige Waldbeamte B. vernahm Schnarchgeräusche und stellte deren Urheberchaft seitens des Tiermaules fest. Er reichte bei seiner vorgesetzten Dienststelle ein Tötungsgesuch ein, das dortseits zuschlägig beschieden und pro Schuß bezuschußt wurde. Nach Beschaffung einer Pulverschießvorrichtung zu Jagdzwecken gab er in wahrgenommener Einflußnahme auf das Raubwesen einen Schuß ab.

Dieses wurde in Fortführung der Raubtierverschickungsaktion auf Kreisebene nach Empfangnahme des Geschosses ablebig. Die gespreizte Beinhaltung des Totgutes weckte in dem Schußgeber die Vermutung, daß der Leichnam Menschenmaterial beinhalte. Zwecks diesbezüglicher Feststellung öffnete er unter Zuhilfenahme eines Messers den Kadaver zur Totvermarktung und stieß hierbei auf die noch lebhaft R. nebst beigehefteter Großmutter. Durch die unverhoffte Wiederbelebung bemächtigte sich beider Personen ein gesteigertes, amtlich nicht zulässiges Lebensgefühl, dem sie durch groben Unfug, öffentliches Ärgernis erregenden Lärm und Nichtbeachtung anderer Polizeiverordnungen Ausdruck verliehen, was ihre Haftpflichtigmachung zur Folge hatte. Der Vorfall wurde von den kulturschaffenden Gebrüder Grimm zu Protokoll genommen und starkbekinderten Familien in Märchenform zustellig gemacht.

Wenn die Beteiligten nicht durch Hinschied abgegangen und in Fortfall gekommen sind, sind dieselben derzeit noch lebhaft.

Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Die Gustav-Radbruch-Stiftung dient laut ihrem Zweck der Förderung von Forschungsvorhaben in bezug auf den Strafvollzug, der Ausbildung von Mitarbeitern in diesem Bereich sowie der Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur Verteilung gelangt der jährliche Ertrag aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa DM 10.000. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise und dergleichen) bis spätestens

30. September 1994

an den Vorsitzenden der Stiftung, Professor Dr. Winfried Hassemmer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Rechtswissenschaft, Senckenberganlage 31, 60053 Frankfurt am Main, zu richten.

Thesen zur Armut und Wohnungsnot in der Straffälligenhilfe

Der Arbeitskreis „Straffälligenhilfe“ beim Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. –, ein Gremium, in dem sich Vertreterinnen und Vertreter der Paritätischen Landesverbände sowie von Mitgliedsorganisationen aus dem Bereich der Straffälligenhilfe zu regelmäßigen Fachtreffen zusammenfinden – hat ein Thesepapier zur Armut und Wohnungsnot in der Straffälligenhilfe entwickelt, das im Dezember 1993 vom Vorstand des Gesamtverbandes als Paritätisches Positionspapier verabschiedet wurde.

These I

Die soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe wird in zunehmendem Maße mit der Verarmung und Verelendung der Hilfesuchenden konfrontiert. Die allgemein schlechte Lage auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt und die Armutsentwicklung in der Gesellschaft betreffen diese Menschen in besonderem Maße. Der Strafvollzug entläßt die Gefangenen in der Regel in eine Situation extremer Instabilität und Desintegration; oftmals hoch verschuldet, arbeits- und wohnungslos. Eine zuvor vorhandene Wohnung geht in vielen Fällen während der Haftzeit verloren. Vorzeitige Entlassungen und Alternativen zur U-Haft werden vereitelt, weil kein Wohnraum zur Verfügung steht. *Aufgrund des Stigmas „Haft“ gibt es für viele aus dem Strafvollzug Entlassene kaum eine Chance auf dem Wohnungsmarkt.*

These II

Armut und Wohnungsnot haben vielfältige negative Auswirkungen auf die soziale Arbeit freier Träger der Straffälligenhilfe:

- Begrenzung von Beratungssituationen durch die Wohnungslosigkeit und Armut vieler Menschen, so daß weitergehende psychosoziale Hilfen nicht mehr zum Tragen kommen.
- Dauerbelegung bzw. Überbelegung stationärer und teilstationärer Einrichtungen und Blockierung der Plätze durch nicht oder nicht mehr intensiv betreuungsbedürftige Personen.
- Verhinderung neuer Ansätze im Hilfesystem (z.B. betreutes Einzelwohnen), Rückgriff auf stationäre Einrichtungen und damit Abkehr vom Prinzip des Vorrangs ambulanter vor stationärer Hilfen.
- Gefährdung des Resozialisierungs- und Integrationszieles der Straffälligenhilfe.
- Ausweitung unangemessener sozialer Kontrolle.

These III

Der Umgang mit Armut und Wohnungsnot erfordert bei den Trägern freier Straffälligenhilfe eine Umorientierung bzw. Ergänzung der Ziele und der praktischen Arbeitsansätze. Erforderlich

ist die verstärkte Einmischung in sozial- und wohnungspolitische Diskussions- und Entscheidungsprozesse. Um den Belastungsfaktor „Haft“ als zusätzliches erschwerendes Kriterium bei der Wohnungs- und Arbeitssuche zu reduzieren, müssen freiheitsentziehende Maßnahmen zugunsten ambulanter Reaktionen weitestgehend zurückgedrängt werden. Fehlende tarifliche Entlohnung sowie mangelhaft ausgestaltete Möglichkeiten qualifizierter Beschäftigung in Vollzugsanstalten tragen zu einer Verschlechterung der ökonomischen Bedingungen von Inhaftierten und Haftentlassenen bei.

These IV

Wohnungs- und sozialpolitisch müssen für die Wohnraumversorgung besonders benachteiligter Gruppen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene eigene Konzepte entwickelt werden. Die Schaffung finanzieller Anreize zur Wohnraumerstellung für diesen Personenkreis, die Bereitstellung günstiger städtischer Grundstücke und die staatliche Subventionierung von Bauvorhaben freier Träger für ihre Klientel sowie die Erschließung neuer Wege in der Bauförderung (z.B. Fonds für Selbsthilfegruppen, Fonds für Mietermodernisierung, etc.) sollten darin Eingang finden. Deswegen ist eine Erhöhung der Transparenz bei der Vergabe von Sozialwohnungen sowie eine Quotierung von Wohnraum für Straffällige und Haftentlassene bzw. die Bereitstellung eines festen Wohnungskontingents für diesen Personenkreis zu gewährleisten.

These V

Als Folge der verfehlten Wohnungs- und Sozialpolitik sind freie Träger zunehmend genötigt, eigene Ressourcen bei der Wohnraumbeschaffung (Anmietung, Erwerb von Belegungsrechten, Kauf etc.) und Wohnraumerstellung (Sanierung, Umbau, Neubau) zu bilden. Dieses Engagement entspricht nicht dem originären Auftrag von Sozialarbeit, es kann nur vorübergehend wahrgenommen werden. Die zuständigen politischen Organe sind aufgefordert, ihrer Verantwortung wieder gerecht zu werden.

Verbindliche Klärungen der rechtlichen Situation von Vereinen als Zwischenmieter zur Minderung des Trägerrisikos, die Erschließung fachlichen „know-hows“ in wohnungs- und betriebswirtschaftlichen Fragen durch die Zusammenarbeit mit interessierten Wohnungsbaugesellschaften, die Beschäftigung eigener Fachkräfte bei den Wohlfahrtsverbänden zur Beratung und Unterstützung ihrer Mitgliedsorganisationen sowie die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägervereine sind dringend geboten. Dabei ist es insbesondere den kleinen und mittelgroßen Vereinen der Straffälligenhilfe zu empfehlen, sich an Kooperationsmodellen verschiedener Träger zur Wohnraumbeschaffung und -erstellung oder an bestehenden Wohnungsbauorganisationen zu beteiligen. Durch die Vernetzung mit anderen von Verarmung und Wohnungsnot ihrer Klientel betroffenen Trägern aller Verbände und den kommunalen Diensten zu regionalen Arbeitskreisen können die Mißstände der Wohnraumversorgung für benachteiligte Bevölkerungsgruppen öffentlich gemacht und skandalisiert sowie ein Recht auf Beteiligung an Stadtentwicklung und Wohnungspolitik eingefordert werden.

Schlußbemerkung

Der PARITÄTische fordert, in einer konzertierten Aktion unter Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel alle Anstrengungen zu unternehmen, um für die von Armut und Wohnungsnot Betroffenen menschenwürdige Lebensbedingungen zu schaffen bzw. zu sichern. Dieser Appell verpflichtet Bund, Länder, Kommunen, Verbände und Wohnungseigentümer gleichermaßen zum Handeln.

Strafvollzug in der „Zeit“

Die Wochenzeitung „Die Zeit“ wartet in ihrer Ausgabe Nr. 15 vom 8. April 1994 gleich mit zwei größeren Beiträgen zum Strafvollzug auf. Im ersten Beitrag befaßt sich Michael Stoessinger unter der Überschrift „Überdruck im Bau“ mit der gegenwärtigen Situation im deutschen Strafvollzug (S. 13-15). Die Themen (und die Tendenz) des Artikels deutet der Untertitel an: „Drogen und Prostitution, Rechtlosigkeit und Gewalt, Platznot und Willkür – hinter deutschen Gefängnismauern herrscht der Terror. Resozialisierung und humaner Strafvollzug sind vergessene Konzepte.

Richter und Gefängnisleiter wollen nur noch vergelten und verwahren – die konservative Revolution im Knast“.

Der zweite Beitrag von Roland Kirbach behandelt unter der Überschrift „Abgeschoben in die Zelle“ die Problematik der Abschiebebehäftlinge (S. 69). Der Untertitel lautet: „Gefängnis, Abschiebegefängnis, droht immer mehr ‚ausreisepflichtigen‘ Ausländern in Deutschland. Auch dann, wenn sie nichts verbrochen haben.“

Ein dritter, kürzerer Beitrag hat das Thema der Untersuchungshaft zum Gegenstand: „U-Haft schafft Rechtskraft“. Ein Drittel der Gefangenen sitzt ohne Urteil hinter Gittern“ (S. 15).

Baden-Württemberg: Mehr Gefangene

Die Gefangenenzahlen im Februar 1994 sind im Vergleich zu 1993 drastisch gestiegen: 8 400 Inhaftierte seien fast elf Prozent Zuwachs, so Justizminister Thomas Schäuble (CDU).

(Aus: Die Welt vom 26. März 1994)

Produktivität der Arbeitsbetriebe in Baden-Württemberg

Die Arbeitsbetriebe in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs haben ihren Umsatz 1993 um 2,6 Prozent auf 39,9 Millionen Mark gesteigert. Insgesamt waren 4.460 Gefangene beschäftigt. Dies gab am 6.4.1994 Justizminister Thomas Schäuble bekannt.

(Nach einer Meldung der „Welt“ vom 7. April 1994)

Ausbrüche aus Gefängnissen

In den vergangenen zehn Jahren gab es in Rheinland-Pfalz elf Ausbrüche aus dem geschlossenen Vollzug, bei denen insgesamt 17 Gefangene entwichen. Bis auf drei hätten alle Geflüchteten wieder gefaßt werden können, teilte Justizminister Peter Caesar mit.

(Aus: Die Welt vom 11. April 1994)

Überbelegung der Gefängnisse in Großbritannien

Unter diesem Rahmenthema stehen mehrere Beiträge des „Prison Service Journal“ vom März 1994 (No. 92). Sie befassen sich mit einer andauernden Problematik, die seit über 20 Jahren eine Reihe offengebliebener Fragen aufgeworfen hat. Allerdings hat der Anstieg nicht durchweg angehalten. So war Ende der 80er und zu Beginn der 90er Jahre ein Rückgang der Gefangenzahlen – auch auf Grund des Criminal Justice Act von 1991 – zu verzeichnen. Dem stand eine Zunahme der Haftplätze als Folge von Neubauprogrammen gegenüber. Im einzelnen stellt sich die Entwicklung nach den Informationen wie folgt dar:

1970	39.000 Gefangene	33.000 Haftplätze
1980	43.100 Gefangene	38.500 Haftplätze
Juli 1987	51.000 Gefangene	
1989	45.500 Gefangene	
31.12.1992	40.444 Gefangene	45.660 Haftplätze

Abschlußbericht der Expertenkommission hessischer Justizvollzug

Staatsministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt hat am 5. Mai 1993 im Unterausschuß Justizvollzug des Hessischen Landtags angekündigt, daß sie aus Anlaß besonderer Vorfälle im hessischen Strafvollzug eine Expertenkommission berufen werde, welche die Sicherheitssituation überprüfen solle. Die Kommission hat inzwischen ihren Abschlußbericht vorgelegt (abgedruckt in: Strafverteidiger 14 [1994], S. 215-222). Ihr gehörten folgende Wissenschaftler und Praktiker an:

Prof.Dr. Peter-Alexis Albrecht, Frankfurt a.M. (Vorsitzender); Kriminaldirektor Rainer Albrecht, Wiesbaden; Oberamtsrat Wigbert Baulig, Darmstadt; Prof.Dr. Max Busch, Wuppertal; Oberamtsrat Heinz Dieter Hessler, Wiesbaden; Geschäftsführerin Gabriele Kawamura, Bonn; Richterin am Landgericht Odilia Lissner, Frankfurt a.M.; Zollhauptsekretär a.D. MdL (1970-1991) Dietrich Meister, Wiesbaden; Ltd. Regierungsdirektor Harald Preusker, Bruchsal; Staatsanwalt Michael Sagebiel, Darmstadt; Ltd. Regierungsdirektor Georg Steffens, Recklinghausen; Rechtsanwalt Hans-Joachim Weider, Frankfurt a.M.; Ltd. Psychologiedirektor Rüdiger Wohlgemuth, Celle. Beratung, Geschäftsführung und Protokoll oblagen Ministerialrat Harald Kappik und Amtsrat Frank Lob, Wiesbaden.

Der Abschlußbericht wird eingeleitet durch Vorbemerkungen zur Sicherheitsproblematik und öffentlichen Wahrnehmung des Strafvollzugs. Dann werden Auftrag und Zusammensetzung der Kommission umrissen. Es folgen Hinweise zum Sicherheitsverständnis der Kommission. Dabei wird unterschieden zwischen instrumenteller (technischer), kooperativer (Zusammenarbeit), administrativer (schriftliche Vorgaben wie Alarmplan, Sicherheitsplan usw.) und sozialer Sicherheit (soziale Beziehungen der in der Anstalt lebenden und tätigen Menschen). Die Kommission hat in einer ganzen Reihe hessischer Vollzugsanstalten anhand eines Leitfadens Gespräche mit Bediensteten und Gefangenen zur Sicherheitspolitik geführt.

Die gegenwärtige Lage im hessischen Justizvollzug ist dem Bericht zufolge durch verschiedene Probleme gekennzeichnet: vor allem durch starke Überbelegung, hohen Ausländeranteil, Personalmangel, unzureichende Weiterbildungsmöglichkeiten für alle im Vollzug Tätigen, Schwierigkeiten konzeptioneller und organisatorischer Bewältigung der Probleme angesichts einer höchst angespannten Haushaltslage.

Im folgenden seien Empfehlungen der Kommission zu den einzelnen sicherheitsrelevanten Aspekten wiedergegeben:

1. Instrumentelle Sicherheit: Personalausstattung

Die Kommission empfiehlt eine optimale Personalausstattung der Justizvollzugsanstalten, weil diese die beste Gewähr für die Sicherheit innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges bietet.

Organisationstrukturen der Anstalt:
Die Kommission empfiehlt die Schaffung kleiner, überschaubarer, selbständiger Vollzugseinheiten mit einem festen Bediensteten-team bei kooperativer Entscheidungsfindung unter Verantwortung des jeweiligen Vollzugsabteilungsleiters.

Bauliche und technische Strukturen:
Die Kommission empfiehlt, entsprechend der Entwicklung und dem heutigen Stand der Technik im Außenbereich je nach den Erfordernissen der Anstalt Sicherheitseinrichtungen zusätzlich zu installieren, die eine ständige Besetzung der Türme unter Umständen entbehrlich bzw. deren Besetzung nur in besonderen Gefahrenlagen erforderlich machen würden.

2. Kooperative Sicherheit

2.1 Bereich: Öffentlichkeit/Verwaltung: Medien und politische Öffentlichkeit

Die Kommission empfiehlt allen Medien sowie politischen und administrativen Funktionsträgern und Institutionen, in sachlicher Form auf besondere Ereignisse im Justizvollzug zu reagieren und die Sicherheitsrisiken in einem rechtsstaatlich und auf soziale Wiedereingliederung orientierten Strafvollzug als unvermeidbar zu akzeptieren sowie in der Öffentlichkeit für dieses Verständnis sachlich zu werben.

Länderübergreifende Kooperation der Justizverwaltungen:
Die Kommission empfiehlt, die Zusammenarbeit zwischen den Landesjustizverwaltungen – insbesondere im Sicherheitsbereich – deutlich zu verbessern.

Kooperationsbeispiel: „Organisierte Kriminalität“:
Obwohl der Kommission insoweit keine wesentlichen Sicherheitsprobleme berichtet wurden, empfiehlt sie gleichwohl, den Informationsaustausch über – auch personenbezogene – Entwicklungen und Abläufe in diesem Kriminalitätsbereich mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Vollzug zu verbessern, allerdings unter Wahrung abwägender rechtsstaatlicher Schutzgarantien.

Kooperationsbeispiel: Drogenproblematik:

Die Kommission empfiehlt, die bisherige Doktrin, jedweden Konsum weicher Drogen durch Abhängige unter Einsatz erheblicher personeller und finanzieller Mittel von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justizvollzug zu bekämpfen, zu überdenken. Für süchtige Gefangene müßten geeignete Substitutionsmöglichkeiten – unter sorgfältiger wissenschaftlicher Begleitung – ausgebaut werden.

Sachfremde Aufgaben:

Die Kommission empfiehlt, daß Abschiebungshaft in eigens dafür vorzusehenden Einrichtungen mit entsprechender personeller und sachlicher Ausstattung – jedenfalls nicht in der Verantwortung des Justizressorts – vollzogen wird, um den Strafvollzug von dieser Aufgabe zu entlasten.

2.2 Bereich: Justiz und justiznahe Institutionen:

Gerichte, Staatsanwaltschaften, Ausländerbehörden, Polizei

Die Kommission empfiehlt

- Vollstreckungskammern mit erfahrenen und mit den Belangen des Strafvollzuges vertraut gemachten Richtern zu besetzen. Die Kommission empfiehlt, von den Überstellungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten stärker Gebrauch zu machen sowie bei Auslieferung und Ausweisung häufiger und vor allem früher von der Vollstreckung (§ 456 a StPO) bzw. Anklageerhebung (§ 154 b StPO) abzusehen;
- die durchgängige Zuständigkeit des zuerst tätigen Ausländeramtes festzuschreiben. Stellungnahmen sollten frist- und sachgerecht erfolgen, auch um Lockerungsentscheidungen des Strafvollzuges nicht zu blockieren;
- eine Erlaßregelung. Darin sollen folgende Fragen einer Klärung zugeführt werden:
 - Übertragung von Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstaltsleitung auf die Polizei bei besonderen Vorkommnissen mit möglicher Außenwirkung (z.B. Geiselnahme, Meuterei),
 - bedarfsweise Einrichtung von Einsatzzentralen/Lagezentren in den Justizvollzugsanstalten,
 - gemeinsame Übungen mit Polizei und Strafvollzugsbediensteten unter Einbeziehung aller Fachdienste.

3. Administrative Sicherheit

3.1 Ebene: Ministerien

Die Kommission empfiehlt,

- die Entwicklung einer langfristig angelegten, überzeugenden Kooperation verschiedener Ressorts, die insgesamt für die Sicherheit zuständig sind (Justiz, Inneres, Soziales und Finanzen),
 - die Entwicklung von ressortübergreifenden Konzeptionen auf der Ebene der Landesregierung bezüglich der kooperativen Vorbereitung auf besondere Lagen (Geiselnahmen, Fluchthilfen von außen, Umgang mit Gefangenen, die der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden, Umgang mit schwierigen Gefangenen etc.),
 - die baldige Fortsetzung der früher erfolgreich betriebenen Umsetzung, Erfolgskontrolle und Fortentwicklung zeitgemäßer Vollzugskonzepte (Reaktion auf die Vielzahl von Ausländern im Vollzug, zur Drogenproblematik, zur Haftvermeidung, zur Arbeitsentlohnung und zu Langzeitbesuchen für Inhaftierte).
- Die Kommission schlägt zur Entlastung der Belegungssituation folgendes vor:
- Entlastung der Untersuchungshaft durch Rechtsberatung der Gefangenen in Form des Projekts der Hessischen Landesregierung „Rechtsberatung in der Untersuchungshaft“, durch Förderung und Ausbau von Haftvermeidungsprojekten sowie durch Entscheidungshilfen für die Justiz,
 - Vermeidung von Inhaftierung bei Bagatelldelikten,
 - Schaffung ambulanter Übergangsmaßnahmen im Vollzug, z.B. Langzeiturlaub für Freigänger,
 - Intensivierung der Gnadenverfahren von Amts wegen,
 - intensive Ausnutzung der §§ 154 b, 456 a StPO (Abschiebung bei der Verurteilung von ausländischen Straftätern),
 - stärkere Nutzung freier Haftkapazitäten in den Einrichtungen des offenen Vollzuges und der Sozialtherapie.
- Die Kommission empfiehlt, Konzepte für eine systematische Schulung von Führungskräften zu Fragen der Organisation und Führung zu entwickeln. Für die Schulung von Führungskräften sind vorerst Wirtschaftlichkeitsanalysen des Personaleinsatzes und der Organisation der Anstalten zu erstellen und neue Wege der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu suchen. Die Kommission

empfiehlt ferner, die Haushaltsansätze für diese die Eigenverantwortlichkeit fördernde Fortbildung spürbar zu verbessern.

Empfehlung der Kommission:

- Die Einführung der Einstellungskompetenz der Justizvollzugsanstalten für Nachwuchskräfte des Allgemeinen Vollzugsdienstes,
- die Einführung einer ortsspezifischen Ballungsgebietszulage einschließlich der Vorhaltung von adäquatem Wohnraum,
- die Beförderungskompetenz für die ersten beiden Beförderungsstufen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und des Krankenpflegedienstes,
- die generelle Übertragung der Entscheidungen über Abweichungen vom Vollstreckungsplan (§§ 8, 85 StVollzG) auch über Landesgrenzen hinweg,
- die gegenseitige Deckungsfähigkeit vollzugsrelevanter Haushaltsstellen mit dem Ziel der Budgetierung (§ 15 Abs. 2 HGrG; § 20 Abs. 1 Nr. 1 b., 2 LHO).

3.2 Ebene: Justizvollzugsanstalten

Empfehlung der Kommission:

- Die Mitarbeiter der jeweils betroffenen Ebenen sind schon bei der Erarbeitung von Vorschriften entscheidend zu beteiligen.
- Die Kommission empfiehlt ferner
- eine gründliche „Entrümpelung“ der Vorschriftensammlungen,
 - eine systematische Überarbeitung der sach- und personenbezogenen Sicherheitsvorschriften sowohl auf der Erlaß- als auch auf der Verfügungsebene,
 - die Einhaltung notwendiger Regeln sicherzustellen.

Die Kommission empfiehlt, die Organisation der Fachdienste im gesamten hessischen Justizvollzug stärker an den tatsächlichen Bedürfnissen der Gefangenen und der Bediensteten zu orientieren, um die Ressourcen in diesem Bereich funktionsgerechter einzusetzen. Hierfür sind anstaltsintern, aber auch fachbezogen und anstaltsübergreifend, von und mit den Beteiligten die notwendigen Konzeptionen zu erarbeiten.

Die Kommission hält es für geboten, die Innendifferenzierung von Anstalten der Sicherheitsstufe I noch erheblich zu verbessern. Die Sicherheitskonzeption einer Anstalt darf nicht durch wenige Gefangene bestimmt werden, die als gefährlich gelten. Hierfür stehen zwei Konzeptionen zur Verfügung:

Nach der Integrationskonzeption verbleiben als gefährlich geltende Gefangene in den Abteilungen des Regelvollzuges. Sie werden nach Maßgabe individueller Voraussetzungen in ihren Hafträumen besonderen Sicherheitsmaßnahmen unterworfen. Nach der Abschottungskonzeption sollen die wenigen Gefangenen, die selbst durch eine optimale Vollzugsgestaltung ihre gefährdenden Verhaltensweisen nicht aufgeben, in sicherheitsmäßig tatsächlich abgeschlossenen Abteilungen menschenwürdig, aber sicher untergebracht werden.

Für beide Sicherheitskonzeptionen gilt, daß Gefangene nur auf Zeit und speziell gesichert untergebracht werden sollten. Es bedarf bei erhöhten Sicherheitsmaßnahmen spezieller Behandlungskonzeptionen psychologischer und sozialer Art, die auch dort einen Gruppenvollzug ermöglichen, der Persönlichkeitsschäden ausschließt. Für die Unterbringung von Gefangenen unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen bedarf es nach übereinstimmender Auffassung der Kommission intensiver Zuwendungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, um Haftschäden zu vermeiden. In jedem Fall ist darauf hinzuwirken, daß diesen Gefangenen mittel- bzw. langfristig ein Übergang in den Normalvollzug möglich ist.

Die Kommission empfiehlt, große Stationen und solche im Sicherheitsbereich mit wenigstens zwei Bediensteten auszustatten.

4. Soziale Sicherheit

Ein bedeutender Schwerpunkt aller Sicherheitsüberlegungen sollte die soziale Sicherheit sein. Sie sollte ausgezeichnet sein durch: Transparenz, Verantwortungsdelegation, befriedigende Arbeitsbedingungen, korrekten und höflichen Umgang mit den Gefangenen, Gefangenenmitverantwortung und eine Normalisierung der Lebensbedingungen der Gefangenen. Ein solcher kooperativer Vollzug führt einerseits zu einer Früherkennung und Vermeidung sicherheitsgefährdender Strukturen und Ereignisse.

Andererseits ist zu erwarten, daß sich die Akzeptanz notwendiger Sicherungsmaßnahmen erhöht. Bei den Bediensteten ist Ziel- und Rollenklarheit zu schaffen und zu gewährleisten.

5. Umsetzung der Empfehlungen

Die Kommission regt an, die Umsetzung ihrer Empfehlungen von einer institutionellen Erfolgskontrolle begleitet zu lassen.

Grundrechte-Komitee fordert Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie hat vom 4. bis 6.3.1994 in Bonn eine öffentliche Anhörung zum Thema „Staatliches Gewaltmonopol, bürgerliche Sicherheit, lebenslange und zeitige Freiheitsstrafe“ durchgeführt. Expertinnen und Experten trugen Kritik an der lebenslangen Freiheitsstrafe aus verfassungsrechtlicher, kriminologischer und sozialpsychologischer Sicht vor. Zum Abschluß der Tagung wurde ein Manifest des Komitees mit dem Titel „Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe und die Zurückdrängung der zeitigen Freiheitsstrafen – Auf dem Wege zu gewaltfreien Konfliktlösungen“ vorgestellt. Darin fordert das Komitee die Abschaffung des aus der Strafrechtssystematik herausfallenden „Mörderparagrafen“ 211 des Strafgesetzbuches, die Aufhebung der lebenslangen Freiheitsstrafe und ein generelles Höchstmaß von zehn Jahren für Freiheitsstrafen. Im Strafvollzug müsse die Resozialisierung in den Mittelpunkt gerückt werden. Für die Opfer von Gewaltverbrechen und ihren Angehörigen sollten Formen der sofortigen unbürokratischen Opferhilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs gefördert werden. Die Komitee-Tagung endete am Sonntag mit einer Podiumsdiskussion, in der die Forderung nach Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe von Gabriele Kawamura für die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe und von Richard Reindl für die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe unterstützt wurde. Wolfgang Greive von der Evangelischen Akademie Loccum betonte, daß keine menschliche Instanz das Recht habe, absolute Verurteilungen zu verhängen. Renate Künast von Bündnis 90/Die Grünen aus Berlin sprach sich für ein breites gesellschaftliches Bündnis zur Durchsetzung der Forderungen aus. Der SPD-Bundestagsabgeordnete Johannes Singer plädierte für die Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe, da sie die Rechtstreue der Bürger stärke. Er glaube an die abschreckende Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe, obwohl er diese nicht beweisen könne. Singers Position stieß auf scharfe Kritik beim Publikum der Anhörung.

Eine erste Komitee-Anhörung zur lebenslangen Freiheitsstrafe hatte im Mai 1993 bereits die immer wieder vorgetragenen Begründungen für diese Strafform untersucht und als unhaltbar bewertet, so daß diese 2. Anhörung sich nun auf die „tieferen, im Staat und im Bürger selbst liegenden“ Gründe für die Beibehaltung der lebenslangen Strafe konzentrieren sollte.

Zu Beginn der Anhörung führte Dieter Sterzel, Professor für öffentliches Recht in Oldenburg aus, daß das staatliche Gewaltmonopol nur dann zur Anwendung gebracht werden dürfe, wenn dies der Befriedigung gesellschaftlicher Konflikte und dem Schutz der Menschenrechte diene. Das Gewaltmonopol müsse stets der Menschenwürde verpflichtet bleiben, die ihrerseits der staatlichen und demokratischen Verfügbarkeit entzogen sei und selbst eine Strukturnorm für Verfassung und Gesellschaft bilden müsse.

Der Hamburger Kriminologe Fritz Sack problematisierte das staatliche Gewaltmonopol grundsätzlicher, indem er auf verschiedene Handlungen und Personengruppen hinwies, die nie in das Blickfeld des Strafrechts träten, z.B. bestimmte Formen von Großkriminalität. Strafrecht werde extrem selektiv angewandt. Staaten selbst seien oft in der Rolle von Tätern, wenn man an den Holocaust, den sozialistischen GULAG oder an Imperialismus und Kolonialismus kapitalistischer Staaten denke.

Aufbaustudium Kriminologie Universität Hamburg

Im Sommersemester 1995 beginnt der neunte Durchgang des 4semestrigen Aufbaustudiums Kriminologie.

Geboten wird:

die in der BRD einmalige Gelegenheit, Kriminologie als eigenständiges Studienfach zu studieren

Lehre und Vermittlung einer kritischen Perspektive in der Kriminologie, d.h. Studium der Schwerpunktbereiche

- soziale Prozesse der Definition und Konstitution von Abweichung
- Strafrechtssoziologie
- Kriminalpolitik - Analyse

Erarbeitung und intensive Betreuung der Abschlussarbeit (Diplomarbeit) in Kleingruppen

Studienangebot in Form von Seminaren, Kolloquien und Kleingruppen

interdisziplinäre Ausrichtung in Lehre und Forschung, d.h. Kooperation von Wissenschaftlern/innen aus der Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Pädagogik, Medizin sowie Politikwissenschaft, Geschichte etc.

Praktikum

Abschluß: Diplom-Kriminologe/in

regelmäßige Gastvorträge und Gastdozenten/innen

Hilfe bei Vermittlungen von Studienaufenthalten im Ausland (z.B. ERASMUS-Programm)

Voraussetzungen:

abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin)

Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder

erwünscht sind entsprechende Forschungserfahrungen und Fremdsprachenkenntnisse

Bewerbungsfrist:

15.12.1994-15.01.1995 (Ausschlußfrist) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg

Näheres Informationsmaterial über:

Prof. Dr. Fritz Sack

Prof. Dr. Sebastian Scheerer

Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

Tel. 0 40 / 41 23 - 33 29/23 21 / 33 23

33 22/33 21

Psychosoziale Intervention im System der Kriminaljustiz

Die 20. Kriminologische Forschungskonferenz des Europarates vom 22.-24. November 1993 in Straßburg stand im Zeichen einer Bestandsaufnahme, Analyse und Auswertung der unterschiedlichen Formen psychosozialer Interventionen in den einzelnen Bereichen der Kriminaljustiz. Die Aktualität der Thematik dieser interdisziplinär angelegten Konferenz zeigte sich darin, daß rund 120 Fachleute daran teilnahmen. Im Mittelpunkt der Beratungen standen neben dem Einführungs- und Abschlußreferat von R. Hood (Oxford) die Referate von

- C. Debuyst (Brüssel): Psychosoziale Feststellungen vor und nach dem Urteil
- A. Snare (Kopenhagen): Psychosoziale Interventionen im Konflikt zwischen Täter und Opfer etwa im Rahmen von Mediations- und Wiedergutmachungsprojekten
- F. Lösel (Erlangen): Die Evaluation psychosozialer Intervention im Strafvollzug und anderen strafrechtlichen Bezugfeldern
- J. Roberts (Worcester): Psychosoziale Interventionen im ambulanten Bereich (probation, day centers usw.)
- J.M. Elchardus (Lyon): Probleme psychosozialer Interventionen bei speziellen Kategorien von Straftätern (z.B. Sexualdelikte, Gewalt in der Familie, Drogendelikte)

Die Beratungen mündeten in abschließende Thesen und Empfehlungen, in denen u.a. mehr Forschung über Inhalt und Dynamik verschiedener Formen psychosozialer Interventionen, über deren

Einschätzung durch die Probanden selbst, über die Hintergründe und Folgen von Behandlungsabbrüchen und über neue Formen der Intervention (z.B. Mediation und Wiedergutmachung) gefordert werden. Behandlungsmodelle mit Angebotscharakter auf der Grundlage größtmöglicher Freiwilligkeit wurden für durchaus vereinbar mit den rechtsstaatlichen Garantien der Betroffenen betrachtet. Zusammenfassend wurde festgestellt, daß sozial-konstruktivere Antworten auf Kriminalität und die Probleme von Tätern und Opfern nicht von vornherein als ineffektiv verworfen werden dürfen, soziale Lernprogramme und andere Interventionsformen sich vielmehr zur Bekämpfung der Rückfälligkeit weltweit - wenn auch in Grenzen - als erfolgversprechend erwiesen haben.

Heike Jung

Sport im hessischen Justizvollzug: 13 Justizvollzugsbedienstete bestanden die Prüfung als Sportübungsleiter

Nach erfolgreich absolvierter Ausbildung und Prüfung konnten in der Himmelfahrts-Woche 13 hessische Justizvollzugsbedienstete ihre Lizenzen als Sportübungsleiter entgegennehmen. Die Ausbildung von sportinteressierten „Aufsichtsbediensteten“ zu qualifizierten Sportübungsleitern geht auf eine bereits im Jahre 1973 getroffene Vereinbarung zwischen dem Landessportbund Hessen und dem Hessischen Ministerium der Justiz zurück. Nach Absolvierung eines vierwöchigen Lehrgangs erhielten 1974 die ersten 24 Justizvollzugsbediensteten die Übungsleiterlizenz des Landessportbundes Hessen ausgehändigt. Inzwischen haben nahezu 80 Beschäftigte diese Ausbildung durchlaufen.

Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt wies darauf hin, daß gerade durch den engagierten Einsatz dieser geprüften Sportübungsleiter der Sport innerhalb des Vollzugsgeschehens einen hohen Stellenwert erreicht habe. Als Teil des Behandlungsvollzuges erfülle der Sport eine wichtige Funktion bei den Bemühungen um die Resozialisierung der Gefangenen. Sport biete die Möglichkeit, die eigenen Leistungsgrenzen und Fähigkeiten zu erkennen sowie Fairneß und Teamgeist zu entwickeln. Nicht unerheblich trage er damit auch zur Verbesserung des Klimas und der inneren Sicherheit einer Anstalt bei.

Ein wichtiger Aspekt sei auch, daß sowohl über die Ausbildung der Bediensteten als auch über sportliche Begegnungen zwischen Gefangenen und externen Sportlern gute Kontakte zwischen „drinnen“ und „draußen“ bestünden. Dies sei vor allem auch dem großen Engagement des Landessportbundes Hessen zu verdanken, so die Justizministerin. „Mit der Ausbildung von Vollzugsbediensteten zu qualifizierten Sportübungsleitern leistet der Landessportbund Hessen mittelbar auch einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung von Gefangenen und zur Gestaltung des Vollzuges.“

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 21. Mai 1993)

Zum Büßen ins Wallis

Die Welle der Hilfsbereitschaft für die von der Unwetterkatastrophe in der Innerschweiz betroffenen Gemeinden reißt nicht ab. Nun haben neun Häftlinge der Strafanstalt Regensdorf im Kanton Zürich bei den Justizbehörden beantragt, helfen zu dürfen.

In einer Pressemitteilung schreiben die neun Häftlinge, alle bereits im offenen Vollzug, sie wollten „Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft leisten“, indem sie in Brig im Wallis beim Aufräumen und Wiederaufbau tätig werden. Die Vollzugsbehörden sollten für die Sträflinge einen kleinen Eisenbahnzug mit Schlaf-, Speise- und Materialwagen bereitstellen. Für die Dauer des Arbeitseinsatzes würden sie sich dem ebenfalls im Einsatz befindlichen Militär unterstellen. Die Justizbehörden wollten den Vorschlag nun allen Ernstes prüfen, werteten ihn aber vorab unabhängig vom Ergebnis einer solchen Prüfung als „positives Zeichen“.

(Zum Büßen ins Wallis. Hilfsbereite Knastbrüder. In: Badische Zeitung Nr. 233 vom 8. Okt. 1993, S. 7)

DBH Materialien

Herausgeber: Deutsche Bewährungshilfe e.V.

Heft 1: Das Projekt „Die Waage“ Köln; 1990, 96 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 2: Dokumentation der Regionalkonferenz Süd-Ost, Soziale Arbeit und Strafrecht, Nürnberg, 10. März 1989; 1990, 118 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 3: Ulrich Staets/Paul Reiners: Komplementäre Hilfen durch die Fördervereine, Interview mit Maria Regina Zurnieden, Rudolf Lobisch, Günther Obstfeld und Theo Quadt; 1991, 29 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-

Heft 4: Dokumentation der Regionalkonferenz Soziale Arbeit und Strafrecht, Berlin, 21. Mai 1990; 1991, 86 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 5: Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Hrsg.): Straffälligenhilfe im Umbruch? – Aktuelle Tendenzen und Diskussionen um Straffälligen- und Bewährungshilfe; 1991, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 6: Wolfgang Lohner: Bewährungs- und Entlassenenhilfe in der ehemaligen DDR; 1991, 75 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 7: 40 Jahre Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Essen e.V. – Eine Chronik –; 1991, 64 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 8: Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Essen e.V. (Hrsg.): Armut – Herausforderung für Sozialarbeit und Justiz – Dokumentation der Fachtagung am 24. April 1991; 1991, 65 Seiten, Schutzgebühr: 5,-

Heft 9: Gerichtshilfe – Hilfe für wen?; 1991, 23 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-

Heft 10: Umgang mit Sexualstraftätern – Tagungsdokumentation –; 1992, 130 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 11: Hartmut Rupprecht: Straffälligkeit bei jungen Menschen als Ausdruck sozialer Entmutigung; 1992, 48 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 12: Professor Hanspeter Damian: Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers – ihre Auswirkung auf Schweigepflichten/Schweigerechte/Zeugnisverweigerungsrecht; 1993, 117 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 13: Jörg Sommer: Energie durch Frustration? Entwicklung, Darstellung und Kritik des Human Social Functioning nach Eugene Heimler; 1993, 142 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-

Heft 14: Hartmut Gerstein: Siegburger Schuldnerberatung, Hinweise für die Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe; 1993, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Die Hefte Nr. 2, 4, 5, 6 und 10 enthalten spezielle Beiträge zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe. Hilfreiche Informationen für Strafvollzug und Straffälligenhilfe hält auch Heft Nr. 14 bereit. Sämtliche Hefte sind von der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Mirbachstr. 2, D-53173 Bonn, zu beziehen.

Trägerverein für europäische Anlaufstelle gegründet*

Die Öffnung der innereuropäischen Grenzen hat nicht nur neue Kriminalitätsprobleme, sondern zugleich auch neue Bedürfnisse auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe hervorgerufen. So kommt es in Grenzgebieten häufig zu Festnahmen, Strafverbüßungen, Bewährungsaussetzungen oder sonstigen Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Bürger, die ihren Wohnsitz im jeweiligen Nachbarlande haben. Ebenso bedürfen Jugendliche, die beispielsweise während der Ferienzeiten im Nachbarstaat Delikte begehen – man denke an Kraftfahrzeug- oder Ladendiebstahl – rascher Betreuung und Rückführung in ihr Heimatland. Bei Inhaftierung, muß Verteidigung durch ortsansässige Rechtsanwälte vermittelt werden. Um im deutsch-französischen Grenzgebiet

weiterzuhelfen, soll nunmehr in Strasbourg eine spezielle Anlaufstelle eingerichtet werden, wo zweisprachige Sozialarbeiter namentlich für deutsche und französische Betroffene mit Rat und Tat bereitstehen.

Für eine solche Einrichtung ist am 16. Februar 1994 im Palais de Justice in Strasbourg ein Trägerverein gegründet worden. Französische und deutsche Richter, Staatsanwälte, Sozialarbeiter und engagierte Bürger hatten sich eingefunden, an der Spitze Generalstaatsanwalt Dropet von der Cour d'Appel in Colmar, Frau Bürgermeisterin Gillig aus Strasbourg und der Leiter der Staatsanwaltschaft Strasbourg, M. Stenger. Der neugegründete gemeinnützige Verein verfolgt nach seiner Satzung das Ziel, eine europäische Anlaufstelle für Straffällige zu betreiben. Zum Vorsitzenden wurde M. Roger Steiblen gewählt, der Vizepräsident der Entr'Aide Allemande in Strasbourg. Von deutscher Seite gehören dem Vorstand die Oberstaatsanwälte Walz und Collmann an, sowie der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Dr. Haehling von Lanzener. Dieser richtete an die Versammlung folgendes Grußwort:

„Im Namen des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege darf ich Sie herzlich begrüßen, den französischen Kollegen für ihre Gastfreundschaft hier im Justizpalast dankend. Ich bin kein Freund hochtrabender Worte, aber ich glaube, daß wir uns in einer historischen Stunde zusammengefunden haben. Es geht um die Gründung einer ersten Einrichtung der Straffälligenhilfe, die sich eine die Staatsgrenzen überschreitende Arbeit zum Hauptziel gesetzt hat. Ich brauche hier Rechtsform und Zweck der neuen Einrichtung nicht mehr zu umreißen. Ich will aber unterstreichen, daß das Funktionieren einer solchen Stelle nur möglich sein wird im fortwährenden Kontakt mit vergleichbaren Einrichtungen, im Erfahrungsaustausch und im gemeinsamen Erarbeiten von pragmatischen wie wissenschaftlichen Erkenntnissen. Hier wollen wir als befreundete Nachbarn zusammengehen, ein jeder zugleich gebend und nehmend. Bei all dem wird uns stets die Wiedereingliederung, die straffreie Zukunft unserer Betreuten leitmotivisch vor Augen stehen.“

Es ist nicht ohne Symbolcharakter, daß die erste gemeinsam konzipierte Einrichtung dieser Art in Strasbourg geschaffen wird – in dieser Stadt, die nach so schicksalsschwerer Vergangenheit jetzt als Hauptstadt eines geeinten Europa für den friedlichen Zukunftsweg unserer Völker steht. Von Menschen beider Seiten des Rheines wird das Hilfswerk heute getragen und gefördert. Dabei soll es nach meinen Vorstellungen nicht bleiben. Möge es vielmehr als Modell Ausgangspunkt werden für ein europaweites Netz, wo die Straffälligen aller Länder Wegweisung und Beistand finden können.

Ich wünsche unserer neuen Vereinigung ein gutes und erfolgreiches Wirken!“

Karl-Michael Walz

Gefängnisseelsorger beklagen permanente Überbelegung in der Untersuchungshaft

Die evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorger in Deutschland haben die Zustände in den deutschen Untersuchungshaftanstalten als skandalös bezeichnet. Die Haftanstalten seien permanent überbelegt, die Zahl der dort untergebrachten Verhafteten sei mitunter doppelt so hoch wie die der vorhandenen Plätze, heißt es in einer am 12.11.1993 in Butzbach (Hessen) veröffentlichten Erklärung der Evangelischen Konferenz für Gefängnis-seelsorge in Deutschland und der Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten. Einzelhaftsräume seien mit zwei oder drei Gefangenen belegt.

Freizeit- und Gottesdiensträume würden zu Matratzenlagern umfunktioniert, teilten die Vorsitzenden der Konferenzen, der evangelische Pfarrer Otto Seesemann und sein katholischer Kollege Josef Rüssmann, weiter mit. Die Würde der inhaftierten Menschen, für die die Unschuldsvermutung gelte, werde verletzt. Bedienstete in den Justizvollzugsanstalten bewältigten die Situation nicht mehr und flüchteten in Krankheiten.

(„Zustände in U-Haft skandalös“: Gefängnis-seelsorger beklagen permanente Überbelegungen: aus: Frankfurter Rundschau Nr. 265 v. 13.11.1993)

* Abgedruckt mit Genehmigung des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege, Hoffstr. 10, 76133 Karlsruhe

Informationsbroschüre „Der Allgemeine Vollzugsdienst“ neu aufgelegt

Als „Beruf, der vollen Einsatz verlangt, aber nie Routine wird“ hat Justizminister Dr. Thomas Schäuble die Tätigkeit im allgemeinen Vollzugsdienst bezeichnet. Junge Berufsanfänger würden sorgfältig praktisch und fachtheoretisch mit den Schwerpunkten rechtliche Grundlagen, Psychologie und Menschenführung, Staatsbürgerkunde sowie Sport und Selbstverteidigung ausgebildet. Durch Besoldungs- und Strukturverbesserungen sei der allgemeine Vollzugsdienst zudem aufgewertet worden, habe an Attraktivität gewonnen und biete dem Nachwuchs gute Perspektiven.

Wie Schäuble mitteilte, kann ein Beamter im allgemeinen Vollzugsdienst nach nur zweijähriger Ausbildungszeit bereits auf ein durchschnittliches Anfangsgehalt von bis zu 3000,- DM netto kommen. Die jetzt vorliegende Neuauflage der Broschüre „Der Allgemeine Vollzugsdienst“ informiere deshalb auch ausführlich über Laufbahnen, Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten sowie über den Arbeitsalltag, um qualifizierten und engagierten Nachwuchs zu gewinnen. Besonderen Einstellungsbedarf hätten derzeit hauptsächlich die Justizvollzugsanstalten Stuttgart, Mannheim und Rottenburg.

Der Justizminister wies darauf hin, daß der Strafvollzug wie 1993 auch im kommenden Jahr 80 neue Stellen erhalte, weil ein funktionierender Strafvollzug wichtiger Bestandteil der inneren Sicherheit des Landes sei. „Dazu leisten unsere Beamten in den Justizvollzugsanstalten mit ihrer Arbeit einen maßgeblichen Beitrag“, sagte Schäuble. Baden-Württemberg habe mit einer durchschnittlichen Belegung von 8000 Gefangenen derzeit die höchste Gefangenenanzahl seit 1985.

Die Broschüre „Der Allgemeine Vollzugsdienst“ kann angefordert werden beim Justizministerium Baden-Württemberg, Pressestelle, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 44 November 1993)

Niederländische Gefängnisse bleiben vielen Straftätern verschlossen

Der chronische Mangel an Gefängniszellen in den Niederlanden hat jetzt zu einem Sturm der Entrüstung geführt. Ein 19jähriger, der beschuldigt wird und auch gestanden hat, einen marokkanischen Landsmann mit Messerstichen ermordet zu haben, ist auf freien Fuß gesetzt worden, weil für ihn kein Platz in einer Zelle vorhanden gewesen war. Nach seiner Freilassung ist er erneut festgenommen worden wegen zwanzigfacher gewalttätiger Raubüberfälle. Es handelt sich dabei nicht etwa um den einzigen dramatischen Fall, aber er hat außerordentlich heftige Reaktionen hervorgerufen.

Justizminister Ernst Hirsch Ballin liegt unter schwerem politischem Beschuß. Von Seiten seiner eigenen Christdemokratischen Partei (CDA) wurde erklärt, dieser Justizminister müsse zurücktreten. Von seinen Parteifreunden wurde ihm aus dem Munde der Abgeordneten Marjan Soutendijk „eine letzte Warnung“ erteilt. Die Fraktionen des sozialdemokratischen Koalitionspartners (PvdA) sowie der größten Oppositionspartei (VVD) unterstützen diesen Standpunkt. Die wutentbrannten Parteien finden, daß das Maß voll sei. Man könne den Wählern nicht mehr erklären, daß Mörder einfach freigelassen werden, während andererseits jugendliche Teilnehmer bei einer Studentendemonstration, die sich weigern, ihren Namen zu nennen, oder Verkehrssünder, die ihre Buße nicht bezahlt haben, eingesperrt würden.

Hirsch Ballin hat sich bisher stets geweigert, wenigstens zur zeitweiligen und teilweisen Lösung des Gefängniszellenmangels zwei Häftlinge zusammen in einer Zelle unterzubringen. Auch in dieser Hinsicht wird jetzt verstärkter Druck auf ihn ausgeübt. Außerdem wird verlangt, daß verhaftete Personen längere Zeit in Polizeizellen, die primitiver sind, eingesperrt werden sollten, als nach den heutigen gesetzlichen Vorschriften möglich ist. Die Kritiker weisen ferner darauf hin, daß Kasernen, die infolge der

Reduzierung der Streitkräfte leer werden, als Gefängnisse benutzt werden könnten.

Der Oberstaatsanwalt in Amsterdam, Johann Vrakking, erklärt seinerseits, das Zellenproblem spiele bereits seit 1975 in zunehmendem Maße eine Rolle. Schon damals sei vor einer Unterschätzung auch in Berichten an die Abgeordnetenkammer gewarnt worden. Seither sei der Bedarf an Zellen nur noch gestiegen, weil die Strafen länger und mehr Verhaftungen in Anbetracht der wachsenden Kriminalität vorgenommen würden. Gegenwärtig wird an Plänen gearbeitet, um bis zum Jahr 1996 zusätzlich 1000 Gefängniszellen zu bauen. Der rechtsliberale Parlamentarier Benk Korthals schlägt sogar vor, in den Vereinigten Staaten von Amerika zwei „Gefängnisschiffe“ mit einer Kapazität von 400 Zellen zu kaufen, die unbenutzt im Hafen von New York lägen und innerhalb von vier Wochen in den Niederlanden sein könnten.

(Hermann Bleich: Kein Zimmer frei im Kittchen. Niederländische Gefängnisse bleiben vielen Straftätern verschlossen. In: Stuttgarter Zeitung vom 3. Juni 1993)

Zahl inhaftierter Ausländer stark angestiegen

Einen erheblichen Zuwachs ausländischer Gefangener hatten die baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten zum Stichtag 31. März 1993 zu verzeichnen.

Wie das Justizministerium bekanntgab, waren zu diesem Zeitpunkt insgesamt 2615 Ausländer in Straf- und Untersuchungshaft (1992: 2057), weitere 114 Gefangene befanden sich in Abschiebungs- beziehungsweise Auslieferungshaft (1992: 65). Zum Stichtag befanden sich gegenüber dem Vorjahr rund 27 Prozent mehr Ausländer in Haft.

Nach Angaben des Justizministeriums stieg der prozentuale Anteil der Ausländer unter den Gefangenen (Straf- und Untersuchungshaft) auf rund 35 Prozent (gegenüber 1992: + 6,5 Prozent) an. Bei der Strafhaft beträgt der Anteil ausländischer Gefangener knapp 26 Prozent (1992: 21 Prozent).

Am deutlichsten war auch in diesem Jahr die Zunahme der Ausländer in Untersuchungshaft. Am 31. März belief sich die Zahl der ausländischen Untersuchungsgefangenen auf 1336, 33 Prozent mehr als im Vorjahr. Der Ausländeranteil bei der Untersuchungshaft stieg auf rund 54 Prozent (1992: 44 Prozent). Zum 31. März 1993 waren im baden-württembergischen Vollzug Ausländer aus 55 Nationen vertreten. Die wesentlichsten Herkunftsländer der Gefangenen waren wie in den Vorjahren die Türkei, das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, Italien und Rumänien.

Der wieder gestiegene Anteil ausländischer Gefangener stellt den Strafvollzug vor immense Herausforderungen. Neben der dramatischen Unterbringungssituation gibt es große Verständigungsschwierigkeiten und Anpassungsprobleme, weil die Gefangenen immer mehr aus exotischen Ländern mit einer völlig anderen Kultur kommen. Mitglieder von Banden organisierter Kriminalität stellen zudem ein großes Gefährdungspotential dar, das wegen der Sprachprobleme von den Mitarbeitern des Vollzugs oft nicht sofort erkennbar ist.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 22 Juni 1993)

Justizminister Dr. Thomas Schäuble legt Jahresbilanz des „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ vor

Die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ hat im vergangenen Jahr 116 Darlehen in Höhe von circa 1,5 Millionen DM bewilligt und ehemaligen Straffälligen damit die Chance zum Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen gegeben. „Die vom früheren baden-württembergischen Justizminister Dr. Traugott Bender 1975 gegründete Stiftung leistet seit Jahren einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen die Rückfallkriminalität“, sagte Schäuble. Dafür spreche auch die Zahlungsmoral der Darlehensnehmer, die nach wie vor zufriedenstellend sei.

Nach den Worten des Justizministers gewährt die Stiftung Straffälligen, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihres Vorlebens geeignet sind, zinslose Darlehen zur Tilgung der häufig aus einer Straftat herrührenden Schulden. Der Resozialisierungsfonds stelle aber nur dann Mittel bereit, wenn die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichteten und damit ebenfalls einen Beitrag zur Sanierung der finanziellen Verhältnisse der Straffälligen leisteten. Die Arbeit des Resozialisierungsfonds trage ebenfalls zum Opferschutz bei, da die Gläubiger häufig zugleich die Opfer seien. Außerdem Sorge die Stiftung dafür, daß gerichtlich festgelegte Schmerzensgeldansprüche beglichen werden könnten.

Zum 31. Dezember 1992 hatte die Stiftung seit ihrer Gründung 1975 insgesamt 1 407 (Vorjahresstand 1 291) Sanierungsdarlehen in Höhe von rund 17,5 Millionen DM vergeben. Mit Hilfe dieser Darlehen konnten bislang Forderungen von über 8 500 Gläubigern in Höhe von circa 63 Millionen DM abgelöst werden. Dies entspricht einer Sanierungsquote von 27,6 Prozent der Ausgangsforderungen. Durchschnittlich betrug die Höhe der Darlehen je Darlehensnehmer rund 12 900 DM, die Schuldenlast belief sich auf circa 47 000 DM. Die Tatsache, daß sich die Zahl der bewilligten Darlehen im Vergleich zur Bilanz 1991 von 164 auf 116 (- 48) verringert hat, muß nach Auffassung von Schäuble im Zusammenhang mit der konjunkturellen Lage gesehen werden. Die Einkommenssituation der Schuldner sei teilweise so, daß sie nicht auch noch Tilgungsraten auf ein Sanierungsdarlehen bezahlen könnten.

Justizminister Dr. Thomas Schäuble dankte den nahezu 300 Bewährungshelfern, die eng mit der Stiftung zusammenarbeiten, für ihre Arbeit und ihr Engagement. Das Justizministerium werde auch weiterhin für die Ziele der Stiftung werben.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 23 Juni 1993)

Aids-Übertragung in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten nicht festgestellt

Das vom Justizministerium 1992 veranlaßte spezielle Untersuchungsprogramm bei drogengefährdeten Gefangenen widerlegt Behauptungen, daß es in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten zu HIV-Übertragungen gekommen sei.

Wie Justizminister Dr. Thomas Schäuble mitteilte, wurden im Jahr 1992 auf freiwilliger Basis insgesamt 3 319 drogengefährdete Gefangene untersucht. Dabei wurden bei der Erstuntersuchung der in Haft genommenen Personen in 203 Fällen (rund sechs Prozent) HIV-positive Befunde festgestellt.

Nach den Worten Schäubles ist jedoch entscheidend, daß bei 1 001 Wiederholungsuntersuchungen kein einziger positiver HIV-Befund diagnostiziert wurde. Diese Wiederholungsuntersuchungen erfassen speziell drogengefährdete Gefangene, die bereits bei ihrer Inhaftierung einem Aids-Test unterzogen wurden und bei denen der Befund negativ war. Auch bei 132 Gefangenen, die sich zunächst dem HIV-Test verweigert hätten, sei kein positiver Befund festgestellt worden. „Die immer wieder erhobenen Vorwürfe, Gefangene würden sich im Vollzug in erheblichem Umfang mit Aids infizieren, sind nach diesem Ergebnis entkräftet“, sagte Schäuble. Die allgemeine Befundquote liege in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten seit Jahren bei 1,7 Prozent. Dies seien bei einer Durchschnittsbelegung von rund 7 500 Gefangenen etwa 100 Personen. Diese Zahlen stützten sich auf eine – freiwillige – Untersuchungsrate von durchschnittlich 84 Prozent und hätten somit durchaus einen repräsentativen Stellenwert.

Justizminister Dr. Thomas Schäuble wertete das Ergebnis des Untersuchungsprogramms als Erfolg der Bemühungen des baden-württembergischen Strafvollzugs, die Gefangenen durch Aufklärung und Vorbeugung vor Aids zu schützen. Das Untersuchungsprogramm werde kontinuierlich fortgesetzt und jeweils zum Quartalsende ausgewertet. Die für dieses Jahr vorliegenden Ergebnisse bestätigten voll die bisher gemachten Erfahrungen. Im ersten Quartal 1993 ergaben 321 spezielle Wiederholungsuntersuchungen wiederum keinen einzigen positiven Befund.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 24 Juni 1993)

Neubau der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall beschlossen

Die Planungen für einen – kostengünstigen – Neubau einer Justizvollzugsanstalt in Schwäbisch Hall sollen alsbald aufgenommen und so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß mit dem Bau spätestens im Frühjahr 1995 begonnen werden kann.

So lautet der Beschluß des Ministerrates, den Justizminister Dr. Thomas Schäuble in Stuttgart bekanntgab.

Justizminister Dr. Schäuble begrüßte den Kabinettsbeschluß als einen wichtigen Beitrag zur inneren Sicherheit des Landes und für einen modernen an den Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes ausgerichteten Strafvollzug. Nach Schäubles Worten wird das Land mit der Stadt Schwäbisch Hall nunmehr Verhandlungen über die Änderung der planungsrechtlichen Grundlagen und die Rückgabe der für den reduzierten Neubau einschließlich einer vorzuhaltenden Erweiterungsfläche nicht benötigten Grundstücke führen. Nach der Neukonzeption konnten die Kosten gegenüber der ursprünglichen Planung um 47,4 Mio. DM (Index-Stand 1991) verringert werden. Bei einem Baubeginn im Jahr 1995 wurden die Baukosten für die neugeplante Anstalt mit 78,5 Mio. DM errechnet. Die ursprünglichen Planungen sahen ein Neubauprojekt mit 240 Haftplätzen und einem Baukostenvolumen von damals 114 Mio. DM vor, die im Hinblick auf die finanzielle Lage des Landes als nicht mehr realisierbar angesehen wurden. Deshalb beauftragte der Ministerrat im Oktober 1992 das Justiz- und Finanzministerium, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe eine kostengünstigere Konzeption vorzuschlagen, die nunmehr vom Ministerrat gebilligt wurde. Nach der Neukonzeption sollen bei Beibehaltung von 240 Haftplätzen die Nutzflächen für einen Neubau wesentlich reduziert werden. Außerdem wird eine später zu erstellende Sporthalle außerhalb der Umfassungsmauer vorgesehen, was auch eine gemeinsame Nutzung mit örtlichen Vereinen ermöglichen soll. Durch Verringerung des Ausbaustandards, Erhöhung der Geschoßzahl und durch Verkleinerung des Außenanlagenbereichs konnten weitere wesentliche Kosteneinsparungen erreicht werden. Andere bauliche Alternativen, wie die Renovierung der im Stadtkern liegenden alten Justizvollzugsanstalt wurden von der Arbeitsgruppe geprüft und als unwirtschaftlich verworfen. Ebenso ist die Arbeitsgruppe zum Ergebnis gekommen, daß die Unterbringung einer neuen Anstalt auf einem freiwerdenden Kasernenareal unwirtschaftlich wäre. Auch die Schaffung der notwendigen Haftplätze mit Hilfe von Erweiterungsbauten bei bestehenden Vollzugsanstalten konnten nach Prüfung der Arbeitsgruppe nicht in Betracht gezogen werden.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 34 August 1993)

DZI-Bibliographien: Aktuell und aktualisiert

Seit einem Jahr werden beim Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen Bibliographien zu gegenwärtig brisanten Themen aus dem Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Wohlfahrtspflege erstellt, die als ständiges Angebot weiterhin zu beziehen sind. Eine Bibliographie umfaßt bis zu 100 Literaturquellen aus den jüngsten Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Monographien.

Wir reagieren auf die momentanen Diskussionen in der Fachpresse mit neuen Themen, die zu den gleichen Bedingungen angeboten werden:

- Sozialmanagement
- Soziale Arbeit und Gewalt
- Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
- Pflegeversicherung

Weiterhin erhältlich sind die Themen:

- Asylsuche in der Bundesrepublik
- Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Armut
- Betriebliche Sozialberatung
- Kindesmißbrauch
- Obdachlosigkeit

- Betreuungsgesetz
- AIDS
- Schuldnerberatung
- Sozialhilfe

Diese Bibliographien können zum Preis von DM 10,- je Exemplar beim Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen, Bernadottestraße 94, 14195 Berlin, Tel. 030/83 90 01-13, Fax 030/8 31 47 50, - Kennwort: „Aktuelle Bibliographie“ - bestellt werden.

Zum Strafvollzugsrecht in Polen

Der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes ist gleichfalls darauf abgestimmt, volle Übereinstimmung mit allgemein akzeptierten Regeln des internationalen Rechts, insbesondere den UN-Mindeststandards für die Behandlung von Straftätern, zu erreichen. Bezeichnenderweise erteilt jedoch der Entwurf der Resozialisierung als ausschließlicher oder wenigstens vorrangiger Rechtfertigung für den Vollzug eine Absage. Die Verfasser geben für diesen radikalen Vorschlag vor allem zwei Gründe an: Erstens verletze eine erzwungene Therapie (dies, und nichts anderes, bedeute Resozialisierung) das Prinzip der Autonomie des menschlichen Individuums. Zweitens sei es unrealistisch, zu erwarten, daß ein erwachsener Mensch ohne sein ausdrückliches Einverständnis wirkungsvoll (im Sinne einer Persönlichkeitsveränderung) „resozialisiert“ werden könne, insbesondere dann nicht, wenn der Resozialisierungsprozeß im Rahmen einer Institution ablaufen soll. Statt dessen streben die Verfasser des Entwurfes an, daß dem verurteilten Straftäter Gelegenheit gegeben werden sollte, sich an verschiedenen sozialisierenden oder therapeutischen Aktivitäten zu beteiligen, und zwar auf absolut freiwilliger Basis. Dieses letzte Erfordernis soll allerdings nicht für Jugendliche gelten und für diejenigen, denen vom Gericht auferlegt wurde, sich einer Alkohol- oder Drogentherapie zu unterziehen.

Allgemein gesprochen könnte der Ansatz des Entwurfes mit „formal“ umschrieben werden, da er offensichtlich mehr den verfahrensrechtlichen Aspekten des Vollzugs zugewandt ist, statt sich mit den inhaltlichen Fragen zu beschäftigen. Als Konsequenz wird die Rechtsstellung von Verurteilten detailliert geregelt, indem dessen Rechte und Pflichten genau definiert werden, insbesondere dort, wo der Entwurf die Stellung von Strafgefangenen (einschließlich der Untersuchungshäftlinge) behandelt. Im Hauptteil des Entwurfes wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß alle Strafen auf humane Art und Weise unter Berücksichtigung der menschlichen Würde vollzogen werden müssen. Detailliertere Einzelvorschriften sollen diese wichtige politische Forderung umsetzen. Insbesondere wird betont, daß der Verurteilte alle seine zivilen und politischen Rechte behält, außer denen, die ihm durch Gesetz oder Gerichtsurteil aberkannt werden. Die Position des durch das Gesetz aus dem Jahre 1969 eingeführten Vollzugsrichters soll gestärkt werden. Er soll die Durchführung von Vollzugsmaßnahmen sowohl aus verfahrensrechtlicher als auch aus sachlich-rechtlicher Sicht auf ihre Rechtmäßigkeit hin überwachen. Gleichzeitig befürwortet der Entwurf die Kooperation zwischen Vollzugsbehörden und zivilen und religiösen Organisationen, eine Idee, die von kommunistischen Beschäftigten in der Vollzugsverwaltung immer mit Stirnrunzeln betrachtet worden ist. Abschließend betonen die Verfasser des Entwurfes die Notwendigkeit eines liberalen Strafvollzugsregimes gegenüber Verurteilten, die aus politischen, religiösen oder anderen ideologischen Motiven gehandelt haben.

Aus: Stanislaw Frankowski and Andrzej Wasek: Evolution of the Polish Criminal Justice System After World War Two – An Overview, in: European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 1993, 143 (164 f.).

Übersetzung von Eva Vogelgesang, wissenschaftl. Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Heike Jung, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken. Nachdruck mit Genehmigung der Verfasser und der Zeitschrift.

Weniger Arbeit, mehr Gefangene

Die gesamtwirtschaftlich instabile Lage bedroht auch die Arbeitsstätten in den Vollzugsanstalten. Wie Landesjustizminister

Thomas Schäuble am 17. Juli 1993 erklärte, könne die sinkende Auftragslage bei gleichzeitig steigenden Gefangenzahlen zu einer Beschäftigungskrise in den Anstalten führen. Im vergangenen Jahr sei es den 179 Arbeitsbetrieben der Vollzugsanstalten noch gelungen, den Ertrag für das vergangene Jahr geringfügig auf 38,9 Millionen Mark zu steigern. Ein Viertel davon machten Aufträge der öffentlichen Hand aus.

Die Aufträge der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft seien für die Resozialisierung dringend notwendig. Nur so könnten Gefangene an regelmäßige und sinnvolle Arbeit gewöhnt sowie beruflich gefördert werden, um nach ihrer Entlassung den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Schäuble wies darauf hin, daß der Gefangene nach dem Strafvollzugsgesetz verpflichtet ist, eine ihm angemessene Arbeit zu verrichten. Nach Angaben des Justizministers können Industrie und Handwerk 2975 Gefangenenarbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

(Wirtschaftskrise im Vollzug: Weniger Arbeit, mehr Gefangene. Aus: Badische Zeitung Nr. 163 vom 19. Juli 1993)

Freiheitsentzug in Deutschland respektiert die Menschenrechte*

Der Ausschuß des Europarates zur Verhütung von Folter hat im Dezember 1991 erstmals einen Besuch in Deutschland durchgeführt und hierüber einen Bericht vorgelegt. Die Bundesregierung hat zugestimmt, daß dieser Bericht zusammen mit der Erwiderung der Bundesregierung veröffentlicht wird. Grundsätzlich sind nach dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe die Informationen, die der Ausschuß bei seinem Besuch erhält, sein Bericht und seine Konsultation mit dem besuchten Staat vertraulich. Der betroffene Staat kann jedoch entscheiden, die in dem Übereinkommen vorgesehene Vertraulichkeit aufzuheben. Dies hat die Bundesrepublik Deutschland getan.

Der Europäische Ausschuß für die Verhütung von Folter

Der Europäische Ausschuß für die Verhütung von Folter wurde 1987 gemäß dem Europaratsübereinkommen eingerichtet. Das Übereinkommen ist zur Zeit in 23 Staaten in Kraft: Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Zypern.

Der Ausschuß ist aus Persönlichkeiten von unterschiedlichem Herkommen zusammengesetzt: Juristen, Ärzte, Sachverständige für Gefängnisfragen, Personen mit parlamentarischer Erfahrung usw.

Die Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Behandlung von Personen zu untersuchen, denen die Freiheit entzogen ist. Zu diesem Zweck hat er das Recht, jeden Ort zu besuchen, an denen Personen durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen ist. Er kann Empfehlungen abgeben, um, falls erforderlich, deren Schutz gegen Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu stärken.

Der Ausschuß kann neben seinen regelmäßigen Besuchen weitere Besuche organisieren, die ihm nach den Umständen erforderlich erscheinen.

Besuch des Ausschusses in Deutschland

Der Ausschuß zeigte sich im wesentlichen mit den vorgefundenen Zuständen zufrieden. Er hat ausdrücklich die gute Zusammenarbeit mit den deutschen staatlichen Stellen auf Bundes- und Länderebene hervorgehoben und ferner die umfassende Information der örtlichen Stellen über Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses gewürdigt. Er betonte, daß ihm hinsichtlich sämtlicher Besuche der Einrichtungen keine aktuellen Klagen über Folter oder Mißhandlungen zur Kenntnis gelangt seien. Zu den kritischen Äußerungen des Berichts wegen der Einzelhaftbedingungen in bestimmten Gefängnissen sowie der psychiatrischen Abteilung in einer Justizvollzugsanstalt hat die Bundesregierung detailliert Stellung genommen.

Der Ausschuß sieht seine Aufgabe schwerpunktmäßig im präventiven Bereich. Er möchte seine Empfehlungen nicht als Kritik an den jeweils besuchten Staaten, sondern als Hilfestellung bei der Verbesserung der Verhältnisse und der Verhütung unerwünschter Vorkommnisse verstanden wissen. Auf die in diesem Sinne abgegebenen Empfehlungen und Informationswünsche ist die deutsche Regierung in ihrer Antwort eingegangen.

Die Bundesregierung beabsichtigt die Herausgabe einer Broschüre, in der neben dem Ausschußbericht auch die deutsche Stellungnahme enthalten ist.

Bis zum Erscheinen dieser Veröffentlichung kann der Bericht bei der Presseabteilung des Europarates in Straßburg, beim Sekretariat des Ausschusses und bei den Büros des Europarates in Brüssel und Paris angefordert werden.

* Europäischer Ausschuß für die Verhütung von Folter legt Bericht über seinen Besuch in Deutschland vor. In: Recht. Eine Information des Bundesministeriums der Justiz Nr. 4, Juli/August 1993, S. 73 (Bonn, 19. Juli 1993)

Ministerin Heidi Alm-Merk: „Auch der Jugendstrafvollzug braucht eine eigene gesetzliche Grundlage“

Die Niedersächsische Justizministerin Heidi Alm-Merk (SPD) hat die baldige Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung des Jugendvollzugs angemahnt. Im Bundesjustizministerium liege ein beratungsreifer Entwurf eines Jugendvollzugsgesetzes vor, der aber aufgrund politischer Störmanöver von Seiten der Länder Bayern und Baden-Württemberg und ihrem Einfluß auf die CDU/CSU-Fraktion blockiert werde. Dadurch solle offenkundig das weitere Gesetzgebungsverfahren verhindert oder der Versuch unternommen werden, die „Meßlatte“ für einen erzieherisch ausgestatteten Jugendvollzug tiefer anzusetzen.

Ministerin Heidi Alm-Merk: „Ich unterstütze nachdrücklich Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in ihrem Anliegen, eine gesetzliche Grundlage für den Jugendvollzug zu schaffen. Der gegenwärtige Rechtszustand beim Jugendvollzug ohne eigenständiges Gesetz ist auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich äußerst unbefriedigend. Ich richte an die Bundesregierung den Appell, mit Nachdruck die gesetzgeberischen Vorarbeiten voranzutreiben und das überfällige Gesetz nicht weiter zu verzögern.“

Der im Bundesjustizministerium jetzt vorliegende Entwurf berücksichtigt die Diskussionsergebnisse mit Experten aus den einzelnen Ländern. Der Entwurf läßt sich von der Vorstellung leiten, daß der Vollzug der Jugendstrafe durch eine erzieherische Ausgestaltung dazu beitragen soll, die jungen Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben in der Gemeinschaft ohne Straftaten unter Achtung der Rechte anderer zu führen (Vollzugsziel). Grundlagen des erzieherisch zu gestaltenden Jugendvollzuges sind, neben der Auseinandersetzung mit der Tat, allgemeine und berufliche Bildung, Arbeit, therapeutische Maßnahmen, soziales Training, Anleitung zur Freizeitgestaltung und Sport. Die niedersächsischen Erfahrungen und Anregungen sind hierbei in vollem Umfang berücksichtigt worden.

Es ist ein Unding, daß hier eine kleine Gruppe von CDU/CSU-Politikern ein verfassungsrechtlich gebotenes und fachlich außer Zweifel stehendes Gesetz verhindern will. Die Last des Versäumnisses müssen wieder einmal die Bediensteten in den Vollzugseinrichtungen tragen, weil ihnen die gesetzliche Grundlage fehlt, die ihnen Rechtssicherheit für ihr Handeln gäbe.“

(Presseinformation des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz vom 23.8.1993)

100 Jahre Katholischer Gefängnisverein Düsseldorf e.V.

Unter dem Titel „100 Jahre Katholischer Gefängnisverein Düsseldorf e.V. 1893-1993. Unterstützen statt verwahren, einglie-

dern statt ausschließen“ hat diese Organisation der Straffälligenhilfe 1993 eine 27seitige Broschüre vorgelegt. Sie dokumentiert Entstehung und Entwicklung des Katholischen Gefängnisvereins bis heute. Die Broschüre wird durch ein Vorwort des 1. Vorsitzenden, Otto Strauß, eingeleitet. Der 2. Geschäftsführer, P. Edelbert Rüber S.J., stellt den Werdegang des Vereins seit seiner Gründung dar. Der 1. Geschäftsführer, Pfr. Reiner Spiegel, schildert die gegenwärtige Lage und Tätigkeit des Vereins und wirft einen Blick in dessen Zukunft. Der Leiter der JVA Düsseldorf, Hans Seibert, zieht eine Parallele zwischen dem 100jährigen Bestehen der dortigen Vollzugsanstalt und dem Gefängnisverein. Elisabeth Henrichs-Steufgen, Mitglied des Vorstandes des Vereins, teilt Erfahrungen und Einsichten einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin mit. P. Wolfgang Siebert OP umreißt unter dem Titel „Zwischen den Stühlen. Spannungsfelder der Gefängnisseelsorge: Pastoraltheologische Aspekte“ den Standort und die Probleme der Seelsorge in einer Vollzugsanstalt. Über die Organisation und Finanzen des Gefängnisvereins informiert Bruno Böhne, Kassenwart und Schriftführer. Die Anschrift des Vereins lautet: Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e.V., Ulmenstr. 95, 40476 Düsseldorf, Tel. 02 11/4 69 72 30.

Dramatischer Anstieg der Gefangenenzahlen in Bayern

Im Kittchen ist kein Zimmer frei. Die bayerischen Justizvollzugsanstalten sind, ebenso wie Gefängnisse in den anderen Bundesländern, überfüllt. Ende 1989 saßen 9205 Gefangene in Bayern ein, bis zum 31. Oktober 1993 war diese Zahl auf rund 11 500 angestiegen. Was sind die Ursachen? Werden Verdächtige zu schnell in Untersuchungshaft genommen? Greifen bayerische Richter zu oft zum letzten Mittel, der Freiheitsstrafe? Gibt es Alternativen zum Freiheitsentzug, durch die der Strafvollzug entlastet und der Gedanke der Resozialisierung besser verwirklicht werden könnte? Antworten auf diese Fragen suchte die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag in einer Expertenanhörung.

Erkenntnis Nummer eins: Der dramatische Anstieg der Gefangenenzahlen ist eindeutig eine Folge der Öffnung der Grenzen zu den ehemaligen Ostblockstaaten. Dafür gibt es unbezweifelbare statistische Belege. Während die Zahl der deutschen Gefangenen von 1988 bis Ende März 1993 sogar leicht abnahm (von 7 648 auf 7 031), nahm im gleichen Zeitraum die Zahl der ausländischen Häftlinge von 1 691 auf 3 509 zu, ein Anstieg um 107 Prozent. Noch gravierender sind die Zahlen, wenn man nur die Untersuchungshäftlinge betrachtet: 1988 gab es in Bayern mehr als doppelt so viele deutsche wie ausländische Untersuchungsgefangene (1 594 zu 759); 1993 haben die Ausländer (1 886) die Deutschen (1 651) überflügelt.

Der Zuwachs bei den nicht-deutschen Untersuchungsgefangenen geht zu einem großen Prozentsatz auf das Konto von Bürgern der ehemaligen Ostblockstaaten; ihre Zahl hat sich in den letzten fünf Jahren mehr als verzehnfacht. Zur Übervölkerung in den Gefängnissen hat aber nicht unerheblich auch die strengere Abschiebepaxis seit Inkrafttreten des neuen Asylrechts beigetragen. Allein in Nürnberg saßen am 22. November, wie der Leiter der dortigen JVA, Eberhard Helmsing, mitteilte, 99 Ausländer in Abschiebehaf, das sind mehr als doppelt so viele wie im Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahres 1993.

„Kurzstrafen zurückdrängen“

Eine Änderung dieser Verhältnisse ist nicht in Sicht – die Grenzen werden offen bleiben, und auch das Wohlstandsgefälle von West nach Ost, das Deutschland für Straftäter so attraktiv macht, wird kurzfristig kaum abzubauen sein. Angesichts dieser Sachlage befürwortete JVA-Direktor Helmsing „ganz entschieden alle erdenklichen Bemühungen, um wenigstens die Kurzstrafen zurückzudrängen“. 85 Prozent aller Gefangenen haben eine Strafe von weniger als einem Jahr zu verbüßen. Muß man, zum Beispiel, eine 81jährige Frau, auch wenn sie mehrfach wegen Ladendiebstahls verurteilt ist, für drei Monate ins Gefängnis schicken? „Ich finde es bedenklich, wenn es in unserem Sanktionssystem nichts anderes gibt, um mit so etwas fertig zu werden“, sagte Helmsing.

Mit einem Fahrverbot, wie es von verschiedenen Seiten ins Gespräch gebracht wurde, wäre die alte Dame wohl auch nicht

zu beeindrucken. Für andere Täterkreise, speziell jüngere Männer, könnte ein befristetes Fahrverbot dagegen durchaus eine empfindliche Strafe bedeuten. Allerdings, gab der Münchener Bewährungshelfer Franz Teirich zu bedenken, könnten damit auch wieder neue Straftaten provoziert werden, wenn sich die Verurteilten trotz Verbots ans Steuer setzen.

Daß allein schon eine bessere personelle Ausstattung der Bewährungshilfe der Begehung von Straftaten vorbeugen könnte, wurde von niemandem bezweifelt. Derzeit muß sich ein Bewährungshelfer im Durchschnitt um 61 Probanden kümmern, und das, wie Teirich berichtete, bei steigendem Zeitaufwand für allerlei bürokratischen Schreibkram. Der Regensburger Strafrechtsprofessor Klaus Rolinski berichtete von einem Projekt in Kalifornien, statt des Baus neuer Gefängnisse so viele neue Bewährungshelfer einzustellen, daß nur noch die wirklich gemeingefährlichen Straftäter eingesperrt werden müßten. Das Projekt kam nie zur Ausführung – als Reagan Präsident wurde, entschied sich die Regierung doch wieder für den Bau von Gefängnissen.

(Hans Holzhaider: Dramatischer Anstieg der Gefangenenzahlen. Im Kittchen ist kein Zimmer frei. Öffnung der Ost-Grenzen und strenge Abschiebepaxis füllen Gefängnisse. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 277 v. 01.12.1993)

Gefangenen Rechtsweg erleichtern

Die Gruppe der PDS/Linke Liste setzt sich dafür ein, daß Gefangenen die gerichtliche Überprüfung ihrer Freiheitsstrafe erleichtert wird. Viele Gefangene können sich sprachlich und schriftlich nur unzureichend ausdrücken, was eine erhebliche Barriere für einen effektiven Rechtsschutz darstelle, heißt es in der Begründung zu einer Kleinen Anfrage (12/5258).

Die Möglichkeit der Beratung durch das Amtsgericht sei einem Großteil der Gefangenen nicht bekannt. Rechtliche Aufklärung seitens der Vollzugsbehörden finde erfahrungsgemäß nicht statt, heißt es in der Begründung. Die Bundesregierung soll nun Auskunft geben, wie viele Gefangene in den vergangenen fünf Jahren Rechtsmittel gemäß dem Strafvollzugsgesetz in den verschiedenen Bundesländern genutzt hätten.

Die Abgeordneten verlangen ferner Auskunft, warum die wichtigen Hinweise auf Beratungs- und Prozeßkostenhilfe nicht in die bundeseinheitliche Informationsschrift „Informationen zum Strafvollzugsgesetz“ aufgenommen wurden. Ferner soll die Regierung Antwort geben, warum die Verteidigergebühren bei Beratungshilfen unangemessen niedrig angesetzt seien, so daß sie für Rechtsanwälte unattraktiv seien. Schließlich soll die Regierung mitteilen, ob und wie sie die Hindernisse für den Rechtsschutz von Gefangenen erleichtern will.

(Anfrage der PDS/Linke Liste – Hilfen für Beratung verbessern Aus: wib woche im bundestag 14/93 vom 07.07.1993)

Über 31 Millionen DM Geldauflagen in Straf- und Gnadensachen in Baden-Württemberg

In Straf- und Gnadensachen verhängten die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg im vergangenen Jahr Geldauflagen in Höhe von 31,1 Millionen DM. 28,3 Millionen DM wurden gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen zugewiesen, 2,8 Millionen flossen der Staatskasse zu. Das Gesamtaufkommen hielt sich damit im wesentlichen im Durchschnitt der vergangenen Jahre (1988: 28,1; 1989: 33,4; 1990: 33,6; 1991: 34,2).

Das Justizministerium teilte weiter mit, daß dazu die Gerichte und Staatsanwaltschaften im württembergischen Landesteil rund 17 Millionen DM und im badischen Landesteil circa 14 Millionen DM beigetragen haben. Die Geldauflagen sind durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften unter anderem Bewährungshilfevereinen, Vereinen für soziale Rechtspflege, Straffälligenhilfen, dem Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr, der Verkehrswacht, dem

Deutschen Roten Kreuz und der Lebenshilfe für das behinderte Kind zugewiesen worden.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 28 Juni 1993)

Verzeichnisse sozialer Einrichtungen

Bühler, Hans Harro und Winterhalter, Birgit: Verzeichnisse sozialer Einrichtungen. Ein Sammelverzeichnis. Hrsg.: Deutscher Caritasverband, 6. neubearb. Aufl. – Freiburg. Lambertus-Verlag (Postfach 10 26, 79010 Freiburg), 1993. – 52 S. 8,- DM.

Wer Hilfe vermitteln will, kommt ohne Anschriftenverzeichnisse sozialer Einrichtungen und Dienste nicht mehr aus. Die vorliegende Bibliographie weist 290 Titel der verschiedensten staatlichen, freien gemeinnützigen und privaten Herausgeber nach, mit den notwendigen Daten einschließlich Inhaltsangabe, Preis und Bezugsquelle. Das Material ist übersichtlich nach zehn Fachbereichen gegliedert: Gesundheits-, Behinderten-, Jugend-, Familien-, Alten-, Gefährdetenhilfe, Hilfe für ausländische Mitbürger, für Ausländertätige und Auswanderer, Entwicklungshilfe, Ausbildungsstätten für soziale Berufe. Das Stichwortverzeichnis mit über 100 Nennungen sowie viele Querverweise erleichtern die weitere Erschließung des Stoffes. Auch „versteckte“ Verzeichnisse werden nachgewiesen. Solange es kein regelmäßig erscheinendes regional und fachlich gegliedertes „Sozialadreßbuch“ gibt, das in mehreren Bänden die Anschriften und einige wichtige Grunddaten aller sozialen Einrichtungen enthält, ist die vorliegende Bibliographie für die in der sozialen Arbeit – vor allem beratend – Tätigen unentbehrlich, um die für ihre jeweilige Aufgabe wichtigen Verzeichnisse auf Vorhandensein und neuesten Stand zu überprüfen.

Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug in der Festschrift für Horst Schüler-Springorum

Die aus Anlaß des 65. Geburtstages von Horst Schüler-Springorum (am 15. Oktober 1993) erschienene Festschrift enthält – neben einer Widmung der Herausgeber – nicht weniger als 44 Beiträge zu Themen der Kriminologie und Kriminalpolitik, der Jugendkriminalologie und dem Jugendkriminalrecht, zu den Grundlagen des Strafrechts und der Strafrechtsdogmatik, zu Themen des Strafprozeßrechts, der forensischen Psychologie und Psychiatrie sowie zum Straf- und Maßregelvollzug. Zum letzteren Themenkreis verzeichnet die Festschrift folgende Beiträge:

- Die strafrechtliche Regelung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Ulrich Schroth
- Der Strafvollzug in der Sicht Gustav Radbruchs: Heinz Müller-Dietz
- Sollte die Unvernunft nicht doch verdrängt werden? (Zur lebenslangen Freiheitsstrafe): Klaus Lüderssen
- Sicherheit im Strafvollzug – Empirische Daten zur Vollzugswirklichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung bei den Vollzugslockerungen: Frieder Dünkel

Die bibliographischen Angaben des Werkes lauten: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Peter-Alexis Albrecht, Alexander P.F. Ehlers, Franziska Lamott, Christian Pfeiffer, Hans-Dieter Schwind, Michael Walter. Köln, Berlin, Bonn, München: Carl Heymanns Verlag KG 1993. XIII, 688 S. Gebunden. DM 240,-

Aus der Rechtsprechung

§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Betreten des Hafttraumes ohne vorheriges Anklopfen)

1. **Aus dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) ergibt sich die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, den Schutz der Intimsphäre des Gefangenen zu beachten; in der Art des Strafvollzugs soll keine über den Freiheitsentzug hinausgehende Übelszufügung liegen.**
2. **Die Vollzugsbehörde ist in Beachtung des Angleichungsgrundsatzes auch verpflichtet, auf angemessene Umgangsformen zwischen den Bediensteten und den Gefangenen hinzuwirken.**
- 3.a) **Als Rechtsgrundlage für das Betreten eines Hafttraumes ohne vorheriges Anklopfen kommt nur § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG in Betracht. Danach ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, die darauf abzustellen ist, ob in der Person des Gefangenen Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr für die Sicherheit oder eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt gegeben sind.**
- b) **Werden solche Feststellungen nicht in nachprüfbarer Weise getroffen und mitgeteilt, ist eine den Eingriff in die Intimsphäre des Gefangenen rechtfertigende Entscheidung rechtsfehlerhaft.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Mai 1993 – 1 Ws 75/93 (StrVollz) –

Gründe:

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt C. im geschlossenen Vollzug. Er hatte bei der Anstaltsleitung beantragt, die Beamten anzuweisen, vor Betreten seines Hafttraumes stets an der Tür anzuklopfen. Dieser Antrag ist von der Justizvollzugsanstalt C. am 13. Mai 1991 abgelehnt worden. Hiergegen hat der Antragsteller am 14. Mai 1991 Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch ist durch Bescheid des Niedersächsischen Justizvollzugsamts vom 12. Oktober 1992 mit der Begründung zurückgewiesen worden, aus § 3 Abs. 1 StVollzG folge nicht, daß die Vollzugsbediensteten in jedem Fall verpflichtet seien, vor Betreten eines Hafttraumes anzuklopfen. Dies gelte vor allem für den geschlossenen Vollzug.

Die Strafvollstreckungskammer hat den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit der Begründung zurückgewiesen, es liege im Rahmen des den Vollzugsbehörden eingeräumten Ermessens, eine generelle Verpflichtung der Vollzugsbeamten zum Anklopfen abzulehnen. Im geschlossenen Vollzug könne es aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich sein, den Haftraum ohne vorheriges Anklopfen zugänglich zu betreten. Das sei nicht nur bei notwendig werdenden Haftraumkontrollen der Fall; im Einzelfall könnten auch sonstige Gründe der Sicherheit und Ordnung ein zügiges Betreten des Hafttraumes erfordern.

Mit seiner hiergegen gerichteten Rechtsbeschwerde rügt der Antragsteller die Verletzung sachlichen Rechts.

Die Rechtsbeschwerde ist gem. § 116 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Frage der Voraussetzungen von Einschränkungen von Rechten des Gefangenen zulässig.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Auch der Strafgefangene muß nur solche Beschränkungen seiner Rechte hinnehmen, die sich unmittelbar aus dem gegen ihn angeordneten Freiheitsentzug ergeben oder die auf gesetzlicher Grundlage beruhen (vgl. BVerfGE 33,1). § 4 Abs. 2 S. 1

StVollzG bestimmt, daß der Gefangene den im Strafvollzug vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit unterliegt. Daraus folgt, daß ihm Rechte, deren Einschränkung im Gesetz nicht vorgesehen ist, erhalten bleiben (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl. § 4 Rn. 10). Zu diesen Rechten gehört, wie bei jedem Bürger, das Recht auf Schutz und Achtung der Menschenwürde (Art. 1 GG) und der Intimsphäre (Art. 2 GG). Eine Verpflichtung, den Schutz der Intimsphäre der Gefangenen zu beachten, ergibt sich auch aus dem in § 3 Abs. 1 S. 1 StVollzG enthaltenen Angleichungsgrundsatz; denn in der Art des Strafvollzugs soll keine über den Freiheitsentzug hinausgehende Übelszufügung liegen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 3 Rn. 1 m.w.N.). Die Vollzugsbehörden sind in Beachtung des Angleichungsgrundsatzes auch verpflichtet, auf angemessene Umgangsformen zwischen den Bediensteten und den Gefangenen hinzuwirken. Gerade sein Haftraum soll dem Gefangenen einen Rest von Privatsphäre sichern (vgl. auch LG Bielefeld NStZ 1986, 189; OLG Saarbrücken NStZ 1993, 207). Mit der Forderung nach Anklopfen durch die Justizvollzugsbediensteten wird nicht mehr verlangt, als Höflichkeitsregeln für das Betreten von bewohnten Räumen, die für das allgemeine Leben außerhalb der Anstalt gelten, auf den Vollzug zu übertragen. Demgegenüber stellt es einen nicht unerheblichen Eingriff in die Privatsphäre des Gefangenen dar, wenn ein Vollzugsbediensteter den Haftraum überraschend betritt und den Gefangenen dabei z.B. unbedeckt antrifft.

Einleuchtende Gründe dafür, daß das Betreten eines Hafttraumes ohne vorheriges Anklopfen als unmittelbare und notwendige Folge des gegen den Gefangenen angeordneten Freiheitsentzugs von ihm hingenommen werden müßte, sind nicht erkennbar.

Auch das Strafvollzugsgesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, die die Vollzugsbehörde ermächtigt, Hafträume durch ihre Bediensteten generell ohne vorheriges Anklopfen betreten zu lassen.

Als Eingriffsgrundlage kommt somit nur § 4 Abs. 2 StVollzG in Betracht (so auch OLG Saarbrücken a.a.O., 207, 208). Danach dürfen dem Gefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Voraussetzung ist jedoch, daß von dem Gefangenen selbst eine konkrete Gefahr ausgeht, die durch die Beschränkung abgewehrt werden soll. Erforderlich ist deshalb eine Einzelfallprüfung. Die Vollzugsanstalt muß prüfen, ob bei bestimmten Gefangenen konkrete Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit bzw. Abwehr einer schwerwiegenden Störung in der Anstalt das Betreten des Hafttraumes ohne vorheriges Anklopfen unerlässlich ist (so auch OLG Saarbrücken, a.a.O., 208).

Eine solche Einzelfallprüfung ist hier nicht vorgenommen worden. Der angefochtene Beschluß enthält lediglich auf alle Gefangenen im geschlossenen Vollzug bezogene allgemeine Erwägungen. Feststellungen, die belegen, daß in der Person des Beschwerdeführers Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr für die Sicherheit oder eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt gegeben sind, sind im angefochtenen Beschluß – ebenso wie in den vorangegangenen Entscheidungen der Vollzugsbehörden – nicht getroffen worden. Sollten solche konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt bei dem Antragsteller vorliegen, so müssen diese in nachprüfbarer Weise mitgeteilt werden. Das Fehlen einer solchen Angabe bedeutet stets einen Rechtsfehler, der zur Aufhebung führen muß.

Die Sache ist spruchreif, so daß der Senat selbst entscheiden kann (§ 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG). Die ablehnende Entscheidung sowie der Widerspruchsbescheid waren aufzuheben und die Vollzugsanstalt zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden (§ 115 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 2 StVollzG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 StPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 13, 48 a GKG.

§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 19, 70 Abs. 3, 88 StVollzG (Widerruf einer Besitzerlaubnis, Entzug von Gegenständen, besondere Sicherungsmaßnahmen)

1. **Der Widerruf einer nach § 19 Abs. 1 StVollzG erteilten Besitzerlaubnis ist nicht ausdrücklich geregelt. Er ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 zulässig.**
2. **Sollen dem Gefangenen Gegenstände, die ihm nach § 70 Abs. 1 StVollzG überlassen worden sind, weil sie sich als Versteck für Betäubungsmittel eignen können, entzogen werden, muß die Vollzugsbehörde für jeden einzelnen Gegenstand darlegen, warum gerade sein Besitz die Gefahr begründet, daß er als Versteck für Drogen benutzt wird.**
- 3.a) **Ob „besondere Sicherungsmaßnahmen“ nach § 88 Abs. 3 StVollzG nur dann angeordnet werden dürfen, wenn damit einer von Dritten ausgehenden „erheblichen Störung der Anstaltsordnung“ begegnet werden soll – wofür gewichtige Gründe sprechen –, bleibt offen.**
- b) **Jedenfalls rechtfertigt § 88 Abs. 3 StVollzG nicht den Entzug von Gegenständen (§ 88 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG), wenn damit lediglich das Verstecken von Drogen zum Eigenkonsum verhindert werden soll; es fehlt dann an einer „erheblichen Störung der Anstaltsordnung“, weil damit eine Ordnungsgefährdung gemeint ist, die im Schweregrad der Gefahr einer Befreiung des Gefangenen entspricht.**

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 3. Sept. 1993 – 1 Ws 378/93 –

Gründe:

Der (auch) wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilte Beschwerdeführer hatte im Frühjahr 1992 versucht, bei der Rückkehr aus einem ihm gewährten Urlaub Betäubungsmittel in die Anstalt einzubringen. Im Herbst 1992 geriet er in den Verdacht, mit anderen Gefangenen Betäubungsmittel einschmuggeln zu wollen. Seither unterliegt er Beschränkungen hinsichtlich der Gemeinschaft mit anderen nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StVollzG. Nachdem die Untersuchung einer von ihm abgegebenen Urinprobe ein positives Ergebnis hatte, wurden durch Verfügung vom 15. April 1993 als besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 88 Abs. 3 StVollzG seine Schreibmaschine, sein Radiogerät, sein Plattenspieler und seine Leselampe aus dem Haftraum genommen. Den hiergegen vom Beschwerdeführer gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluß vom 17. Juni 1993 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit seiner in formeller Hinsicht nicht zu beanstandenden Rechtsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen diesen Beschluß. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG liegen vor. Die Reichweite des § 88 Abs. 3 StVollzG ist, soweit ersichtlich, bisher obergerichtlich noch nicht erörtert worden. Zudem erlauben es die getroffenen Feststellungen dem Senat nicht zu überprüfen, ob die Rechtsprechung zu der Gefährdung der Anstaltsordnung oder der Erreichung des Vollzugsziels durch den Besitz bestimmter Gegenstände beachtet ist. Insoweit besteht die Vermutung, daß eine Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich sein könnte (Schuler in: Schwind/Böhm, StVollzG 2. Aufl. 1991, 6 zu § 116). Es handelt sich auch nicht um einen Einzelfall: Der Entzug von Gegenständen bei Gefangenen, die in Verdacht stehen, an Drogenbesitz und -konsum interessiert zu sein, kommt häufig in Betracht.

In der Sache hat die Rechtsbeschwerde einen vorläufigen Erfolg.

Der Entzug der Gegenstände konnte hier nicht als besondere Sicherungsmaßnahme nach § 88 StVollzG angeordnet werden. Die Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 StVollzG liegen nicht vor, weil die dort abschließend genannten Gefahren von dem Beschwerdeführer ersichtlich nicht drohen. Aber auch auf § 88 Abs. 3 StVollzG konnte die Entscheidung nicht gestützt werden.

Es erscheint schon fraglich, ob § 88 Abs. 3 StVollzG auf den Fall anzuwenden ist, daß die erhebliche Störung der Anstaltsordnung von dem Gefangenen ausgeht, gegen den die Maßnahmen getroffen werden. Dagegen spricht, daß der erheblichen Störung der Anstaltsordnung als Eingriffsgrund die Gefahr einer Befreiung vorangestellt ist. Hierbei handelt es sich um eine Gefahr, die gerade nicht von dem Gefangenen ausgeht, gegen den die Maßnahmen verhängt werden. Wenn nämlich die Fluchtgefahr auf seinem Verhalten oder seinem seelischen Zustand beruhte, müßten die Maßnahmen nach § 88 Abs. 1 StVollzG getroffen werden. Es liegt deshalb nahe, auch hinsichtlich der „erheblichen Störung der Anstaltsordnung“ zu verlangen, daß sie von anderen Personen und nicht von dem Gefangenen ausgeht, gegen den die Maßnahmen angeordnet werden. Hierfür sprechen auch die Beispiele, die bei der Verabschiedung des Gesetzes im Sonderausschuß (BT-Drucksache 7/3998, 33, 34) sowie in der Literatur (Schwind in: Schwind/Böhm, StVollzG 2. Aufl. 1991, 16 zu § 88; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 5. Aufl. 1991, 3 zu § 88; Brühl in: AK-StVollzG 3. Aufl. 1990, 17 zu § 88) angeführt sind. Freilich wurde – ohne Darlegung von Beispielfällen – bei der Beratung des Gesetzes für möglich gehalten, daß die „erhebliche Störung der Anstaltsordnung“ auch von dem Gefangenen ausgehen kann, gegen den die Maßnahmen angeordnet werden sollen; die Kommentare haben diese Auffassung übernommen. Der Wortlaut der Vorschrift ist insoweit nicht eindeutig. § 88 StVollzG könnte systematisch auch so erklärt werden, daß unter den Voraussetzungen des Abs. 1 alle besonderen Sicherungsmaßnahmen, die dann in Abs. 2 einzeln aufgelistet werden, zulässig sind, unter den Voraussetzungen des Abs. 3 nur die dort erwähnten Maßnahmen, während der Abs. 4 eine zusätzliche Anwendungsmöglichkeit für die besondere Sicherungsmaßnahme der Fesselung vorsieht. Andererseits spricht gerade der Ausschluß der besonderen Sicherungsmaßnahmen „Beobachtung bei Nacht“ und „Fesselung“ in Abs. 3 dafür, daß diese Vorschrift sich nur mit von anderen drohenden Gefahren befaßt. Denn es handelt sich dabei um Sicherungsmaßnahmen, die ihrer Natur nach ausschließlich dazu dienen können, einer Gefahr zu begegnen, die von dem Gefangenen selbst ausgeht.

Aber auch wenn man § 88 Abs. 3 StVollzG so auslegt, daß die dort erwähnten besonderen Sicherungsmaßnahmen auch gegen einen Gefangenen zulässig sind, von dem eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung ausgeht, die anders nicht vermieden werden kann, könnte die vom Beschwerdeführer beanstandete Maßnahme so nicht gerechtfertigt werden. Der Entzug der Gegenstände ist gegen den Beschwerdeführer angeordnet worden, weil die Vollzugsbehörde befürchtet, er könne die Gegenstände als Versteck für Drogen nutzen, die er selbst konsumiert. Da ohnehin gegen den Beschwerdeführer Maßnahmen durchgeführt werden, die die Gemeinschaft mit anderen Gefangenen beschränken, und er auch keine Vollzugslockerungen bekommt, ist die Gefahr des Einbringens von Drogen durch den Beschwerdeführer selbst und deren Verbergen mit dem Ziel, sie an andere Gefangene weiterzugeben, nicht ersichtlich. Das Verstecken von Drogen zum Eigenkonsum stellt aber nicht eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung dar, womit eine Ordnungsgefährdung gemeint ist, die im Schweregrad der Gefahr einer Befreiung entspricht (Calliess/Müller-Dietz a.a.O., 3 zu § 88; Schwind in: Schwind/Böhm a.a.O., 16 zu § 88; Brühl in: AK-StVollzG a.a.O., 17 zu § 88). Schließlich ist die gegen den Beschwerdeführer getroffene Maßnahme auch deswegen unzulässig, weil „besondere Sicherungsmaßnahmen“ ihrer Rechtsnatur nach nur zur Bewältigung zeitlich begrenzter und akuter Gefahrensituationen eingesetzt werden dürfen (Schwind in: Schwind/Böhm a.a.O., 18 zu § 88; Calliess/Müller-Dietz a.a.O., 4 zu § 88; Brühl in: AK-StVollzG a.a.O., 19 zu § 88; Rotthaus, NSTZ 1989, 343). Der Entzug von Gegenständen, die sich zum Versteck von Drogen eignen, bei Gefangenen, die im Verdacht stehen, an Drogenbesitz interessiert zu sein, wird aber in der Regel für die ganze Vollzugszeit oder jedenfalls einen län-

geren Teil davon, in Betracht kommen. Es kommt hinzu, daß der Drogenmißbrauch durch einen Gefangenen weniger die Ordnung der Anstalt gefährdet als vielmehr das Ziel des Vollzugs beeinträchtigt, weil gerade auch bei drogengefährdeten Gefangenen eine drogenfreie Lebensführung sichergestellt werden muß.

Da die Schreibmaschine und der Plattenspieler Gegenstände zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung nach § 70 StVollzG sind und das Rundfunkgerät entsprechend behandelt wird (§ 69 Abs. 2 StVollzG), kann die Erlaubnis zu ihrem Besitz nach § 70 Abs. 3 StVollzG widerrufen werden, wenn der weitere Besitz die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder das Ziel des Vollzugs gefährden würde. Ob diese im Verhältnis zu § 88 StVollzG geringeren Gefährdungsvoraussetzungen vorliegen, ergibt sich aus den bisher getroffenen Feststellungen indessen nicht. Insoweit steht zu befürchten, daß die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über den Besitz von eigenen Gegenständen verkannt sind. Die Vollzugsbehörde hat nicht dargetan, inwieweit die dem Beschwerdeführer entzogenen Gegenstände schwer kontrollierbare Versteckmöglichkeiten für Betäubungsmittel enthalten. Sie trägt nur allgemein vor, daß „privateigene Gegenstände in besonderem Maße Versteckmöglichkeiten für Drogen bieten und nur schwer zu kontrollieren sind“. Dabei wird nicht auf den jeweiligen Gegenstand, sondern auf die Eigentumsverhältnisse abgestellt. Diese Sichtweise begründet die Vollzugsbehörde damit, daß ein zum Drogenmißbrauch entschlossener Gefangener seine Sachen selbst unter Inkaufnahme der Beschädigung oder des Funktionsverlustes als Versteck mißbrauchen werde, während die Bediensteten die Kontrolle solcher Gegenstände, schon um Beschädigungen zu vermeiden, besonders vorsichtig (gemeint ist wohl: vorsichtiger als bei im Anstaltseigentum stehenden Gegenständen) durchführen würden. Hierbei handelt es sich um allgemein gehaltene Annahmen. Daß der Beschwerdeführer seine Sachen rücksichtslos zu Drogenverstecken umbaut, ist bisher nicht beobachtet worden. Gegen eine solche mögliche Gefahr könnte – wieder als allgemeiner Gesichtspunkt – sprechen, daß der weitgehend von der Gemeinschaft ausgeschlossene, beschäftigungslose Beschwerdeführer seine Gegenstände zur Gestaltung des Aufenthalts in der Anstalt besonders benötigt und deshalb weder beschädigen noch gar in ihrer Funktionstüchtigkeit mindern wird. Es ist zwar richtig, daß die Kontrolle des Haftraums auf Drogen um so aufwendiger ist, je mehr Gegenstände durchsucht werden müssen. Das Gesetz sieht aber nicht vor, diese allgemeine Schwierigkeit durch Besitzbeschränkungen zu mindern, die über die Regelung hinausgehen, daß Sachen nur „in angemessenem Umfang“ (§ 70 Abs. 1 StVollzG) ausgegeben werden. Deshalb muß die Vollzugsbehörde für jeden Gegenstand im einzelnen dartun, warum gerade sein Besitz eine Gefahr als Versteck für Drogen begründet (für ein Schallplattengerät etwa: OLG Zweibrücken ZfStrVo 1991, 54). In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, auf die Behauptung des Beschwerdeführers einzugehen, daß es sich bei seiner Schreibmaschine um ein einfaches, manuell betriebenes Gerät ohne Versteckmöglichkeiten handle und daß Plattenspieler und Rundfunkgerät ordnungsgemäß verplombt seien. Zwar schließt auch eine Verplombung nicht die zweckwidrige Nutzung solcher Geräte als Drogenversteck aus. Indessen kann eine solche Feststellung nicht allgemein, sondern nur unter Darlegung der Art der Versteckmöglichkeiten im Gerät (vgl. OLG Zweibrücken NStZ 1989, 143) getroffen werden. Nur dann ist es dem Gericht möglich zu prüfen, ob die Begriffe der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung oder der Erreichung des Vollzugszieles zutreffend ausgelegt sind und ob die Vollzugsbehörde ihr Ermessen in vertretbarer Weise ausgeübt hat. Sollten sich Gegenstände als Drogenversteck gut eignen und ihre Kontrolle besonders schwierig sein, wäre, worauf der Senat vorsorglich hinweist, ihre Entziehung zulässig, auch wenn es keinen konkreten Hinweis darauf gibt, daß der Beschwerdeführer in diesen Gegenständen – oder überhaupt in seinem Haftraum – Drogen versteckt hat. Insoweit würde die auf den festgestellten Tatsachen gründende Befürchtung genügen, daß der Beschwerdeführer am Besitz und Konsum von Drogen besonders interessiert ist.

Die Leselampe – auch für sie müßte die Eignung als schlecht zu kontrollierendes Drogenversteck im einzelnen dargetan werden – ist kein Gegenstand der Freizeitbeschäftigung, sondern dem Beschwerdeführer zur Ausstattung des Haftraums nach § 19 Abs. 1 StVollzG überlassen. Der Widerruf einer danach erteilten Erlaubnis

ist im Gesetz nicht geregelt. Der Gesetzgeber, der dieses Versehen erkannt hat, wollte deshalb eine allgemeine Regelung für den Widerruf erteilter Genehmigungen einführen (BT-Drucksache 11/3694, S. 3, 16). Da eine solche Regelung aber noch immer fehlt, ist der Widerruf nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zulässig. Der Widerruf einer Erlaubnis beschränkt ein dem Strafgefangenen zugestandenes Recht. Deshalb ist § 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG zu beachten, wonach der Gefangene nur den im StVollzG vorgesehenen Beschränkungen unterliegt. Soweit Bestimmungen fehlen, gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Da damit eine lückenlose Regelung für Eingriffe besteht, ist für eine analoge Anwendung etwa von § 14 Abs. 2 StVollzG oder von § 70 Abs. 3 StVollzG kein Raum. Die Herausnahme der Leselampe aus dem Haftraum des Beschwerdeführers müßte folglich zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sein.

§§ 14 Abs. 2, 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Besitz von Scheckformularen als Sicherheitsrisiko)

1. **Zumindest in einer Haftanstalt des geschlossenen Vollzugs mit hohem Sicherheitsgrad stellt es im Hinblick auf damit verbundene Möglichkeiten des Mißbrauchs keine ermessensfehlerhafte Praxis dar, wenn der Besitz von Scheckformularen allgemein untersagt wird (§ 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG).**
2. **Ob in der Aushändigung eines Briefes mit einem Scheckheft an einen Gefangenen durch einen Anstaltsbediensteten, der über die Verfügungslage nicht informiert ist, eine Zustimmung im Sinne des § 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gesehen werden kann, erscheint im Hinblick auf die grundsätzliche Entscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters (§ 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) zweifelhaft. In jedem Fall ist es der Vollzugsbehörde nicht verwehrt, eine Neubewertung der Sicherheitslage vorzunehmen und ein etwa ausgehändigtes Scheckheft einzuziehen, um es dann bei der Zahlstelle verwahren zu lassen. Der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes (vgl. § 14 Abs. 2 StVollzG, § 48 VerwVerfG) steht dem nicht entgegen, da der Gefangene seine Geldangelegenheiten auch ohne Schecks ohne nennenswerte Einschränkung erledigen kann.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Juli 1993 – 3 Ws 341/93 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt in der Justizvollzugsanstalt D. eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Nach seinem Vortrag war er seit seiner Aufnahme in die genannte Haftanstalt im Besitz von Verrechnungsschecks, die er zur Regelung seiner finanziellen Angelegenheiten benutzte. Als sein Scheckheft aufgebraucht war, wurden ihm auf seine Bitte hin 20 neue Formulare auf dem Postweg übersandt und von einem Anstaltsbediensteten an ihn ausgehändigt. Von diesen verbrauchte er bis zum 17. November 1992 vier Stück. An diesem Tag fiel einem anderen Bediensteten bei der Bearbeitung einer Bestellung, an die der Antragsteller ein Scheckformular geheftet hatte, auf, daß der Antragsteller entgegen einer Verfügung des Anstaltsleiters vom 14. März 1991, die dies allgemein untersagt, im Besitz von Scheckformularen war. Er veranlaßte, daß die verbliebenen 16 Formulare eingezogen und der Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt zur Verwahrung übergeben wurden.

Darauf hat der Antragsteller das vorliegende Verfahren anhängig gemacht. Die Strafvollstreckungskammer hat seinen Antrag auf Rückgabe der Scheckformulare nebst Umschlag zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner form- und fristgerecht erhobenen Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Es bedarf der Klärung, ob Strafgefangene im Besitz von Scheckformularen sein dürfen. Diese Frage ist – soweit ersichtlich – bisher höchstrichterlich nicht entschieden. Darüber hinaus bedarf es gegebenenfalls der Entscheidung, ob einem Gefangenen eine irrtümlich erteilte Genehmigung wieder entzogen werden darf, obwohl er diese nicht mißbraucht hat.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG darf ein Strafgefangener nur Sachen in Gewahrsam haben, die ihm mit Zustimmung der Vollzugsbehörde überlassen werden. Zu Sachen im Sinne dieser Vorschrift gehören ganz eindeutig – auch nach Ansicht des Antragstellers – Scheckformulare. Das Erfordernis einer Zustimmung der Haftanstalt besagt jedoch nicht, daß diese bei der Entscheidung über die Erteilung frei wäre. Sie hat hierüber vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen zu befinden, wobei unter dem Gesichtspunkt des § 3 StVollzG Zustimmungen in der Regel global und großzügig zu erteilen und Restriktionen nur bei Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad zur Vermeidung von Mißbräuchen angezeigt sind (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., § 83 Rdnr. 1; Schwind/Böhm-Kühling, StVollzG, 2. Aufl., § 83 Rdnr. 2). Bei den geringen Dimensionen eines Scheckheftes kann dabei ausgeschlossen werden, daß der Haftraum durch den Besitz unübersichtlich würde (vgl. hierzu OLG Frankfurt, ZfStrVo 1979, 187), was zu einer Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt führen würde. Die Schecks stellen auch kein direktes Sicherheitsrisiko dar, wie dies bei bestimmten als Waffen oder Ausbruchswerkzeuge nutzbaren Gegenständen der Fall sein kann. Wie die Strafvollstreckungskammer zu Recht ausgeführt hat, besteht jedoch die Gefahr, daß die Schecks als Ersatz für in der Haftanstalt nicht zugelassenes Bargeld Verwendung finden und daß auf diese Weise ein im Vollzug unerwünschter Handel entsteht, der die Grenzen des § 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG deutlich überschreitet. Ein solches Geschäftemachen mit der Folge des Entstehens von Abhängigkeiten unter den Gefangenen begünstigt die Entstehung von Subkulturen und stände damit nicht nur im Gegensatz zu den Vollzugszielen, sondern begründet auch eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Haftanstalt. Auch aus diesem Grund hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit z.B. schon die Übersendung von Postwertzeichen in mehr als geringfügigem Umfang für unzulässig angesehen (vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 1980, 251). Zumindest für eine Haftanstalt des geschlossenen Vollzugs mit hohem Sicherheitsgrad, wie dies die Justizvollzugsanstalt D. darstellt, stellt es daher keinen ermessensfehlerhaften Gebrauch dar, wenn der Besitz von Schecks allgemein untersagt wird.

Die Haftanstalt war auch berechtigt, die im Besitz des Antragstellers verbliebenen 16 Schecks einzuziehen und bei der Zahlstelle verwahren zu lassen. Es erscheint schon zweifelhaft, ob in der Aushändigung eines Briefes mit dem neuen Scheckheft an den Antragsteller durch einen über die Verfügungslage nicht informierten Anstaltsbediensteten überhaupt eine Zustimmung im Sinne des § 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gesehen werden kann, da der Anstaltsleiter gemäß § 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt und nur Aufgaben delegieren kann, wofür hier nichts ersichtlich ist. Selbst wenn aber von einer Zustimmung ausgegangen wird, so ist es der Anstalt nicht versagt, eine Neubewertung der Sicherheitslage vorzunehmen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Antragsteller selbst Anlaß zu Zweifeln an seiner Zuverlässigkeit gegeben hat (vgl. OLG Hamm, NStZ 1993, 360). Der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes (vgl. §§ 14 Abs. 2 StVollzG, 48 VerwVerfG) steht dem nicht entgegen, da der Antragsteller seine Geldangelegenheiten künftig auch ohne Schecks ohne jede nennenswerte Einschränkung erledigen kann. Unter diesen Umständen kann die etwaige Zustimmung ohne weiteres mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

Soweit der Antragsteller beanstandet, daß die Haftanstalt nicht nur die Schecks, sondern auch den Briefumschlag eingezogen hat, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG nicht gegeben.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers erweist sich danach insgesamt als unbegründet und war deshalb auf seine Kosten zu verwerfen (§§ 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO). ...

§§ 14 Abs. 2, 88, 115, 120 Abs. 1 StVollzG (Widerruf begünstigender Vollzugsmaßnahmen, Voraussetzungen besonderer Sicherungsmaßnahmen, Gewährung von Akteneinsicht)

1. **Der Grundsatz der Unwiderrufbarkeit, auf den sich ein Gefangener hinsichtlich des Bestandes einer ihn begünstigenden Vollzugsmaßnahme in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 StVollzG und unter Berücksichtigung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verwaltungsakte (§ 49 Abs. 2 VwVfG) berufen kann, schließt den Widerruf der Maßnahme nicht aus, wenn nachträglich Umstände im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG, § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG eingetreten sind, welche die Vollzugsbehörde berechtigen, nunmehr die begehrte Maßnahme (hier: externe Untersuchung und Behandlung des Gefangenen in einer Zahnklinik) zu versagen.**
- 2.a) **Grundsätzlich fällt die gesundheitliche Betreuung eines Gefangenen in die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Anstaltsarztes, dessen im Rahmen seiner fachlich-medizinischen Tätigkeit ausgeübtes Ermessen sich weitgehend einer Kontrolle von außen entzieht.**
- b) **Der Anstaltsarzt kann jedoch in eigener Verantwortung nur dort entscheiden, wo und soweit er sachkundig ist. Ist erkennbar, daß der Anstaltsarzt deshalb die Grenzen seines pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens überschritten hat, weil er sich als nicht kompetenter Allgemeinmediziner in Widerspruch zu der Beurteilung speziell sachkundiger Fachärzte setzt, unterliegt seine ärztliche Entscheidung auch einer gerichtlichen Kontrolle.**
- 3.a) **Der Vollzugsbehörde steht bei Prüfung der Voraussetzungen der „Fluchtgefahr in erhöhtem Maße“ (§ 88 StVollzG) ein gewisser Beurteilungsspielraum zu; dementsprechend kann die Fluchtprognose durch das Gericht nur in entsprechender Anwendung des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüft werden.**
- b) **Jedoch muß die von § 88 StVollzG vorausgesetzte qualifizierte Fluchtgefahr als unmittelbar drohender Eingriff des unerwünschten Erfolges verstanden werden. Dies setzt eine nach dem möglichen Stand der Ermittlungen erkennbare, substantiierte und mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr voraus, die dem Verhalten des Gefangenen zu entnehmen ist. Befürchtungen, Vermutungen oder nur ein bloßer Verdacht genügen hierzu nicht.**
4. **Ein Rechtsanspruch auf Überlassen der Gefangenenpersonalakten in die Kanzlei des Rechtsanwalts besteht nicht (§ 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 147 ZPO). Dem Verteidiger steht kein generelles und unbeschränktes Recht auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakte zu; vielmehr steht die Gewährung**

von Akteneinsicht im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. Juni 1993 – 2 Ws 201/92 –

Gründe:

I.

Der Gefangene wurde in der Zeit zwischen 1969 und 1984 mehrfach, darunter auch wegen schwerwiegender Sexualdelikte zu Freiheitsstrafen verurteilt. Zuletzt verurteilte ihn das Landgericht Freiburg am 11.07.1984 (rechtskräftig seit 13.03.1985) wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren; daneben ordnete es die Maßregel der Sicherungsverwahrung an.

Die Freiheitsstrafe wurde in der JVA B. vollstreckt. Die Maßregel der Sicherungsverwahrung wird in der JVA F. vollzogen, in der sich der Gefangene seit 20.12.1989 befindet. Bei vollständigem Vollzug endet die Sicherungsverwahrung am 02.09.1999.

II.

Zwischen dem 21.06.1991 und 29.01.1992 stellte der Gefangene zahlreiche Anträge, mit denen er vorrangig Vollzugslockerungen und die Aufhebung bestimmter Sicherungsmaßnahmen begehrte.

.....

IV.

Der Senat hat beide Rechtsbeschwerden zugelassen, da es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

1. Zur Rechtsbeschwerde des Justizministeriums Baden-Württemberg:

Das Rechtsmittel ist teilweise begründet.

a) Den Gründen der angefochtenen Entscheidung (S. 11/12) ist zu entnehmen, daß die Vollzugsanstalt ihr ursprüngliches Einverständnis, den Antragsteller – wenn auch nur unter bestimmten Sicherungsmaßnahmen – zur externen Untersuchung und Behandlung in die Zahnklinik der Universität auszuführen, nicht mehr aufrechterhalten hat, sondern aufgrund neuerer und umfassenderer ärztlicher Befunde und Diagnosen zur Auffassung gelangt ist, daß die gebotene zahnärztliche Untersuchung und Behandlung des Gefangenen ohne weiteres innerhalb der JVA stattfinden könne. Dies belegen die während des Verfahrens über die einstweilige Anordnung an die Strafvollstreckungskammer gerichteten Schreiben der JVA vom 12.03.1992 ebenso wie die die einstweilige Anordnung aufhebende Entscheidung des Landgerichts Freiburg vom 20.03.1992. Auch der von der Strafvollstreckungskammer in Bezug genommene Bescheid der JVA F. vom 07.02.1992 stellt insoweit bereits auf die medizinische Erforderlichkeit von Ausführungen des Gefangenen zu Ärzten bzw. Kliniken außerhalb der JVA ab. „Streitgegenstand“ ist also nicht nur die Frage der Rechtmäßigkeit der angeordneten Sicherungsmaßnahmen bei den Ausführungen in Kliniken, sondern – dieser Entscheidung vorgelegt – die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Ausführung des Gefangenen zur ärztlichen Behandlung gem. §§ 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG überhaupt gegeben sind. Daß das Justizministerium Baden-Württemberg in seinem Beschwerdebescheid vom 09.03.1992 mißverständlich das „Ob“ der Ausführung des Gefangenen in externe Kliniken als „nicht in Frage stehend“ bezeichnet hat, ändert hieran nichts.

Der Senat ist mit dem Justizministerium Baden-Württemberg der Auffassung, daß die JVA zu Recht dem Gefangenen die Ausführung zur externen Behandlung in der Zahnklinik der Universität nachträglich wieder versagt hat. Das Landgericht stützt seine gegenteilige Ansicht auf die Erwägung, daß die JVA an die im Januar 1992 erteilte Genehmigung gebunden sei, da die Voraussetzungen für einen Widerruf dieser Maßnahme, die sich als begünstigender Verwaltungsakt darstelle, fehlten.

Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist zwar anerkannt, daß in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 StVollzG und unter Berücksichtigung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über den Widerruf rechtmäßiger begünstigender

Verwaltungsakte (§ 49 Abs. 2 VwVfG) ein Gefangener einen hohen Vertrauensschutz bezüglich des Bestandes eines ihn begünstigenden Justizverwaltungsaktes der Vollzugsbehörde genießt (vgl. dazu Hoffmann/Lesting in AK StVollzG 3. Aufl. § 14 Rdnr. 6 bis 8 m.w.N.). Es gilt der Grundsatz der Unwiderrufbarkeit (Obermayer VwVfG 2. Aufl. § 49 Rdnr. 29), der nur bei Vorliegen bestimmter Ausnahmen (§§ 14 Abs. 2 StVollzG, 49 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VwVfG) durchbrochen werden kann. Entgegen der Auffassung des Landgerichts sind hier jedoch nachträglich Umstände i.S.v. § 14 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG, 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG eingetreten, die die JVA berechtigen, nunmehr die begehrte Maßnahme zu versagen; deren Berücksichtigung war notwendig, um die Gefährdung des öffentlichen Interesses zu vermeiden. Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 07.04.1993 – 2 Ws 13/93 – in einem den Gefangenen betreffenden Parallelverfahren darauf hingewiesen, daß die zunächst erklärte Empfehlung zur externen Untersuchung und Behandlung des Gefangenen in der Zahnklinik von einer Ärztin für Allgemeinmedizin stammte, der ein entsprechendes fachspezifisches Wissen fehlte. Die tatsächlichen Grundlagen dieser ärztlichen Einschätzung wurden nachträglich durch die Beurteilung zweier speziell ausgebildeter und mit dem Krankheits- und Beschwerdebild des Gefangenen vertrauter Fachärzte für Zahnmedizin korrigiert, deren Befunde und Diagnosen – in Übereinstimmung mit einer bereits im März 1991 abgegebenen Stellungnahme der Universitätszahnklinik – ergaben, daß der Gefangene in medizinisch gebotener, aber auch ausreichender Weise innerhalb des Strafvollzugs behandelt werden konnte (konservierende Therapie, Zahnfleischbehandlung und evtl. prothetische Versorgung). Daß es sich hierbei nicht nur, wie das Landgericht meint, um eine bloße Meinungsänderung, sondern um nachträglich eingetretene neue Tatsachen handelt, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Das verfassungsrechtlich anerkannte Gebot des Vertrauensschutzes, das auch einem Strafgefangenen nicht verschlossen ist (BVerfG [2. Kammer] NSTz 1993, 300), steht der aufgrund der neuen Tatsachengrundlage nachträglich versagten Ausführung nicht entgegen. Die von der JVA vorgenommene Ermessensabwägung (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz StVollzG 5. Aufl. § 35 Rdnr. 1 m.w.N. [S. 245, 246]) ist fehlerfrei, da eine Ausführung des Gefangenen in eine Klinik ohne medizinischen Grund dem öffentlichen Interesse erheblich widerspricht. Das Justizministerium Baden-Württemberg weist insoweit mit Recht darauf hin, daß eine solche Sachlage den mit einer Ausführung naturgemäß verbundenen organisatorischen Aufwand verbietet. Eine Ausführung ohne jeden rechtfertigenden Anlaß würde zudem das bei jedem Gefangenen vorhandene allgemeine Fluchtrisiko erhöhen.

Aufgrund des Vorbringens des Gefangenen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die gesundheitliche Betreuung eines Gefangenen zwar in die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Anstaltsarztes fällt, dessen im Rahmen seiner fachlich-medizinischen Tätigkeit ausgeübtes Ermessen sich weitgehend einer Kontrolle von außen entzieht (Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 56 Rdnr. 3 m.w.N.). Der Anstaltsarzt kann jedoch in eigener Verantwortung nur dort entscheiden, wo und soweit er fachkundig ist. Ist erkennbar, daß der Anstaltsarzt deshalb die Grenzen seines pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens überschritten hat, weil er sich als nicht kompetenter Allgemeinmediziner in Widerspruch zu der Beurteilung speziell sachkundiger Fachärzte setzt, unterliegt seine ärztliche Entscheidung auch einer gerichtlichen Kontrolle (OLG Frankfurt NSTz 1981, 320 = NSTz 1982, 322 b. Franke; OLG Hamm NSTz 1981, 240 [LS.] = NSTz 1982, 322 b. Franke), die vorliegend die Strafvollstreckungskammer zu Unrecht nicht ausgeübt hat.

Schließlich vertritt der Senat mit dem Justizministerium Baden-Württemberg die Auffassung, daß im vorliegenden Fall die im Januar 1992 erteilte Genehmigung zur Ausführung auch deshalb keine Bindungswirkung entfalten kann, weil sie sich naturgemäß nur auf die damalige konkrete gesundheitliche Situation des Gefangenen beziehen konnte. Eine generelle Gestattung einer Ausführung des Gefangenen in die Zahnklinik mit Wirkung auf nicht eingrenzbar zukünftige Zeiträume ist von der JVA nicht ausgesprochen worden. Eine solche Regelung wäre überdies nicht mit der Notwendigkeit eines geordneten Strafvollzugs vereinbar und würde zudem der Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur

sinnvollen und angemessenen gesundheitlichen Betreuung eines Gefangenen widersprechen.

Der angefochtene Beschluß der Strafvollstreckungskammer war insoweit aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Da Spruchreife gem. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG besteht, kann der Senat selbst entscheiden, daß der Antrag des Gefangenen auf unverzügliche Ausführung in die Zahnklinik der Universität als unbegründet zurückzuweisen ist.

Damit erübrigt sich eine Entscheidung des Senats über die Rüge des Justizministeriums Baden-Württemberg, die Strafvollstreckungskammer habe bezüglich der angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen bei der Ausführung des Gefangenen in die Zahnklinik zu Unrecht die Voraussetzungen der erhöhten Fluchtgefahr gem. § 88 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 StVollzG verneint. Es kann insoweit auf die nachfolgenden Ausführungen zur Frage bei sonstigen Aus- und Vorführungen verwiesen werden.

b) Insoweit erweist sich die Rechtsbeschwerde des Justizministeriums Baden-Württemberg als unbegründet. Das Landgericht hat den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung, soweit er sich auf die angeordnete ständige Fesselung bei Aus- und Vorführungen außerhalb der JVA bezieht, als begründet angesehen und diese Maßnahmen – unter Zurückweisung des weitergehenden Antrags – aufgehoben. Dies ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Es kann dahinstehen, ob das Landgericht zu Recht unter Berücksichtigung des Zeitablaufes seit der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen am 25.07.1991 den aus §§ 88 Abs. 5, 81 Abs. 2 StVollzG folgenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als verletzt ansehen durfte. Der Senat ist jedenfalls der Auffassung, daß mangels der in § 88 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 StVollzG vorausgesetzten erhöhten Fluchtgefahr die angeordnete Maßnahme der ständigen Fesselung zu entfallen hat. Es entspricht allgemein geteilter Auffassung in Literatur (Calliess/Müller-Dietz a.a.O. Rdnr. 2; Schwind in Schwind/Böhm StVollzG 2. Aufl. Rdnr. 7; Brühl in AK StVollzG Rdnr. 6; jew. zu § 88 und m.w.N.) und Rechtsprechung (OLG Celle NSTZ 1985, 480; 1989, 143 = NSTe Nr. 1 zu § 88 StVollzG; OLG Frankfurt NSTe Nr. 2 zu § 88 StVollzG; OLG Nürnberg NSTZ 1982, 438; OLG Saarbrücken ZfStrVo 1985, 58 = NSTZ 1985, 307 b. Franke), daß zwar der Vollzugsbehörde bei Prüfung der Voraussetzungen der in § 88 StVollzG vorausgesetzten „Fluchtgefahr in erhöhtem Maße“ ein gewisser Beurteilungsspielraum zusteht; die Fluchtprognose ist durch das Gericht nur in entsprechender Anwendung des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbar (vgl. auch BGHSt 30, 320, 324 ff. zu § 11 Abs. 2 StVollzG). Jedoch muß die in § 88 StVollzG vorausgesetzte qualifizierte erhöhte Fluchtgefahr, die die allgemein bei Strafgefangenen naheliegende Entweichungsvermutung und auch die gem. § 11 Abs. 2 StVollzG der Gewährung von Vollzugslockerungen entgegenstehende Fluchtgefahr übersteigt, als unmittelbar drohender Eingriff des unerwünschten Erfolges verstanden werden. Es muß sich immer um eine im Zeitpunkt der Entscheidung nach dem möglichen Stand der Ermittlungen erkennbare, substantiierte und mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln, die aus dem Verhalten des Gefangenen zu entnehmen ist. Befürchtungen, Vermutungen oder gar nur ein bloßer Verdacht genügen hierzu nicht.

Diesen tatsächlichen Anforderungen entsprechen aber weder die Bescheide der Vollzugsbehörden noch die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer. Das Landgericht legt in diesem Zusammenhang selbst dar, daß der aufgrund einer Information eines Mitgefangenen entstandene Verdacht der Planung eines Ausbruchsversuches unter Verwendung einer Waffe durch die durchgeführten Ermittlungen keinerlei Bestätigung gefunden hat. Wenn auch die Staatsanwaltschaft F. das gegen den Gefangenen eingeleitete Strafverfahren nach umfangreichen Ermittlungen am 21.11.1992 nicht gem. § 170 Abs. 2 StPO, sondern gem. § 154 Abs. 2 StPO eingestellt hat, ergibt die angefochtene Entscheidung doch, daß zu diesem Zeitpunkt keinerlei Verdachtsmomente mehr bestanden haben. Ein Heranziehen des ursprünglichen Verdachts als Hinweis für eine erhöhte Fluchtgefahr stellt sich somit nur als unzureichende bloße Vermutung dar.

Es kommt hinzu, daß das Landgericht insoweit auf zahlreiche unbeanstandete Ausführungen des Gefangenen sowohl während der Strafverbüßung in der JVA B. wie auch während der Zeit des

Vollzugs der Sicherungsverwahrung in der JVA F. hingewiesen hat (S. 13 und 18 des Beschlusses). Dieses bisherige korrekte Verhalten des Gefangenen kann ebensowenig die Annahme erhöhter Fluchtgefahr stützen wie der von der JVA herangezogene Gesichtspunkt der angeblichen „Perspektivlosigkeit“ des Gefangenen. Diesem Gesichtspunkt hat das Landgericht selbst kein Gewicht beigegeben. Die konkreten Auswirkungen der psychischen Situation des Gefangenen (vgl. auch OLG Saarbrücken a.a.O.) werden im übrigen nicht näher konkretisiert. Die Tatsache, daß der Gefangene unmittelbar nach Verkündung des Urteils des Landgerichts Freiburg am 11.07.1984 einen Fluchtversuch unternommen hat, kann zur Begründung der erhöhten Fluchtgefahr ebenfalls nicht herangezogen werden. Sein Verhalten in den sich anschließenden Jahren bis heute zeigt, daß er zwischenzeitlich gelernt hat, mit seiner – nicht einfachen – Situation zurechtzukommen. Dem damaligen Vorfall entsprechende Kurzschlußreaktionen des Gefangenen sind seither ausgeblieben.

Schließlich weist der Senat aufgrund des Rechtsbeschwerdevorbringens des Justizministeriums Baden-Württemberg darauf hin, daß die Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme im allgemeinen von den Gefangenen tatsächlich als besonders einschneidend und schwerwiegend empfunden wird. Der diskriminierende Charakter der Fesselung bei Ausführungen unter den Augen Dritter (z. B. Privatpersonen, ärztliches Personal und Hilfskräfte) reicht oft weit über den einzelnen Vorgang als solchen hinaus (OLG Celle NSTZ 1991, 559, 560; Schwind a.a.O. Rdnr. 15). Die angeordnete Maßnahme würde bei der vorliegenden Fallgestaltung den Gefangenen mehr und länger als notwendig beeinträchtigen und damit gegen das auch das Strafvollzugsgesetz beherrschende Übermaßverbot verstoßen. Auf den Einwand des Justizministeriums Baden-Württemberg, die Frage der Verhältnismäßigkeit einer Fesselungsanordnung könne sich nur nach den jeweiligen konkreten Umständen (Zeit, Ort, Zweck der Vorführung) richten, kommt es, da die Voraussetzungen der Anordnung einer solchen Sicherungsmaßnahme nicht vorliegen, nicht mehr an.

Trotz der vom Landgericht gewählten unzutreffenden Begründung des Wegfalls der Fesselungsanordnung war deshalb die Rechtsbeschwerde des Justizministeriums Baden-Württemberg zu dieser Frage als unbegründet zu verwerfen.

.....

2. Zur Rechtsbeschwerde des Gefangenen:

Dieses Rechtsmittel ist nur zu einem geringen Teil begründet.

.....

hh) Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen der Sachrüge vorbringt, ihm sei zu Unrecht die Möglichkeit verwehrt worden, die Gefangenenpersonalakte zu fotokopieren, ist sein Rechtsmittel ebenfalls unbegründet.

Was die beiden (Haupt-) Anträge auf Überlassung der vollständigen Akte für drei Tage bzw. über ein Wochenende in die Kanzlei angeht, ist darauf hinzuweisen, daß nach der hier anzuwendenden StPO (Volckart a.a.O. § 120 Rdnr. 4; Schuler a.a.O. § 115 Rdnr. 7; Löwe-Rosenberg-Lüderssen a.a.O. § 147 Rdnr. 91; a.A. Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 108 Rdnr. 12) ein Rechtsanspruch auf Überlassen der Akte in die Kanzlei des Rechtsanwalts nicht besteht (BGHR StPO § 147 Abs. 4 Übersendung 4 = DRiZ 1990, 455; BGH NSTZ 1985, 13 [Pf./M.]; Kleinknecht/Meyer a.a.O. § 147 Rdnr. 28 m.w.N.; KK/Laufhütte a.a.O. § 147 Rdnr. 5; bejahend aber Lüderssen Rdnr. 142). Auch § 29 Abs. 3 Satz 1 VwVfG sieht als Grundsatz die Akteneinsicht bei der aktenuhrenden Behörde an, die aber nach entsprechender Interessensabwägung auch die Akten in die Kanzlei des Rechtsanwaltes überlassen kann (Obermayer a.a.O. § 29 Rdnr. 52, 62; Knoch VwVfG 2. Aufl. Rdnr. 6).

Zum anderen steht dem Verteidiger kein generelles und unbeschränktes Recht auf Einsicht in die gesamte Gefangenenpersonalakte zu, da diese – im Gegensatz zu der typischerweise von § 147 StPO erfaßten Strafakte – eine Sammlung unterschiedlichster Vorgänge darstellt, die sich im Laufe des Vollzugs einer Freiheitsstrafe und – wie vorliegend – einer Sicherungsverwahrung ergeben. Auch können darin Vorgänge enthalten sein, die sowohl erhebliche Sicherheitsinteressen der Anstalt und Dritter sowie Geheimhaltungsinteressen dritter Personen betreffen. Deshalb steht die Gewährung von Akteneinsicht im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde (OLG Celle NSTZ 1982, 45; StV 1983,

512; NStZ 1986, 284, 285 m.w.N.; Senat B. v. 03.05.1993 – 2 Ws 179/92 –; Calliess/Müller-Dietz a.a.O. Rdnr. 12; Müller-Dietz NStZ 1986, 285; Schuler a.a.O. § 108 Rdnr. 9; einschränkend Volckart a.a.O. vor § 108 Rdnr. 16; ders. StV 1984, 385 ff.), was im übrigen auch verfassungsrechtlich unbedenklich ist (BVerfG NStZ 1982, 44). Die JVA hat in ihren Bescheiden vom 05.07.1991 und 07.02.1992 eine Abwägung ihrer Interessen mit denen des Verteidigers vorgenommen mit dem Ergebnis, daß letzterer die *gesamten* Akten in den Räumen der JVA einsehen könne. Damit ist der Rechtsposition des Verteidigers genügend Rechnung getragen.

Dessen Hilfsantrag, einer Kanzleimitarbeiterin, mag sie auch zu Verschwiegenheit verpflichtet sein, unbeschränkte Einsicht in die Akten in den Räumen der JVA zur Anfertigung von Fotokopien zu gewähren, mußte sie im Hinblick auf die oben beschriebene Interessenlage nicht entsprechen.

Es kann – auch bei umfangreichen Gefangenenpersonalakten – einem Verteidiger zugemutet werden, selbst die Akten in den Räumen der JVA durchzusehen und sich sodann von den benötigten Unterlagen Kopien gegen Erstattung der Auslagen (Laufhütte a.a.O. Rdnr. 6) durch die JVA fertigen zu lassen. Daß diese hierzu nicht bereit wäre, geht aus ihren Bescheiden nicht hervor. Sie hat es lediglich aus organisatorischen und finanziellen Gründen abgelehnt, generell für Rechtsanwälte Räume mit einem Kopiergerät zur Verfügung zu stellen. Hiergegen ist nichts einzuwenden.

Art. 19 Abs. 4 GG, §§ 29 Abs. 3, 30 Abs. 2, 114 Abs. 2 StVollzG (Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes bei Eilanträgen, hier: gegen Disziplinarmaßnahmen)

1. **Art. 19 Abs. 4 GG gibt dem Bürger einen Anspruch auf tatsächlich wirksamen gerichtlichen Schutz. Daraus folgt, daß der gerichtliche Rechtsschutz soweit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Demgemäß muß gewährleistet sein, daß der Betroffene umgehend eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen kann, ob im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder aber das Interesse des einzelnen an der Aussetzung der Vollstreckung bis zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme überwiegt.**
- 2.a) **Im Bereich des Strafvollzugs fordert die Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes Vorkehrungen, daß der Gefangene rechtzeitig Zugang zu Gericht erhält. Demgemäß darf das Verwaltungsverfahren nicht daraufhin angelegt werden, den gerichtlichen Rechtsschutz zu vereiteln oder unzumutbar zu erschweren. Dies gilt auch für die Ermöglichung des Eilrechtsschutzes.**
- b) **Stellt ein Gefangener einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, so hat die Justizvollzugsanstalt den Antrag unverzüglich weiterzuleiten (§ 30 Abs. 2 StVollzG). Kontrolliert die Anstalt ausgehende Briefe (§ 29 Abs. 3 StVollzG), so darf eine dadurch eintretende Verzögerung nicht zu Lasten des Gefangenen gehen. Deshalb kann es zur Vermeidung von Verzögerungen geboten sein, den Antrag entweder beschleunigt weiterzuleiten oder die Vollziehung der angefochtenen Maßnahme bis zu einer gerichtlichen Entscheidung auszusetzen.**

3.a) Aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) folgt für die Gerichte das Gebot, Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit zu gewähren. Dies gilt auch und gerade in Fällen des Eilrechtsschutzes.

b) Bei nicht mehr rückgängig zu machenden, sofort vollzogenen Disziplinarmaßnahmen muß der Richter demgemäß unverzüglich eine Entscheidung darüber treffen, ob die Maßnahme auszusetzen ist. Ob er aufgrund der Abwägung nach dem Maßstab des § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG über die Aussetzung der Disziplinarmaßnahme zu entscheiden hat, hängt davon ab, ob der Antrag schlüssig ist und der Vortrag des Antragstellers glaubhaft erscheint. Um seiner Pflicht zur rechtzeitigen Entscheidung genügen zu können, wird er in besonderen Fällen auch eine vorläufige Aussetzung der Disziplinarmaßnahme in Betracht ziehen müssen.
(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 1993 – 2 BvR 1605/92 – 2 BvR 1710/92 –

Aus den Gründen:

II.

1. Der Beschwerdeführer hat jeweils gegen die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen durch die Justizvollzugsanstalt und die Ablehnung seiner Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung durch die Strafvollstreckungskammer Verfassungsbeschwerden eingelegt. Er rügt eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 und 4, Art. 20 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 1 GG. Art. 19 Abs. 4 GG sei verletzt, weil das Gericht jeweils erst entschieden habe, nachdem die Disziplinarmaßnahmen vollständig vollstreckt gewesen seien.

Im Verfahren 2 BvR 1605/92 hätte der Richter trotz seiner Ablehnung wegen Befangenheit den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung bescheiden müssen, zumindest hätte aber sofort über das Ablehnungsgesuch entschieden werden müssen. Gegen Art. 104 Abs. 1 GG werde verstoßen, weil zusammen mit dem Arrest jeweils auch eine „Hofgangssperre verhängt worden“ sei. So könne er während des gesamten Arrestes die Zelle nicht verlassen und dürfe nicht an die „frische Luft“. Die Disziplinarmaßnahmen selbst seien willkürlich angeordnet und rechtswidrig. Äußerungen in einem Privatbrief könnten niemals mit Arrest als schwerster Disziplinarmaßnahme geahndet werden. Dieser dürfe nur bei schweren Verfehlungen verhängt werden, wie etwa bei Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen.

In dem Verfahren 2 BvR 1710/92 rügt der Beschwerdeführer, daß auch die Justizvollzugsanstalt Art. 19 Abs. 4 GG verletzt habe; die Anstalt „verschleppe den mit Unterstreichung und Hinweis bezeichneten Eilantrag in der Regel drei bis vier Tage“. Andere Gerichtspost „ohne Eilvermerk gehe dem Gericht binnen eines Tages zu“. Die Anordnung der Maßnahme selbst sei willkürlich. Man könne ihn nicht zwingen, auf einem vorasphaltierten und betonierte Kreis um ein Rasenoval „seine Runden zu drehen“.

2. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hält die Verfassungsbeschwerden für unzulässig, soweit sie sich gegen die Anordnungen der Disziplinarmaßnahmen durch die Justizvollzugsanstalt S. wenden; insoweit sei der Rechtsweg nicht erschöpft (§ 90 Abs. 2 BVerfGG).

Im übrigen seien die Verfassungsbeschwerden unbegründet. Die Strafvollstreckungskammer habe jeweils am Tage des Eingangs der Anträge die Justizvollzugsanstalt um Vorlage der dort vorhandenen Unterlagen bis zum nächsten Tage gebeten. Sodann habe der Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt. Nach Eingang der Gegenäußerung habe sie dann sogleich über die Anträge entschieden. Die von der Kammer gesetzten Fristen

seien in einer dem besonderen Charakter des Verfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes angemessenen Weise jeweils äußerst knapp bemessen gewesen. Der Beschwerdeführer hätte die tatsächliche Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der von ihm angegriffenen Disziplinarmaßnahmen gehabt. Bereits bei Eingang der Anträge und auch noch nach Eingang der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt hätte die Strafvollstreckungskammer die Aussetzung der weiteren Vollstreckung anordnen können, sofern diese die Anträge für begründet erachtet hätte. Dies genüge den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG.

In dem Verfahren 2 BvR 1605/92 habe der Richter nach Eingang des Ablehnungsantrages eine Sachentscheidung in dem Verfahren der einstweiligen Anordnung nicht mehr treffen können. Nach § 120 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 StPO könne ein abgelehnter Richter nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub gestatteten. Dies müsse in der Regel selbst in Eilsachen dazu führen, daß der abgelehnte Richter zur Sachentscheidung nicht mehr befugt sei, zumal in vorliegendem Verfahren hinzukomme, daß das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abschließend und rechtskräftig entschieden sei, falls er noch über den Antrag auf einstweilige Anordnung entschieden hätte; auf diesem Wege hätte er dem Befangenheitsantrag nachträglich die Grundlage entzogen. Die Disziplinarmaßnahmen der Justizvollzugsanstalt seien in jedem Fall rechtmäßig gewesen und verstießen nicht gegen Grundrechte.

III.

1. Die Verfassungsbeschwerden sind unzulässig, soweit der Beschwerdeführer die Anordnungen der Disziplinarmaßnahmen und die Art der Vollstreckung durch die Justizvollzugsanstalt angreift; insoweit ist der Rechtsweg nicht erschöpft (§ 90 Abs. 2 BVerfGG).

2. Im übrigen sind sie zulässig. Die Disziplinarmaßnahmen sind zwar inzwischen vollstreckt, das Bundesverfassungsgericht ist aber in Fällen besonders tiefgreifender und folgenschwerer Grundrechtsverstöße vom Fortbestehen des Rechtsschutzbedürfnisses für eine Verfassungsbeschwerde trotz Erledigung ausgegangen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kaum erlangen könnte. Der Grundrechtsschutz des Beschwerdeführers würde sonst in unzumutbarer Weise verkürzt (vgl. BVerfGE 34, 165 [180]; 41, 29 [43]; 49, 24 [51 f.]; 81, 138 [140 f.]). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Gegen den Beschwerdeführer wurden gravierende Disziplinarmaßnahmen angeordnet – bei Arrest handelt es sich sogar um die schwerste Reaktion, die nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden darf (vgl. § 103 Abs. 2 StVollzG) –, die, wenn sie rechtswidrig wären, erheblich das allgemeine Freiheitsrecht des Beschwerdeführers (Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt hätten. Wird in einem solchen Fall vorläufiger Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) durch die Gerichte verweigert, dann ist dieser Grundrechtseingriff tiefgreifend und schwerwiegend.

3. Die Verfassungsbeschwerden sind zulässig und offensichtlich begründet im Sinne von § 93 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG, soweit der Beschwerdeführer die Entscheidung des Gerichts vom 14. September 1992 in dem Verfahren 2 BvR 1605/92 und die unterlassene unverzügliche Weiterleitung des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung vom 10. September 1992 durch die Justizvollzugsanstalt in dem Verfahren 2 BvR 1710/92 angreift; diese Akte öffentlicher Gewalt verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG. Im übrigen sind die Verfassungsbeschwerden unbegründet.

Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nicht nur formal und theoretisch die Möglichkeit, gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt die Gerichte anzurufen, sondern gibt dem Bürger einen Anspruch auf tatsächlich wirksamen gerichtlichen Schutz. Daraus folgt, daß der gerichtliche Rechtsschutz soweit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. BVerfGE 37, 150 [153]; 65, 1 [70]; st. Rspr.). Zwar gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen nicht schlechthin (BVerfGE 65, 1 [70]), so daß der

Gesetzgeber nicht von Verfassungs wegen auf die in § 80 VwGO getroffene Regelung festgelegt ist. Jedoch muß gewährleistet sein, daß der Betroffene umgehend eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen kann, ob im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder aber das Interesse des einzelnen an der Aussetzung der Vollstreckung bis zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme überwiegt (BVerfGE 37, 150 [153]; 35, 382 [402]; 67, 43 [58 f.]).

a) Im Bereich des Strafvollzugs fordert die Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes Vorkkehrungen, daß der Gefangene rechtzeitig Zugang zu Gericht erhält. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG auch Vorwirkungen auf das Verwaltungsverfahren zeitigt. Dieses darf nicht daraufhin angelegt werden, den gerichtlichen Rechtsschutz zu vereiteln oder unzumutbar zu erschweren (vgl. BVerfGE 22, 49 [81 f.]; 61, 82 [110]; 69, 1 [49]). Daraus ergäben sich Anforderungen an das Verhalten der Verwaltungsbehörde. Nichts anderes gilt im Recht des Strafvollzugs für das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt bei der Ermöglichung des Eilrechtsschutzes. Stellt ein Gefangener einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, so hat die Justizvollzugsanstalt den Antrag unverzüglich weiterzuleiten (§ 30 Abs. 2 StVollzG), um dem Beschleunigungsgebot zu genügen. Kontrolliert die Anstalt ausgehende Briefe (§ 29 Abs. 3 StVollzG), so darf eine dadurch eintretende Verzögerung nicht zu Lasten des Gefangenen gehen (vgl. BTDrucks. 7/918, S. 60; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., § 30 Rdnr. 1). Dem Gefangenen ist es – anders als einer in Freiheit lebenden Person – nicht möglich, selbst für die Weiterleitung seines Eilantrages zu sorgen. Er ist auf die Anstalt angewiesen. Die Justizvollzugsanstalt hat daher bei einer Briefkontrolle Vorkkehrungen zu treffen, daß ein Antrag das Gericht wie bei einer sofortigen Weiterbeförderung erreicht. In diesem Fall kann es geboten sein, den Antrag beschleunigt – etwa mit Telefax – zum Gericht weiterzuleiten. Tut die Anstalt dies nicht und erkennt sie, daß durch die Briefkontrolle ein Antrag das Gericht nur mit Verzögerung erreicht, wird sie in der Regel die Vollziehung der Maßnahmen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung auszusetzen haben (vgl. zur Aussetzung der Vollziehung: Volckart in: AK, § 114 Rdnr. 2; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 114 Rdnr. 1).

b) Auch für die Gerichte ergeben sich aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) Anforderungen an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen Gesetzesbestimmungen über den Eilrechtsschutz (vgl. BVerfGE 49, 220 [226]; 77, 275 [284]). Der Rechtsschutz darf sich dabei nicht in der bloßen Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts erschöpfen, sondern muß zu einer wirksamen Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch ein mit zureichender Entscheidungsmacht ausgestattetes Gericht führen (vgl. BVerfGE 40, 272 [275]; 61, 82 [111]; 67, 43 [58]). Wirksamer Rechtsschutz bedeutet zumal auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen (BVerfGE 55, 349 [369]; 60, 253 [269 f.]). Bei nicht mehr rückgängig zu machenden, sofort vollzogenen Disziplinarmaßnahmen wird der Richter unverzüglich eine Entscheidung darüber zu treffen haben, ob die Maßnahme auszusetzen ist. Die Anbringung eines Antrages nach § 114 Abs. 2 StVollzG bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer führt freilich nicht schon als solche zur Aussetzung der Disziplinarmaßnahme. Ist der Antrag schlüssig begründet, weil der Beschwerdeführer nichts vorgetragen hat, was dem Gericht eine Interessenabwägung ermöglichen könnte, oder weil er nicht einmal die angegriffene Disziplinarmaßnahme vollständig nach Zeitpunkt, Inhalt und Begründung bezeichnet hat, so wird das Gericht gleichwohl zu situationsgerechtem Handeln ohne weiteres Zögern verpflichtet sein. Es kann den Antrag sofort als unzulässig verwerfen, sofern es nicht Anlaß hat, sich durch Rückfrage – gegebenenfalls fernmündlich – beim Beschwerdeführer oder bei der Justizvollzugsanstalt ergänzende Klarheit zu verschaffen. Mangelt es an ausreichenden Darlegungen zur Interessenabwägung, so kommt ebenfalls die sofortige Verwerfung des Antrags in Betracht, wodurch dem Antragsteller auch Klarheit verschafft und Veranlassung gegeben werden kann, einen neuen Antrag mit nachgebesserter Begründung zu stellen. Ist der Antrag hingegen schlüssig begründet und kommt das Gericht – etwa aufgrund einer Nachfrage bei der Justizvollzugsanstalt (auch

fernmündlich) – zu dem Ergebnis, daß der Vortrag des Antragstellers glaubhaft ist, so hat es aufgrund der Abwägung nach dem Maßstab des § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG über die Aussetzung der Disziplinarmaßnahme zu entscheiden. Um seiner Pflicht, rechtzeitig zu entscheiden (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115 Rdnr. 5), nachkommen zu können, wird das Gericht, ohne eine Äußerung der Justizvollzugsanstalt erst abzuwarten, in besonderen Fällen auch eine vorläufige Aussetzung der Disziplinarmaßnahme in Betracht zu ziehen haben, zumal es seine Entscheidung jederzeit ändern kann (§ 114 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 StVollzG).

4. Gemessen an diesem Maßstab ergibt sich:

a) In dem Verfahren 2 BvR 1605/92 hat der Beschwerdeführer eine Verletzung des Art. 19 Abs. 4 GG durch die Justizvollzugsanstalt nicht gerügt; eine verzögerliche Briefbeförderung ist auch nicht ersichtlich.

Anders liegt es indes bei der Behandlung des Eilantrages durch die Strafvollstreckungskammer. Diese hätte spätestens am 1. Juni 1992, einem Montag, über den am 29. Mai 1992 eingegangenen Antrag entscheiden müssen. Der Beschwerdeführer hatte in dem Antrag zwar die Disziplinarmaßnahme vollständig benannt und auch angegeben, daß diese wegen beleidigender Äußerungen in einem „Privatbrief“ verhängt worden seien; er hatte diese Äußerungen aber weder inhaltlich mitgeteilt, noch eine Abschrift des Briefes dem Gericht eingereicht. Als Gründe, weshalb die Maßnahme nicht umgehend vollzogen werden sollte, hat er lediglich die Rechtswidrigkeit der Anordnung geltend gemacht. Da es an einem genügenden Sachverhaltsvortrag mangelte, ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Gericht die Justizvollzugsanstalt um weitere Aufklärung bat. Gleichwohl wurde die Strafvollstreckungskammer den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG für den Eilrechtsschutz nicht gerecht. Angesichts der ganz erheblichen Disziplinarmaßnahmen, von denen zwei, nämlich der Arrest und der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien bereits seit 26. Mai 1992 zusammen vollzogen wurden, wäre es angezeigt gewesen, zunächst Einblick in den Brief zu nehmen, der Grundlage der Disziplinarmaßnahmen war. Diesen hätte die Strafvollstreckungskammer bei der Justizvollzugsanstalt telefonisch anfordern können. Die Strafvollstreckungskammer wäre demnach in der Lage gewesen, den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes spätestens am 1. Juni 1992 zu bescheiden. Die Nichtbescheidung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG). An dieser Feststellung ändert nichts, daß der Beschwerdeführer mit einem am 4. Juni 1992 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz einen Befangenheitsantrag gegen den Richter stellte. Es bedarf keiner Klärung, ob Art. 19 Abs. 4 GG durch die Bearbeitung des Befangenheitsantrages verletzt worden sein könnte.

b) Die Rüge des Beschwerdeführers in dem Verfahren 2 BvR 1710/92, die Justizvollzugsanstalt habe durch eine verzögerte Weiterleitung seines Eilantrages vom 10. September 1992 sein Recht aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt, ist zulässig; sie ist ebenfalls offensichtlich begründet. Der Eilantrag ist erst am 14. September 1992, einem Montag, bei Gericht eingegangen. Dies ist ersichtlich darauf zurückzuführen, daß am 11. September 1992 noch eine Briefkontrolle durch die Justizvollzugsanstalt vorgenommen wurde und sich dadurch die Weiterleitung des Eilantrages verzögerte. Der Justizvollzugsanstalt war bekannt, daß es sich um einen solchen Antrag handelte, weil dieser in rot mit dem Vermerk „Eilantrag! Bitte sofort vorlegen!“ versehen war. Ebenso hatte sie aus anderen Verfahren Kenntnis davon, daß die Strafvollstreckungskammer über das Wochenende keinen Eildienst habe; es oblag ihr deshalb, entweder dafür Sorge zu tragen, daß das Gericht noch am Freitag über den Eilantrag würde entscheiden können, oder die sofortige Vollziehung der Disziplinarmaßnahme selbst auszusetzen.

Hingegen ist der Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG durch die gerichtliche Entscheidung nicht verletzt. Der Beschwerdeführer hatte in seinem Eilantrag lediglich vorgebracht, er sei bestraft worden, weil er auf dem Rasen des Gefängnisses gelaufen sei, „obgleich weder Schilder das Betreten der Grünfläche verböte(n), noch die Hausordnung ein solches Verbot“ aufweise. Nicht verhielt er sich dazu, weshalb die Disziplinarmaßnahme nicht umgehend vollzogen werden sollte. Angesichts des

ersichtlich unvollständigen Sachverhaltsvortrages ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Gericht Anlaß zu einer weiteren Aufklärung sah. Da von der Justizvollzugsanstalt vorgetragen wurde, daß der Beschwerdeführer nicht wegen des Betretens der Grünfläche, sondern deshalb bestraft wurde, weil er mehrmals Anordnungen der Justizvollzugsbediensteten, den Rasen nicht zu betreten, mißachtet hatte, mußte das Gericht ihm zur Gewährung rechtlichen Gehörs die Antwort der Justizvollzugsanstalt und eine telefonische Auskunft des Anstaltsleiters zur Kenntnis geben. Angesichts dessen ist es nicht zu beanstanden, daß das Gericht nicht mehr vor dem 16. September 1992, dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme verübt war, über den Eilantrag des Beschwerdeführer entschied.

IV.

Für die Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses vom 14. September 1992 ist kein Raum, da die Disziplinarmaßnahme vollzogen ist und der Beschluß für den Beschwerdeführer nachteilige Wirkungen nicht mehr zeitigen kann (vgl. BVerfGE 6, 386 [388 f.]; 50, 234 [243]). ...

Art. 103 Abs. 1 GG, §§ 103 Abs. 1 Nr. 4, 116 Abs. 1 StVollzG (Rechtsbeschwerde bei Verletzung rechtlichen Gehörs, zulässige Disziplinarmaßnahme)

- 1. Die Rechtsbeschwerde ist über den Wortlaut des § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus auch dann zulässig, wenn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG vorliegt und die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen kann.**
- 2. Hinsichtlich der Disziplinarmaßnahme „Entzug der Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung“ gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG darf nicht angeordnet werden, daß dem Gefangenen „nur noch landeseigene Gegenstände“ verbleiben.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Dez. 1993 – 3 Ws 696/93 –

Gründe:

Der Anstaltsleiter hat am 2. Juli 1993 gegen den Gefangenen wegen Verstoßes gegen § 82 Abs. 3 StVollzG (Hafttraum war in einem total verschmutzten Zustand, Müll lag neben der Tonne) Disziplinarmaßnahmen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG in folgender Form angeordnet: „Vier Wochen Beschränkung der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, vier Wochen Entzug der Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung (nur noch landeseigene Gegenstände).“

Gegen diese Disziplinarentscheidung hat der Gefangene gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gerichtliche Entscheidung beantragt. In seiner Eingabe vom 10. August 1993 hat er sich auch ausdrücklich dagegen gewehrt, daß ihm „nur noch landeseigene Gegenstände“ verbleiben, ihm also persönliche Gegenstände wie sein Koran, seine Gebetskette und seine Anwaltsunterlagen weggenommen werden sollen.

Die Strafvollstreckungskammer hat durch Beschluß vom 18. August 1993 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Bei der Darstellung des Sachverhalts hat sie das Vorbringen des Gefangenen, es sei rechtswidrig, ihm für vier Wochen seine privateigenen Gegenstände zu entziehen, aufgeführt (S. 4 des Beschlusses, Bl. 18 d.A.). Bei ihrer rechtlichen Würdigung ist die Strafvollstreckungskammer auf dieses Vorbringen nicht eingegangen. Sie hat in diesem Zusammenhang lediglich ausgeführt: „Die konkret angeordneten Disziplinarmaßnahmen – vier Wochen Beschränkung der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und vier Wochen Entzug der Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung (nur noch landeseigene Gegenstände) – finden ihre Rechtsgrundlage in § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG.“

Gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Gegen die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde sind keine durchgreifenden Bedenken zu erheben.

Die Rechtsbeschwerde ist über den Wortlaut des § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus auch dann zulässig, wenn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG vorliegt und die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen kann (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., § 116 Rdnr. 3 a.E.). Gehörsverletzungen sollen bereits durch die Fachgerichte und nicht erst auf Verfassungsbeschwerde hin behoben werden. Art. 103 GG verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (BVerfGE 11, 218, 220). Das bedeutet zwar nicht, daß das Gericht verpflichtet ist, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen auseinanderzusetzen. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG kann erst angenommen werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, daß *wesentliches* Vorbringen entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (BVerfG, NJW 1978, 989; 1992, 2217). Dieser Ausnahmefall ist hier gegeben. Das Vorbringen des Gefangenen hinsichtlich der Wegnahme persönlicher Gegenstände (Koran, Gebetskette, Anwaltsunterlagen) war für die Entscheidung wesentlich. Es ist von der Strafvollstreckungskammer auch zur Kenntnis genommen worden. Bei ihrer rechtlichen Würdigung hat sie jedoch nicht einmal andeutungsweise erkennen lassen, daß sie das Vorbringen in ihre Erwägungen einbezogen hat. Eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen drängte sich hier geradezu auf. Da diese gebotene Auseinandersetzung gänzlich unterlassen wurde, ist vorliegend die Annahme gerechtfertigt, daß die Strafvollstreckungskammer das Vorbringen bei der Entscheidungsfindung nicht in Erwägung gezogen hat. Es läßt sich auch nicht ausschließen, daß die Strafvollstreckungskammer bei ordnungsgemäßer Berücksichtigung des Vorbringens dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung zum Teil stattgegeben hätte. Bei dieser Sachlage ist die Rechtsbeschwerde als zulässig zu erachten.

In der Sache selbst hat die Rechtsbeschwerde nur einen Teilerfolg.

Die Würdigung der Strafvollstreckungskammer, daß der Gefangene gegen die Vorschrift des § 82 Abs. 3 StVollzG verstoßen hat und dieser Verstoß auch schuldhaft erfolgt ist, entspricht der Sach- und Rechtslage. Es war auch geboten, von der durch § 102 StVollzG eröffneten Möglichkeit zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen Gebrauch zu machen. Insoweit ist die Rechtsbeschwerde im Sinne des § 119 Abs. 3 StVollzG offensichtlich unbegründet.

Die Rechtsbeschwerde ist weiterhin offensichtlich unbegründet, soweit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG die Beschränkung der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und der Entzug der Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung auf die Dauer von jeweils vier Wochen angeordnet worden ist. Bei der Anordnung dieser gemäß § 103 Abs. 3 StVollzG verbundenen Disziplinarmaßnahmen ist § 103 Abs. 4 StVollzG beachtet worden, ebenso der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch begründet, soweit bei der Anordnung der Disziplinarmaßnahme „Entzug der Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung“ der Klammerzusatz enthalten ist: „nur noch landeseigene Gegenstände“. Dieser Zusatz läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß für die Dauer des Vollzugs der Disziplinarmaßnahme der Haftraum nur noch mit landeseigenen Gegenständen ausgestattet ist, der Gefangene also über keine privateigenen Sachen mehr verfügt. Das ist durch § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG nicht mehr gedeckt. Die dort aufgeführte zulässige Disziplinarmaßnahme „Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit“ bezieht sich auf die Gegenstände, die der Gefangene gemäß § 70 StVollzG zu seiner Freizeitbeschäftigung besitzen darf. Nur diese Gegenstände, die seiner Freizeitbeschäftigung dienen, dürfen aufgrund § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG bis zu drei Monaten entzogen werden.

Ein anderes Verständnis des § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG würde im übrigen auch zu Wertungswidersprüchen führen. Soll der

Gefangene nur noch landeseigene Gegenstände besitzen dürfen, so bedeutet dies einen Eingriff in die Befugnis aus § 19 StVollzG zur Ausstattung des Hafttraumes mit eigenen Sachen. Diese Folge tritt in der Regel beim Vollzug des Arrestes ein (§ 104 Abs. 5 Satz 3 StVollzG), der wohl schwersten Disziplinarmaßnahme. Der Entzug der privateigenen Gegenstände würde zudem auch den Koran und die Gebetskette des Gefangenen betreffen, Gegenstände, die mit Rücksicht auf ihre besondere Bedeutung für die Religionsausübung nicht schon bei jedem schuldhaften Pflichtenverstoß (§ 102 Abs. 1 StVollzG), sondern nach § 53 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nur bei grobem Mißbrauch entzogen werden dürfen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, aaO, § 53 Rdnr. 3).

Es ist daher geboten, die angeordneten Disziplinarmaßnahmen auf den nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG zulässigen Inhalt zurückzuführen. Damit entfällt der in der Disziplinarentscheidung enthaltene Klammerzusatz.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 4 StPO, 48 a, 13 GKG.

§ 13 StVollzG, VVStVollzG Nr. 4 Abs. 2 e, Abs. 4 zu § 13 (Urlaubsgewährung an ausländische Gefangene, Ausweisungsverfügung, Strafdauer und Fluchtgefahr)

- 1. Die von der Ausländerbehörde beabsichtigte Abschiebung eines ausländischen Gefangenen rechtfertigt allein nicht die Annahme einer Fluchtgefahr. Eine Fluchtgefahr kann nicht allein auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Ausweisungsverfügung und das Androhen einer Abschiebung gestützt werden. Dies gilt erst recht, wenn noch nicht mehr als die bloße Absicht solcher aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei der Ausländerbehörde vorhanden ist.**
- 2. Eine Fluchtgefahr kann durch Umstände, wie eine starke familiäre Bindung des Gefangenen in der Bundesrepublik, das bisherige Verhalten im Vollzug und die Bedingungen, unter denen der Urlaub bzw. die sonstigen Vollzugslockerungen verbracht werden sollen, ausgeschlossen oder noch entscheidend herabgemindert werden.**
- 3. Eine Fluchtgefahr ergibt sich ohne weiteres weder aus dem Hinweis auf einen hohen Strafrest noch aus der Erheblichkeit der verhängten Freiheitsstrafe als solcher.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 23. Januar 1991 – 3 Ws 888/90 (StVollz) –

Anmerkung der Schriftleitung: Ebenso schon der Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 21. Dez. 1990 – 3 Ws 814/90 (StVollz) –, wonach es einen allgemeinen Erfahrungssatz, daß bei Ausländern generell eine Fluchtgefahr bestehe, wenn gegen sie eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, nicht gibt. In diesem Beschluß wird erneut darauf hingewiesen, daß die Vollzugsbehörde eine Abwägung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen hat. Dies gelte auch für die Feststellung einer Mißbrauchsgefahr wegen „Drogengefährdung“. Danach bedarf es konkreter Feststellungen etwa über den Zeitraum, die Intensität und das gegenwärtige Fortbestehen einer eventuellen Drogenabhängigkeit des Gefangenen, außerdem über Taten, die Verurteilungen nach dem BtMG zugrundeliegen.

Für Sie gelesen

Wolfgang Elbing/Günther Gehl/Werner Nickolai/Richard Reindl (Hrsg.): **Jugendstrafvollzug zwischen Erziehen und Strafe**: pädagogische Ansätze – Konzepte – Perspektiven. Im Auftrag der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe. **Max Busch** et al. (Soziale Dienste Bd. 3). Verlag Rita Dadder, Saarbrücken 1993, brosch., 127 S. DM 22,–

Wohl jeder, der im Strafvollzug tätig ist, stellt sich irgendwann die Frage nach den Zielen und der Wirksamkeit seiner Arbeit. Die gesetzlichen Vorschriften beantworten die Sinnfrage nur scheinbar, weil sie von der Freiheitsentziehung als Realität ausgehen und unabhängig von übergeordneten Zweckgedanken ihre Notwendigkeit postulieren. Es muß jedoch in höchstem Maße verstören, eine Arbeit zu tun, die möglicherweise sinnlos oder sogar im Hinblick auf die eigentliche Zielsetzung kontraproduktiv ist. Im Jugendstrafvollzug zumal, der mit dem höchsten Anspruch im Vollzug überhaupt auftritt, nämlich zu erziehen, ist deshalb eine Klärung der Begriffe und das Aufzeigen der Möglichkeiten dringend erforderlich.

In diesem Sinne setzen sich die Autoren der obigen Broschüre mit der „Erziehung“ im Jugendstrafvollzug auseinander. Max Busch legt in seinem einleitenden Beitrag die grundlegenden Probleme im Spannungsverhältnis von Strafvollzug und Erziehung dar. Zunächst einmal stellt er fest, daß es empirisch jedenfalls nicht eindeutig gesichert erscheine, daß freiheitsentziehende Maßnahmen keinen positiven Effekt haben können, wengleich Skepsis angebracht sei. Unabhängig davon sei die Freiheitsstrafe eine Tatsache, an der kein Weg vorbeiführe, und es sei deshalb realistisch, bei den Betrachtungen von ihr auszugehen.

Weiterhin bedeutsam ist seine Erkenntnis, auch wenn sie banal wirken mag, daß eine „Erziehung“ im Jugendvollzug auf jeden Fall stattfindet. Der Mensch als soziales Wesen kann sich den auf ihn wirkenden Einflüssen nicht entziehen. Verzichtet man darauf zu erziehen, gibt man den Menschen, um den es geht, auf und überläßt seine Entwicklung dem Zufall. Busch tut damit schon den ersten Schritt auf eine einschränkende Interpretation des Erziehungsbegriffes, indem er jede Einflußnahme genügen läßt. Einen ganzheitlichen Anspruch der Erziehung im Jugendstrafvollzug sieht er zu Recht als problematisch an. Im übrigen legt er dar, daß der Jugendliche einen Anspruch auf Erziehung durch Schule und Jugendhilfe hat und dieser während der Freiheitsentziehung nicht suspendiert ist. Somit steht Erziehung als Angebot nicht zur Disposition. Erziehung wird damit verstanden als Bildung und Qualifizierung, die sich am Bedarf des Klienten orientiert und ihrer idealistischen Überhöhung zu entkleiden ist. In Thesen zur „Erziehung hinter Gittern“ stellt er vor diesem Hintergrund mögliche Grundsätze zur Erziehung im Jugendstrafvollzug vor. Dabei schildert er die Rahmenbedingungen, verschweigt nicht die inhaltlichen Probleme und erläutert das gesellschaftliche Bedingungs-system. Problematisch erscheint, wenn er als Fazit meint, Erziehung hinter Gittern sei „nicht quantitativ (Rückfallstatistik) zu rechtfertigen, sondern ein Gebot der Humanität“, wobei er allerdings davon ausgeht, daß Hilfe und Förderung immer neue Chancen schaffen. Möglich, daß er hiermit nur auf die Schwierigkeiten hinweist, eine solche Überprüfung durchzuführen, und sich im Namen der Menschlichkeit mit bloßer Plausibilität des Erfolges von Maßnahmen zufrieden gibt. Dennoch sollte eine empirische Kontrolle angestrebt und ihre Ergebnisse sollten berücksichtigt werden, wenn „Erziehung“ im Jugendstrafvollzug nicht zum Selbstzweck verkommen soll.

Rolf Prim setzt sich ebenfalls mit der Erziehung delinquenten Jugendlicher auseinander, allerdings nicht aus der Sicht eines Juristen, sondern eines Erziehungswissenschaftlers. Der Begriff „Erziehung“ macht hiernach wenig Schwierigkeiten. Verkürzt gesagt bedeutet sie nichts anderes als Einflußnahme auf den zu Erziehenden, so daß er sich wie gewohnt verhält. Das Problem liegt nach Prim's Ansicht aber darin, daß wohlgemeinte Absichten sich wegen der mangelnden Steuerbarkeit des Betroffenen in ihr Gegenteil verkehren können. Nur wenn der Jugendliche in den Prozeß der Erziehung miteinbezogen werde, wenn man seine Autonomie als Person und als zu Erziehender berücksichtige, sei ein Erfolg wahrscheinlich. Das Mittel der Erziehung sei dann von sekundärer Bedeutung, und eine Unterscheidung zwischen Hilfen im Vollzug und der eigentlichen Strafe sei erziehungswissen-

schaftlich bedeutungslos. Jedoch berge rein sühnende Strafe die Gefahr in sich, daß der Jugendliche lediglich Sanktionsvermeidung lerne. Prim verdeutlicht dies insgesamt mit einem Zitat des Pädagogen Nohl: „pädagogisch sei nicht zu fragen, was Strafe aus gesellschaftlicher und staatlicher Sicht bedeute, sondern was sie aus der Sicht des Zöglings bedeute.“ Aus pädagogischer Sicht habe folglich insbesondere der Erwachsenenvollzug, aber auch der Jugendvollzug entscheidende Mängel. Die dort gesetzlich aufgeführten, wenig flexiblen und meist sicherheitsorientierten Rollen und Interaktionsvorschriften widersprächen in der Regel dem Behandlungs- bzw. Resozialisierungsauftrag. Besonders interessant erscheint folgende pädagogische Erkenntnis, die teilweise mit liberalen Ansichten über Strafvollzug nicht zu harmonisieren scheint, nämlich daß positives Legalverhalten nicht unabhängig von entsprechenden Dispositionen gelernt werden kann. Die oftmals kritisierte Formulierung in § 91 JGG, wonach der Jugendliche zum rechtschaffenen, verantwortungsbewußten Lebenswandel zu erziehen ist, erfährt damit, wenn auch vielleicht die Begriffe zu modernisieren sind, eine beeindruckende Renaissance. Am Schluß seines Beitrages stellt Prim Bedingungen für einen effektiven Erziehungsprozeß im Jugendstrafvollzug vor, die sich an diesen grundlegenden Erkenntnissen orientieren.

Henner Will, Jörg-Michael Wolters, Werner Nickolai und Hans Bauer zeigen in ihren Aufsätzen Beispiele für nach ihrer Ansicht besonders gelungene Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug auf. Sie berichten über Psychotherapie, Antiaggressivitätstraining, sogenannte Erlebnispädagogik und Kunsterziehung. Für den Praktiker im Vollzug dürfte jedes der Beispiele interessant sein und eine hervorragende Anregung bedeuten. Allen diesen Autoren gemeinsam ist, daß sie sich mehr oder weniger an den Verhältnissen im real existierenden Jugendvollzug reiben und dennoch Außerordentliches zustande gebracht haben. Ein Erfolg, der auch anderswo zu Hoffnungen berechtigt.

Joachim Walter versucht aus der Sicht eines Anstaltsleiters, die konkreten Schritte zu benennen, die der Jugendstrafvollzug in Zukunft gehen muß, um zur pädagogischen Institution im eigentlichen Sinne zu werden. Seine Grundtendenz besteht darin, immer mehr die „totale Institution“, als die sich der Jugendstrafvollzug größtenteils noch immer darstelle, zu überwinden und den Gestaltungsgrundsätzen des § 3 StVollzG mehr Geltung zu verschaffen. Kritisch äußert er sich in diesem Zusammenhang aber über die Einführung des Einzelfernsehempfangs. Wohl zu Recht meint er, daß dadurch zwar Ruhe, aber kein pädagogisches Klima in der Anstalt herrsche. Im übrigen plädiert er aber für das von ihm so benannte Toleranzprinzip im Strafvollzug, d.h. die Situation im Vollzug sollte grundsätzlich keine belastende sein und als Strafe empfunden werden müssen, sondern sogar Vorzüge gegenüber der normalen Lebenssituation haben dürfen; eine Ansicht, die sicherlich im Einklang mit den übrigen Autoren der Broschüre ist, aber wohl nur schwer und langfristig in unserer Gesellschaft durchsetzbar sein wird.

Während dies für die Bundesrepublik Deutschland noch Zukunftsmusik ist, schildert Peter Burkhardt für die Schweiz am Beispiel des Erlenhofs bei Basel die Veränderung einer Institution nach pädagogischen Gesichtspunkten. Die von Walter oben als wünschenswert genannten Entwicklungen sind im Erlenhof bereits verwirklicht. Die Palette von Möglichkeiten, die Jugendliche hier haben, erstaunt. Sie beinhaltet nicht nur alle positiven Beispiele deutschen Jugendstrafvollzugs, sondern geht noch weit darüber hinaus. Die Ergebnisse sind hoffentlich so überzeugend, daß der Erlenhof zum Modell wird.

Die Broschüre Jugendstrafvollzug zwischen Erziehen und Strafe behandelt somit das gesamte Spektrum des erzieherischen Jugendstrafvollzuges. Sie ist eine Fundgrube für eigene Anregungen und Überlegungen. Für jeden, der professionell mit delinquenten Jugendlichen zu tun hat, ist die interessante Lektüre der in ihr enthaltenen Beiträge ganz besonders zu empfehlen.

Wolfgang Schriever

Petra Block, Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz – eine vergleichende Analyse der Ländervorschriften, mit einem Geleitwort von **H.J. Kerner** und

Vorwort von **J.M. Jehle**, Kriminologie und Praxis – Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KUP) herausgegeben von **J.M. Jehle** und **R. Egg**, Band 11, Wiesbaden 1993, kart. DM 30,–

In der unmittelbaren Nachkriegszeit gab es nur in manchen, durchaus nicht in allen Vollzugsanstalten einen „Sozialen Dienst“, der meist aus einem „Einzelkämpfer“, dem Anstaltsfürsorger, bestand. Mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in der Fassung von 1953 traten die Bewährungshelfer als weiterer Sozialer Dienst im Bereich der Justiz hinzu. Es folgten die Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe für Erwachsene. Gleichzeitig wurden die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen die stärkste Gruppe der im Gefängnis tätigen Fachdienste. Sie dürften etwa die Hälfte der Fachdienstangehörigen ausmachen. Damit standen die Landesjustizverwaltungen vor der Aufgabe, die Organisation der Sozialen Dienste zu regeln und ihrer Arbeit einen äußeren Rahmen zu geben. Das geschah von Land zu Land in sehr unterschiedlicher Weise. In den neuen Bundesländern ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen. Für eine wissenschaftliche Analyse waren diese Regelungen schwer zugänglich, da sie zum Teil nicht einmal in den Bekanntmachungsblättern der einzelnen Länder veröffentlicht sind. Vergleiche waren deshalb nur schwer und bruchstückhaft möglich.

Das vorliegende Werk hat diese Situation grundlegend verändert. Die Deutsche Bewährungshilfe hat eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen durchgeführt und alle die Sozialen Dienste in der Justiz betreffenden Vorschriften, die am 31.12.1992 gültig waren, erfaßt. Die Verfasserin hat das umfangreiche Material gesichtet, geordnet und einer vergleichenden Betrachtung unterzogen. „Die Analyse dieser Vorschriften ist Teil eines Forschungsprojekts, das die Kriminologische Zentralstelle im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen durchführt.“ (Vorwort, S.7)

Die Landesregelungen sind von unterschiedlicher Art und rechtlicher Qualität. In etwa der Hälfte der Länder gibt es die einzelnen Dienste übergreifende Regelungssysteme, die anderen Länder haben Spezialregelungen erlassen, seltener als förmliches Gesetz (Baden Württemberg, Hessen, Saarland), meistens in Form einer Verwaltungsvorschrift. – Die Verfasserin hat die Darstellung der Regelungsbereiche für jeden der verschiedenen Dienste in ähnlicher Weise übersichtlich gegliedert, etwa: Organisation mit dem Unterabschnitt Dienstaufsicht, Aufgaben, Geschäftsgang ... Ihr ist dafür zu danken, daß sie die wichtigsten Regelungen im Text ausführlich zitiert. Das erspart dem Leser die sonst mühevollen Suche nach den Quellen.

Das Werk ist von hohem Informationswert. Wer sich künftig mit der Erarbeitung oder Novellierung von Richtlinien für die Sozialen Dienste – sei es überörtlich oder auf lokaler Ebene – beschäftigen will, kann sich jetzt auf die Erfahrungen stützen, die an anderer Stelle bereits gemacht wurden.

Karl Peter Rotthaus

Heinz Müller-Dietz: Menschenwürde und Strafvollzug. Erweiterte Fassung eines Vortrags gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 20. Oktober 1993, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Heft 136, Walter de Gruyter, Berlin/New York, 36 S. DM 32,–

Einleitend berichtet der Verf. zwei alltägliche Begebenheiten aus dem Umgang Vollzugsbeamter mit Gefangenen, wie er sie vor vielen Jahren während seiner Tätigkeit im Strafvollzug als Vorfälle erlebt hat, die mit der Menschenwürde zu tun haben, Vorfälle wie sie sich auch heute noch täglich ereignen. Er referiert die Warnungen, das fundamentale Grundrecht der Menschenwürde, in kleine Münze gewechselt, zur Abwehr geringfügiger Beeinträchtigungen zu verwenden. Diesen kleinformatigen Fällen stellt er die bedrückenden Bilder unserer Zeit gegenüber: Wie sei es um den Schutz der Menschenwürde Obdachloser oder nur von Armut betroffener Mitbürger bestellt, wie um die Menschenrechte jener, deren Verletzungen „in manchen Teilen der Welt geradezu an der Tagesordnung sind“? Eine weitere Ebene sind die von den

Massenmedien ausgehenden Gefahren. Verstehen sich diese Medien doch als „Vierte Gewalt“ im Lande und nehmen für sich ein Wächteramt Anspruch, das aber wiederum – man denke an das berühmte Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts – der Kontrolle bedarf, um Mitbürger zu schützen.

Große Bedeutung mißt der Verf. den internationalen Vereinbarungen wie der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, dem Europäischen Abkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung von 1987 und den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen zu. Er zeigt, wie diese Regelwerke die internationale Diskussion lebendig halten und – oft mehr indirekt – auf die aktuellen Verhältnisse einwirken.

Wünschenswert sei es im Grunde, den Inhalt des Grundrechts der Menschenwürde für die Ausgestaltung des Strafvollzugs und die Behandlung der Gefangenen positiv zu erfassen, doch sprächen die Schwierigkeit des Vorgangs und die damit wiederum verbundenen Gefahren dafür, ihn, wie es bisher meist geschehen ist, vom Verletzungsvorgang her zu definieren. Hier hat das vom Bundesverfassungsgericht formulierte Verbot seinen Platz, den „Täter ... zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung“ zu machen und dabei das Sozialstaatsprinzip zu mißachten. Die Bemühungen dieses Gerichts, die lebenslange Strafe durch Aufträge an den Gesetzgeber und an die Exekutive vor dem Bannstrahl der Verfassungswidrigkeit zu bewahren, werden referiert.

Eine besonders schwierige Frage ist es, wieweit die Umschreibung der Menschenwürde durch ökonomische, zivilisatorische und kulturelle Gegebenheiten und historische Wandlungen beeinflusst wird. Betrachtet man die Lage in den Untersuchungshaftanstalten, erscheint die dreißig Jahre alte Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, daß Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungsverbrauch keine Vorgaben für die Wirkungen eines Grundrechts sein können, eine banale Selbstverständlichkeit. Andererseits spricht bei eher marginalen Problemen, hier der Ausgestaltung der nur optisch überwachten Gefangenenbesuche, vieles für die Auffassung des OLG Koblenz, „daß von den baulichen und personellen Möglichkeiten der Haftanstalt auszugehen sei“. Doch befindet man sich hier auf einer abschüssigen Bahn: Die Überbelegung der Vollzugsanstalten ist bei uns ebenso wie in vielen anderen wohlhabenden und zivilisatorisch hochentwickelten Ländern ein Mißstand, der hingenommen wird. Steht diese Überbelegung deshalb aber mit der Menschenwürde in Einklang?

Der Verf. erinnert in diesem Zusammenhang an das Menschenbild des Grundgesetzes; es gelingt ihm, auf der Grundlage des Schrifttums wesentliche Merkmale herauszuarbeiten. Doch läßt sich Konsens wiederum eher in bezug auf Eingriffsfälle feststellen, so darin, daß eine abschreckende Ausgestaltung des Strafvollzugs gegen die Menschenwürde verstößt. Das Übel der Freiheitsstrafe soll sich, wie bereits seit etwa hundert Jahren gefordert wird, auf den Freiheitsentzug beschränken. Trotzdem ist diese Forderung schwer in die Praxis umzusetzen, so daß sie, wie der Verf. feststellen muß, ein normativ wie real uneingelöstes Postulat geblieben sei.

Gegen Ende seiner Betrachtungen weist der Verf. auf drei „spezifische Gefährdungen und Risiken“ hin, die es im Strafvollzug zu minimieren gelte. Anstelle von Entmündigung und Totalversorgung seien den Gefangenen Entscheidungsspielräume zu eröffnen, um so ihren Subjektstatus zu achten und gleichzeitig auf das Vollzugsziel hinzuwirken. – Die Gefangenen seien vor der Gefährdung durch die Insassenkultur zu schützen, die schwächere Gefangene durch Unterdrückung gefährde und dadurch in ihrer Menschenwürde verletzen könne. – Schließlich sei der Drittwirkung des Strafvollzugs auf die Angehörigen der Gefangenen die gebotene Beachtung zu schenken, insbesondere die verfassungsrechtliche Schutzgarantie zugunsten von Ehe und Familie (Art. 6 GG) zu berücksichtigen.

Im letzten Abschnitt kommt der Verf. – unvermeidlich – zu der Frage, ob nicht jeder „zwangsweise Freiheitsentzug schon von seiner Struktur her menschenunwürdige Züge“ trage. Er schließt mit der Feststellung, daß „wir heute von der Notwendigkeit und Unersetzlichkeit der Freiheitsstrafe überzeugt“ sind, aber auch mit der noch ungewissen Hoffnung, „daß sie eines Tages obsolet

sein könnte – etwa weil sie gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert wird“.

So ist der Bogen der Arbeit weit gespannt von den kleinen Mißhelligkeiten des Lebens im Gefängnis bis hin zur Frage, ob überhaupt Freiheitsstrafe heute noch verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sei. Der knappe Text vermittelt einen anschaulichen Überblick über den Diskussionsstand zum Thema „Menschenwürde und Strafvollzug“. Wie stets hat der Verf. seine Überlegungen mit umfangreichen Zitaten und Literaturhinweisen belegt, die dem Leser den Einstieg in ein vielschichtiges und schwieriges Thema ermöglichen.

Karl Peter Rotthaus

Dieter Bönitz: Strafgesetze und Verhaltenssteuerung.

Zur generalpräventiven Wirksamkeit staatlicher Strafdrohung. Verlag Otto Schwartz u. Co.: Göttingen 1991. VIII, 443 S. Kart. DM 48,-

Die Göttinger Habilitationsschrift hat eine Fragestellung zum Gegenstand, die in der letzten Zeit wiederholt – auch und gerade empirisch – untersucht worden ist. Die Vielzahl einschlägiger Arbeiten und der inhaltliche Zuschnitt verschiedener Studien läßt erkennen, daß die Kriminologie, namentlich die Sanktionsforschung, nunmehr damit begonnen hat, ein Terrain zu erforschen, das traditionell von einer meist spekulativ verfahrenen Strafrechtstheorie besetzt war (vgl. z.B. Schöch, Schumann). Freilich mußten nahezu zwei Jahrhunderte seit dem Werk Paul Johann Anselm Feuerbachs, des Schöpfers der psychologischen Zwangstheorie – die ja durch Androhung der Kriminalstrafe auf die Rechtsgenossen in abschreckender Weise einwirken sollte –, und fast ein Jahrhundert seit dem Marburger Programm Franz von Liszts – der nicht zuletzt die empirische Erforschung der Strafwirkungen als eine Aufgabe der „gesamten Strafrechtswissenschaften“ formulierte –, vergehen, bis die Kriminologie in Deutschland jene Problematik als ureigene Forschungsdomäne erkannte. In den USA gibt es indessen schon seit längerem eine „deterrence“-Forschung, die sich vor allem den Umstand hat zunutze machen können, daß dort Staaten mit und ohne Todesstrafe existieren, was vergleichende Untersuchungen hinsichtlich der jeweiligen Mordraten erlaubt. Einschlägige Sekundäranalysen von Kaiser und Müller-Dietz: Wie ist beim Mord die präventive Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe einzuschätzen? In: Jescheck/Triffterer (Hrsg.): Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? 1978, S. 91 f., 115 ff., hat der Verfasser allerdings nicht herangezogen, jedoch im übrigen die entsprechende (internationale) Literatur weitgehend berücksichtigt.

Die vorliegende Studie stellt eine methodisch wie inhaltlich überaus anspruchsvolle Untersuchung dar, die auf der Grundlage einer repräsentativen Befragung in der Bundesrepublik aussagekräftige empirische Daten zur Abschreckungswirkung von Strafdrohungen im einzelnen wiedergibt und zur Diskussion stellt. Dabei bilden den Ausgangspunkt bisherige Forschungen zur Abschreckungsidee, die bekanntlich auf der Vorstellung fußt, „daß menschliches Verhalten das Ergebnis einer rationalen Wahl ist, bei der das Individuum danach strebt, Nutzen zu maximieren und Schaden zu minimieren“ (S. 59). Es versteht sich von selbst, daß Bönitz das dahinterstehende Leitbild des „homo oeconomicus“ einer kritischen Prüfung unterzieht und auf einem reflektierten Erhebungsniveau ansetzt. Sein mehrstufiges Vorgehen schließt eine ganze Reihe von Schritten ein, die schließlich in eine kritische Interpretation der empirischen Befunde und angewandten Methoden mündet. Auf diese Weise will er „dem Fehler des theoretischen Datensammelns einerseits und des Wirklichkeitsfernen Theoretisierens andererseits“ entgegen (S. 142).

An den Anfang rückt der Verfasser eine ausgiebige Darstellung der bisherigen Diskussion zur Generalprävention, in deren Rahmen er die utilitaristischen Theorien zur Erklärung von Devianz als die für die Abschreckungsidee zentralen Ansätze besonders herausstellt. Nicht minder widmet er in diesem Zusammenhang den einschlägigen Forschungsanordnungen und Auswertungsmethoden seine Aufmerksamkeit. Diskutiert werden persönlichkeitspsychologische Modelle, die zur Erklärung von Kriminalität

herangezogen werden. Bönitz stellt sich insoweit der Frage, welcher Einfluß bestimmten Persönlichkeitszügen (z.B. Aggressivität, Erregbarkeit und Dominanz einerseits, Extraversion und Neurotizismus andererseits) für die Entstehung abweichenden Verhaltens zukommt. Ebenso erörtert er das Problem, welche Rolle der Kenntnis und – subjektiven – Wahrnehmung von Norm, Sanktion und Devianz in diesem Kontext zugewiesen werden muß. Der Überblick über die einschlägige Forschung ergibt, daß sich Hypothesen aus unterschiedlichen (nämlich utilitaristischen, differentialpsychologischen) Theorien und (kognitionstheoretischen) Ansätzen für eine empirische Vorgehensweise fruchtbar machen lassen.

Den ersten empirischen Schritt des Verfassers stellen Interviews mit juristischen Laien und mit Experten auf der Basis eines offenen Leitfadens dar. Diese Materialsammlung diente als Grundlage für die Erarbeitung eines Fragebogens für eine Voruntersuchung mit kleinerer Stichprobe. Die Hauptuntersuchung selbst bezog zwei Personengruppen in die Befragung ein: junge Männer, die in der Kriminalstatistik überrepräsentiert sind, und eine repräsentative Stichprobe der bundesrepublikanischen Bevölkerung. Die hierbei verwendeten Fragebogen sind im Anhang des Werkes abgedruckt (S. 395 ff.); der Versuchsplan selbst, der allen Erhebungen zugrundelag, ist im Textteil (S. 163 ff.) wiedergegeben. Dabei wird deutlich, daß von den Befragten Einschätzungen von Strafen und Sanktionen zu bestimmten Fällen erbeten wurden. Die Befragung der kriminell vorbelasteten jungen Männer diente nicht zuletzt dem Ziel, Wege zu bestimmten Arten von Straftaten (Straßenverkehrs-, Kapital-, Sexual- und Kavaliersdelikte) zu ermitteln. Diese Instrumente vermitteln nicht nur einen plastischen Eindruck von der Vorgehensweise des Verfassers, sondern auch von der Komplexität des Untersuchungsgegenstandes, der sich schon von der Operationalisierung der Fragestellung her, aber auch in bezug auf Datenerhebung und -interpretation alles andere als leicht fassen läßt. Einen erheblichen Teil des Bandes macht die Wiedergabe der Befunde, ihre Integration sowie die Überprüfung der (multivariaten) Hypothesen aus.

Die kritische Interpretation und Diskussion der Befunde bestätigt einmal mehr die Erfahrung, daß auch die Wissenschaft bisher allenfalls ansatzweise ihrem Gegenstand gerecht geworden ist und nicht selten – vielleicht in vorschneller Erwartung sicherer Ergebnisse? – die Komplexität jener Problematik übersehen hat. War man auf der einen Seite zu naiv davon überzeugt, durch Erhöhung der Strafrahmen und der Entdeckungswahrscheinlichkeit die Wirksamkeit von Strafdrohungen steigern zu können, so hat man auf der anderen Seite immer wieder die Persönlichkeitsdimension zugunsten des sozialen Umfeldes in der Analyse vernachlässigt. Dabei kommt dem Verhältnis zwischen Einstellung und Verhalten wesentliche Bedeutung zu.

Im einzelnen legen die erhobenen Befunde die Annahme nahe, „daß Delinquenz deutlich von der *perzipierten Normalität* dieser Verhaltensklasse beeinflusst wird. Das, was im näheren sozialen Umfeld getan und gedacht wird, die Erfahrungen, die dort vermittelt werden, daneben auch die Vermutungen über Delinquenz im ferneren sozialen Umfeld, über die Kriminalität in der Bevölkerung ... beeinflussen die Einschätzung dessen, was üblich, normal und tolerabel ist.“ (S. 331) Die Untersuchung ergab ferner, daß deliktsbezogene Einstellungen je nach kognitiver Komplexität (d.h. intellektueller Differenziertheit und Vielgestaltigkeit) der Person variieren. Danach neigen hochkomplexe Personen eher zur Begehung weniger negativ bewerteter leichter oder Massendelikte, während sie im Bereich der ohnehin deutlich geringeren Schwerkriminalität auch seltener als andere delinquieren. Ebenso erwies sich der Aspekt der „kognizierten sozialen Integration“ als relevant für deliktsbezogene Einstellungen. „Das bedeutet einerseits, daß Menschen gegenüber den delinquenten Impulsen der Umwelt resistent sein können, wenn sie sich in diese Umwelt gut integriert erleben, als auch, daß Menschen mit einer gesetzestreuen Umwelt kriminell werden können, wenn sie sich hier als *nicht gut* integriert erleben.“ (S. 334) Dies verweist Bönitz zufolge auf einen deutlichen Zusammenhang zwischen eigenem Denken und Handeln mit der Wahrnehmung vom Denken und Handeln anderer Menschen. Dagegen haben sich – ebenso wie in Studien anderer Autoren – täterspezifische Merkmalssyndrome im Sinne psychischer Auffälligkeiten nicht nachweisen lassen. Insgesamt glaubt

der Verfasser seiner Untersuchung in rechtspolitischer Hinsicht vier Ansatzpunkte entnehmen zu können: in bezug auf Einstellungen zur und Bewertungen von Delinquenz, perzipierte (wahrgenommene) Normalität von Delinquenz, die kognitive Komplexität sowie die kognitiver soziale Integration (S. 337).

Die Arbeit zeichnet sich durch fachliche Kompetenz, souveräne Beherrschung der Methoden und sorgfältige Interpretation der Befunde aus. Sie stellt eine wertvolle Bereicherung und innovative Weiterführung der bisherigen empirischen Forschung zur Generalprävention dar. Weitere einschlägige Untersuchungen werden darauf aufbauen können. Daß auch Bönitz' Werk Fragen offenläßt, ist nicht nur, ja vielleicht nicht einmal so sehr ein Problem des von ihm entwickelten Ansatzes als vielmehr der Komplexität und Schwierigkeit der Fragestellung.

Heinz Müller-Dietz

Sexualdelinquenz/Délinquance sexuelle. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie/Groupe Suisse de Travail en Criminologie. Herausgeber/Editeurs: **Jörg Schuh/Martin Killias** (Reihe Kriminologie/Collection Criminologie Bd./Vol. 9). Verlag Rüegger: Chur/Zürich 1991. 370 S. SFr. 48,-

Ausländer, Kriminalität und Strafrechtspflege/Etrangers, criminalité et système pénal. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie/Groupe Suisse de Travail en Criminologie. Herausgeber/Editeurs: **Stefan Bauhofer/Nicolas Queloz** (Reihe Kriminologie/Collection Criminologie Bd./Vol. 11). Verlag Rüegger: Chur/Zürich 1993. 428 S. SFr. 54,-

1. Die Tagungen der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie sind durchweg für aktuelle Fragestellungen gut. Es versteht sich dabei praktisch von selbst, daß sie nicht nur auf interdisziplinärer, Praxis und Theorie einbeziehender Grundlage durchgeführt werden, sondern daß an ihnen auch immer wieder ausländische Experten teilnehmen. Das gilt auch für die beiden hier vorzustellenden Bände, welche die Sexualdelinquenz (1991) und kriminologische Aspekte der Ausländerproblematik (1993) zum Gegenstand haben. (Der 1992 erschienene Band befaßt sich mit dem Thema „Rückfall und Bewährung“, artikuliert also ein Thema, das sich bekanntlich ja eines dauerhaften kriminologischen Interesses sicher sein kann.) Die Herausgabe des Sammelbandes über die Sexualdelinquenz hat noch weitgehend der unvergessene (schwer erkrankte) Jörg Schuh vorbereitet; jedoch hat ihm der Tod die Feder aus der Hand genommen, so daß Martin Killias das Werk abschließen mußte. Von Bd. 10 an haben denn auch andere die Aufgabe übernommen. Für die Edition des Bandes 11 zeichnen nunmehr St. Bauhofer und N. Queloz verantwortlich.

Für beide Bände gilt – was auch schon hinsichtlich früherer Sammelwerke der Reihe festgestellt werden konnte –, daß sie sich nicht auf eine Erörterung kriminologischer Gesichtspunkte im engeren Sinne beschränken, sondern vielmehr ihr jeweiliges Thema in möglichst umfassender Weise zur Diskussion stellen. Dies hat zur Folge, daß auch kriminalpolitische, strafrechtsdogmatische und vollzugspraktische Fragen zur Sprache kommen. Vor fachlichen „Grenzüberschreitungen“ schrecken sie nicht zurück, so daß zuweilen auch allgemeinkulturelle Probleme erörtert werden. Nicht zuletzt diese Vielfalt der Aspekte – die natürlich je nach Thema unterschiedlichen Umfang aufweist – macht den besonderen Reiz dieser Bände aus. Der weitgespannte Rahmen gibt in aller Regel streng empirischen, methodengeleiteten Untersuchungen, aber gelegentlich eben auch allgemeineren, kultur- und zivilisationstheoretischen Reflexionen Raum. Täuscht der Eindruck, daß im Laufe der Zeit empirische Studien einen zunehmenden Anteil an den Sammelbänden zu verzeichnen haben?

2. Auf der Linie jener generellen Charakterisierung liegen zu nächst einmal Gliederung und Inhalt des der Sexualdelinquenz gewidmeten Bandes. Sein breites Spektrum ist schon daran abzulesen, daß er in nicht weniger als sechs Kapitel eingeteilt ist, die den Weg von der Phänomenologie dieser Kriminalitätsarten bis hin zum kriminalpolitischen Umgang mit ihnen abschreiten.

Neben dem Vorwort versammelt der Band insgesamt 20 Beiträge. Die vier Beiträge des ersten Teils, die mit einem bemerkenswerten Datenmaterial aufwarten, geben auf nationaler und internationaler Basis einen Überblick über Umfang und Erscheinungsformen der Sexualdelinquenz (St. Bauhofer, André Kuhn, Michael C. Baurmann); eine Studie befaßt sich dabei speziell mit dem sexuellen Kindesmißbrauch in den USA (David Finkelhor). Der zweite Teil hat die Sexualdelinquenz aus der Sicht der Täter und Opfer (namentlich der Frauen als Opfer von Vergewaltigungen und der Kinder als Opfer sexuellen Mißbrauchs) zum Gegenstand (Pia Thormann, Ursula Wirz). Daß dem Dunkelfeld insoweit besondere Bedeutung zukommt, ist hinlänglich bekannt (Reinhard Fatke). Während die Opfer(gruppen) sich wissenschaftlich einigermaßen dingfest machen lassen, tut sich die Kriminologie mit der Identifizierung spezifischer Sexualtäter und der Herausarbeitung charakteristischer Merkmalsstrukturen schwer (Alberto Godenzi).

Ein ebenso schwieriges wie heikles Feld betreten die drei Beiträge des dritten Teils, die sich um Erklärungen der Sexualdelinquenz, aber auch ihrer Pönalisierung bemühen (Eberhard Schorsch, Mario Etzensberger, Armand Mergen). Gehen doch die Meinungen darüber, was auf dem Feld der Sexualität Störung, Krankheit oder gar Rechtsverletzung ist, geschichtlich und gesellschaftlich weit auseinander.

Besonderes Interesse verdienen in dieser Zeitschrift naturgemäß die drei Beiträge, die sich mit der Bedeutung der Sexualdelinquenz für den Straf- und Maßnahmen(in Deutschland Maßregel-) vollzug auseinandersetzen. Im Vordergrund stehen dabei zwangsläufig therapeutische und pädagogische Konzepte sowie praktische Erfahrungen mit ihrer Anwendung. Rainer Goderbauer berichtet über stationäre Langzeittherapie für Sexualdelinquenten in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hohenasperg. Hans F. Fankhauser stellt an Hand eines Fallbeispiels die geglückte Sozialisierung eines prognostisch ungünstig beurteilten Triebtäters dar. Hannes Tanner teilt Befunde und Beobachtungen aus einer zehnjährigen Längsschnittuntersuchung zu Wirkungen des Maßnahmenvollzugs bei „besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen“ mit; seine ebenso praxisorientierte wie theoriegeleitete Studie mündet in bedenkenswerte pädagogische Überlegungen zur Gestaltung des Klimas und des Umgangs mit Sexualdelinquenten in geschlossenen Einrichtungen.

Die beiden Beiträge des fünften Teils beschäftigen sich mit forensischen Fragen der Sachverhaltsermittlung und Beweisführung in Fällen des Verdachts sexueller Straftaten (Conception Brandt-Casadevall und Hans-Rudolf Gujer, Elisabeth Müller-Luckmann). Auch dies stellt ein schwieriges Kapitel der Sexualdelinquenz dar, die namentlich das Problem der Glaubwürdigkeit einschlägiger Deliktsoffer erkennen läßt. Die vier abschließenden Beiträge des letzten Teils schlagen nochmals – vor allem unter Einbeziehung der österreichischen Situation (Peter J. Schick, Gabriele Schmölzer) – einen großen kriminologischen, (strafverfahrens- und strafrechtlichen sowie kriminalpolitischen Bogen um das Thema (Franz Riklin, Renaud Villé). Hier wird noch einmal die ganze Problematik des konflikthaften Verhältnisses zwischen (strafrechtlichem und strafverfahrensrechtlichem) Opferschutz auf der einen Seite und der Wahrung legitimer Interessen des Verdächtigen und des Täters auf der anderen Seite deutlich. Schon dies wird – außer dem Umstand, daß „Sexualdelinquenz“ ein Reizthema in jedem Sinne des Wortes ist – dafür sorgen, daß Sexualstraftaten praktisch wie wissenschaftlich auf der Tagesordnung bleiben werden.

3. Nicht minder aktuell und problemträchtig erscheint der kriminologischen Aspekten der Ausländerkriminalität gewidmete Band. Vielleicht mehr noch als beim Thema „Sexualdelinquenz“ haben wir es hier mit einem Gegenstand zu tun, der die (fach)öffentliche Diskussion seit einiger Zeit auf eine harte Probe stellt. Der Umstand, daß wir es hier geradezu mit einem Tummelfeld von Spekulationen, Ideologien und gesellschaftlichen Ängsten (die nicht selten von interessierten Kreisen noch besonders geschürt werden) zu tun haben, erleichtert eine Auseinandersetzung damit nicht. Allein schon die Koppelung zweier emotional derart aufgeladener Begriffe wie „Ausländer“ und „Kriminalität“ übt eine suggestive und bestimmte Vorstellungen nährenden Kraft aus, der sich so leicht keiner entziehen kann. Um so mehr muß man es begrüßen, daß die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie sich jenes

Themas in einer Weise angenommen hat, die einer sachlichen und fundierten Erörterung vorzuarbeiten vermag.

Dabei handelt es sich offensichtlich, wie eine Zusammenschau der 17 Beiträge des Bandes einmal mehr bestätigt, weder um eine spezifisch deutsche, schweizerische oder österreichische, sondern um eine internationale, zumindest europäische Problematik, die, wenn sie denn schon gelöst werden kann und muß, eben auch nach internationalen Ansätzen verlangt. Das zeigt schon das vieldiskutierte (und gelegentlich überstrapazierte) Phänomen des „Kriminaltourismus“, das unter dem Vorzeichen offener Grenzen Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden verschiedener Länder beschäftigt.

Der in vier Teile gegliederte Band geht freilich in starkem Maße auf besondere schweizerische Erfahrungen mit Ausländern und Ausländerkriminalität zurück. Darauf verweist schon der Umstand, daß die fünf ersten Beiträge, die den ersten Teil ausmachen, speziell die Situation in der Schweiz zum Gegenstand haben. Da wird zum einen die Lage der ausländischen Bevölkerung in diesem Land geschildert (Heinz Gilomen), zum anderen angestrebt, auf der Grundlage mehr oder minder gesicherter kriminalstatistischer Daten und anderer Erkenntnisse eine realistische Bild von Art und Ausmaß der Ausländerkriminalität zu entwerfen (N. Queloz, St. Bauhofer, Beat Bürgenmeier). Nicht zuletzt werden kriminologische Erklärungsansätze auf ihre Aussagekraft und Brauchbarkeit hin überprüft (Marcel Alexander Niggli). Der differenzierte und differenzierende Gestus dieser Beiträge hebt sich wohltuend von vielem ab, was man heutzutage über Ausländerkriminalität (keineswegs nur in der Schweiz) lesen kann.

Besondere kriminologische Schwerpunkte setzen die vier Beiträge des zweiten Teils. Klaus Sessar erweitert die Perspektive, indem er an Hand deutscher statistischer Daten Kriminalität von Ausländern der Kriminalität an Ausländern konfrontiert. Peter J. Schick berichtet über Art und Ausmaß der Ausländerkriminalität in Österreich und die Entlastungsstrategien der dortigen Strafjustiz. In einem weiteren Beitrag analysieren André Kuhn, M. Kllias und Chantal Berry Viktimisierungsrisko, Punivität und die Zusammensetzung bestimmter Tätergruppen nach ihrer Nationalität. Mit der organisierten Kriminalität in der Schweiz sowie der Rolle der Schweizer und der Ausländer in diesem Kontext beschäftigt sich Paolo Bernasconi.

Wiederum für diese Zeitschrift besonders wichtig erscheinen die vier Beiträge des dritten Teils, der das Ausländerproblem in Untersuchungshaft und Strafvollzug zum Gegenstand hat. Manuel Eisner untersucht „Strukturen der Gewaltkriminalität von Immigrierten und Schweizern“. Hiernach spielen geschlechtsspezifische Aspekte sowie die „Dimension der Assimilation und Integration“ anscheinend eine wesentliche Rolle. André Vallotton sucht das Ausländerproblem im Gefängnis auf dem Boden schweizerischer Erfahrungen auf eine realistische Grundlage zu stellen. Dabei rückt er drei Gesichtspunkte in den Mittelpunkt seiner Betrachtung: die deutliche Zunahme des Ausländeranteils im Vollzug, das Problem der wachsenden Gefährlichkeit und des Kulturschocks. Pierre Tournier liefert statistisches Material zum Anteil der Ausländer im französischen Vollzug. Er setzt diese Daten zu denen anderer europäischer Staaten – die Bundesrepublik eingeschlossen – in Beziehung. Einmal mehr stellt sich die Frage nach der Aussage- und Erklärungskraft solcher Statistiken. Thomas Hug beschäftigt sich mit dem Phänomen ausländischer Drogenhändler am Beispiel der Stadt Zürich sowie mit etwaigen Konsequenzen für Asylverfahren, Untersuchungshaft und längerfristiger Internierung solcher Täter.

Die vier Beiträge des vierten und letzten Teils des Bandes thematisieren sozial- und kriminalpolitische sowie sozialpsychologische Aspekte der Ausländerkriminalität. Vergleiche zwischen jungen Schweizern und jungen Ausländern werden angestellt (Claudio Bolzman, Monique Eckmann-Saillant), Integrationsprobleme junger Immigranten erörtert (Hanna Malewska-Peyre), Modelle sachrichtigen Verfahrens „im Spannungsfeld zwischen dem Interesse des Betroffenen, hierbleiben zu können, dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung, dem Resozialisierungsgedanken und der sozialen Mitverantwortung der beteiligten Staaten“ diskutiert (Hans Wiprächtiger, Andreas Zünd, S. 407) sowie die Möglichkeiten sinnvoller Auseinandersetzung mit rassistischen Tendenzen ventiliert (Claire Luchetta-Rentchnik).

4. Beide Bände zeichnen sich durch einen beachtlichen Informationsgehalt aus. Der Leser wird dadurch in die Lage versetzt, sich ein fundiertes Urteil zu bilden. Er wird nicht zuletzt von der offenen, diskursiven Haltung vieler Autoren profitieren. Angenehm berührt der durchaus kritische, reflexive Umgang mit Kriminalitätstheorien und statistischen Daten. Wer sich mit den Themen der beiden Bände beschäftigt, ist mit ihrem Studium gut beraten. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, daß angesichts der Vielschichtigkeit der behandelten Fragen nicht alle Details zur Sprache kommen konnten.

Heinz Müller-Dietz

StUG Stasi-Unterlagen-Gesetz u.a. mit Einigungsvertrag, Stasi-Unterlagen-Kostenverordnung, Geschäftsordnung des Beirats bei der Gauck-Behörde, Bundesarchivgesetz, Stiftungserlaß „Stiftung Archiv der Parteien und Mauerorganisation der DDR“, Verwaltungskostengesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, Versorgungsruhen-gesetz, Länderausführungsgesetzen, Behördenverzeichnissen (Beck-Texte im dtv, Band 5574). Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Dr. Hansjörg Geiger, Direktor beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Berlin. 1. Auflage. Stand: 1. Oktober 1993. Deutscher Taschenbuch-Verlag: München 1993. XXI, 229 Seiten. Kartoniert: DM 14,90

In der bewährten Reihe der „Beck-Texte im dtv“ unterrichtet der vorliegende Band über die bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Thema Stasi-Unterlagen. Die Sammlung einschlägiger Vorschriften gewinnt noch dadurch an Informationswert, daß Hansjörg Geiger, ein führender Mitarbeiter der sog. Gauck-Behörde, einleitend einen Überblick über die einschlägigen Fragen und Vorschriften gibt. In gedrängter Kürze werden die Vorgeschichte des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, dessen Zielsetzung und Inhalt dargestellt sowie das vieldiskutierte Problem angeschnitten, ob und inwieweit gesetzliche Regelungen „als Mittel zur Vergangenheitsbewältigung“ taugen. Im Anhang des Bandes sind u.a. die Anschriften und Telefon- bzw. Faxverbindungen des Bundes- sowie der Länderbeauftragten aufgeführt. Das Werk ist ein wertvolles Informationsmittel für jeden, der – in welcher Form auch immer – mit dem Thema Stasi-Unterlagen konfrontiert wurde.

Heinz Müller-Dietz

Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 5., vollständig neubearbeitete Auflage. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1993. XXXVI, 1165 S. In Leinen DM 138,-

1991 ist die vierte Auflage des Werkes erschienen (vgl. ZfStrVo 1992, S. 77 f.). Nunmehr liegt die fünfte Auflage, die sich auf dem Stande von Januar, teilweise März 1993 befindet, vor. In die Neuauflage sind die durch das Rechtspflege-Entlastungsgesetz vom 11.1.1993 sowie das erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 16.2.1993 eingetretenen Gesetzesänderungen eingearbeitet worden. Daß Eisenberg ferner die zwischenzeitlich erschienene Judikatur und Literatur ausgewertet hat, versteht sich angesichts seiner ebenso gründlichen wie bewährten Kommentierung des JGG von selbst. Das lassen nicht nur die Erläuterungen selbst, sondern auch das Entscheidungsregister im Anhang erkennen, das als Hilfe beim Nachschlagen wertvolle Dienste leistet.

Auch die Neuauflage erweist sich – wie Stichproben ergeben haben – als ein zuverlässiger und gründlicher Ratgeber für die Praxis der Jugendstrafrechtspflege. Daß sich diese Zielsetzung des Werkes recht gut mit seinem wissenschaftlichen Anspruch verträgt, zeigen namentlich die grundsätzlichen Ausführungen

zu den Rechtsfolgen von Straftaten junger Menschen, insbesondere zum – vieldiskutierten und umstrittenen – Verhältnis von Erziehung und Strafe. Lesens- und bedenkenswert sind insofern unverändert etwa die Ausführungen zur Zwecksetzung und inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs.

Heinz Müller-Dietz

Wolfgang Berner: Schuldnerhilfe. Ein Handbuch für soziale Arbeit. Hermann Luchterhand Verlag: Neuwied, Kirftel, Berlin 1992. 158 S. Gebunden. DM 24,80

Das Buch ist als umfassende Orientierung für die in sozialer Arbeit und Hilfe Tätigen gedacht. Sie haben ja in zunehmendem Maße mit Problemen der Verschuldung ihrer Klientel, also mit Fragen der Schuldnerberatung und Schuldenregulierung, zu tun. Vor allem im Hinblick auf Straffällige spielt diese Problematik eine erhebliche Rolle, ist doch der hohe Schuldenstand vieler Gefangener durch vielfältige Erfahrungen und verschiedene Untersuchungen eindrucksvoll belegt. Bewährungshelfern und Angehörigen des sozialen Dienstes in Justizvollzugsanstalten bietet die systematische Darstellung der mit Schuldnerhilfe zusammenhängenden Rechts- und praktischen Fragen wichtige Informationen. Berner verfügt als hauptamtlicher Bewährungshelfer und Geschäftsführer der Brücke-Stiftung Hannover über vielfältige einschlägige Erfahrungen.

Seinen Stoff hat er im einzelnen auf neun Kapitel verteilt. Zunächst erörtert er den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund seines Themas, vor allem die Ursachen für die wachsende Verschuldung breiter Bevölkerungskreise. Dann beschreibt er Ziele und Formen der Schuldnerhilfe, die er als „Aufgabe der Sozialarbeit“ begreift. Dabei geht er nicht zuletzt auf die leidige Problematik des Rechtsberatungsgesetzes – mit der Unterscheidung der Begriffe Rechtsberatung, Rechtsbesorgung und Rechtsbetreuung – ein. Ein besonders umfangreiches Kapitel bildet der Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Schuldnerhilfe. Hier werden im einzelnen die Entstehung einer Forderung, eventuelle Einwendungen und Einreden, Schuldnerverzug (und seine Folgen), das gerichtliche Mahnverfahren, die Zwangsvollstreckung, der Schuldnerschutz (von einschlägigen Zwangsvollstreckungsrichtlinien bis hin zu steuerrechtlichen Regelungen), die Lohnabtretung, die Rangfolge von Pfändungen und Abtretungen sowie das Schuldnerkenntnis behandelt. Die nächsten Kapitel sind praktischen Fragen des Umgangs mit der Schuldenlage gewidmet (Schuldnerberatung). In diesem Zusammenhang geht es etwa um Voraussetzungen der Schuldnerhilfe, Hilfe ohne Schuldentilgung, Möglichkeiten und Formen der Schuldenregulierung, Verhandlungen mit Gläubigern u.ä.m. Schließlich diskutiert der Verfasser Ansätze psychosozialer Betreuung und Prävention. Dabei spielen neben individuellen Vorkehrungen auch strukturelle Maßnahmen, die von Änderungen der Einkommensverhältnisse bis hin zu rechtlichen Reformen reichen, eine Rolle. Patentrezepte für Zeiten wirtschaftlicher Krisen gibt es freilich nicht – worauf auch der Verfasser hinweist.

Das nützliche und informative Buch schließt mit einem Anhang, der mit Anschriften (der Verbraucherzentrale und der Geschäftsstellen der SCHUFA – Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung) und Tabellen (z.B. der Pfändungstabelle nach § 850 c ZPO), Hinweisen auf Fortbildungsangebote sowie einem Literatur-, einem Abkürzungs- und einem Stichwortverzeichnis aufwartet.

Heinz Müller-Dietz

Peter Bringewat: Strafvollstreckung. Kommentar zu den §§ 449–463 d StPO. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1993. 468 S. Gebunden. DM 98,–

Strafvollstreckungsrecht ist oder scheint jedenfalls eine undankbare und ungeliebte Materie zu sein. Dies hat seinen Grund nicht nur darin, daß es als mehr oder minder spröde und unanschaulich gilt. Vielmehr liegt ein wesentliches Problem darin, daß dieser Rechtsbereich nur unvollkommen gesetzlich geregelt, also seit langem reformbedürftig ist. Das siebte Buch der StPO enthält

ja mit seinen §§ 449 bis 463 d keineswegs sämtliche strafvollstreckungsrechtlichen Normen. Eine ganze Reihe von einschlägigen Regelungen findet sich in der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO), in der Justizbeitrübungs- und in der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung sowie in weiteren Verwaltungsvorschriften, welche die Justizverwaltung, aber nicht den Richter binden. Bisher ist es nicht gelungen, das Strafvollstreckungsrecht in einer übersichtlichen und zugleich überzeugenden Weise zusammenzufassen, die den praktischen Erfordernissen und Problemen auch gerecht wird.

Dabei ist das Strafvollstreckungsrecht für verschiedene Bereiche der Strafrechtspflege von erheblicher Bedeutung. Es ist, etwa was die freiheitsentziehenden Sanktionen anlangt, an der Nahtstelle zwischen Strafverfahren einerseits und Straf- und Maßregelvollzug andererseits angesiedelt. Das Gewicht, das diesen Vorschriften und ihrer praktischen Umsetzung durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde und der Gerichtshilfe als Entscheidungshilfe (§ 463 d) zukommt, ist nicht zu übersehen. Das zeigen z.B. die Fragen, die aus der Nacheinandervollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln resultieren (vgl. etwa OLG Celle JR 1991, 76 m.Anm. Müller-Dietz). Und das belegt auch die umfangreiche Rechtsprechung, die sich im Rahmen der Verfahren über die Strafrestaussetzung nach den §§ 57 und 57 a StGB auf der Grundlage der §§ 462 a und 454 StPO entwickelt hat. Der Beschluß des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 3.6.1992, der die mit der Berücksichtigung der besonderen Schuldschwere im Falle der Entscheidung über die bedingte Entlassung sog. Lebenslänglicher verbundenen Probleme in den Griff zu bekommen sucht (ZfStrVo 1992, S. 386), stellt nur eines der neueren Beispiele für die rechtliche und praktische Bedeutung des Strafvollstreckungsrechts dar (vgl. auch Preusker, ZfStrVo 1993, S. 105). Er veranschaulicht einmal mehr, wie stark die Materie vom Verfassungsgericht beeinflusst, ja überformt wird. Denn es geht ja hier entscheidend darum, den staatlichen Eingriff in die Rechtsposition des Verurteilten auf eine sichere Grundlage zu stellen (Rechtssicherheit) und nach den vom Bundesverfassungsgericht selbst herausgearbeiteten Grundsätzen maßvollen und humanen Strafsens zu begrenzen.

Der Strafrechtler Peter Bringewat, der immer wieder mit verfahrens- und vollstreckungsrechtlichen Beiträgen hervorgetreten ist, hat sich nun der mühevollen Arbeit unterzogen, das Strafvollstreckungsrecht im Rahmen eines Kommentars systematisch darzustellen und nicht zuletzt für die Zwecke der Praxis näher aufzubereiten. Dies ist natürlich unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur, die bis etwa Juli 1992 berücksichtigt werden konnten, geschehen. Der Verfasser hat auch noch das vieldiskutierte Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15.7.1992 in seine Erläuterungen einbezogen können. Das maßgebende Schrifttum ist jeweils den Abschnitten und Erläuterungen vorangestellt. Der Zuschnitt des Kommentars hat es mit sich gebracht, daß die Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur nicht in Fußnoten verbannt, sondern in den Text eingearbeitet sind. Wie Stichproben ergeben haben, sind die zahlreichen Fragen, die das Strafvollstreckungsrecht aufwirft, mit großer Sachkunde und Sorgfalt behandelt worden. Es kann deshalb auch nicht überraschen, daß das Erläuterungswerk insgesamt einen Umfang angenommen hat, der – wenn man einmal vom Großkommentar Löwe/Rosenberg absieht – über die sonst übliche Kommentierung des 7. Buchs der StPO hinausgeht. Beispielhaft dafür sind etwa die Erläuterungen zu § 462 a, jener zentralen Vorschrift, die namentlich für die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer begründet; sie umfassen knapp 40 Seiten (oder 67 Randnummern). Hier hat der Verfasser übrigens auch den oben zitierten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts kurz – wenn auch ohne eigene Stellungnahme – referiert. In inhaltlicher Hinsicht orientieren sich die Erläuterungen vor allem an praktischen Anforderungen und Bedürfnissen der Strafrechtspflege. Darauf verweisen nicht zuletzt die Bezugnahmen auf die Rechtsmeinungen, die sich in der Gerichtspraxis durchgesetzt haben. Und dies wird auch daran sichtbar, daß der Verfasser immer wieder mit Handreichungen und Hilfen für die Arbeit der Gerichts- und Vollstreckungsbehörden aufwartet (vgl. z.B. das Strukturschema des

Tagessatzsystems, Rn. 44 zu § 460). Das solide und zuverlässige Werk schließt mit einem Sachregister (in dem man allerdings einige Stichworte – wie etwa Maßregelvollzug und Nacheinandervollstreckung – vermißt).

Bringewat hat einen vorzüglichen Kommentar zum Strafvollstreckungsrecht vorgelegt, von dem auch der Straf- und Maßregelvollzug profitieren kann und wird. Das gilt namentlich für die Erläuterungen der vollzugsrelevanten Vorschriften (z.B. §§ 454-456 a, 459 e, 461, 462 a, 463). Die Vollzugspraxis ist also gut beraten, wenn sie auf diesen Kommentar zurückgreift.

Heinz Müller-Dietz

Im Zentrum: Maßregelvollzug. Entwicklungen in der Forensischen Psychiatrie. Festschrift für **Vera Schumann**. Hrsg. von **Wilhelm M. van den Bergh**. Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie: Lippstadt 1992. V, 229 S. Schutzpreis DM 15,-

Lange Zeit stand der Maßregelvollzug im Schatten des Strafvollzugs und der Strafvollzugsreform. Dieser Umstand hat denn auch auf seine Situation und sein öffentliches Erscheinungsbild abgefärbt. Diese Zeit scheint nunmehr – glücklicherweise – vorüber. Der Maßregelvollzug findet offenbar zunehmend fachliches und öffentliches Interesse. Hoffnungsvolle Entwicklungen sind in Gang gekommen. Freilich sind noch etliche Fragen offen und Defizite zu beheben. Fortschritte in der Forensischen Psychiatrie und im Maßregelvollzug lassen sich – wie auch sonst – nicht zuletzt an Namen und Orten festmachen. Von 1984 bis 1992 war Frau Dr. Vera Schumann als leitende Ärztin des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn tätig. In dieser Zeit hat sie nicht nur „vor Ort“ maßgeblich zur Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs beigetragen, sondern ist auch mit entsprechenden Veröffentlichungen hervorgetreten (z.B. V. Schumann, Psychisch kranke Rechtsbrecher. Eine Querschnittsuntersuchung im Maßregelvollzug, 1987; Wiedereingliederung psychisch kranker Rechtsbrecher. Tagungsbericht, hrsg. von Heinz Kammeier und V. Schumann, 1987). 1992 trat V. Schumann in den Ruhestand.

Aus diesem Anlaß gab Wilhelm M. van den Bergh, selbst sozialpsychiatrisch tätig und in dieser Zeitschrift kein Unbekannter (vgl. z.B. ZfStrVo 1989, 298 ff.), eine Festschrift heraus, in der Mitarbeiter des Westfälischen Zentrums und engagierte Fachleute, nicht zuletzt aus der Strafvollzugspraxis, mit einschlägigen Beiträgen vertreten sind. Daraus entstand nicht nur ein Portrait der Geehrten selbst, sondern auch des Westfälischen Zentrums. Insofern liefert der Band ein charakteristisches und überaus lebendiges Beispiel dafür, was in einer solchen Einrichtung, die ja nicht nur mit schwierigen Menschen unter kaum minder schwierigen Bedingungen arbeitet, geleistet werden kann, wenn Sachkenntnis, Teamgeist und Engagement zusammenfinden.

Wenn auch keineswegs alle vorgesehenen Beiträge fertiggestellt und in die Festschrift aufgenommen werden konnten und wenn damit auch nicht alle einschlägigen Themen darin vertreten sind – so verweist der Herausgeber selbst im Vorwort auf das Fehlen von Beiträgen über den Aufbau arbeitstherapeutischer Angebote, die berufliche Förderung und seelsorgerische Betreuung der Patienten –, ist doch mit insgesamt 18 Beiträgen ein stattliches Werk zustande gekommen. Es wird ergänzt durch ein Literaturverzeichnis, das auf immerhin neun Seiten einen Überblick über die Veröffentlichungen zum Maßregelvollzug im Westfälischen Zentrum gibt, und ein Verzeichnis der 21 Autoren, die an dem Band mitgewirkt haben. Das Spektrum der Verfasser reicht von der Krankenschwester und dem Krankenpfleger über die Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin, Bibliothekarin, den Lehrer, Soziologen, Psychologen, Arzt, Juristen (verschiedenster Provenienz) bis hin zum Universitätsdozenten, Journalisten und Sprecher der Bürgerinitiative Eickelborn. Die einzelnen Beiträge, die in drei Themengruppen gegliedert sind, schreiten den ganzen Erfahrungsbereich von persönlichen Erinnerungen an die Ärztin Vera Schumann (Waltraud Matern) über die Entwicklungen und Veränderungen im Maßregelvollzug des Westfälischen Zentrums bis hin zu den spannungsgeladenen, nicht selten konfliktreichen

Beziehungen des Maßregelvollzugs zur Psychiatrie, Justiz, Politik und Öffentlichkeit ab. Die Beiträge lassen erkennen, daß in diesem durch gesellschaftliche Vorurteile belasteten Tätigkeitsfeld Fach- und Sachkenntnis nicht allein ausreichen, vielmehr darüber hinaus viel Einfühlungsvermögen, Geduld, Beharrlichkeit und Gelassenheit – nicht zuletzt im Hinblick auf außerhalb des Maßregelvollzugs stehende Personen und andere Berufsrollen – gefragt sind.

Es kann und soll hier nicht versucht werden, den Inhalt der 18 meist kürzeren Beiträge im einzelnen zu referieren. Lediglich einige Streiflichter sollen einen Eindruck von der Spannweite und Themenvielfalt der Festschrift vermitteln. Da wird etwa im zweiten Teil des Bandes ein Überblick über die Entwicklung der forensischen Psychiatrie in Lippstadt gegeben (Herman M.J. Baars/van den Bergh), über Unterricht und schulische Förderung für Patienten (Friedrich Linpinsel) berichtet, der therapeutische Umgang mit schwierigen Patienten – den V. Schumann pflegte und vorlebte – analysiert (Ulrich Kobbé), die Umstellung auf ein Wohngruppenkonzept geschildert (Peter Tschuschke/Rüdiger Keuwel), die keineswegs einfache Rolle der Frauen im Maßregelvollzug beschrieben (Edda Boden, Elke Gerdes-Röben). Spiegeln diese, hier keineswegs vollständig genannten Beiträge gleichsam „interne“ Erfahrungen und Probleme des Maßregelvollzugs wider, so kommt im dritten Teil der Festschrift das Verhältnis zu vergleichbaren Institutionen – wie dem Strafvollzug – und zur Öffentlichkeit zur Sprache. Hier wird etwa über die sozialtherapeutische Weiterbildung von Mitarbeiterinnen im Pflegedienst berichtet (Gabriele Streitbürger), werden Parallelen zwischen Sozialtherapie und Forensischer Psychiatrie gezogen (Karl Peter Rotthaus), wird über die problemgeladene Zusammenarbeit zwischen Straf- und Maßregelvollzug informiert (Klaus Koepsel), das Grundrechtsproblem im Maßregelvollzug erörtert (Lutz Eisel), die Notwendigkeit von Öffentlichkeitsarbeit (Norbert Leppert) und Bürgerinitiativen – im Spannungsfeld von Therapieauftrag (der Klinik) und Sicherheitsbedürfnis (der Bürger) – (Karl Hüsten, Eduard Wörmann) hervorgehoben.

Es ist ein buntes, facettenreiches und vor allem lebendiges Bild, das die Festschrift auf diese Weise von Vera Schumann und der Arbeit, die im Westfälischen Zentrum geleistet wird, entwirft. Es kann zu einem vorurteilsfreieren, unbelasteteren Verhältnis nicht nur der Justiz, sondern auch der Öffentlichkeit gegenüber dem Maßregelvollzug beitragen. Man möchte deshalb wünschen, daß die Lektüre dieses Bandes, von dem auch der Strafvollzug noch lernen kann, nicht nur auf „Insider“, also ohnehin am Thema Interessierte, beschränkt bleibt.

Heinz Müller-Dietz

Thomas Mathiesen: Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit. Mit einer Einführung von **Karl F. Schumann** (Studienreihe Skandinavische Sozialwissenschaften Bd. 7. Herausgeber: **Knut Papendorf**, Hamburg). AJJ Verlag: Bielefeld 1993. 212 S. DM 25,-

1979 ist das Werk im Luchterhand Verlag in erster Auflage erschienen (vgl. ZfStrVo 1980, S. 181). Der Grund, weshalb es Papendorf nunmehr in zweiter Auflage herausgebracht hat, ist ganz einfach der, daß es inzwischen – wie der Herausgeber zu Recht in seinem Vorwort hervorhebt – zu einem Klassiker der Kriminalsoziologie avanciert ist. Mathiesens abolitionistische Perspektive hat hierzulande weiteren Zuspruch gefunden, aber auch Kritik ausgelöst, jedenfalls die kriminalpolitische Diskussion und Szene belebt.

Gerade deshalb hätte man sich aber gewünscht, daß die Resonanz, die das Werk vor allem in der deutschen Kriminologie und Pönologie hervorgerufen hat, zumindest im Rahmen einer Einführung dokumentiert worden wäre – wenn denn schon eine Überarbeitung des Originaltextes aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht gekommen ist. Mathiesen selbst hat nur ein vom März 1993 stammendes Vorwort beigezeichnet, in dem er sich nach wie vor für die „Philosophie des Unfertigen“ ausspricht, jedoch dafür eintritt, seine Position der Negation der vorherr-

Leser schreiben uns

schenden Kriminalpolitik durch eine „Vision“ einer zukünftigen Gesellschaft zu ergänzen. Die seinerzeitige Einführung Schumanns in die „Politische Randgruppenarbeit nach Mathiesen und Foucault“ ist indessen in der zweiten Auflage unverändert abgedruckt worden. Der Hinweis Papendorfs auf einen gesondert erscheinenden Reader, in dem die abolitionistische Theorie und Praxis reflektiert wird, ist zwar zu begrüßen; doch wird der heutige Leser, der – zunächst einmal – nur die klassische Schrift Mathiesens zur Hand nimmt, hinsichtlich der Aktualisierung des Diskussionsstandes praktisch alleingelassen.

Heinz Müller-Dietz

Referatedienst Kriminologie. Ausgewählte Zeitschriften-nachweise aus der Literaturlatenbank JURIS für das Jahr 1992, zusammengestellt und bearbeitet von **Werner Sohn** (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle Heft 8). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle (KrimZ): Wiesbaden 1993. 323 S. DM 28,-

Der „Referatedienst Kriminologie“, über dessen Zeitschriften-nachweise für das Jahr 1990 in dieser Zeitschrift berichtet wurde (vgl. ZfStrVo 1990, 336, 377 f.), zählt inzwischen zu den bewährten und immer wieder nachgefragten Dienstleistungen der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden. Der Bearbeiter Werner Sohn konnte und kann dabei nicht nur auf die JURIS-Literaturlatenbank (Saarbrücken), sondern auch die der KrimZ selbst sowie die Unterstützung des Bundeskriminalamtes zurückgreifen. Der Auswertung für das Jahr 1992 liegen insgesamt 504 Beiträge aus 26 Zeitschriften zugrunde. Allein ca. 60 Beiträge entstammen der ZfStrVo.

Der „Referatedienst“ ist in sechs Themenbereiche gegliedert: allgemeine kriminologische Darstellungen (einschließlich der einschlägigen Forschung und historischer Abhandlungen), soziale Probleme (abweichendes Verhalten, Randgruppen, Drogenabhängigkeit, Suchtverhalten), Kriminalitätslage und -entwicklung (Deliktgruppen, organisierte Kriminalität, Terrorismus, Wirtschaftskriminalität, Täterforschung, Rückfälligkeit, Jugendkriminalität, Ausländer- und Frauenkriminalität, Opferforschung), Kriminalpolitik/Strafrechtsreform/Prävention, Strafrechtspflege/Strafverfolgung/Sanktionen (von der polizeilichen Tätigkeit über die staatsanwaltliche und gerichtliche bis hin zur Bewährungs- und Straffälligenhilfe) sowie schließlich Straf- und Maßregelvollzug.

Das Kapitel „Bewährungs- und Straffälligenhilfe“ weist sieben spezielle Beiträge zur Straffälligenhilfe (und zur Sozialarbeit im Vollzug) aus, der Themenbereich „Straf- und Maßregelvollzug“ nahezu 70 Beiträge, die – wie angedeutet – überwiegend in der ZfStrVo erschienen sind. Dieser Bereich ist gleichfalls systematisch untergliedert: in allgemeine(re) Beiträge (zum Straf- und Maßregelvollzug), Beiträge zur Vollzugsgestaltung und zu Problemen der Gefangenen, zu Bildungsmaßnahmen und zur Therapie im Vollzug sowie zum Vollzugspersonal.

Geleitwort und Vorwort, Einführung und Benutzerhinweise, Liste der ausgewerteten Zeitschriften sowie Autoren- und Sachregister ergänzen die Inhaltsreferate und erleichtern dem Benutzer den Umgang mit dem „Referatedienst“. Das für Theorie und Praxis überaus hilfreiche Nachschlagewerk verzeichnet zwar nicht die Gesamtheit aller 1992 erschienenen selbstständigen Abhandlungen zur Kriminologie i. w. S. Es stellt aber einen wichtigen Schritt in Richtung auf eine Literaturdokumentation dar, die sämtliche deutschsprachigen kriminologischen Veröffentlichungen erfaßt.

Heinz Müller-Dietz

Vorbemerkung

Der nachstehende Leserbrief von Herrn *Christoph Kunz* bezieht sich auf meine Besprechung des Buches von

Eckart Giebeler: *Hinter verschlossenen Türen. Vierzig Jahre als Gefängnisseelsorger in der DDR.* R. Brockhaus Verlag, Wuppertal und Zürich 1992

in ZfStrVo 1993, S. 380 f. Beim Schreiben der Rezension war mir der von Herrn *Kunz* geschilderte Sachverhalt nicht bekannt; sonst wäre sie natürlich anders ausgefallen. Zur Information und zum näheren Verständnis wird im Anschluß an den Leserbrief der von Herrn *Kunz* erwähnte (und von ihm in Kopie übersandte) Beitrag von

Andreas Beckmann und Regina Kusch: *Von Skrupeln keine Spur. Wie der Brandenburger Gefängnisseelsorger Eckart Giebeler politische Gefangene aushorchte. Eine neue Dimension in der Debatte um Kirche und Staatssicherheit in der DDR.* In: *Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt* Nr. 42 vom 16. Oktober 1992, S. 23

auszugsweise wiedergegeben. Von einem vollständigen Abdruck dieses Artikels muß aus Raumgründen leider abgesehen werden.

Heinz Müller-Dietz

Der Leserbrief

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Müller-Dietz,

als Promotionsstudent an der EMA-Universität Greifswald betreibe ich gegenwärtig für meine Doktorarbeit empirische Forschung in der JVA Brandenburg. Daher las ich Ihre Besprechung eines Buches des ehemaligen Anstaltsseelsorgers der Anstalt Brandenburg, Eckart Giebeler, in der ZfStrVo 6/1993 mit besonderem Interesse. Leider erwähnen Sie in Ihrem Beitrag mit keinem Wort die jahrzehntelange Tätigkeit von Herrn Giebeler für das frühere Ministerium für Staatssicherheit der DDR, die auch sein Buch in einem anderen Licht erscheinen läßt.

Ich sende Ihnen daher die Kopie eines Artikels aus dem *Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt* vom 16.10.1992 zu, dem Sie wesentliche Informationen über Herrn Giebeler entnehmen können.

Christoph Kunz

Der Sonntagsblatt-Beitrag

(Auszugsweise Wiedergabe eines Artikels von Andreas Beckmann und Regina Kusch, erschienen in: *Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt* – Nr. 42 – 16. Oktober 1992)

Von Skrupeln keine Spur

Wie der Brandenburger Gefängnisseelsorger Eckart Giebeler politische Gefangene aushorchte. Eine neue Dimension in der Debatte um Kirche und Staatssicherheit in der DDR

Es ist eine so wunderschöne Geschichte, die sich der Pfarrer Eckart Giebeler aus Brandenburg zurechtgelegt hatte und sogar in einem Buch für den frommen Brockhausverlag

in Wuppertal niederschreiben durfte: wie er 40 Jahre bei Wind und Wetter durch die DDR gefahren sei, überall die Gefangenen zu besuchen und all ihr Leid mitzutragen... Seit dem vergangenen Wochenende aber will seine Story niemand mehr hören. Die ARD-Reihe „Gott und die Welt“ hatte enthüllt, daß Giebeler's wichtigste Aufgabe in den vergangenen 40 Jahren gewesen war, politische Gefangene auszuhorchen. Ganz nebenbei hat er noch unzählige Berichte über die verschiedensten vertraulichen Zusammenkünfte in Kirchenkreisen geschrieben. Und es ist ihm gelungen, Kirchenfunktionäre wie Bischöfe in allen Fragen der Gefangenen-seelsorge im Sinne der Staatsmacht fernzusteuern. Damit eröffnet der „Fall Giebeler“ auch eine neue Dimension in der Stasi-Kirche-Debatte. Was die Kirche bisher für grundsätzlich ausgeschlossen hielt, ist im Bereich der Gefangenen-seelsorge passiert. Der Staat bekam das Heft in die Hand.

Eine schillernde Figur war er schon immer gewesen, dieser unauffällige und scheinbar so bescheidene Mann. Jahrzehntlang war Giebeler der einzige hauptamtliche Gefangenen-seelsorger in der DDR. Daß sein Dienstherr nicht die Kirche war, sondern die Volkspolizei, war kein Geheimnis. Daß er unter dem Decknamen „Roland“ seit 1950 für den Staatssicherheitsdienst spionierte, hatte er immer gut verbergen können. Nur ein einziges Mal hatte es eine Panne gegeben, aber damals half ihm die Kirche, die Konspiration zu wahren...

Allerdings waren nicht alle kirchlichen Amtsträger immer so vertrauensselig gegenüber Giebeler gewesen. Als der 1953 gemeinsam mit einem Kollegen namens Bluhm die Arbeit als hauptamtlicher Gefängnisseelsorger antreten wollte und dafür einen kirchlichen Auftrag verlangte, widersprach der damalige Propst Kurt Scharf entschieden. In einer Besprechung am 22. Mai 1953 teilte er ihnen kühl mit, sie besäßen nicht sein Vertrauen. Die Kirche könne sie nicht hindern, sich der Volkspolizei zu verdingen. Sie sei bereit, die beiden zu diesem Zwecke zu beurlauben, weiter aber würde sie ihnen nicht entgegenkommen... Hatte man ihn (Giebeler) zunächst als „GI“ (Geheimer Informator) klassifiziert, wurde er bald als „IM“ bezeichnet. Am 25. November 1961 hat man ihn zum „IME“, zum „Inoffiziellen Mitarbeiter Ermittler“ befördert, der auch Sonderaufträge erledigte.

Während die Kirche zeitweilig gezweifelt haben mag, ob Giebeler wirklich einer der Ihren war, konnte sich das MfS von Anfang an sicher sein. „Er ist kein Volltheologe, sondern Prediger und wurde von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei als Gefängnisseelsorger angestellt und hat den Dienstgrad Major der VP.. In ideologischer Hinsicht hat er mit der Kirche nichts mehr gemein“, urteilte Oberleutnant Fischer in seinem stasiinternen Auskunftsbereich über „Roland“ vom 22.5.72 rundum zufrieden...

Die Schnüffelei in der Kirche war zunächst nur schwer möglich. Als Pfarrer im Dienst der Volkspolizei war Giebeler auf lange Zeit isoliert. An Konventen und ähnlichen Tagungen durfte er nur als Gast teilnehmen. So konnte ihn die Stasi zu ihrem Leidwesen anfangs „nicht operativ einsetzen“, das heißt, Giebeler konnte kaum im Sinne seiner Auftraggeber Einfluß auf Entscheidungen nehmen. Doch im Laufe der Zeit fand er Förderer, die dem verlorenen Sohn halfen, in den Kreis der Getreuen wieder aufgenommen zu werden. Sein vielleicht

wichtigster Fürsprecher wurde Albrecht Schönherr. Schönherr kennt Giebeler beinahe seit den Anfängen der DDR. Bevor Giebeler in den Staatsdienst ging, war Schönherr sein Vorgesetzter. Auch danach hatten beide stets ein vertrauensvolles Verhältnis. Schönherr öffnete Giebeler innerhalb der Kirche manche Türe, hinter die er gerne schauen wollte.

... Als im Jahre 1978 nach dem berühmten Treffen Honecker/Schönherr die Gefangenen-seelsorge neu geregelt wurde, bat Unterhändler Manfred Stolpe Giebeler um einen Termin. „Herr G. wurde beauftragt, Herrn Stolpe einige Gedanken zu offerieren, die er als die eigenen auszugeben hat. Es geht dabei um die bereits abgestimmte Linie der VSV“ (= Verwaltung Strafvollzug), heißt es in einem Gesprächsvermerk des Innenministeriums vom 28.7.1978. Einen Tag nach dem Treffen informierte Giebeler bereits darüber, wie weit sein Gesprächspartner auf die Vorstellungen der Offiziere eingegangen war und an welchen Punkten hart verhandelt werden mußte.

Noch katastrophaler wirkte sich aus, daß sich immer wieder Bischöfe an Giebeler wandten, wenn sie Hilfsersuchen von Angehörigen erhalten hatten...

Als es mit der DDR langsam zu Ende ging, konnte „Roland“ seinen Stasi-Offizieren noch melden, daß nun auch der sächsische Landesbischof sich mit ihm traf und ausführlich die Probleme einzelner Gefangener erörterte. So wertvoll für ihn solche Gespräche auch waren, den größten Teil seiner Informationen über Häftlinge besorgte sich „Roland“ im unmittelbaren Gespräch. Dabei kam ihm zugute, daß Stasi und Volkspolizei dafür sorgten, daß ihm grundsätzlich die Seelsorge in jenen Anstalten übertragen wurde, in denen die politischen Gefangenen konzentriert waren. Im Stasi-Sonderknast Bautzen II war beispielsweise bis zur Wende nie ein anderer Pfarrer. Am Ende seiner harten Arbeitstage, wenn er in der Tarnung des Geistlichen durch die Gefängnis-korridore geschlichen war, schrieb „Roland“ dann nicht selten noch mehrere Berichte über einzelne Inhaftierte.

... Unangenehm fiel den Stasi-Offizieren an „Roland“ nur auf, daß er „sehr materiell eingestellt“ war. Gelegentliche Geschenke an Festtagen reichten ihm nicht, obwohl er sich, laut Stasi-Protokoll – „aus Überzeugung“ hatte anwerben lassen... Seine höchste Auszeichnung war der Vaterländische Verdienstorden in Silber, mit dem er am 10. Jahrestag der Staatsgründung geschmückt wurde. Mindestens von dieser Auszeichnung mußte die Kirchenleitung gewußt haben, denn die Namen der Träger dieses Ordens wurden regelmäßig in der Presse veröffentlicht.

Als Giebeler's Auftraggeber so langsam die Kontrolle verloren und immer mehr Pfarrer Kontakte mit Strafgefangenen bekamen, häuften sich die Stasi-Vorwürfe gegen ihn beim Konsistorium Berlin-Brandenburg. Dennoch zögerte der damalige Bischof Gottfried Forch nicht, Giebeler wieder in den Dienst der Kirche zu übernehmen. Obwohl er bereits das Rentenalter erreicht hatte, wurde er weiterhin mit der Gefangenen-seelsorge in Brandenburg-Görden betraut...

(gekürzt von Ortrud Müller-Dietz)